

Dieter Grande
Peter-Paul Straube

Die Synode des Bistums Meißen 1969 bis 1971

Die Antwort einer Ortskirche
auf das Zweite Vatikanische Konzil

Dieter Grande
Peter-Paul Straube

Die Synode des Bistums Meißen 1969 bis 1971

Die Antwort einer Ortskirche
auf das Zweite Vatikanische Konzil

benno

ISBN 3-7462-1806-3

© St. Benno-Verlag GmbH, 2005

Stammerstr. 11, 04159 Leipzig,

www.st-benno.de

Herausgegeben von Dieter Grande und Peter-Paul Straube

Umschlaggestaltung: Ulrike Vetter, Leipzig

Fotos: Siegfried Adler, Leipzig

Gesamtherstellung: Arnold & Domnick, Leipzig

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	9
Einführung.....	11

Die Synode des Bistums Meißen im Überblick ... 13

Anhang 1: Schreiben von Kardinal Confalonieri.....	43
Anhang 2: Geschäftsordnung der Synode des Bistums Meißen vom 15. Mai 1969	44
Anhang 3: Geschäftsordnung der Arbeitssitzungen der Synode vom 27. September 1969	48

Die Bischöfe der Synode ... 55

Josef Gülden, Bischof Dr. Otto Spülbeck 1958 – 1970	55
Josef Pilvousek, Bischof Gerhard Schaffran 1970 – 1987	64

Synodaldekret I ... 69

*Ziele und Aufgaben der Erneuerung des Bistums Meißen
nach dem II. Vatikanischen Konzil*

Einführung.....	69
Inkraftsetzung von Synodaldekret I und II.....	72
Synodaldekret I	74

Synodaldekret II . . . 101

Die Ordnungen der Räte

Einführung.....	101
Synodaldekret II.....	104
Gutachten von Prof. Dr. Benno Löbmann.....	118
Zur Begutachtung von Synodaldekret I und II.....	130
Gutachten von Prof. Dr. Walter Kasper.....	131
Prof. Dr. Georg May.....	135
Prof. Dr. Karl Rahner.....	146
Prof. Dr. Joseph Ratzinger.....	151
Prof. Dr. Leo Scheffczyk.....	153
Prof. Dr. Rudolf Schnackenburg.....	164

Synodaldekret III . . . 173

Richtlinien für den pastoralen Dienst im Bistum Meißen

Einführung.....	173
Veröffentlichung der Synodaldekrete III und IV.....	178
Synodaldekret III.....	180
Gutachten von Prof. Dr. Bruno Löwenberg.....	214

Synodaldekret IV . . . 227

Richtlinien für die verschiedenen Dienste im Bistum Meißen

Einführung.....	227
Synodaldekret IV.....	232

Synodaldekret V . . . 249
Kirchliche Verwaltungsordnungen

Einführung..... 249
 Veröffentlichung des Synodaldekretes V..... 252
 Synodaldekret V 254
 Gutachten von Prof. Dr. Benno Löbmann 266

Synodaldekret VI . . . 285
Richtlinie zum kirchlichen Bauen

Einführung..... 285
 Inkraftsetzung von Synodaldekretes VI..... 289
 Synodaldekret VI..... 290

**Die Synode nach dem Tod von
 Bischof Otto Spülbeck, zur Arbeit der
 Synodalen Durchführungskommission . . . 293**

Bildteil 301

Anhang . . . 321

Alphabetisches Verzeichnis der Synodalen..... 322
 Alphabetisches Verzeichnis der Gäste und Beobachter 339
 Kommissionen und Arbeitsgemeinschaften der Synode..... 348
 Literatur zur Synode 366
 Personenregister..... 368
 Sachregister 374

Vorwort

Dresden, 16. Juni 2004,
Fest des heiligen Benno,
unseres Diözesanpatrons

In diesem Jahr wäre Bischof Otto Spülbeck 100 Jahre alt geworden. Sein Episkopat ist vor allem verbunden mit dem II. Vatikanischen Konzil und der Zweiten Diözesansynode für unser Bistum Dresden-Meißen, die er ab 1966 weitgehend durchgeführt hat.

Sein Nachfolger Bischof Gerhard Schaffran hat die Synode weitergeführt und in die nachfolgende Pastoralynode der Bistümer und Jurisdiktionsbezirke der katholischen Kirche in der DDR überführt.

Als Kaplan an der damaligen Propsteikirche in Dresden, der heutigen Kathedrale des Bistums Dresden-Meißen und als Pfarrer in Freiberg habe ich als Mitglied der 1966 in Vorbereitung der Synode errichteten Fachkommission III – Verkündigung – und als Synodale die Diözesansynode miterlebt und dabei mitgearbeitet. Die Arbeit war beseelt von einer vorwärtsdrängenden Kraft. Es galt, die Ergebnisse des II. Vatikanischen Konzils für unser Bistum umzusetzen und fruchtbar zu machen.

Inzwischen sind über drei Jahrzehnte vergangen. Die Situation des Landes und unseres Bistums hat sich grundlegend verändert. Dennoch ist es gut, dass die Zweite Diözesansynode mit ihrer Arbeit und ihren Ergebnissen in dieser Veröffentlichung vorgestellt wird und dem heutigen Leser zeigt, wie Bischof, Priester und Laien in jahrelan-

gem Mühen versucht haben, das bewährte Alte und das notwendige Neue zu verbinden für die Erfüllung des Heilsauftrages in unserem Bistum Dresden-Meißen.

Mein Dank gilt den Herausgebern und Autoren dieser Veröffentlichung.

A handwritten signature in black ink, reading "Julius Reinelt". The signature is written in a cursive style with a large, prominent initial 'J'.

Bischof von Dresden-Meißen

Einführung

Mehr als 30 Jahre sind seit der Meißner Diözesansynode vergangen. Von 1969 bis 1971 traten in der Dresdener Hofkirche Kleriker und Laien des Bistums Meißen zu insgesamt vier Arbeitssitzungen zusammen. Durch Dispens von den damaligen Vorschriften des Kirchenrechts hatte Papst Paul VI. die Beteiligung von Laien als Synodalen ermöglicht. Auf diese Weise wurde bereits ein wichtiges Anliegen des Konzils verwirklicht, die verantwortliche Mitarbeit der Laien an der Verwirklichung der Beschlüsse des Zweiten Vatikanischen Konzils in der Ortskirche.

Nach der dritten Arbeitssitzung, mitten in der Arbeit der Synode, verstarb im Juni 1970 deren Initiator, Bischof Dr. Otto Spülbeck, der mit großem Engagement seit 1966 die Vorbereitungen der Diözesansynode vorangetrieben hatte. Sein Nachfolger, Bischof Gerhard Schaffran, beendete im Herbst 1971 mit der vierten Arbeitssitzung die Synode.¹ Die einzelnen Synodaldekrete wurden zusammen mit den Relationes in einem Abzugsverfahren vervielfältigt sowie im selben Verfahren in einer kleinen Stückzahl eine Zusammenfassung der Synodenergebnisse erstellt.² Bereits im Dezember 1970 kam es zu einer nicht von der Synode veranlassten Veröffentlichung des Synodaldekrets I „Ziele und Aufgaben der Erneuerung des Bistums Meißen nach dem II. Vatikanischen Konzil“ in der in Freiburg erscheinenden Zeitschrift „Herderkorrespondenz“.³ Im Jahre 1994 wurde das Synodaldekret I in zwei Buchpublikationen herausgegeben.⁴

1 Mit Rücksicht auf die geplante Pastoralssynode der Jurisdiktionsbezirke der katholischen Kirche in der DDR (1973 bis 1975) zögerte Bischof Gerhard Schaffran, neben den Synodaldekreten I, II und VI weitere Dekrete in Kraft zu setzen – diese wurden lediglich veröffentlicht. Aus diesem Grund verzichtete Bischof Schaffran auch auf die Herausgabe der Ergebnisse der Synode in Buchform.

2 Vgl. S. 346 Literatur zur Synode des Bistums Meißen: Dokumente.

3 Vgl. S. 347 Literatur zur Synode des Bistums Meißen: Synodaldekret I.

4 Vgl. S. 347 Literatur zur Synode des Bistums Meißen: PILVOUSEK S. 184–209 sowie RICHTER S. 147–167.

Am 27. und 28. Oktober 2000 befasste sich eine Tagung mit der Meißner Diözesansynode im Bischof-Benno-Haus Schmochtitz in Bautzen, der Bildungsstätte des Bistums Dresden-Meißen. Nicht wenige der Teilnehmerinnen und Teilnehmer gehörten als Synodalen zu deren Akteuren. Das Thema lautete: „Zur politischen Bedeutung der Meißner Diözesansynode 1969 bis 1971“. Dabei wurde u. a. festgestellt, dass die Synode nicht nur ein kirchliches Ereignis war, sondern auch eine „Grundschule der Demokratie“ im Kontext eines totalitären Staates. Am Ende der Tagung kam man überein, an Bischof Joachim Reinelt mit der Bitte heranzutreten, jetzt die Ergebnisse der Synode als gedruckte Texte zu veröffentlichen. Der Bischof nahm das Anliegen auf und befürwortete die Aufarbeitung der Synode im Sinne einer wissenschaftlichen Dokumentation. Daraufhin wurde eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die unter Leitung von Prälat Dieter Grande und der Mitarbeit von Prälat Günter Hanisch, Dr. Siegfried Seifert sowie Dr. Peter-Paul Straube tätig wurde.

Die vorliegende Publikation versteht sich als Dokumentation der Ergebnisse der Meißner Diözesansynode 1969 bis 1971. Dazu kommen Gutachten zu einzelnen Synodaldekreten sowie einführende Beiträge. Mit dieser Veröffentlichung soll eine Lücke geschlossen, aber auch verdeutlicht werden, dass unter schwierigen politischen und kirchenpolitischen Bedingungen die Suche nach dem Weg und den Aufgaben der Kirche in der Welt von heute möglich ist und gelingen kann.

Die Arbeitsgruppe bedankt sich bei Herrn Bischof Joachim Reinelt für die Ermöglichung der Herausgabe der Ergebnisse der Meißner Diözesansynode. Gleichzeitig dankt sie den Mitarbeiterinnen des Sekretariats des Bischof-Benno-Hauses Schmochtitz für die Erfassung der Dokumente und Beiträge per Computer sowie Herrn Peter Kokschal für die Lektorierung.

Die Synode des Bistums Meißen im Überblick

Über dreißig Jahre sind seit dem Abschluss der Diözesansynode vergangen. Dreißig Jahre sind eine lange Zeit. Manches Erlebte verblasst, anderes verklärt sich. Zusammenhänge gehen verloren, und Namen entschwinden unserem Gedächtnis. Mit dieser Einführung in die Arbeit der Bistumssynode, deren Ankündigung 1965 durch Bischof Dr. Otto Spülbeck erfolgte und die im Oktober 1971 unter Bischof Gerhard Schaffran abgeschlossen wurde, sollen Erinnerungslücken geschlossen und ein grober Überblick über das Geschehen gegeben werden. Gleichzeitig soll auch nach den Ergebnissen der Diözesansynode gefragt werden. Bereits vor Abschluss der Diözesansynode hatte die Berliner Ordinarienkonferenz die Durchführung einer Pastoralssynode aller Jurisdiktionsbezirke in der DDR beschlossen, deren sieben Vollversammlungen in den Jahren 1973 bis 1975 stattfanden.

In der nach der Diözesansynode im Abzugsverfahren hergestellten Dokumentation „Synode des Bistums Meißen“¹ findet sich auf den Seiten 4 – 17 eine „Chronologische Übersicht über den Verlauf der Diözesansynode“². Die in diesem Beitrag gebotenen Tabellen und Zusammenfassungen basieren auf diesen unmittelbar nach der Synode zusammengetragenen Fakten und Daten.

1 Dokumente zur Synode des Bistums Meißen 1966 – 1971

2 Ebd.

Die Vorbereitung der Synode des Bistums Meißen 1959 – 1966

14. 05. 1959 Bischof Dr. Otto Spülbeck befragt die Erzpriester, ob eine Diözesansynode abgehalten werden soll.
31. 08. 1965 Bischof Dr. Otto Spülbeck kündigt auf der Erzpriesterkonferenz eine Diözesansynode für 1967 an.
08. 12. 1965 Zehnte öffentliche Sitzung und feierlicher Abschluss des II. Vatikanischen Konzils.
29. 01. 1966 Hirtenwort des Bischofs mit der Ankündigung der Diözesansynode. Ab sofort können Vorschläge zum Inhalt der Synode gemacht werden.
02. 02. 1966 Dekret zur Errichtung der „Kommission für die Vorbereitung und die ordnungsgemäße Durchführung der Diözesansynode“.
11. 03. 1966 Rundschreiben der Vorbereitungskommission zu Vorschlägen zu möglichen Themen der Synode.
Ergebnis: Bis Ende September ca. 1000, bis Ende November ca. 1600 Vorschläge.
Die Abgabefrist wird bis zum 16. 03. 1967 verlängert.
17. 09. 1966 Dekret zur Errichtung von 16 Fachkommissionen mit insgesamt 180 Mitgliedern: 107 Priestern, 67 Laien und 6 Ordensfrauen.³
08. 12. 1966 Dekret zur Berufung der Mitglieder der 16 Fachkommissionen.

Schon das erste genannte Datum ist von Interesse. Am 14. Mai 1959, „im ersten Jahr seiner bischöflichen Tätigkeit⁴, stellt Bischof Dr. Otto Spülbeck im Kreis der Erzpriester zum ersten Mal die Frage, ob

³ Im Interview des St. Hedwigblattes am 3. Januar 1967 mit Bischof Dr. Otto Spülbeck, veröffentlicht in Nr. 4 / 14. Jahrgang, Berlin, am 22. Januar 1967, ist von 160 Mitgliedern der Fachkommissionen die Rede. 104 Priestern und 56 Laien. Bei genauer Auszählung der 16 Fachkommissionen ergeben sich 180 Mitglieder. Sicher waren noch nach dem Zeitpunkt des Interviews Nachberufungen bei einzelnen Fachkommissionen erforderlich.

⁴ Dr. Otto Spülbeck wurde Titularbischof von Christopolis und Apostolischer Administrator des Bistums Meißen bereits am 14.12.1955, aber war Bischof von Meißen erst vom 20. 06. 1958 bis 21. 06. 1970. Gemeint ist in diesem Zitat also seine Tätigkeit als Diözesanbischof.

eine Diözesansynode abgehalten werden soll“⁵ Am 25. Januar 1959, also 4 Monate davor, hatte Papst Johannes der XXIII. das II. Vatikanische Konzil angekündigt.

Die erste und einzige Diözesansynode im Bistum Meißen nach seiner Wiedererrichtung im Jahre 1921 fand vom 24.–27. Juli 1923 im Kloster St. Marienstern in Panschwitz-Kuckau statt. Nach den Bestimmungen des geltenden Kirchenrechts war eine zweite Diözesansynode im Bistum überfällig. Damals galt noch der Codex Iuris Canonici von Papst Benedikt XV. aus dem Jahr 1917. Im Canon 356 heißt es unter anderem: „In singulis dioecesis celebranda est decimo saltem quoque anno dioecesana Synodus ...“⁶. Damit war vom Kirchenrecht ein zeitlicher Rhythmus für Synoden in den einzelnen Bistümern vorgegeben. Nach dem neuen Codex, der durch Papst Johannes Paul II. im Jahre 1983 in Kraft gesetzt wurde, ist diese Regelung verändert worden; dort heißt es im Canon 461: „In den einzelnen Teilkirchen soll eine Diözesansynode abgehalten werden, wenn nach dem Urteil des Diözesanbischofs und nach Anhörung des Priesterrates die Umstände dies anraten.“⁷ Die Erfahrungen der letzten zwanzig Jahre zeigen, dass kirchenrechtlich verbindliche Synoden kaum noch abgehalten werden. Dekrete einer Synode, die vom Diözesanbischof in Kraft gesetzt werden, begründen neues Partikularrecht, also geltendes Diözesanrecht. Eher werden deshalb heute „Pastorale Foren“ oder ähnliche pastorale Veranstaltungen durchgeführt, deren Beschlüsse rechtlich unverbindlich bleiben können. Es bleibt zu fragen, ob dies der Intention des neuen Codex, das Abhalten von Synoden zu erleichtern, entspricht.

Nachdem der zustimmende Rat der Erzpriester eingeholt war, folgten für Bischof Dr. Otto Spülbeck die arbeitsreichen Jahre des Konzils in Rom. Erst danach konnte der Plan für eine Diözesansynode weiter verfolgt werden. Als im August 1965 das Konzil kurz vor dem

5 Zitat aus Chronologischer Übersicht S. 4, 1959 in: Dokumente zur Synode des Bistums Meissen 1966 – 1971.

6 Papst Benedikt XV. CIC 1917, Canon 356. In deutscher Übersetzung: „In den einzelnen Diözesen ist mindestens alle zehn Jahre eine Synode abzuhalten ...“

7 Papst Johannes Paul II. CIC 1983, Canon 461, Verlag Butzon & Bercker Kevelaer.

feierlichen Abschluss stand, wurde die Diözesansynode von Bischof Dr. Otto Spülbeck offiziell angekündigt. Er war davon überzeugt, dass der Geist und die Beschlüsse des Konzils gerade durch das Abhalten einer Synode den Priestern und Gläubigen am besten vermittelt und in die besondere Diasporasituation der Kirche vor Ort übertragen werden können.

Im Januar 1966 folgte dann ein Hirtenwort des Bischofs an die Gemeinden zur Diözesansynode⁸ und die Eröffnung der Möglichkeit, die bislang im Kirchenrecht so nicht vorgesehen war, dass Priester, Gemeinden, Gruppen und Gremien Vorschläge für die Arbeit der Synode unterbreiten konnten. Diese Vorgehensweise war neu und erwuchs aus den im Konzil gesammelten Erfahrungen. Am 2. Februar 1966 wurde eine „Kommission für die Vorbereitung und die ordnungsgemäße Durchführung der Diözesansynode“ errichtet. Sie bestand aus den im bischöflichen Ordinariat tätigen Priestern: Generalvikar Dr. Johann Hötzel, Domkapitular Georg Ahne, Domkapitular Johann Andritzki, Domdekan Dr. Heinrich Bulang, Domkapitular Hans-Eberhard Elsner, Domkapitular Franz Lehmann, Domvikar Wolfgang Luckhaupt, Domvikar Bernhard Rachwalski und Domvikar Gerold Schneider. Diese Kommission begann sehr bald ihre Arbeit und veröffentlichte bereits am 11. März 1966 ein Rundschreiben, in dem die Form, sowie die Art und Weise der Vorschläge an die Synode näher erläutert wurden. Als Frist für die Einreichung wurde zunächst Ende September 1966 genannt. Später wurde diese um ein halbes Jahr, bis zum 16. März 1967, verlängert. In der „Chronologischen Übersicht“ wird leider am Ende der verlängerten Eingabefrist keine Zahl der Vorschläge genannt. Bis September 1966 aber waren schon über 1000 Einzelanträge⁹ eingegangen. In einem Interview sagte Bischof Dr. Otto Spülbeck im Januar 1967, dass bis November 1966 bereits

8 Um ein tieferes Verständnis für die Anliegen einer Diözesansynode zu wecken, erlässt Bischof Dr. Otto Spülbeck am 5. Februar 1966 noch ein Fastenhirtenwort.

9 Siehe Chronologischer Übersicht S. 5 in: Dokumente zur Synode des Bistums Meissen 1966 – 1971.

1600 Vorschläge eingegangen seien.¹⁰ Dies war ein deutliches Zeichen für das große Interesse der Priester und Gläubigen an der Durchführung der Synode. Das Hirtenwort des Bischofs löste viele Aktivitäten in den Gemeinden und Gremien aus. Dieser erste Abschnitt der Vorbereitung fand am 17. September 1966 durch das Dekret des Bischofs zur Errichtung von 16 Fachkommissionen und der Berufung ihrer Mitglieder am 8. Dezember dieses Jahres seinen Abschluss.

Die Fachkommissionen der Synode in der Vorbereitungsphase

	Vorsitzender ¹¹	Priester	Laien	Ordensfrauen
Fk I – Liturgie	Erzpriester Oskar Rothstein	8	2	
Fk II – Kirchenmusik	Erzpriester Johann Maier	4	4	
Fk III – Verkündigung	Pfarrer Georg Lehnert	11	4	
Fk IV – Pastoral	Erzpriester Werner Laukus	8	10	
Fk V – Caritas	Propst Ernst Pfeiffer	7	4	2
Fk VI – Ökumenismus	Akademikerseelsorger Dr. Werner Becker Or.	8	3	
Fk VII – Klerus	Erzpriester Georg Reinisch	11	2	
Fk VIII – Theologenausbildung	Pfarrer Franz Schmitt	7	1	

¹⁰ Interview des St. Hedwigblattes mit Bischof Dr. Otto Spülbeck am 3. Januar 1967.

¹¹ Da alle Vorsitzenden der Fachkommissionen Priester waren, wurden sie neben der Namensnennung auch in der Statistik bei den Priestern mitgezählt.

Die Synode des Bistums Meißen im Überblick

	Vorsitzender	Priester	Laien	Ordensfrauen
FK IX – Weibliche Orden	Erzpriester Fritz Kenter	5	1	4
FK X – Laien in der Kirche	Pfarrer Dr. Paul Jung	4	8	
FK XI – Mitarbeiter im kirchlichen Dienst	Pfarrer Karl-Heinz Schiller	4	7	
FK XII – Rechtsfragen und Verwaltung	Erzpriester DDR. Aloysius Wolff	9	3	
FK XIII – Kirchliche Vermögensverwaltung	Propst Willibrord Sprentzel	7	3	
FK XIV – Bau und Kunst	Propst Karl Fischer	6	7	
FK XV – Technische Durchführung für Bauan- gelegenheiten	Erzpriester Maximilian Gewinner	3	5	
FK XVI – Sorbische Angelegenheiten	Erzpriester Georg Scholze	5	3	

Aus der Breite der in den Vorschlägen an die Synode genannten Themen ergab sich die Vielzahl von erforderlichen Fachkommissionen. Als Vorsitzende oder Leiter wurden in den meisten Fällen Erzpriester oder Pröpste ernannt. Jeder Fachkommission wurden die inzwischen eingereichten und ihr Arbeitsgebiet betreffenden Vorschläge zugeleitet. Da diese Kommissionen vor Beginn der eigentlichen Synode tätig wurden, fanden die später mit den gewährten Dispensen erteilten Auflagen über das zahlenmäßige Verhältnis von Priestern und Laien noch keine Anwendung. So konnten in den Fachkommissionen IV Pastoral, X Laien, XI Mitarbeiter im kirchlichen

Dienst und in den beiden Kommissionen zu Baufragen XIV und XV mehr Laien als Priester tätig werden. Die Mitglieder der Fachkommissionen wurden vor allem unter dem Gesichtspunkt der Sachkompetenz berufen.

Die Vorbereitung der Synode des Bistums Meißen 1967 bis Juli 1968

- | | |
|-----------------------------|---|
| 21. 04. 1967 | Die Erstentwürfe der Fachkommissionen werden zur Diskussion und zur Koordinierung zwischen den Fachkommissionen freigegeben. |
| 31. 01. 1968 | Endtermin für die Erstellung der Erstentwürfe durch die Fachkommissionen. |
| 09. 04. 1968 | Konstituierung der Koordinierungskommission. |
| 29. 06. bis
03. 07. 1968 | Klausurtagung der Koordinierungskommission mit Bischof Dr. Otto Spülbeck.
Ergebnis: Vorschlag zur Bildung von Arbeitsgemeinschaften. |

Zunächst wurde den Fachkommissionen nur eine sehr kurze Arbeitszeit zur Durchsicht der Vorschläge und zur Erstellung erster Entwürfe gewährt, vom 8. Dezember 1966 bis zum 21. April 1967, also reichlich 4 Monate. Zu diesem Zeitpunkt wurden die Erstentwürfe der Fachkommissionen zur Diskussion und für die Koordinierung mit den anderen Fachkommissionen freigegeben. Tatsächlich gab es eine Vielzahl thematischer Überschneidungen, die der Absprache mit anderen Fachkommissionen bedurften. Für diese Arbeit und für die Überarbeitung der Entwürfe blieb den Fachkommissionen dann bis zum 31. Januar 1968 Zeit. Die Fachkommissionen hatten also insgesamt ein gutes Jahr Zeit für ihre Arbeit.

Als alle Entwürfe auf dem Tisch des Bischofs lagen, zeigte es sich,

dass die Synode in dieser Breite und mit den zum Teil wenig hilfreichen Ausführungen so nicht weitergeführt werden konnte. Der Bischof richtete deshalb nach einem gründlichen Studium der Texte auf Vorschlag der Durchführungskommission im Frühjahr 1968 eine eigene Koordinierungskommission ein. Böse Zungen nannten sie das „Streichquintett“. Sie bestand aus fünf Mitgliedern: Akademikerseelsorger Dr. Werner Becker, Pfarrer Dieter Grande, Rektor Günter Hanisch, Dozent Dr. Benno Löbmann und Pfarrer Norbert Staeger, und konstituierte sich am 9. April 1968. Nach Durchsicht der eingereichten Erarbeitungen der Fachkommissionen fand vom 26. Juni bis zum 3. Juli eine Klausurtagung statt, an der Bischof Dr. Spülbeck teilnahm. Es zeigte sich, dass die Behandlung der vorliegenden Erarbeitungen in einer Synodenvollversammlung¹² kaum möglich war. Die oft sehr umfangreichen Ausarbeitungen enthielten viele wertvolle Einzelausarbeitungen, ihnen fehlte aber oft eine für das Bistumsvolk verständliche und klare Aussage.¹³

12 Jede Synodenvollversammlung wurde bei der Meißner Diözesansynode als „Arbeitssitzung“ bezeichnet.

13 Ein Beispiel: Die Fachkommission V Caritas, deren Überlegungen später aus unterschiedlichen Gründen in den Synodaldekreten nur in ganz geringem Umfang Berücksichtigung fanden, bot in ihrem Entwurf von über 30 Seiten Ausführungen zu folgenden Überschriften:

- Diakonie und Caritas	Umfang: 1/3 Seite
- Caritas in der Pfarrei	1/2 Seite
- Caritas im Archipresbyterat	1/2 Seite
- Caritas im Bistum	1/3 Seite
- Statutenkoordinierung	1/2 Seite
- Caritasanliegen an einzelne Sachgebiete	1 Seite
Anlage I: Beschlussentwurf mit 6 Zwischenüberschriften:	
- Das innerkirchliche Funktionsprinzip	
- Das innercaritative Integrationsprinzip	
- Das Laienprinzip in der Caritas	
- Das Autonomieprinzip	
- Das Subsidiaritätsprinzip	
- Organisationsprinzipien	gesamt: 7 Seiten
Anlage II: Statut der Elisabetharbeit im Bistum Meißen	5 Seiten
Anlage III: Statut für die kirchliche Vinzensarbeit im Bistum Meißen	1,5 Seiten
Richtlinien für die Vinzenskonferenz	2 Seiten
Anlage IV: Der Fürsorger im kirchlichen Dienst	9 Seiten
Aufstellung über die Einrichtung eines Haushaltes	2 Seiten

Viele Fachkommissionen überschätzten bei ihren Erarbeitungen die Möglichkeiten der Arbeit einer Synode. So ist es sicher nicht Aufgabe einer Synode, Statuten für einzelne Gruppierungen zu verabschieden. Eine Synode kann und soll nicht die Arbeit der Diözesanverwaltung übernehmen oder ersetzen. Eine Synode soll den Bischof durch Mehrheitsentscheidungen beraten. Deshalb müssen die Vorlagen solche Entscheidungen vorbereiten und ermöglichen. Bei vielen Texten der Fachkommissionen war das aber nicht der Fall. Auf der Grundlage der vorliegenden Texte war eine sinnvolle Arbeit der Synode kaum denkbar. Es musste ein neuer Ansatz gefunden werden, der aber die schon geleisteten Vorarbeiten ausreichend berücksichtigte. Diese Aufgabe sollte durch die Koordinierungskommission gelöst werden. Sie schlug dem Bischof die Bildung von Arbeitsgemeinschaften vor, in denen Vertreter der zuständigen Fachkommissionen zusammenarbeiten sollten. Als Grundaussage für das gesamte Synodengeschehen sollte ein Generalschema erarbeitet werden; dazu wurde eine „AG Gemischte Kommission“¹⁴ vorgeschlagen, die durch den Bischof umgehend errichtet wurde. Sie konstituierte sich bereits am 27. Juli 1968, also gut drei Wochen später. In ihr arbeiteten Vertreter von 6 Fachkommissionen zusammen. Gleichzeitig wurde die Bildung von weiteren Arbeitsgemeinschaften zu den Themen Pastoral, Laien, Klerus und Verwaltung empfohlen. Diese sollten aber erst nach der ersten Arbeitssitzung der Synode errichtet werden. Die kleineren Texte zu Bau und Kunst, Kirchenmusik und Ökumene sollten möglichst bald durch die Synode behandelt und verabschiedet werden.

Anlage V: Wünsche für die Stellung der Ordensschwwestern in den caritativen Häusern und Einrichtungen (Im vorliegenden Entwurf noch nicht ausgeführt!)
1. Geistliche Hilfe
2. Arbeitszeit und Vergütung

14 Der Name „AG Gemischte Kommission“ ist nicht eindeutig, da in jeder der vorgeschlagenen Arbeitsgemeinschaften Vertreter der verschiedenen Fachkommissionen zusammenarbeiteten. Diese erste Arbeitsgemeinschaft sollte ein Generalschema erarbeiten, das der Ausrichtung der gesamten Synode dienen sollte.

Die Arbeitsgemeinschaften der Diözesansynode

1. AG Gemischte Kommission: 3 Koko; 3 Fk IV¹⁵ 2 Fk V,
Konstituiert am 27. 07. 1968 3 Fk VII, 3 Fk X, 3 Fk XII
Vorsitzender: Rektor Günter
Hanisch

2. AG Pastoral: 2 Fk I, 3 Fk II, 2 Fk III, 4 Fk IV,
Errichtet am 18. 07. 1969 1 Fk V, 2 Fk VII, 1 Fk X, 1 Fk XVI,
4 zusätzl. Mg., 1 Berater
Vorsitzender: Dozent Dr. Wolfgang
Trilling Or.

3. AG Dienste in der Kirche: 2 Kk IV, 1 Fk V, 3 Fk VII, 2 Fk VIII,
Errichtet am 12. 11. 1969 1 Fk IX, 4 Fk XI,
14 zusätzl. Mg., 1 Berater
Vorsitzender: Spiritual Lic.theol.et
jur.can. Armin Bernhard

4. AG Kirchliche Verwaltungs- 3 Fk IV, 3 Fk V, 2 Fk VII, 3 Fk XII,
ordnungen: 3 Fk XIII, 2 Fk XVI, 4 zusätzl. Mg.
Errichtet am 22. 12. 1969 Vorsitzender: Pfarrer Horst
Hoffmann

5. AG Bau und Kunst: 1 Fk I, 1 Fk II, 2 Fk IV, 5 Fk XIV,
Errichtet am 06. 01. 1970 4 zusätzl. Mg.
Vorsitzender: Propst Karl Fischer

6. AG Kirche und Welt: 2 Fk IV, 3 Fk X, 11 zusätzl. Mg.
Errichtet am 10. 03. 1970 Vorsitzender: Studentenpfarrer
Dr. Michael Ulrich Or.

Diese Übersicht nennt bereits die endgültigen Namen der Arbeitsgemeinschaften und darunter das jeweilige Datum ihrer Konstituierung oder Errichtung. Die Zahlen vor den Abkürzungen für die Fachkom-

15 Verzeichnis der Abkürzungen:

Koko	Koordinierungskommission	
Fk I:	Liturgie	Fk IX: Weibliche Orden
Fk II:	Kirchenmusik	Fk X: Laien in der Kirche
Fk III:	Verkündigung	Fk XI: Mitarbeiter im kirchlichen Dienst
Fk IV:	Pastoral	Fk XII: Rechtsfragen u. Angelegenh. d. allgem.Verwaltung
Fk V:	Caritas	Fk XIII: Kirchliche Vermögensverwaltung
Fk VI:	Ökumenismus	Fk XIV: Bau und Kunst
Fk VII:	Klerus	Fk XV: Technische Durchführung f. Bauangelegenheiten
Fk VIII:	Theologenausbildung	Fk XVI: Sorbische Angelegenheiten

missionen zeigen jeweils an, wie viele Mitglieder einer Kommission in die Arbeitsgemeinschaft integriert wurden. Die Vorsitzenden wurden, sofern sie bereits einer Fachkommission angehörten, bei diesen mitgezählt. Aus den Reihen der Synodalen wurden noch zusätzliche Mitglieder oder in einigen Fällen zusätzliche Berater in die Arbeitsgemeinschaften berufen. Großer Wert wurde darauf gelegt, dass keine der Fachkommissionen mit ihrer bisherigen Arbeit auf der Strecke blieb. Viele der Fachkommissionen wurden deshalb auf Grund ihrer Vorarbeiten in mehrere Arbeitsgemeinschaften integriert. Im Verlauf der Synode wurden dann noch die AG „Bau und Kunst“ und die AG „Kirche und Welt“ als notwendig erachtet und errichtet.

Die Vorbereitung der Synode des Bistums Meißen unmittelbar vor der 1. Arbeitssitzung

- | | |
|--------------|---|
| 17. 10. 1968 | Die Arbeitsgemeinschaft „Gemischte Kommission“ legt die erste Fassung des Schemas „Das Volk Gottes im Bistum Meißen“ vor. |
| 07. 11. 1968 | Die Diskussionsphase für dieses Schema beginnt. Die Vorbereitung der Wahl der Pfarrgemeinde- und der Bildung der Dekanatsräte erfolgt. |
| 24. 04. 1969 | Bischof Dr. Otto Spülbeck beantragt in Rom die notwendige Dispens von can. 358 § 1 n. 6 CIC und die Erlaubnis zur Berufung von Laien als Synodalen. |
| 25. 04. 1969 | Die Kongregation der Bischöfe erteilt die Genehmigungen. |
| 13. 05. 1969 | Dekret des Bischofs zur Einberufung der ersten Arbeitssitzung der Diözesansynode für den 13. bis 15. Juni 1969. |
| 13. 05. 1969 | Die Berufung der Synodalen durch bischöfliche Berufungsdekrete beginnt. |

16. 05. 1969 Den Synodalen wird das auf Grundlage der eingegangenen Änderungsvorschläge überarbeitete Generalschema sowie die Geschäftsordnung der Synode übersandt.
28. 05. 1969 Die Synodalen erhalten die überarbeiteten Schemata der Fachkommissionen XIV und XV zu Baufragen und die Vorschläge für die Zusammensetzung des Präsidiums.
12. 06. 1969 In allen Gemeinden des Bistums findet ein Wortgottesdienst mit der Bitte um einen guten Verlauf der Synode statt.

Bereits im Oktober des Jahres 1968 legte die Arbeitsgemeinschaft „Gemischte Kommission“ die erste Fassung des Schemas „Das Volk Gottes im Bistum Meißen“¹⁶ vor. Am 7. November begann die Diskussionsphase dazu in den Priesterkonferenzen und Gemeinden. Gleichzeitig begannen auch die Vorbereitungen für die Wahl der Pfarrgemeinde- und die Bildung der Dekanatsräte. Die Räte begannen ihre Arbeit mit der Diskussion des sogenannten Generalschemas. Die Dekanatsräte sollten nach ihrer Konstituierung an der Wahl der Laiensynodalen beteiligt werden. Die Priestersynodalen konnten, so weit sie nicht nach dem Kirchenrecht geborene oder berufene Mitglieder der Synode waren, durch die bestehenden Priesterkonferenzen gewählt werden.

Im April 1969 beantragte Bischof Dr. Otto Spülbeck in Rom die notwendige Dispens von can. 358 § 1 n. 6 CIC und die Erlaubnis zur Berufung von Laien in die Synode. Die Dispens und die Erlaubnis wurden schon am nächsten Tage gewährt. Canon 358 § 1 legte fest, dass alle Pfarrer des Ortes, an dem eine Synode stattfindet, auto-

¹⁶ Im Laufe der synodalen Diskussion wurde der Titel des Generalschemas verändert und lautete zum Schluss: „Ziele und Aufgaben der Erneuerung des Bistums Meißen nach dem II. Vatikanischen Konzil“.

matisch Synodale sind. Das bedeutete bei einer Durchführung der Diözesansynode in Dresden, dass – ohne eine entsprechende Dispens – mehr als 15 der etwa 70 Priestersynodalen von Pfarrern aus Dresden gestellt worden wären, was ein Ungleichgewicht zur Vertretung aller anderen Dekanate des Bistums bedeutet hätte. Außerdem brauchte der Bischof die Erlaubnis, dass Laien an der Synode teilnehmen durften. Diese wurde ebenfalls erteilt. Dabei wurden aber verschiedene Einschränkungen gemacht, „den Priestern sei jedoch sowohl in den Kommissionen als auch in den Vollversammlungen die absolute Mehrheit zu gewährleisten“¹⁷, „die einberufenen Laien mögen sich eines unbescholtenen Rufes erfreuen und sie mögen auch Erfahrungen im Leben der Pfarrei und der katholischen Organisationen haben. Außerdem möge die Behandlung gewisser Fragen dem Klerus vorbehalten sein.“¹⁸ Letzteres geschah, als am Ende der Synode die Wahlen der Pfarrkonsultoren, der Synodalrichter und der Synodalexaminatoren durchgeführt wurden.

Am 13. Mai 1969 erließ der Bischof das Dekret zur Einberufung der ersten Arbeitssitzung der Bistumssynode für den 13.–15. Juni dieses Jahres und begann die Berufung der Synodalen durch Berufungsdekrete. Zwei Tage später dekretierte er die „Geschäftsordnung der Synode des Bistums Meißen“. Für eine ausgereifte Geschäftsordnung fehlten die notwendigen Erfahrungen. Die Geschäftsordnung der einzigen Synode im Bistum Meißen im Jahre 1923 war vorkonziliar. Die für das II. Vatikanische Konzil getroffenen Regelungen ließen sich kaum auf eine Diözesansynode übertragen. Deshalb wurde nach der ersten Arbeitssitzung der Diözesansynode, auf der Grundlage der inzwischen gesammelten Erfahrungen, die Geschäftsordnung entsprechend überarbeitet und ergänzt.

17 Zitiert nach „Chronologische Übersicht“ Seite 8, 25. April 1969, in: Dokumente zur Synode des Bistums Meissen 1966 – 1971.

18 Zitiert nach „Chronologische Übersicht“ Seite 8, 25. April 1969, ebd.

Die Synodalen der Synode des Bistums Meißen

Gesamt	1. Sitzg. 148 ¹⁹	2. Sitzg. 149	3. Sitzg. 151	4. Sitzg. 152
Priester:	78	77	79	80
davon Ordenspriester:	6	6	5	5
Ordensfrauen:	9	9	8	8
Laien:	61	63	64	64
davon kirchliche Angestellte:	11	13	13	13
Männer:	124	125	128	129
Frauen:	24	24	23	23

Die Zahl der Synodalen stieg von der ersten Arbeitssitzung 1969 bis zur letzten 1971 durch notwendige Nachberufungen von 148 auf 152 Personen. Dementsprechend veränderte sich auch das Zahlenverhältnis zwischen Priestern, Ordensfrauen und Laien sowie zwischen Männern und Frauen in der Synode geringfügig. Die Mitarbeiter im kirchlichen Dienst waren eine Minderheit unter den zu Synodalen berufenen Laien.

In der später folgenden Pastoralynode war das Zahlenverhältnis zwischen Priestern und Laien, sofern man die 9 Bischöfe und Weihbischöfe – die sich bei den Abstimmungen nicht beteiligten – nicht mitzählt, noch günstiger; dort gab es dann 71 Priester und 71 Laien und Ordensschwestern als Synodale²⁰. Bei der Bistumssynode waren es im günstigsten Fall 77 Priester und 72 Laien und Ordensschwestern. Die gleiche Zahl der Stimmen von Priestern und Laien wurde bei der Bistumssynode also noch nicht erreicht. Auch das Zahlenverhältnis zwischen Männern und Frauen war bei der Pastoralynode

19 Durch Todesfälle, das Ausscheiden von Synodalen sowie Nachberufungen umfasst die Liste der an der Bistumssynode Beteiligten insgesamt 171 Männer und Frauen.

20 D. Grande, „Nach fünf Minuten Redezeit“, Seite 33, St. Benno-Verlag GMBH Leipzig, 1977.

günstiger. Es gab ohne die Bischöfe und Weihbischöfe 108 Männer und 34 Frauen²¹. Fünf Jahre Entwicklung in der Kirche nach dem II. Vatikanischen Konzil zeichneten sich auch in diesen feinen Unterschieden positiv ab.

Die Arbeitssitzungen der Synode

Die Verhandlungsführung lag in den Händen der vier Mitglieder des Präsidiums, zwei Priestern und zwei Laien. In § 2 der endgültigen Geschäftsordnung²² heißt es: „**Vorsitzender** der Synode ist der Bischof von Meißen. ... In seinem Namen leitet die Verhandlungen ein **Präsidium**, das aus vier Synodalen besteht, darunter zwei Priester. Von diesen ernennt der Vorsitzende einen, die übrigen drei Mitglieder des Präsidiums schlägt er der Synode zur Bestätigung vor.“ Zum Präsidium gehörten: Domdekan Prälat Dr. Heinrich Bulang (nur bis 22. Juni 1970), Erzpriester Pfarrer Karl-Heinz Schiller und die Laien Joachim Pilz aus Karl-Marx-Stadt und Dr. Hans-Joachim Zobel aus Dresden. Ab September 1971 gehörte Domkapitular Georg Ahne anstelle von Dr. Bulang dem Präsidium an. Neben dem Präsidium, dem die Verhandlungsleitung oblag, gab es ein **Leitungsgremium**. Im § 8 der endgültigen Geschäftsordnung²³ heißt es dazu: „Das Präsidium, der Sekretär, der Zeremoniar und je ein Mitglied der Rechtskommission und der Redaktionskommission bilden das Leitungsgremium der Synode; ihm gehört auch der von der Durchführungskommission ernannte Organisationsleiter an. ... Das Leitungsgremium trägt die Gesamtverantwortung für die Sitzungen der Synode und faßt seine Beschlüsse im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden.“ Die Durchführungskommission hatte Herrn Klaus Milde bereits als **Organisationsleiter** ernannt.

21 Ebd.

22 Zitiert nach „Synode des Bistums Meißen – Geschäftsordnung der Arbeitssitzungen“, vom 27. 09. 1969. Text der Geschäftsordnung I und II am Ende des Beitrages S.44–53.

23 Ebd.

Für die **Redaktionskommission** traf die Geschäftsordnung²⁴ im § 7 folgende Festlegungen: „1. Vor Beginn der Behandlung einer Vorlage wird eine Redaktionskommission gebildet. Sie setzt sich zusammen aus dem Relator²⁵ und zwei weiteren Mitgliedern der vortragenden Fachkommission bzw. Arbeitsgemeinschaft und dem Sekretär der Synode. 2. Nach Abschluß der Debatte werden von der Synode zwei weitere Mitglieder hinzugewählt. Auch der Vorsitzende kann noch zwei Mitglieder ernennen.“

Für die Behandlung der Synodenvorlagen in den Arbeitssitzungen sah die Geschäftsordnung²⁶ in § 9 vor: „Die Diskussion jeder Vorlage erfolgt in einer General- und einer Spezialdebatte:

1. Die **Generaldebatte** wird eingeleitet durch die Berichterstattung der Fachkommission bzw. Arbeitsgemeinschaft über die allgemeinen Grundlinien der Vorlage. Die Ergebnisse der Generaldebatte werden von der Redaktionskommission durch das Präsidium zur Abstimmung vorgelegt.

2. Nach Annahme der Vorlage als ganzer beginnt die **Spezialdebatte** auf Grund der Anträge entsprechend der Textfolge. Die Fachkommission bzw. Arbeitsgemeinschaft kann durch ihren Sprecher erforderliche Erläuterungen geben.“

Die Arbeitssitzungen der Diözesansynode unter Bischof Dr. Otto Spülbeck

13.–15. 06. 1969

General- und Spezialdebatte:

1. Arbeitssitzung:

Ziele und Aufgaben der Erneuerung des Bistums Meißen nach dem

II. Vatikanischen Konzil

²⁴ Ebd.

²⁵ Jede Fachkommission bzw. Arbeitsgemeinschaft benennt ein Mitglied zum Vortrag der notwendigen Einführung in den Stand des erarbeiteten Textes, der sogenannten Relation, dieser wird als Relator bezeichnet.

²⁶ Zitiert nach „Synode des Bistums Meißen – Geschäftsordnung der Arbeitssitzungen“, vom 27. 09. 1969. Archiv des Bischöflichen Ordinariates der Diözese Dresden-Meißen (=ABODM), Diözesansynode des Bistums Meißen, Aktennummer Band 116.02/00 Band II.

09.–12. 10. 1969 Endabstimmung:	2. Arbeitssitzung: Ziele und Aufgaben der Erneuerung des Bistums Meißen nach dem II. Vatikanischen Konzil
General- und Spezialdebatte:	Die Ordnungen der Räte
Generaldebatte:	Richtlinien für den Kirchbau und die Kunst im kirchlichen Raum
Generaldebatte:	Ordnungen zur Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen für kircheneigene Gebäude und Anlagen im Bistum Meißen
12.–14. 06. 1970	3. Arbeitssitzung:
General- und Spezialdebatte:	Richtlinien für den pastoralen Dienst im Bistum Meißen
Endabstimmung:	Richtlinien für das kirchliche Bauen

Der **1. Arbeitssitzung** vom 13.–15. Juni 1969 lagen vier Beschlussvorlagen zur Beratung vor. Das Generalschema „Ziele und Aufgaben der Erneuerung des Bistums Meißen nach dem II. Vatikanischen Konzil“, „Die Ordnungen der Räte“, „Richtlinien für den Kirchbau und die Kunst im kirchlichen Raum“ und „Ordnungen zur Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen für kircheneigene Gebäude und Anlagen im Bistum Meißen“. Die Debatte zum **Generalschema** war so intensiv, dass alle anderen Beschlussvorlagen auf die nächste Arbeitssitzung vertagt werden mussten. In der „Chronologischen Übersicht über den Verlauf der Diözesansynode“ wird dies wie folgt berichtet: „Um der Diskussion des Generalschemas einen breiten Raum zu lassen, wird auf Antrag der Synodalen das Schema II (Die Ordnungen der Räte) und die beiden Vorlagen über kirchliche Baumaßnahmen bis zur zweiten Arbeitssitzung im Herbst 1969 zurückgestellt.“²⁷ Am Ende

²⁷ Zitiert nach „Chronologische Übersicht“ Seite 10, 13. – 15. Juni 1969, in: Dokumente zur Synode des Bistums Meissen 1966 – 1971.

der Generaldebatte wurde das Generalschema in die anschließende Spezialdebatte überwiesen. Dabei zeigte es sich, dass eine Minderheit der Synodalen grundsätzliche Bedenken gegen das Schema hatte. Am Ende der Spezialdebatte wurde das Schema aber mit 95,5 % der Stimmen von der Synode angenommen. Eine Redaktionskommission sollte die Ergebnisse der synodalen Diskussion in das Schema einarbeiten. Sie war nicht ermächtigt, inhaltliche Änderungen vorzunehmen. Über ihre Arbeit sollte die Synode in der nächsten Arbeitssitzung befinden.

Im Bericht des Berliner Synodenbeobachters Ordinariatsrat Peter Riedel an Kardinal Alfred Bengsch wurde harte Kritik am Generalschema der Synode deutlich²⁸. Im Grunde schieden sich die Geister besonders an jenen Aussagen, die auf der Grundlage des Konzilsbeschlusses „Gaudium et spes“ oder mit dem deutschen Titel „Die Kirche in der Welt von heute“, formuliert worden waren. Nach eigenen Aussagen hatte Kardinal Alfred Bengsch diesem Konzilsdokument in Rom nicht zugestimmt.

Die bei der ersten Arbeitssitzung gewonnenen Erfahrungen führten zu einer Überarbeitung der vom Bischof erlassenen **Geschäftsordnung** durch eine von ihm beauftragte kleine Arbeitsgruppe. Die Neufassung der Geschäftsordnung wurde rechtzeitig vor der zweiten Arbeitssitzung, am 27. September 1969, von ihm in Kraft gesetzt und zum Beginn der 2. Arbeitssitzung von Dr. Werner Becker den Synodalen erläutert.

Laut Geschäftsordnung wurde der **Sekretär** der Synode vom Bischof ernannt. Seine Aufgaben werden in § 4 der Geschäftsord-

28 Ordinariatsrat Peter Riedel schreibt in seinem Bericht zum Generalschema u. a. Folgendes: „Gegen das vorgelegte Generalschema habe ich Bedenken theologischer und kirchenpolitischer Art ...Die hier genannten pastoralen Schwerpunkte werden erschwert durch die differenzierte Situation der Kirche in der DDR. Die Situation wird in dem Generalschema zu positiv und unkritisch beurteilt ...Mir scheint das Schema zu wenig die notwendige Bescheidung zu berücksichtigen in einer Situation, die wir uns nicht selber ausgesucht haben und auch zu wenig die Wirklichkeit des Kreuzes Christi.“ Akten des Bischöflichen Ordinariates Bautzen, Diözesansynode des Bistums Meißen, Aktennummer 116.02/00 Band I.

29 Zitiert nach „Synode des Bistums Meißen – Geschäftsordnung der Arbeitssitzungen“, vom 27. 09. 1969. ABODM, Diözesansynode des Bistums Meißen, Aktennummer Band 116.02/00 Band II.

nung²⁹ wie folgt umschrieben: „Der Sekretär hat mit Hilfe des von ihm gebildeten Sekretariats folgende Aufgaben:

1. In Zusammenarbeit mit der Durchführungskommission sorgt er für die Vorbereitung und die Durchführung der synodalen Behandlung aller Vorlagen bis zu ihrer Erledigung.
2. Vor und während der Sitzung nimmt er die Anträge entgegen.
3. Er ermittelt die Abstimmungsergebnisse und sorgt für die Protokollführung.“

Vor dem Sekretär saßen deshalb in der Synodenaula die Protokollanten, die mit Hilfe eines Tonbandmitschnittes und ihrer Stenogramme anschließend ein Wortprotokoll erstellten. Neben ihm saß eine Sekretärin, die Listen der Wortmeldungen und der eingereichten Anträge führte. Hinter ihm saßen die von den Synodalen scherzhaft als „Zählknechte“ bezeichneten Mitarbeiter. Bei jeder Abstimmung wurden die Abstimmungszettel durch sie per Hand ausgezählt. Damit die nächste Abstimmung durchgeführt werden konnte, war meistens das Ergebnis der vorausgehenden erforderlich. Bei der Pastoralynode dagegen wurde eine elektronische Abstimmungsanlage eingesetzt, die das Ergebnis sofort auswies und der Synode damit längeres Warten ersparte.

Zu den Wortmeldungen und Anträgen sah die überarbeitete Geschäftsordnung³⁰ im § 10 vor:

- „1. **Anträge** zur General- und Spezialdebatte sind grundsätzlich bis zu einem festgelegten Zeitpunkt vor der Sitzungsperiode möglich. Diese Zusatz- und Änderungsanträge sind schriftlich beim Sekretär unter Angabe des Antragstellers, des Bezuges zur Vorlage und des Inhaltes der Eingabe einzureichen.
2. Um die freie Aussprache zu gewährleisten, sind außerdem während der Behandlung eines Themas **Wortmeldungen** und Anträge möglich. Anträge sind beim Sekretär schriftlich anzuzeigen.“
Alle vor der Sitzung eingereichten Anträge wurden vom Sekretariat in Schriftform entsprechend der zu behandelnden Vorlage geordnet

30 Ebd.

vorgelegt. Während der Sitzung gestellte Anträge wurden nach Möglichkeit rechtzeitig vor der Behandlung nachgereicht.

Die Errichtung der von der Koordinierungskommission vorgeschlagenen weiteren **Arbeitsgemeinschaften** zog sich von Juli 1969 bis März 1970 hin. Alle wurden aber noch durch Bischof Dr. Otto Spülbeck, der am 21. Juni 1970 starb, errichtet. Die Bildung der Arbeitsgemeinschaften war also nicht eine Maßnahme seines Nachfolgers, um einen schnelleren Abschluss der Synode zu erreichen, sondern Ergebnis der Arbeit der Koordinierungskommission und der Versuch, die Synodenarbeit zu bündeln und zu straffen.

Bei der **2. Arbeitssitzung** vom 9.–12. Oktober 1969 war den Synodalen neben den drei zurückgestellten Beschlussvorlagen auch noch eine Beschlussvorlage zum Thema „Ökumenismus“ vorgelegt worden. Nach der Verabschiedung des redigierten Generalschemas „Ziele und Aufgaben der Erneuerung des Bistums Meißen nach dem II. Vatikanischen Konzil“ mit 127 Ja-Stimmen (95,5%) lag der Arbeitsschwerpunkt der Debatte bei dem späteren Synodaldekret II „**Die Ordnungen der Räte**“. Nach einer Einführung durch den Relator, Rektor Günter Hanisch, legte Professor Dr. Benno Löbmann sein Gutachten dazu vor. Dann wurde dieser Text in General- und Spezialdebatte behandelt. Innerhalb der Diözesansynode wurde durch Modi³¹ des Synodalen Dozent Dr. theol. Hans Lubczyk Or. eine theologische Diskussion zu den „Ordnungen der Räte“ ausgelöst. Es ging dabei um Verbesserungsvorschläge „zur Sendung der Kirche, das Amt und die Vollmachten des Bischofs und der Priester, sowie die Kompetenz der Räte“. Persönliche Gespräche und ein Gutachten der Theologischen Kommission der Synode bestehend aus Pfarradministrator Dr. theol. Siegfried Hübner Or., Pirna, Domkapitular Lic. theol. Hermann Joseph Weisbender, Dresden und Dozent Dr. theol. Josef Reindl, Erfurt, sorgten für eine beide Seiten befriedigende Klarstellung.

31 Als „Modi“ wurden alle schriftlichen Anträge von Synodalen auf Streichung, Änderung oder Ergänzung einer Textstelle in einer Synodenvorlage bezeichnet.

Schließlich wurden die Ergebnisse an die Redaktionskommission verwiesen, die den redigierten Text den Synodalen zwischen den Arbeitssitzungen zuschicken und auf schriftlichem Wege ihr Votum einholen sollte. Bis zum festgesetzten Zeitpunkt sprachen sich 97 Synodale dafür aus (94,2 % der eingesandten Stimmen).

Die am dritten Sitzungstag der 2. Arbeitssitzung erfolgte Generaldebatte der Vorlage der Fachkommission XIV „**Bau und Kunst**“ ergab, dass diese durch eine neu zu bildende Arbeitsgemeinschaft weiter bearbeitet werden sollte, zu der neben Mitgliedern der Fachkommission auch andere Synodale gehören sollten. Die „Kirchliche Bauordnung“ der Fachkommission XV sollte ebenfalls unter Berücksichtigung der Diskussionsergebnisse durch eine Arbeitsgruppe³² überarbeitet und durch den Bischof auf dem Verwaltungsweg in Kraft gesetzt werden.

Bei der Sitzung der **Berliner Ordinarienkonferenz** am 1.–2. Juni 1970 wurde Bischof Gerhard Schaffran gebeten, unter Berücksichtigung möglicher Auswirkungen auf eine DDR-Synode von einigen Theologen vertrauliche Gutachten über die inzwischen durch Bischof Dr. Otto Spülbeck am 26. März 1970 in Kraft gesetzten Synodal-Dekrete I und II zu erbitten.

Der **3. Arbeitssitzung** vom 12.–14. Juni 1970 lagen dann die Beschlussvorlagen „**Richtlinien für den pastoralen Dienst im Bistum Meißen**“ und nochmals die „**Richtlinien für das kirchliche Bauen**“ vor. Nach der Einführung durch den Relator Dozent Dr. Wolfgang Trilling Or. legte Professor Dr. Bruno Löwenberg, Erfurt, sein Gutachten zur Synodenvorlage „Richtlinien für den pastoralen Dienst“ vor. Es folgten die General- und Spezialdebatte. Die Kapitel 1 und 2 sowie der 3. Abschnitt von Kapitel 3 wurden von der Synode mit großer Mehrheit angenommen und an die Redaktionskommission überwiesen. Die anderen Abschnitte der Vorlage sollten in der nächsten Vollversamm-

³² Bischof Dr. Otto Spülbeck errichtete am 06. 01. 1970 die AG Bau und Kunst, die beide Überarbeitungen zu den Baufragen übernehmen sollte.

lung nochmals behandelt werden. Die „**Richtlinien für das kirchlichen Bauen**“ wurden mit 99,3 % der Stimmen verabschiedet.

Durch den plötzlichen Tod von Bischof Dr. Otto Spülbeck am 21. Juni 1970 wurde gemäß dem geltenden Kirchenrecht die gesamte Synodenarbeit sistiert. Der Bischof befand sich auf der Heimfahrt von einer Wallfahrt der Frauen aus Westsachsen nach Wechselburg. Für die Sitzung der Berliner Ordinarienkonferenz am 23. und 24. Juni in Schwerin hatte er ein **Referendum**³³ zu den Synodendekreten I und II, um das er bei der Sitzung der Berliner Ordinarienkonferenz am 1.–2. Juni 1970 gebeten worden war, vorbereitet. Er wollte damit seine bischöflichen Mitbrüder – insbesondere Kardinal Alfred Bengsch – von der Berechtigung der Aussagen dieser Synodenbeschlüsse überzeugen. Durch seinen plötzlichen Tod konnte dieser Text nur kommentarlos den Mitgliedern der Berliner Ordinarienkonferenz zur Verfügung gestellt werden. Einem zweiseitigem Referendum, das sich gegen den Vorwurf wehrte, „dass die Grundtendenz dieses Dekretes theologisch falsch sei und das Dekret daher geändert, wenn nicht zurückgezogen werden müsse“³⁴, wurden folgende Unterlagen beigelegt:

- die Geschäftsordnung der Synode;
- das Gutachten der Theologischen Kommission der Synode zu den Anträgen von Dozent Dr. theol. Hans Lubczyk Or.;
- das kanonistische Gutachten über die Kompetenz der Räte von Professor Dr. Benno Löbmann, Erfurt;
- die Begründung der Proklamationsart der Dekrete durch die Kanonistische Arbeitsgemeinschaft der DDR.

Von der Zusammenkunft der Mitglieder der Berliner Ordinarienkonferenz anlässlich der Beisetzung von Bischof Dr. Otto Spülbeck am 26. Juni 1970 in Bautzen hält eine Aktennotiz³⁵ fest: „Der Vorsitzende

33 Inhaltsangabe zum Referendum nachfolgend.

34 Zitiert nach „Referendum von Bischof Dr. Otto Spülbeck zur Arbeit der Meißener Synode“ vom 16. Juni 1970, ABODM 116.02/00 Bd. II.

35 Diese Aktennotiz wurde am 29. Juni 1970 vom Sekretär der Berliner Ordinarienkonferenz Paul Dissemmond verfasst und signiert, ABODM 116.02/00 Bd. II.

der Berliner Ordinarienkonferenz erhebt folgende Bedenken zur Meißenener Diözesansynode, die von den Ordinarien geteilt werden:

- a) Das dem Dekret I der Meißenener Diözesansynode zugrunde liegende Kirchenbild ist einseitig.
- b) Es wird durch die Meißenener Synode eine pastorale Praxis präjudiziert, die die geplante DDR-Synode auf das schwerste belastet.
- c) Es werden allgemeine rechtliche und kirchenrechtliche Fragen präjudiziert, die die Arbeit der Kirche in der DDR auf das schwerste belasten.³⁶

Es wurden **Gutachten** von bekannten Theologen des deutschen Sprachraumes sowohl von Bischof Gerhard Schaffran wie auch vom Oratorium in Leipzig eingeholt. Mit zwei Ausnahmen (4 : 2) sprachen sich alle – unter ihnen Walter Kasper, Karl Rahner, Josef Ratzinger und Rudolf Schnackenburg – für das Schema I aus. In einem Schreiben von Kardinal Confalonieri, dem Vorsitzenden der Kongregation der Bischöfe, an Bischof Schaffran vom 28. Mai 1971 heißt es dazu: „Im Geiste des II. Vatikanischen Konzils haben Presbyterium und Volk Gottes Ihrer Diözese einen wertvollen Beitrag aus ihren Erfahrungen und ihren Überlegungen heraus geleistet. Wenngleich diese die Handlungsfreiheit des Bischofs, des einzigen Gesetzgebers der Synode, nicht einschränken dürfen, können sie eine große Hilfe im Deuten der Zeichen der Zeit und in der Erreichung des allgemeinen Wohles sein.“³⁷ Das richtige Deuten der Zeichen der Zeit war ein zentrales Anliegen des Synodaldekretes I „Ziele und Aufgaben der Erneuerung des Bistums Meißen nach dem II. Vatikanischen Konzil“.³⁸

Nach der Berufung von Kapitelsvikar **Bischof Gerhard Schaffran** aus Görlitz zum Bischof des Bistums Meißen war es auf der Grundla-

36 Zitiert nach ebendort.

37 Vollständiger Text des Schreibens von Kardinal Confalonieri an Bischof Schaffran siehe am Ende des Beitrages S. 42.

38 Zitiert nach „Chronologische Übersicht“ Seite 14, 28. Mai 1971, veröffentlicht in: Dokumente zur Synode des Bistums Meißen 1966 – 1971.

ge der Meinung der Berliner Ordinarienkonferenz vom 26. Juni 1970 zunächst nicht zu erwarten, dass er die Diözesansynode weiterführen würde. Da der neue Bischof die Priester und das Bistum näher kennen lernen wollte, machte er viele Besuche in den Pfarreien und Dekanaten. Immer wieder wurde er dabei gefragt: Was wird aus der Synode? Der Klerus des Bistums Meißen setzte sich aus Priestern der verschiedensten Bistümer Deutschlands zusammen. Vielen Priestern fehlte von daher ein ausgeprägtes Diözesanbewusstsein. Die Diözesansynode bot die große Möglichkeit für einen Prozess der Selbstfindung. Priester und Laien konnten gemeinsam mit ihrem Bischof über die Verwirklichung des II. Vatikanischen Konzils und die pastorale Konzeption für das Bistum nachdenken. Schon die ersten drei Arbeitssitzungen hatten diesen Prozess spürbar vorangebracht und das Diözesanbewusstsein im Klerus gestärkt. Bischof Gerhard Schaffran hat deshalb die Diözesansynode durch eine 4. Arbeitssitzung zum Abschluss bringen wollen.

Nach den geltenden Ordnungen der Synode konnten die Debatte und die Schlussabstimmung über eine Vorlage wegen der notwendigen Arbeit der Redaktionskommission nur schwer in ein und derselben Arbeitssitzung erfolgen. Paragraph 15 der Geschäftsordnung³⁹ legte fest: „Ist die Vorlage in allen ihren Teilen angenommen, hat die Redaktionskommission die Aufgabe, die beschlossenen Änderungen in die Vorlage einzuarbeiten und sie gemäß den beschlossenen Auflagen redaktionell zu überarbeiten. Außerdem hat sie das Recht, rein sprachliche Verbesserungen vorzunehmen. Der redigierte Text wird den Synodalen zugestellt. Einsprüche gegen die Tätigkeit der Redaktionskommission sind schriftlich mit der Unterschrift von mindestens zwanzig Synodalen einzureichen. Über die Tätigkeit der Redaktionskommission erfolgt nach Erledigung der Anträge die Schlußabstimmung.“ Wollte der Bischof nicht für die abschließende Arbeitssitzung eigens eine geänderte Geschäftsordnung erlassen, so konnte die 4. Arbeitssitzung nur in zwei Etappen durchgeführt werden.

39 Zitiert nach „Synode des Bistums Meißen – Geschäftsordnung der Arbeitssitzungen“, vom 27. 09. 1969, Anhang 3, S.53.

Die Arbeitssitzungen der Diözesansynode unter Bischof Gerhard Schaffran

23.–26. 09. 1971

4. Arbeitssitzung Teil 1:

Fortsetzung Spezialdebatte: Richtlinien für den pastoralen Dienst
im Bistum Meißen

General- und Spezialdebatte: Beschlüsse für verschiedene Dienste
im Bistum Meißen

Generaldebatte: Kirchliche Verwaltungsordnungen

22.–24. 10. 1971

4. Arbeitssitzung Teil 2:

Fortsetzung Spezialdebatte: Beschlüsse für verschiedene Dienste
im Bistum Meißen

General- und Spezialdebatte: Kirchliche Verwaltungsordnungen
(die Abstimmung über den redigierten Text soll
auf dem Postweg erfolgen)

Endabstimmung: Richtlinien für den pastoralen Dienst
im Bistum Meißen

Endabstimmung: Richtlinien für verschiedene Dienste
im Bistum Meißen

Bei der **4. Arbeitssitzung Teil 1** vom 23.–26. September 1971 lagen den Synodalen drei Beschlussvorlagen vor. Die „Richtlinien für den pastoralen Dienst“ waren im 3. Kapitel überarbeitet worden. Dazu kamen zwei neue Vorlagen „Beschlüsse für die verschiedenen Dienste im Bistum Meißen“ und „Kirchliche Verwaltungsordnungen“. Nach ausführlicher Diskussion wurde das 3. Kapitel von den **„Richtlinien für den pastoralen Dienst“** von der Synode angenommen und an eine Redaktionskommission überwiesen. Die Schlussabstimmung sollte im Oktober erfolgen.

Das ursprüngliche Schema der Arbeitsgemeinschaft „Dienste in der Kirche“ war wegen der bevorstehenden Pastoralensynode auf eine Beschlussliste mit dem Titel **„Beschlüsse für die verschiedenen**

Dienste im Bistum Meißen“ verkürzt worden. Spiritual Armin Bernhard gab den einleitenden Bericht. Erst nach der Entscheidung des Leitungsgremiums, bis zum Oktober eine Präambel voranstellen zu lassen, die in etwa dem bisherigen einleitenden Kapitel des ursprünglichen Schemas entspricht, konnte der vorliegende Text mit 72 % der Stimmen in die Spezialdebatte überführt werden. Das Schema erhielt jetzt den Titel **„Richtlinien für verschiedene Dienste im Bistum Meißen“**. Die Spezialdebatte konnte aber aus Zeitmangel nicht abgeschlossen werden und wurde im Oktober fortgeführt.

Die **„Kirchlichen Verwaltungsordnungen“** wurden mit der Berichterstattung durch Pfarrer Horst Hoffmann eingeleitet. Danach legte Professor Benno Löbmann sein Gutachten über „Das Kirchenbild und die Kirchenordnung der Meißener Diözesansynode“ vor. Das Schema „Kirchliche Verwaltungsordnungen“ wurde mit 96,9 % der Stimmen in der Generaldebatte angenommen. Die Spezialdebatte sollte ebenfalls im Oktober erfolgen.

Vom 22.–24. Oktober 1971 trat die Synode erneut zur **4. Arbeitssitzung 2. Teil** zusammen und überwies die **„Richtlinien für verschiedene Dienste“** nach der Spezialdebatte mit 91,5 % Ja-Stimmen an eine Redaktionskommission. Die **„Kirchlichen Verwaltungsordnungen“** erhielten zwar nach der Generaldebatte 96,9 % Ja-Stimmen; in der Spezialdebatte zeigte es sich aber, dass der Text ob der Kürze der Zeit, in der er erarbeitet werden musste, erhebliche Mängel aufwies und nicht genügend mit dem inzwischen verabschiedeten Synodenschema **„Richtlinien für die verschiedenen Dienste im Bistum Meißen“** abgestimmt worden war. Schließlich wurde der Text doch mit 95,3 % aller Stimmen an eine Redaktionskommission überwiesen. Die Synode empfahl außerdem die Errichtung einer **postsynodalen Durchführungskommission**⁴⁰ und einer **Finanzkommission**.

40 Bei der Errichtung durch Bischof Gerhard Schaffran – am 3. Dezember 1971 – wurde, zum Zwecke der Unterscheidung zwischen der am 2. Februar 1966 errichteten „Kommission zur Vorbereitung und Durchführung der Bistumssynode“, kurz als „Durchführungskommission“ bezeichnet, diese „Synodale Durchführungskommission“ genannt. Gemeint war eine postsynodale Kommission zur Durchführung der Beschlüsse der Diözesansynode.

Schließlich erfolgten die Schlussabstimmungen zu den inzwischen redigierten Synodenbeschlüssen „Richtlinien für den pastoralen Dienst“, der mit 95,5 %, und „Richtlinien für die verschiedenen Dienste im Bistum Meißen“, der mit 93,3 % der Stimmen angenommen wurde.

Zu Beginn dieses 2. Teils der 4. Arbeitssitzung hatten die Priestersynodalen bereits nach dem geltenden Recht die zu berufenden **Pfarrkonsultoren, Synodalrichter und Synodalexaminatoren** gewählt.

Durch die zeitliche Begrenzung der Synode auf eine zweigeteilte 4. Arbeitssitzung konnten mehrere **Erarbeitungen der Fachkommissionen** beziehungsweise der Arbeitsgemeinschaften nicht mehr als Beschlussvorlagen in die Synode eingebracht werden. Diese Texte wurden von den Synodalen bestätigt und an die **Pastoralsynode der Jurisdiktionsbezirke in der DDR** überwiesen. Dies betraf die Synodenvorlagen „Ökumenische Richtlinien für die Pastoral“, „Anliegen zum Thema: Kirche in der Welt“ und „Richtlinien für verschiedene Dienste im Bistum Meißen“. Zu letzterer Vorlage sollte die Pastoralsynode aufgefordert werden, „sich mit einigen anstehenden Fragen über Dienst und Leben der Priester“ zu befassen, die bei den „Richtlinien für verschiedene Dienste im Bistum Meißen“ im Blick auf die Pastoralsynode ausgeklammert worden waren.

Am 3. Dezember 1971 errichtete Bischof Gerhard Schaffran die **Synodale Durchführungskommission**, deren Arbeit leider weitgehend erfolglos blieb, da der Bischof vor einer Durchführung der Beschlüsse der Diözesansynode erst die Ergebnisse der Pastoralsynode abwarten wollte.

Die Synodaldekrete und ihre Inkraftsetzung

Synodaldekret I:

Ziele und Aufgaben der Erneuerung des Bistums Meißen nach dem II. Vatikanischen Konzil

Verabschiedet am 10. 10. 1969

Inkraftsetzung am 26. 03. 1970

Synodaldekret II: Verabschiedet am 28. 02. 1970 Inkraftsetzung am 26. 03. 1970	Die Ordnungen der Räte Zunächst für 5 Jahre zur Erprobung!
Synodaldekret III: Verabschiedet am 24. 10. 1971 Veröffentlichung am 26. 03. 1972	Richtlinien für den pastoralen Dienst im Bistum Meißen Keine Inkraftsetzung!
Synodaldekret IV: Verabschiedet am 22. 10. 1971 Veröffentlichung am 26. 03. 1972	Richtlinien für die verschiedenen Dienste im Bistum Meißen Keine Inkraftsetzung!
Synodaldekret V: Verabschiedet am 22. 10. 1971 Veröffentlichung am 26. 03. 1972	Kirchliche Verwaltungsordnungen Keine Inkraftsetzung!
Synodaldekret VI: Verabschiedet am 14. 06. 1970 Inkraftsetzung am 13. 09. 1971	Richtlinie zum kirchlichen Bauen

Alle Beschlüsse einer Synode bedürfen der **Inkraftsetzung durch den Bischof**. Synodaldekret I „Ziele und Aufgaben der Erneuerung des Bistums Meißen nach dem II. Vatikanischen Konzil“ und Synodaldekret II „Die Ordnungen der Räte“ wurden gleichzeitig durch Bischof Dr. Otto Spülbeck am 26. März 1970 in Kraft gesetzt. Bei der Inkraftsetzung des Dekretes II wurde festgelegt: „Diese Ordnungen der Räte sind gemäß Nr. 23 des Dekretes I der Synode der Verbesserung bedürftig und fähig. Der Bistumsrat oder ein vom Bischof zu berufendes Gremium soll fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Ordnungen die Erfahrungen der Räte auswerten. Änderungsvorschläge sind von einer nächsten Synode oder gemeinsam vom Priester- und Bistumsrat zu beschließen.“⁴¹

41 Zitiert nach Dokumente zur Synode des Bistums Meißen 1966 -1971, Seite 19-20, Inkraftsetzung von Synodal-Dekret I und II, ebd.

Das Synodaldekret III „Richtlinien für den pastoralen Dienst“ wurde am 26. März 1972 durch Bischof Gerhard Schaffran nur veröffentlicht. Die **Durchführungskommission** wurde beauftragt, für jene Beschlüsse, „deren Bedeutung sich auf die Gegebenheiten im Bistum Meißen beschränkt, in Zusammenarbeit mit dem Amt für Pastoral Durchführungsbestimmungen zu entwerfen.“⁴² Gleichzeitig wird der Auftrag erteilt, „ein Arbeitspapier zu erstellen, das die Meißener Teilnehmer an der Pastoralsynode der Jurisdiktionsbezirke in der DDR in die Lage versetzt, in geeigneter Weise über Arbeitsergebnisse der Meißener Synode gegebenenfalls Informationen zu geben“.⁴³ Alle Beschlüsse zu Fragen von überdiözesaner Bedeutung sollten parallel zu den Arbeiten der Pastoralsynode realisiert werden. Bis heute ist keine Inkraftsetzung dieses Synodenbeschlusses in Teilen oder im Ganzen erfolgt. Gleiches gilt für das Synodaldekret IV „Richtlinien für die verschiedenen Dienste im Bistum Meißen“ und Synodaldekret V „Kirchliche Verwaltungsordnungen“. Als einziges Synodaldekret setzte Bischof Gerhard Schaffran die **„Richtlinien zum kirchlichen Bauen“** am 13. September 1971 in Kraft. Der Text umfasste allerdings nur zwei Schreibmaschinenseiten. Aus welchen Rücksichten auch immer Inkraftsetzungen von Synodentexten unterblieben; es entstand dadurch eine Rechtsunsicherheit, die auch durch die Arbeit der Durchführungskommission nicht überwunden werden konnte. Von daher scheint die Feststellung eine gewisse Berechtigung zu haben, dass Bischof Gerhard Schaffran den Beschlüssen der Diözesansynode keine besondere Bedeutung zubilligte. Die Durchführungskommission hatte deshalb kaum die Chance einer sinnvollen und fruchtbaren Arbeit.

Resümee:

Was ist von diesen fünf Jahren intensiver Synodenarbeit außer den erarbeiteten sechs Synodaldekreten, deren Inkraftsetzung teilweise

42 Zitiert nach: Dokumente zur Synode des Bistums Meißen 1966 –1971, Seite 52, Veröffentlichung der Synodaldekrete II und IV, veröffentlicht ebd.

43 ebd.

nie erfolgte, als Ergebnis geblieben? Einige Früchte der Synodenarbeit seien nachfolgend genannt:

- Die Synode war ein wichtiger Beitrag zur Entwicklung eines stärkeren Diözesanbewusstseins für den Klerus und die Laien im Bistum Meißen.
- Mit ihr begann ein Denk- oder Reflexionsprozess zu Grundfragen der Pastoral im Bistum. Bislang kannte man solche Prozesse nur in Teilbereichen der Jugend- oder der Erwachsenenenseelsorge.
- Die Pfarrgemeinden und Gruppen konnten sich durch Vorschläge und Eingaben an diesem Diskussions- und Denkprozess beteiligen.
- Durch die Arbeit in den Kommissionen erlebten die Synodalen fruchtbare Gruppenprozesse, deren positive Erfahrungen die weitere Zusammenarbeit von Priestern und Laien in den Pfarrgemeinde- und Dekanatsräten befruchten konnten.
- Die Synode war eine Schule für demokratische Arbeitsweisen. So zwang zum Beispiel die Begrenzung der Redezeit jeden, seinen Beitrag in wenigen Minuten auf den Punkt zu bringen.
- Obwohl es in der Synode sowohl Kontroversen zu theologischen wie zu fachlichen und praktischen Fragen gab, entstand keine anhaltende Polarisierung. Gelegentliche Ansätze dazu konnten immer wieder durch Gespräche überwunden werden.
- Es wurden durch die Synodenarbeit Priester und Laien bekannt, die zur Sache Wichtiges zu sagen hatten und für Führungsaufgaben im Bistum geeignet waren.
- Es gab eine neue Weise der Zusammenarbeit zwischen dem Bischof, seiner Verwaltung und mit den Priestern und Laien des Bistums. Für viele war dies eine ermutigende Erfahrung.

Die Synode war so ein wichtiger vielschichtiger Lernprozess, den wohl die meisten Synodalen in ihrem Leben nicht missen möchten.

Dresden, den 10.11.2003

Dieter Grande

Anhang 1¹

28. Mai 1971

Hochwürdigste Exzellenz!

Euer Exzellenz waren so gütig, diese hl. Kongregation während Ihres jüngsten Romaufenthaltes über den Verlauf der Meißner Diözesansynode und die bisher erreichten Ergebnisse zu unterrichten.

Was Euer Exzellenz berichtet haben, hat uns sehr interessiert, denn von dem, was in den verschiedenen Diözesen studiert und erarbeitet wird, kann man immer lernen, denn was an einem Ort unternommen wird, kann Beispiel an einem anderen Ort sein.

Im Geiste des II. Vatikanischen Konzils haben Presbyterium und Volk Gottes Ihrer Diözese einen wertvollen Beitrag aus ihren Erfahrungen und ihren Überlegungen heraus geleistet. Wenngleich diese die Handlungsfreiheit des Bischofs, des einzigen Gesetzgebers der Synode, nicht einschränken dürfen, können sie eine große Hilfe im Deuten der Zeichen der Zeit und in der Erreichung des allgemeinen Wohles sein.

Der Heilige Stuhl wünscht, daß die unternommenen Anstrengungen für die Erneuerung der Kirche von Meißen im Lichte des Heiligen Geistes unter der Führung Euer Exzellenz als dem Hirten und Lehrer des Glaubens, dem Priester des heiligen Gottesdienstes, und dem mit der Leitung der Kirche Beauftragten, einen glücklichen Verlauf nehmen mögen (vgl. *Lumen gentium* Nr. 2, 25, 26, 27).

Man darf aber auch nicht unbeachtet lassen, daß die kirchlichen Jurisdiktionsgebiete der DDR inzwischen beschlossen haben, eine allgemeine Pastorsynode abzuhalten. Es muß folglich wünschenswert erscheinen, daß die Meißner Synode in dieses gemeinsame Vorhaben einmündet und damit im gemeinsamen Werk ihre Erfüllung findet.

Ich nehme die Gelegenheit gern wahr, meine Hochachtung auszudrücken und bin

Euer Hochwürdigsten Exzellenz Bruder

Kard. Confalonieri

1) In der Nr. II, unter dieser Nr. ist auch das italienische Original des Schreibens zu finden.

Anhang 2

Geschäftsordnung der Synode des Bistums Meißen¹

§ 1

Die Synode wird vom Bischof von Meißen zu öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen einberufen.

Sitz und Stimme haben die durch bischöfliches Dekret eingeladenen Synodalen. Die Synodalen sind verpflichtet, an allen Gottesdiensten, Verhandlungen und Abstimmungen der Synode teilzunehmen. Bei Verhinderung erbitten sie vom Präsidium unter Angabe der Gründe Beurlaubung; diese wird zu Beginn der Sitzung bekanntgegeben.

§ 2

Vorsitzender der Synode ist der Bischof von Meißen; er entscheidet über die synodal zu behandelnden Gegenstände und über die Reihenfolge ihrer Besprechung.

Zu Verhandlungsleitern bestellt er ein Präsidium von vier Personen, von denen zwei dem Laienstande angehören.

Die Verhandlungsleiter lösen einander auf Grund freier Übereinstimmung ab. Sie sind an die Weisungen des Vorsitzenden gebunden.

Anträge, welche außerhalb des vorgegebenen Verhandlungsstoffes liegen, haben sie an das Leitungsgremium abzugeben, welches dem Vorsitzenden Vorschläge über die Weiterbehandlung unterbreitet.

§ 3

Das Präsidium wird unterstützt durch

- a) den Sekretär der Synode und dessen Sekretariat; ihm obliegt insbesondere die Sorge für die Protokollführung und für die Ermittlung der Abstimmungs-

¹ ABODM 116.02/02 Bd. II.

ergebnisse; bei ihm sind auch die Wortmeldungen abzugeben, welche er dem Präsidium übermittelt. Zwei Schriftführer sind ihm beigegeben und vier Synodenhelfer.

- b) den Zeremoniar, der für die Ordnung bei den synodalen Gottesdiensten verantwortlich ist.

Das Präsidium ist befugt, zur Lösung von Zwischenfragen Sonderkommissionen aus dem Kreis der Synodalen zu berufen.

- c) eine Rechtskommission, die aus drei Synodalen besteht.

§ 4

Präsidium, Sekretariat und Rechtskommission bilden das Leitungsgremium der Synode.

Geschäftsordnungsfragen und Anträge werden außerhalb der Arbeitszeit der Sitzung von diesem Gremium behandelt. Der Beschluß muß vom Bischof bestätigt werden.

§ 5

Die Verhandlungen erfolgen in der Weise, daß die vom Bischof vorgelegten Beratungsgegenstände zur Diskussion und Abstimmung gebracht werden.

Zusatz- und Änderungsvorschläge sind bis zum Schluß der jeweiligen Aussprache über den zur Beratung stehenden Gegenstand möglich und dem Präsidium schriftlich unter Angabe des Absenders, des Bezugs zum Schema und des Inhalts der Intervention vorzulegen.

§ 6

Das Präsidium bestimmt die Dauer der Aussprache zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen. Nach Schluß der Aussprache wird der Gegenstand je nach Lage entweder zur Abstimmung vorgeschlagen oder an die Fachkommission zurückverwiesen.

Jeder Redner spricht am Rednerpult. Nur Anträge zur Geschäftsordnung und Gegenanträge hierzu erfolgen vom Platz aus. Die Rededauer soll in keinem Fall 10 Minuten überschreiten; der Verhandlungsleiter kann sie, wenn er es für nötig erachtet, auch einschränken und verlängern.

§ 7

Das Wort erteilt der Verhandlungsleiter in der Reihenfolge der Wortmeldungen, die vom Präsidium in Zusammenarbeit mit dem Sekretariat ermittelt werden. Bei inhaltlich übereinstimmenden Wortmeldungen hat das Präsidium das Recht, die Auswahl der Redner zu treffen.

Das Wort zur Geschäftsordnung erteilt der Verhandlungsleiter nach freiem Ermessen.

Der Bischof, der Generalvikar, die Ordinariatsräte für ihr Sachgebiet und die Leiter der Vorbereitungskommissionen erhalten das Wort für ihre Entwürfe auf Verlangen auch außerhalb der Reihe. Sachverständigen, welche nicht Synodalen sind, kann das Wort erteilt werden, wenn das Präsidium dies billigt und die Umstände es empfehlen.

Mit der Würde einer Synode unvereinbar erscheinende Bekundungen von Beifall oder Missfallen mögen unterbleiben.

§ 8

Die Synode ist beschlußfähig ohne Rücksicht auf die bei der bekanntgegebenen Abstimmung etwa fehlenden Synodalen.

Die Beschlüsse der Synode sind Empfehlungen an den Bischof.

Sie erhalten durch bischöflichen Erlaß Verbindlichkeit.

§ 9

Abstimmungen können öffentlich und geheim erfolgen.

Die öffentlichen Abstimmungen gehen in der Weise vor sich, daß bei dreifacher

Fragestellung über Zustimmung, Ablehnung und Stimmenthaltung die Synodalen durch Aufstehen bzw. Sitzenbleiben ihre Meinung bekunden.

Die geheimen Abstimmungen erfolgen mit Stimmzetteln, auf denen die Entscheidung der Synodalen zur Frage durch den Vermerk „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ festgehalten wird.

Zur Annahme eines Antrages ist Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich; zu Fragen der Geschäftsordnung genügt die einfache absolute Mehrheit.

Wird bei einer Abstimmung nicht die erforderliche Zweidrittelmehrheit erreicht, so erfolgt eine zweite Abstimmung, bei der die relative Mehrheit entscheidet, ob der Gegenstand weiter behandelt wird oder nicht.

Für die Zählung der Stimmen ist das Sekretariat in Zusammenarbeit mit dem Präsidium verantwortlich. Der Verhandlungsleiter gibt das Ergebnis bekannt.

§ 10

Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen wird vom Sekretär der Synode eine Niederschrift verfaßt, welche der Genehmigung des Vorsitzenden der Synode bedarf. Die Berichterstattung wird ergänzt durch eine Tonaufnahme der Verhandlungen.

Bautzen, den 15. Mai 1969

gez. Dr. Otto Spülbeck
Bischof von Meißen

Anhang 3¹

Synode des Bistums Meißen Geschäftsordnung der Arbeitssitzungen

§ 1

Die Synode wird vom Bischof von Meißen zu öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen einberufen.

Sitz und Stimme haben die durch bischöfliches Dekret eingeladenen Synodalen. Die Synodalen sind verpflichtet, an allen Gottesdiensten, Verhandlungen und Abstimmungen teilzunehmen.

Bei Verhinderung erbitten sie vom Präsidium unter Angabe der Gründe Beurlaubung. Diese wird zu Beginn der Sitzung bekanntgegeben.

§ 2

Vorsitzender der Synode ist der Bischof von Meißen. Er erklärt die durch Fachkommissionen oder Arbeitsgemeinschaften vorbereiteten Vorlagen zu synodal zu behandelnden Gegenständen.

In seinem Namen leitet die Verhandlungen ein Präsidium, das aus vier Synodalen besteht, darunter zwei Priester. Von diesen ernennt der Vorsitzende einen, die übrigen drei Mitglieder des Präsidiums schlägt er der Synode zur Bestätigung vor. Untereinander sind die Präsidiumsmitglieder gleichberechtigt.

Außerdem ernennt der Vorsitzende den Sekretär der Synode, den Zeremoniar und als Mitglieder der Rechtskommission und der Theologischen Kommission je drei Synodalen.

Weiterhin wird für jeden zu behandelnden Gegenstand eine Redaktionskommission gebildet.

1 ABODM 116.02/02 Bd. II.

§ 3

Das Präsidium leitet die Synodensitzungen. In freier Übereinkunft lösen sich die Präsidiumsmitglieder bei der Verhandlungsleitung ab.

Will der amtierende Verhandlungsleiter als Synodale sprechen, so hat er für diese Zeit die Verhandlungsleitung abzugeben.

§ 4

Der Sekretär hat mit Hilfe des von ihm gebildeten Sekretariats folgende Aufgaben:

1. In Zusammenarbeit mit der Durchführungskommission sorgt er für die Vorbereitung und die Durchführung der synodalen Behandlung aller Vorlagen bis zu ihrer Erledigung.
2. Vor und während der Sitzung nimmt er die Anträge entgegen.
3. Er ermittelt die Abstimmungsergebnisse und sorgt für die Protokollführung.

§ 5

1. Der Zeremoniar ist für die synodalen Gottesdienste verantwortlich.
2. Der Organisationsleiter ist zusammen mit dem Sekretär für die organisatorische und technische Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen verantwortlich. Die Vorbereitungsarbeit beider erfolgt auch in Zusammenarbeit mit der Durchführungskommission.

§ 6

1. Die Rechtskommission hat strittige Rechtsfragen zu entscheiden und die Geschäftsordnung auszulegen.
2. Die Theologische Kommission hat im Auftrag des Präsidiums bei auftretenden Fragen Auskünfte zu geben und mögliche Wege zur Weiterarbeit der Synode aufzuzeigen.

§ 7

1. Vor Beginn der Behandlung einer Vorlage wird eine Redaktionskommission gebildet. Sie setzt sich zusammen aus dem Relator und zwei weiteren Mitgliedern der vortragenden Fachkommission bzw. Arbeitsgemeinschaft und dem Sekretär der Synode.
2. Nach Abschluß der Debatte werden von der Synode zwei weitere Mitglieder hinzugewählt. Auch der Vorsitzende kann noch zwei Mitglieder ernennen.
3. Die Redaktionskommission kann Fachtheologen zu ihrer Beratung hinzuziehen.

§ 8

Das Präsidium, der Sekretär, der Zeremoniar und je ein Mitglied der Rechtskommission und der Redaktionskommission bilden das Leitungsgremium der Synode; ihm gehört auch der von der Durchführungskommission ernannte Organisationsleiter an.

Das Leitungsgremium wählt für jede laufende Sitzungsperiode aus seiner Mitte einen Protokollanten, zugleich als Promotor.

Das Leitungsgremium trägt die Gesamtverantwortung für die Sitzungen der Synode und faßt seine Beschlüsse im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden.

§ 9

Die Diskussion jeder Vorlage erfolgt in einer General- und einer Spezialdebatte:

1. Die Generaldebatte wird eingeleitet durch die Berichterstattung der Fachkommission bzw. Arbeitsgemeinschaft über die allgemeinen Grundlinien der Vorlage. Die Ergebnisse der Generaldebatte werden von der Redaktionskommission durch das Präsidium zur Abstimmung vorgelegt.
2. Nach Annahme der Vorlage als ganzer beginnt die Spezialdebatte auf Grund der Anträge entsprechend der Textfolge. Die Fachkommission bzw. Arbeitsgemeinschaft kann durch ihren Sprecher erforderliche Erläuterungen geben.

§ 10

1. Anträge zur General- und Spezialdebatte sind grundsätzlich bis zu einem festgelegten Zeitpunkt vor der Sitzungsperiode möglich. Diese Zusatz- und Änderungsanträge sind schriftlich beim Sekretär unter Angabe des Antragstellers, des Bezuges zur Vorlage und des Inhaltes der Eingabe einzureichen.
2. Um die freie Aussprache zu gewährleisten, sind außerdem während der Behandlung eines Themas Wortmeldungen und Anträge möglich. Anträge sind beim Sekretär schriftlich anzuzeigen.
3. Ergeben sich in der Spezialdebatte neue Gesichtspunkte, so legt die Redaktionskommission die entsprechend neu formulierten Anträge zur Abstimmung vor.
4. Über die Weiterbehandlung von Anträgen, die außerhalb eines vorgegebenen Verhandlungsstoffes liegen, entscheidet das Leitungsgremium.

§ 11

Das Wort erteilt der Verhandlungsleiter bei der Generaldebatte in der Reihenfolge der Anträge und Wortmeldungen, bei der Spezialdebatte in der Reihenfolge der zu behandelnden Abschnitte der Vorlage.

Der Vorsitzende erhält auf Verlangen das Wort jederzeit.

Bevorzugt erhalten das Wort auf Antrag:

der Generalvikar,

die Ordinariatsräte für ihre Sachgebiete,

die Sprecher der Fachkommissionen und Arbeitsgemeinschaften für ihre Entwürfe,

der Sekretär der Synode.

Beobachtern und Gästen sowie Sachverständigen, die nicht Synodalen sind, kann das Wort erteilt werden.

Das Wort kann nicht mehr erteilt werden, wenn die Aussprache über einen Antrag oder einen Abschnitt der Vorlage beendet ist.

Das Wort zur Einhaltung der Geschäftsordnung wird außer der Reihe gewährt. Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung können nur schriftlich gestellt werden.

§ 12

1. Die Rededauer soll in der Generaldebatte zehn Minuten und in der Spezialdebatte fünf Minuten nicht überschreiten.
Der Verhandlungsleiter kann dem Redner das Wort auch dann entziehen, wenn er den Gegenstand der Wortmeldung verläßt.
2. Nach Feststellung, daß weitere Wortmeldungen zur behandelten Sache nicht vorliegen, schließt der Verhandlungsleiter die Aussprache.

§ 13

Die Synode ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die bei der angesagten Abstimmung fehlenden Synodalen.

1. Bei Abstimmung zur Sache bekunden die Synodalen ihre Meinung auf Stimmzetteln mit dem Vermerk „Ja“ oder „Nein“. Andere Stimmen werden beim Endergebnis nicht berücksichtigt.
2. Bei Abstimmung zu Verfahrensfragen kann die Meinungsäußerung durch zweifache Fragestellung über Zustimmung oder Ablehnung auch durch Aufstehen oder Sitzenbleiben erfolgen. Ist das Ergebnis nach der ersten Fragestellung eindeutig, kann auf Auszählungen und weitere Fragestellungen verzichtet werden.

§ 14

Für die Annahme einer Vorlage in ihren Grundlinien sind nach der Generaldebatte zwei Drittel aller gültigen Stimmen erforderlich. Falls die Vorlage nur absolute Mehrheit erreicht hat, wird sie zur Überarbeitung an die Redaktionskommission verwiesen.

Erhält sie nicht die Hälfte aller Stimmen, ist sie an die Fachkommission bezw. Arbeitsgemeinschaft zwecks Neuerarbeitung zurückzugeben.

Innerhalb der Spezialdebatte bedürfen einzelne Teile und Anträge zur Annahme zwei Drittel aller gültigen Stimmen. Dasselbe gilt für die Schlußabstimmung.

Abstimmungen zu Verfahrensfragen werden mit einfacher Mehrheit entschieden.

§ 15

Ist die Vorlage in allen ihren Teilen angenommen, hat die Redaktionskommission die Aufgabe, die beschlossenen Änderungen in die Vorlage einzuarbeiten und sie gemäß den beschlossenen Auflagen redaktionell zu überarbeiten. Außerdem hat sie das Recht, rein sprachliche Verbesserungen vorzunehmen.

Der redigierte Text wird den Synodalen zugestellt. Einsprüche gegen die Tätigkeit der Redaktionskommission sind schriftlich mit der Unterschrift von mindestens zwanzig Synodalen einzureichen.

Über die Tätigkeit der Redaktionskommission erfolgt nach Erledigung der Anträge die Schlußabstimmung.

§ 16

Die Beschlüsse und Entscheidungen der Synode sind Empfehlungen an den Bischof. Durch Erlaß des Bischofs erhalten sie Verbindlichkeit.

Bautzen, den 27. September 1969

+ Otto
Bischof von Meißen

Die Bischöfe der Synode

Bischof Dr. Otto Spülbeck 1958–1970

Diese Sammlung von Aufsätzen aus dem Gebiet der Liturgiewissenschaft und der Kirchen- und Kunstgeschichte des Bistums Meißen war von den Autoren und den Herausgebern Dr. Otto Spülbeck, dem Bischof von Meißen, als Festschrift zur Vollendung seines 65. Lebensjahres zgedacht, „um ihm zu danken, ihn zu erfreuen und ihm Segen und Wohlfahrt für die Zukunft zu wünschen“. So hieß es in dem ursprünglichen Geleitwort.

Nachdem der Satz des Buches abgeschlossen war, rief der Herr über Leben und Tod seinen Diener plötzlich am 21. Juni 1970 auf der Heimfahrt von einer Wallfahrt nach Wechselburg in Mittweida aus diesem Leben ab. So wurde aus einer „Festschrift“ dieser Gedächtnisband.

Als Titel bot sich die Losung des heimgegangenen Bischofs an: *Unum in veritate et laetitia* – Eins in der Wahrheit und der Freude. Losungen sind ebenso eindeutig wie vielschichtig. So ist auch dieser Titel wie ein Siegel, das Einheit und Mannigfaltigkeit der Welt bekundet, in die Bischof Dr. Spülbeck hineingeboren wurde und die sein Wirken kennzeichnete. Die Vielfalt der Beiträge dieses Buches ist der Reflex dieser Tatsache.

Otto Spülbeck war der 46. Bischof von Meißen, der 36. Nachfolger des hl. Benno und 5. Oberhirte nach der Wiedererrichtung der Diözese. Er wurde am 8. Januar 1904 in Aachen geboren. Hier erwarb er 1923 die Hochschulreife und ging zunächst nach Bonn, um Naturwissenschaften, vor allem Mathematik und Physik, zu studieren. Er setzte diese Studien auch als Theologe, Priester und Bischof fort. Es

ist bekannt, wie sehr gerade sie sein Denken und seine Verkündigung geprägt haben.

Nachdem er sich unter dem Einfluß des hervorragenden Bonner Fundamentaltheologen und Ökumenikers Arnold Rademacher (1873 bis 1939) zum Priesterberuf entschlossen hatte, begann er im Herbst 1924 in Innsbruck das philosophisch-theologische Studium und promovierte zum Doktor der Philosophie. Im Canisianum fand er jenen Freundeskreis, aus dem später das Leipziger Oratorium entstand, in dem die römische Gründung Philipp Neris nach 100jähriger Pause in Deutschland wiederauflebte. Dr. Spülbeck schloß sich ihm an und brachte seine theologischen Studien mit den nächsten Freunden in Tübingen bei Karl Adam und Paul Simon zum Abschluß.

Er war geprägt durch die Jugendbewegung, jenen Aufbruch junger Menschen im 2. und 3. Jahrzehnt dieses Jahrhunderts zur Einfachheit, Wahrhaftigkeit und zum Wesentlichen, der im Protest zur bürgerlichen Welt der Zeit vor dem ersten Weltkrieg stand. Seine Art, seine Fragestellungen und Interessen sind ohne die Jugendbewegung nicht zu verstehen, der er nach seinen eigenen Worten außerordentlich viel verdankte.

Als Gründungsmitglied des Leipziger Oratoriums ließ er sich in der Diözese Meißen inkardinieren, ging in das neuerrichtete Priesterseminar Schmochtitz und empfing aus der Hand des Bischofs Dr. Christian Schreiber am 5. April 1930 im Bautzner Dom die Priesterweihe. Er feierte seine Primiz in der Leipzig-Lindenauer Liebfrauenkirche, an der am 5. Januar, vier Monate vor seiner Weihe, das neue Oratorium gegründet war.

Er selbst konnte jedoch nicht, wie er es wünschte und wie es vorgesehen war, in das gemeinschaftliche Leben eintreten, da der Bischof dringend einen Kaplan für Chemnitz, das heutige Karl-Marx-Stadt, brauchte. Dort weilte er fünf Jahre, gründete zur Förderung der religiösen Erwachsenenbildung nach dem Leipziger Vorbild die Görres-Schule, die theologische Kurse und Vortragsabende durchführte. 1935

schickte ihn Bischof Petrus Legge als Kaplan an die Propsteikirche nach Leipzig. Hier übernahm er zu den Aufgaben der Pfarrseelsorge die Leitung der Görres-Schule und des Religionsunterrichtes für die katholischen Oberschüler Leipzigs.

Weihnachten 1937 sollte er endlich freigegeben und in das im Jahre 1936 neugegründete Haus des Oratoriums in Berlin-Nikolassee gesandt werden. Aber Bischof Legge bewog seine Mitbrüder, ihn für die verwaiste Pfarrei in Leipzig-Reudnitz zur Verfügung zu stellen. Was er dort, vor allem in den Kriegsjahren der Nazizeit, getan, gewagt und gerettet hat, ist bis heute in Leipzig unvergessen. 1945 erfolgte seine Ernennung zum Propst von Leipzig und Pfarrer der hart getroffenen Trinitatisgemeinde und bald darauf zum Erzpriester des dortigen Archipresbyterates.

In den Leipziger Gemeinden hatte sich die Zahl der Katholiken nach dem Krieg von ca. 25.000 auf 50.000 verdoppelt. Unter seinem tatkräftigen Einsatz wurden für sie bis zum Jahre 1955 zehn neue Kirchen und Kapellen gebaut. Von 1945 bis 1955 leitete er die Leipziger Caritas- und Fürsorgearbeit und das Kuratorium des St.-Elisabeth-Krankenhauses. Seit der Gründung des St. Benno-Verlages im Jahre 1951 war er dessen erster kirchlicher Geschäftsführer.

Von Leipzig aus entfaltete er seine Vortragstätigkeit, aus der im Jahre 1948 sein erstes Buch entstand: *Der Christ und das Weltbild der modernen Naturwissenschaft*, das bis 1967 in sieben Auflagen erschienen ist. Dieser Sammelband von „Sieben Vorträgen über Grenzfragen aus Physik und Biologie“ bezeugte, daß es sich bei seinem Interesse für die Naturwissenschaft nicht nur um ein für einen Theologen ungewohntes „Hobby“ handelte, sondern um das ernste Bemühen, eine Sprache der christlichen Verkündigung zu finden, die vom heutigen Menschen verstanden wird. „Seit zwölf Jahren“ – so schrieb er im Vorwort der ersten Auflage des genannten Werkes – „war es mir vergönnt, in den verschiedensten Städten Deutschlands vom Wandel im Weltbild der Naturwissenschaft vor großen Hörerkreisen zu sprechen.“

Die Anliegen des religiösen Menschen, des gläubigen Christen, wurden dabei immer wieder besonders herausgehoben, und es wurde versucht, die Brücke von der Naturwissenschaft zur Religion hin zu schlagen.“

Das Geleitwort zur 4. Auflage vom 2. Februar 1957 schloß mit dem Wunsch des Verfassers: „...das Buch möge den gläubigen Menschen Ehrfurcht vor der Schöpfung Gottes und Freude an ihrer Schönheit schenken und den suchenden Menschen die Spuren Gottes überall erkennen lassen.“

Mit Philipp Dessauer, seinem Mitbruder und Freund aus dem Leipziger Oratorium, unterschied er in bezug auf die Aussagen zum Weltbild der Bibel die „Umgangssprache“ von der „wissenschaftlichen Bezeichnung“. Er wußte aber, daß diese Kategorien für die Arbeit der Exegeten und die Sprache der heutigen Schöpfungslehre nicht genügten. „Wir wollen hier nicht exegetische Ausdeutungen geben. Die Arbeit der Exegese wie auch der Dogmatik bleibt durch die folgenden Bemühungen unberührt. Das Anliegen, das wir haben, ist ein anderes ... Wir fragen uns, wie weit die Worte (des Schöpfungsberichtes des AT) von der modernen Naturwissenschaft unmittelbar verstanden werden können“ (a. a. O. 1957, 234). Diese Fragestellung mag heute überholt erscheinen, damals wurde das Buch des Leipziger Propstes auch von hervorragenden Naturwissenschaftlern christlichen Bekenntnisses freudig begrüßt. Vielen suchenden Gläubigen bot es eine Stärkung im Glauben. Weit bekannt wurde der Verfasser auch durch seine Arbeitsgemeinschaft über „Glaube und Naturwissenschaft“ beim Berliner Katholikentag im Jahre 1952.

Am 28. Juni 1955 ernannte ihn Papst Pius XII. auf Vorschlag des erkrankten Bischofs Heinrich Wienken zum Titularbischof von Christopolis und Koadjutorbischof. Er empfing am 25. Juli 1955 – vor fast 15 Jahren – aus der Hand von Bischof Weskamm aus Berlin die Bischofsweihe, wurde am 2. Juli 1955 von Bischof Heinrich zum Generalvikar, am 14. Dezember des gleichen Jahres vom Papst zum Apostolischen

Administrator und am 20. Juni 1958 – vor genau 12 Jahren – nach der Wahl durch das Bautzner Domkapitel zum residierenden Bischof von Meißen ernannt. Am 24. Juli 1958 fand im Bautzner Dom die feierliche Inthronisation statt. Damals sprach er – vier Jahre vor dem Konzil – vom dreifachen „Dienst“ eines Bischofs im Namen Christi: als Liturge und Spender der hl. Geheimnisse, als Verkünder des Evangeliums und als Träger des christlichen Liebedienstes.

In der katholischen Welt wurde er durch seine pastoralliturgischen Vorträge bei den internationalen Kongressen 1956 in Assisi und 1957 in Straßburg bekannt. So wunderte es uns nicht, als Papst Johannes XXIII. ihn im Dezember 1960 als Konsultor in die vorkonziliare Kommission für die Erneuerung der Liturgie berief. Bei Konzilsbeginn wurde er mit großer Stimmenmehrheit vom Weltepiskopat auch in die liturgische Konzilskommission gewählt, gehörte seit Februar 1964 zum römischen „Consilium“ zur Ausführung der liturgischen Erneuerung im Sinn der Liturgie-Konstitution. Später wurde er einer ihrer sieben Präsidenten und zuletzt beratendes Mitglied der Römischen Ritenkongregation. Unvergessen bleibt bei den Konzilsteilnehmern die Intervention des Bischofs von Meißen vom 29. Oktober 1962 bei der Debatte über das Liturgieschema.

Die Arbeitsberichte im Meißner Amtsblatt zeigen, daß er in all den Jahren seine Firmungsreisen im eigenen Bistum – ohne einen Weihbischof – nicht vernachlässigte. Auf die Frage, ob die Arbeit für die Erneuerung der Liturgie ihn als Diözesanbischof nicht zu sehr in Anspruch nehme, antwortete er in einem Interview für die sorbische Kirchenzeitung „Katolski Posol“ vom April dieses Jahres: „Papst Paul VI. wünscht von jedem Bischof, daß er ungefähr ein Viertel seiner Arbeitskraft dem Dienst an der Gesamtkirche widme. Konkret heißt es, daß wir zweimal im Jahr in Rom zusammenkommen.“

Aber Liturgie war weder Bischof Spülbecks „Fach“ noch sein Hauptanliegen, obwohl seine Vorträge bei den internationalen Liturgiekongressen, seine Aufsätze in den beiden ersten Bänden von Vati-

canum Secundum (I, 188 – 193, 407 – 413; II, 728 bis 733, 788 – 793), seine Vorträge beim Berliner Liturgischen Kongreß 1965 (vgl. W. Krawinkel, *Pastorale Liturgie*, Leipzig 1965, 67 – 82) und seine Mitarbeit in den römischen und deutschsprachigen Liturgischen Kommissionen zeigten, wie intensiv er sich in die Materie eingearbeitet hatte.

Seine Interventionen bei der III. und IV. Konzilssession und seine letzten Vorträge (in Wien 1963 und in Schweden 1964) galten aber seinem Hauptthema: Glaube und Naturwissenschaft.

In seinem Aufsatz „Kausalität und Atomphysik“ (vgl. *Theologisches Jahrbuch*, hrsg. v. A. Dänhardt, Leipzig 1960, 2 – 8d) schrieb er über sein theologisches Anliegen: „Dem gläubigen Menschen geht es ... um die echte Schlußfolgerung von der sichtbaren Welt auf den unsichtbaren Schöpfer, von den erschaffenen Dingen auf den ewigen Herrn und Gott. Dabei ist es verständlich, daß der Christ mit lebhaftem Interesse die Fragen, welche die Atomphysik in dieser Beziehung aufwirft, verfolgt“ (S. 3). Im Band 1963 des gleichen Jahrbuches hieß es in seinem Aufsatz über „Religiöser Glaube und Naturwissenschaft“: „Der Glaube des Christen ist kein blinder Köhlerglaube. Sein Ja zu Gott, zu Christus, wie zur Kirche ist ein ‚rationale obsequium‘ nach dem Römerbrief 12,1. Das heißt: Der Christ muß sein Ja zum Glauben vor dem Wissen und dem Gewissen verantworten können“ (S. 169). Er wurde nicht müde darzustellen, „daß die Wissenschaft in der Deutung der Phänomene weder Glauben noch Unglauben erzwingen, sondern daß es in der Auswahl der möglichen Wege schon eine Vorentscheidung gibt, die den Weg zum Glauben öffnet oder versperrt“ (S. 171). Auf der anderen Seite betonte er aber auch, daß die Theologie der Wissenschaftsmethode keine Bindungen auferlegen könne. Die Naturwissenschaft als solche nimmt zu religiösen Fragen keine Stellung. „Die weltanschauliche Einstellung der Einzelnen aber gibt den Ausschlag“ (S. 184).

Um die Beschlüsse des II. Vatikanischen Konzils in seiner Diözese durchzuführen, kündigte Bischof Otto Spülbeck am 30. Januar 1966

eine Diözesansynode an. Dreieinhalb Jahre lang ließ er die Konzilsdokumente und Probleme in Fach- und Sonderkommissionen studieren. Die Synodenentwürfe wurden von Klerus und Laien durchgearbeitet. Als Grundlinien bestimmte der Bischof: „Die Orientierung der Seelsorge gemäß den Wünschen des Konzils nach pastoralen und ökumenischen Gesichtspunkten, die Ausrichtung auf eine lebendige Teilnahme am Wirken und Gebet der Kirche und die Weckung eines missionarischen und apostolischen Impulses für unsere Zeit“ (vgl. die Ankündigung der Synode vom 28. Januar 1966 und den Text der Inkraftsetzung der Synodal-Dekrete I und II vom 26. März 1970).

Drei Sitzungsperioden konnte er noch selbst durchführen: vom 13.–15. Juni, vom 10.–12. Oktober 1969 und vom 12.–14. Juni 1970. Ostern 1970 ließ er die beiden ersten Ergebnisse veröffentlichen: die Synodal-Dekrete I und II: „Ziele und Aufgaben der Erneuerung des Bistums Meißen nach dem II. Vatikanischen Konzil“ und „Die Ordnungen der Räte“. Worum es ihm bei der Synodenarbeit ging, wiederholte er am 10. Oktober 1969: „Um die Weitergabe des einen, uns anvertrauten Glaubensgutes, angepaßt an den Verstehenshorizont des heute lebenden Menschen“ (vgl. Tag des Herrn. Jahrgang 1969, vom 15. November, S. 177).

Für seine Zurückhaltung während der drei Sitzungsperioden war das Beispiel des Papstes Johannes XXIII. während der ersten Konzilsperiode entscheidend. Er selbst hat sie beschrieben: „Die Zurückhaltung des Papstes während der ersten Sitzungsperiode, sein ausgesprochener Wunsch, daß eine freie Diskussion stattfindet und alle Momente einer Frage beleuchtet werden möchten, bezeugt nicht nur die brüderliche Wertschätzung der Mit Bischöfe, sondern will ein Zeichen eines neuen Verständnisses in der Ausübung des Amtes des Vicarius Christi sein“ (vgl. Vaticanum Secundum I, 409). Und doch blieb ihm der Unterschied zwischen Konzil und Synode völlig klar, und er nahm seine Verantwortung als „einziger Gesetzgeber einer Diözesansynode“ ernst. Das zeigte seine ins einzelne gehende Mit-

arbeit an der letzten Fassung der Texte, die von den Relatoren und Redaktionskommissionen bezeugt wird.

Wie die ersten Veröffentlichungen zu verstehen und zu ergänzen sind, führte er in seiner Eröffnungsansprache zur III. Sitzungsperiode aus (vgl. den Text im St. Hedwigsblatt, Jahrgang 1970, vom 28. Juni).

Acht Tage nach Abschluß der III. Session der Synode – nach einer Woche, die voll war von Firmungs- und anderen Terminen – erlitt er einen Herzinfarkt, an dessen Folgen er am 21. Juni 1970 unterwegs in Mittweida starb. Am 26. Juni wurde er in Bautzen unter Anteilnahme aller Bischöfe der DDR, fast des gesamten Klerus und vieler Laien der Meißner Diözese, von Vertretern der anderen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften und des Staates, von bischöflichen Mitbrüdern und Freunden aus der Bundesrepublik begraben.

Sein plötzlicher Tod bedeutete nicht nur für das Bistum Meißen, sondern auch für die ganze katholische Kirche in der DDR, für die vielen von ihm gestützten kirchlichen Werke, für zahllose ihm besonders anvertraute Menschen und für seine Mitbrüder und Freunde einen schweren Verlust. Ihn selbst traf der Tod wohl nicht unvorbereitet – nach den Kennzeichen seines schlechten Gesundheitszustandes in den letzten Wochen seines Lebens.

Der „Dienst der Versöhnung“ war das Leitwort, unter dem die Frauen Sachsens zur Wallfahrt nach Wechselburg an seinem Sterbetag eingeladen waren. Dieses Wort konnte man über das ganze Leben Bischof Spülbecks schreiben. Er hat zwar die Konfrontation, wenn sie nötig war, nie gescheut, war aber immer auf der Seite der Verständigung und des Friedens.

Er stand schon seit seiner Priesterweihe ununterbrochen aktiv in der ökumenischen Arbeit, zunächst im ältesten noch bestehenden deutschen, dem Leipziger Una-Sancta-Kreis (seit 1930). In den Jahren nach dem Konzil kam es in seinem Bistum zur Einrichtung regelmäßiger Kontaktgespräche mit den leitenden Männern der evangelisch-lutherischen Landeskirche.

Das ganze katholische „Volk Gottes“, Klerus und Laien des Bistums Meißen, stand – trotz aller Unsicherheit der nachkonziliaren Zeit – bis zum letzten Tag einig hinter seinem Bischof, der sein Herz und seine helfende Hand jedem offenhielt, vor allem aber den in Schwierigkeit Geratenen. Oft mahnte er: „humano modo“, wenn es schwierige Fragen zu lösen gab. „Eins in der Wahrheit und in der Freude“ – das war nicht nur sein bischöflicher Wahlspruch, es war das Leben dieses von Natur und Gnade fröhlichen Menschen, Priesters und Bischofs, der sich auch nicht entmutigen ließ in den nachkonziliaren Krisen der Weltkirche und der Kirche seines Bistums.

Dieser Band sei ein Dankesgruß an den Bischof, nachdem der Herr ihn heimgerufen hat. Nach einem Bericht über die Tätigkeit Bischof Spülbecks auf dem II. Vatikanischen Konzil bringt er im ersten Teil einige Arbeiten seiner Freunde aus dem Gebiet der Liturgiewissenschaft, der zweite und dritte Teil gilt dem Förderer der Meißner Kirchen- und Kunstgeschichte, ihm, der Gegenwart und Zukunft nur auf dem Boden der Vergangenheit deuten konnte und der deshalb die Arbeit der Historiker und das Bemühen um die Bewahrung und Erneuerung der Kunstdenkmäler des Bistums wie auch um den Kirchenbau großzügig förderte.

Josef Gülden

Bischof Gerhard Schaffran 1970–1987

Gerhard Schaffran wurde am 4.7.1912 in Leschnitz (Oberschlesien) als Sohn eines Lehrers geboren, der 1918 als Soldat fiel. Er besuchte die Schule in Leschnitz und Günthersdorf bei Lauban und nach dem Umzug der Familie in Görlitz. 1922–25 absolvierte er die Kadettenschule in Berlin-Lichterfelde und 1925–32 die naturwissenschaftliche Oberrealschule in Görlitz. Nach dem Abitur studierte er 1932–37 Theologie in Breslau. Am 1.8.1937 wurde er in Breslau zum Priester geweiht. 1937–38 war er Alumnatssenior und 1938–40 Kaplan in Breslau/St. Nikolaus, 1940–45 Sanitätssoldat, dann Wehrmachtspfarrer und von 1945 bis Dezember 1949 freiwillig in russischer Kriegsgefangenschaft, um Gefangene seelsorglich zu betreuen. Nach seiner Rückkehr zur Mutter nach Pattscheid und einem Angebot, in Königstein Vizerektor zu werden, um eine bei dem Breslauer Dogmatiker Bernhard Poschmann (1878–1955) begonnene Promotion aus dem Bereich des Bußwesens abzuschließen, wurde er von dem für ihn zuständigen Kapitelsvikar in Görlitz, Ferdinand Piontek, 1950 zum Kaplan in Cottbus/Maria Königin ernannt. Die Idee eines „Katechetenseminars“ hatte Schaffran mit dem späteren Bischof in Erfurt Hugo Aufderbeck auf dem Katholikentag 1952 in Berlin erörtert. Im gleichen Jahr wurde er in Görlitz zum Rektor ernannt und mit dem Aufbau beauftragt. 1956 wurde Schaffran Konsistorialrat und 1959 Dozent für Homiletik in Neuzelle als Nachfolger des späteren Berliner Kardinals Alfred Bengsch. Gleichzeitig war er mit der Gefängnisseelsorge in Strafanstalten auf dem Gebiet des Erzbischöflichen Amtes Görlitz und des Bistums Meißen (Bautzen) betraut.

Am 24.11.1962 wurde Schaffran zum Titularbischof von Semnea und Weihbischof des Kapitelsvikars ernannt und am 22.1.1963 durch Erzbischof Bengsch in Görlitz konsekriert.

Seit 1963 nahm Schaffran an den Sitzungen des Zweiten Vatikanischen Konzils teil. Am 8.11.1963 wurde er als Nachfolger Pionteks

zum Kapitelsvikar der Erzdiözese Breslau in Görlitz gewählt. Dieses Amt behielt er auch nach seiner Ernennung zum Bischof von Meißen am 12.9.1970 bis zum 28.6.1972 bei. Die Amtsübernahme in Bautzen erfolgte am 23.9.1970. Traditionell wurde er als Bischof von Meißen zum stellvertretenden Vorsitzenden der Berliner Ordinarien- bzw. später Bischofskonferenz gewählt.

Im Mai 1965 hatte Schaffran als Kapitelsvikar Breslau, Oppeln und Tschenstochau besucht und Kontakt zum Breslauer Erzbischof Boleslaw Kominek aufgenommen. An dem im November und Dezember 1965, am Rande der IV. Konzilssession, unterzeichneten deutsch-polnischen Briefwechsel hatte er als Mitinitiator und Vermittler wesentlich Anteil.

Im Bistum Meißen sah sich Schaffran vor die Bewältigung schwieriger Aufgaben gestellt, die er von seinem Vorgänger übernommen hatte. Die kontrovers diskutierte und von Kardinal Bengsch kritisch beobachtete Meißner Synode war noch nicht abgeschlossen. Als Präsident der vierten Vollversammlung 1971 stand Schaffran vor dem Problem, „ehrlicher“ Vermittler zwischen den Fronten zu sein. Indem er sich dafür einsetzte, dass die Beschlüsse der Diözesansynode in die Pastoralynode in der DDR einfließen, konnte er polarisierende Tendenzen mindern.

Energisch betrieb er die bereits von seinem Vorgänger 1964 angedachte Verlegung des Bischofssitzes. Nach langen und schwierigen Verhandlungen mit den staatlichen Behörden und deren Genehmigung erfolgte am 25.3.1980 die Translation des Bischofssitzes, des Domkapitels und des Bischöflichen Ordinariates von Bautzen nach Dresden. Am 1.10.1980 wurde ein neuerrichtetes Ordinariatsgebäude eingeweiht. Die ehemalige Dresdener Hofkirche wurde zur Kathedrale erhoben, das Bistum erhielt den Namen Dresden-Meißen, und der Bautzener Dom wurde Konkathedrale der Diözese.

Seit 1976 war Schaffran Mitglied des römischen Sekretariats für die Einheit der Christen. Schon zu Lebzeiten fanden seine kirchenpo-

litischen Aktivitäten in und außerhalb der Kirche unterschiedlichste Kommentierungen. Als sich im Zusammenhang mit der „Vatikanischen Ostpolitik“ Papst Pauls VI. der Vatikan und die DDR-Regierung um eine Verselbständigung der Jurisdiktionsgebiete in der DDR bemühten, war Schaffran einer der wenigen Bischöfe, die dies positiv bewerteten.

Am 17.5.1980 wurde Schaffran als Nachfolger des verstorbenen Kardinals Bengsch zum Vorsitzenden der Berliner Bischofskonferenz (BBK) gewählt. Am 15.1.1981 unternahm er, entgegen den bisherigen Gepflogenheiten, einen Antrittsbesuch beim Staatsratsvorsitzenden Erich Honecker (1912–1994). Dies scheint mit vatikanischen Stellen erörtert und von diesen befürwortet gewesen zu sein. Bei dem Gespräch wurden zwar keine Sachfragen besprochen, dennoch wurde von den anderen Bischöfen kritisiert, dass Schaffran nicht – wie verabredet – die Diskriminierung katholischer Jugendlicher angesprochen hatte. Am 4.1.1982 legte er in einem Gespräch mit dem Berliner Kardinal Joachim Meisner und dem Schweriner Bischof Heinrich Theissing sein Veto gegen die Verlesung eines Friedenshirtenbriefes der BBK ein; es war dies ein einmaliger Vorgang in der kirchenpolitisch sonst geschlossen agierenden Bischofskonferenz. Erst nach einem neuen Entwurf des Erfurter Bischofs Joachim Wanke konnte der Hirtenbrief am 2.1.1983 verlesen werden. Von 1986 bis zu seiner Emeritierung führte Schaffran, abweichend von der Linie der Bischofskonferenz, direkte Gespräche mit der SED-Bezirksleitung Dresden, und zwar mit deren 1. Sekretär Hans Modrow (*1928). Es gilt als sicher, dass Schaffran einen partnerschaftlichen Modus vivendi zwischen Partei und Kirche anstrebte und dies mit „seltenen Exemplaren vernünftiger Kommunisten“ (sic!), entgegen den Gewohnheiten der Bischofskonferenz, versuchsweise praktizierte. Auch eine latent kritische Haltung zum „kirchlichen Berliner Zentralismus“ und dessen „Bevormundung“ sollte als Motiv abweichenden Handelns, vor allem nach dem Tode Kardinal Bengschs 1979, erwogen werden. Fest steht

andererseits, dass Schaffran zu keinem Zeitpunkt seines Lebens den Staat, die SED und ihre Kirchenpolitik nicht durchschaute oder konformistisch handelte. Dennoch bedürfen einige seiner Handlungen auch weiterhin einer gerechten und plausiblen Beurteilung. Am 7.9.1982 trat Schaffran als Vorsitzender der BBK zurück. Als Begründung wurde die „Erreichung des 70. Lebensjahres“ angegeben. Mögen dabei auch andere Gründe ausschlaggebend gewesen sein, so ist doch festzuhalten, dass seine Wahl zum Vorsitzenden ohnehin nur als Interimslösung gedacht war.

Nach dem von Schaffran in allen Phasen mitgetragenen Katholikentreffen in Dresden vom 10. bis 12.7.1987 trat er mit Wirkung vom 1.8.1987 in den Ruhestand. Nach langer, schwerer Krankheit starb Schaffran am 4.3.1996 in Dresden. Er wurde in der von ihm angelegten Bischofsgruft in der Dresdener Kathedrale beigesetzt.

Mit freundlicher Erlaubnis von Autor und Verlag, aus: Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder 1945-2001: ein biographisches Lexikon, Hrsg.: Erwin Gatz, Berlin 2002, Verlag Duncker und Humblot, S. 147–149.

Josef Pilvousek

Synodaldekret I

Ziele und Aufgaben der Erneuerung des Bistums Meißen nach dem II. Vatikanischen Konzil

Einführung

Als Ergebnis einer mehrtägigen Klausurtagung der Koordinierungskommission mit Bischof Otto Spülbeck Ende Juni 1968 wurde die Arbeitsgemeinschaft „Gemischte Kommission“ aus je zwei Vertretern der Koordinierungskommission und der Fachkommissionen Pastoral, Caritas, Klerus, Laien, Kirchliche Verwaltung gebildet. Außerdem sollte aus den genannten Kommissionen ein drittes Mitglied an der Arbeit teilnehmen, damit jede Kommission im Verhinderungsfall eines Vollmitgliedes durch zwei Mitglieder vertreten sein konnte. Diese Regelung war notwendig, damit die AG zügig auch über die Sommer- und Ferienmonaten arbeiten und an den Abstimmungen wenigstens 12 Mitglieder teilnehmen konnten. Zum Vorsitzenden der AG wurde Rektor Günter Hanisch gewählt.

Aufgabe der Arbeitsgemeinschaft war, für die 1. Arbeitssitzung der Synode das Generalschema mit einer Ordnung für den Pfarrgemeinde-, Dekanats-, Bistums- und Priesterrat zu erarbeiten.

Am 27. Juli 1968 nahm die Arbeitsgemeinschaft ihre Arbeit auf. Am 17. Oktober 1968 konnte sie das Ergebnis ihrer Arbeit vorlegen: Das Generalschema „Das Volk Gottes im Bistum Meißen“ mit den Kapiteln: Geist und Ziel der Erneuerung, das wandernde Gottesvolk, Brüderlichkeit und Kollegialität, Freiheit und Autorität, die Ordnungen der Kirche, Mitarbeiter Gottes, außerdem die Ordnungen der oben genannten Räte.

Am 7. November 1968 begann die Diskussion im Bistum über diese Vorlage. 864 Modi wurden zum Generalschema eingereicht. Viele Modi forderten eine Straffung des Textes und eine Neufassung des Kapitels Brüderlichkeit und Kollegialität.

In sieben Arbeitssitzungen wurde das Schema unter Berücksichtigung der Modi überarbeitet. Am 5. Mai 1969 lag die Neuformulierung vor, der die Vollversammlung der AG einstimmig zustimmte. Das neu formulierte Generalschema hatte nur noch fünf Kapitel: Das Volk Gottes, Brüderlichkeit und Mitverantwortung, Freiheit und Autorität, die Ordnungen der Kirche und den kurzen Schlussabschnitt Mitarbeiter Gottes. Die Hauptakzente in dem überarbeiteten Schema sind wie in der ersten Fassung: die Präsenz der Kirche in der konkreten Welt, die Lehre von den Gnadengaben und Diensten, Brüderlichkeit und Mitverantwortung und Reform der Ordnungen im Bistum.

Die 23 Beschlüsse sollen die theologischen Darlegungen für den Raum des Bistums konkretisieren.

Für den Fortgang der Synode war der wichtigste Beschluss, vier Arbeitsgemeinschaften zu bilden: Pastoral, Kirche und Welt, Dienste in der Kirche und kirchliche Verwaltungsordnungen. Dabei sollten die Mitglieder und die Arbeiten der Fachkommissionen weitgehend berücksichtigt werden.

Auf der ersten Arbeitssitzung der Synode vom 13.-15. Juni 1969 wurde das Schema als Diskussionsgrundlage angenommen (139 ja, davon 15 mit Verbesserungen, 1 nein, 2 Enthaltungen).

In der Generaldebatte erfolgten 4 Abstimmungen, in der Spezialdebatte 54. Über jeden Beschluss des Schemas wurde gesondert abgestimmt. Am Ende der ersten Arbeitssitzung der Synode gab das Präsidium bekannt: Das Generalschema ist von der Synode angenommen. Für die Endredaktion des Textes und für die Bearbeitung der Anträge, die aus Zeitmangel nicht mehr behandelt werden konnten, empfahl die Synode eine Redaktionskommission zu bilden, die Bischof Otto Spülbeck durch Dekret vom 30.6.1969 errichtete. Ihr gehörten drei

Mitglieder der Gemischten Kommission an, drei waren von der Synode gewählt, drei wurden vom Bischof ernannt.

Ihre Aufgabe wurde im Errichtungsdekret ausgesprochen: „Die Ergebnisse der ersten Sitzung der Synode anhand des Protokolls in das bisherige Generalschema einzuarbeiten und die Endfassung zu erstellen. Sie ist nur befugt, rein redaktionelle Verbesserungen vorzunehmen, nicht aber ermächtigt, inhaltliche Änderungen anzubringen.“ Die Redaktionskommission leistete ihre Arbeit in fünf Sitzungen, auf der ersten wurde Studentenpfarrer Clemens Rosner Or. zum Vorsitzenden gewählt, die letzte Sitzung erfolgte mit dem Bischof.

Auf der 2. Arbeitssitzung der Synode vom 10.-12. Oktober 1969 stimmten 95,5 % der Synodalen dem redigierten Text zu.

Am 26. März 1970 setzte Bischof Otto Spülbeck ihn in Kraft: „So bestätige ich hiermit das von der Synode erarbeitete und vorgelegte Synodal-Dekret I ‚Ziele und Aufgaben der Erneuerung des Bistums Meißen nach dem II. Vatikanischen Konzil‘. Die darin enthaltenen Richtlinien bekommen damit für das ganze Bistum verbindliche Kraft. Soweit erforderlich, ergehen zur Verwirklichung der im Text genannten Beschlüsse noch besondere Anweisungen.“ Zuvor heißt es:

„Dieses Synodal-Dekret legen wir in die Hände der Priester und Laien unseres Bistums. Wenn wir in Gebet und Meditation diese Grundlagen der Pastoral bedenken und ohne ängstliche Sorge die Botschaft vom Heil des Kreuzes in der Sprache unserer Zeit verkünden, hoffen wir auf ein erneuertes Leben in Gott für unser Volk Gottes.“

Dresden, 10.12.2003

Günter Hanisch

Synode des Bistums Meißen

Inkraftsetzung von Synodaldekret I und II

In der Verantwortung für das Volk Gottes im Bistum Meißen, das mir durch meine Sendung als Bischof anvertraut ist, habe ich in der Gnade Gottes und in Einheit mit dem Oberhaupt der Gesamtkirche, Papst Paul VI., am 2. Februar 1966 durch die Bestellung einer Durchführungskommission die zweite Diözesansynode des wiedererrichteten Bistums vorbereitet und sie am 13. Mai 1969 einberufen. In den beiden Vollsitzungen vom 13.–15. Juni und vom 10.–12. Oktober 1969 haben die aus dem Volke Gottes auf Grund römischer Vollmacht, vom Kirchenrecht und von mir rechtmäßig bestellten 144 Synodalen das Dekret „Ziele und Aufgaben der Erneuerung des Bistums Meißen nach dem II. Vatikanischen Konzil“ unter meinem Vorsitz bearbeitet und mit 127 Ja-Stimmen verabschiedet.

In unserer Synodenarbeit bekennen wir uns zu der Eröffnungsrede des Konzilspapstes Johannes XXIII.: „Das 21. Ökumenische Konzil will die katholische Lehre rein, unvermindert und ohne Entstellung überliefern. Doch es ist nicht unsere Aufgabe, diesen kostbaren Schatz nur zu bewahren, als ob wir uns einzig und allein für das interessieren, was alt ist, sondern wir wollen jetzt freudig und furchtlos an das Werk gehen, das unsere Zeiten erfordern und den Weg fortsetzen, den die Kirche seit zwanzig Jahrhunderten zurückgelegt hat... Alle Gründe müssen erwogen werden, um die Fragen zu klären, wie es einem Lehramt entspricht, dessen Wesen vorwiegend pastoral ist“ (s. Müller, Vatic. II, Bd.I S.216 f.).

In der Ankündigung der Synode vom 28. Januar 1966 waren als Grundlinien der Arbeit genannt: Die Orientierung der Seelsorge gemäß den Wünschen des Konzils nach pastoralen und ökumenischen Gesichtspunkten, die Ausrichtung auf eine lebendige Teilnahme am

Wirken und Gebet der Kirche und die Weckung eines missionarischen und apostolischen Impulses für unsere Zeit.

Indem wir diese Leitgedanken zur Grundlage unserer Arbeit gemacht haben, wissen wir uns mit der ganzen katholischen Kirche einig, mit ihrem Sendungsbewußtsein im Auftrage Christi, mit ihrer lebendigen Tradition in der Weitergabe und Verkündigung der Botschaft Gottes heute, mit ihrem Dienst der Versöhnung in der Kraft des leidenden, sterbenden und auferstandenen Herrn.

Dieses Synodal-Dekret legen wir in die Hände der Priester und Laien unseres Bistums. Wenn wir in Gebet und Meditation diese Grundlagen der Pastoral bedenken und ohne ängstliche Sorge die Botschaft vom Heil des Kreuzes in der Sprache unserer Zeit verkünden, hoffen wir auf ein erneuertes Leben in Gott für unser Volk Gottes.

So bestätige ich hiermit das von der Synode erarbeitete und vorgelegte Synodal-Dekret I „Ziele und Aufgaben der Erneuerung des Bistums Meißen nach dem II. Vatikanischen Konzil“. Die darin enthaltenen Richtlinien bekommen damit für das ganze Bistum verbindliche Kraft. Soweit erforderlich, ergehen zur Verwirklichung der im Text genannten Beschlüsse noch besondere Anweisungen.

Nachdem auf Grund der Beschlüsse Nr. 14 und Nr. 15 des Synodal-Dekretes I die zweite Vollsitzung der Synode die Errichtung des Priester- und Bistumsrates wie der Pfarrgemeinde- und Dekanatsräte und ihre Ordnungen beschlossen hat, setze ich ebenso das Synodal-Dekret II „Ordnungen der Räte“ für das Bistum Meißen verbindlich in Kraft. Die Wirksamkeit der beiden Dekrete beginnt mit dem 1. April 1970.

Bautzen, am Gründonnerstag, dem 26. März 1970

+ *Otto*

Bischof von Meißen

Synodaldekret I

Ziele und Aufgaben der Erneuerung des Bistums Meißen nach dem II. Vatikanischen Konzil

1. Kapitel: Das Volk Gottes

1. Abschnitt: Geist und Ziel der Synode

Die Synode dient der Verwirklichung des Konzils in unserem Bistum.

1. Die Synode des Bistums Meißen ist die zweite seit der Wiedererrichtung des Bistums im Jahre 1921. Sie soll durch Verwirklichung der Beschlüsse des II. Vatikanischen Konzils der Belebung und Erneuerung des Glaubens und der Erfüllung des Heilsauftrages der Kirche in unserem Bistum dienen.

Das Konzil wollte die frohe Botschaft von der Liebe Gottes zu uns Menschen, den Glauben der Kirche, in einer Sprache verkünden, die unsere Zeit versteht. Es ging dem Konzil nicht um oberflächliche Modernisierung, sondern um die religiöse Erneuerung aus dieser Botschaft.¹ Dabei sind wir uns bewußt, daß in unserer schnellebigen Zeit eine vom Geiste Gottes getragene Entwicklung diese begonnene Erneuerung ständig weiterführen muß.

Die Synode wird fruchtbar werden, wenn sie dem Wirken des Heiligen Geistes Raum gibt und so geistliches Ereignis wird. Es geht in ihr nicht allein um „Kirchenreform“ für den eigenen inneren Bereich, um Neuorganisation des Heilsdienstes und um orientierende Hilfe für den einzelnen Christen. Es geht darum, in unserer Welt Gott die

¹ Vgl. Eröffnungsrede Papst Johannes XXIII. am 11.10.62 in: „Vaticanum secundum I“, Leipzig 1963, 213-220.

Wege zu bereiten, der alle Menschen zum Heil führen will. Die Wiederholung von Formulierungen und mechanische Anwendung von Beschlüssen des Konzils reichen dazu nicht aus. Die Synode ist Anruf Gottes für unsere und die kommende Zeit.

2. Wir leben in einer sich schnell wandelnden Welt. Die ganze Menschheit ist von dem Entwicklungsprozeß ergriffen. Auch die Kirche, die mitten in der Welt lebt, hat teil an diesem Entwicklungsprozeß.² Sie befindet sich heute überall in der Diaspora, hier mehr, dort weniger spürbar.

Die Kirche hat teil am Entwicklungsprozeß der Welt.

3. Wir leben in einer sozialistischen Gesellschaftsordnung atheistischer Prägung. Weltanschaulicher und praktischer Materialismus bestimmen unsere Umwelt. In dieser Situation sind wir gefordert, das Zeugnis unseres Glaubens zu geben. Als Christen haben wir die geschichtliche Stunde und unseren geschichtlichen Ort zu bejahen. Wir suchen darin den Willen Gottes zu erkennen.

Unsere Situation ist durch besondere Merkmale geprägt.

4. Die Synode beginnt mit der Hinwendung zu Gott, mit dem Bekenntnis der Schuld und der Bitte um Vergebung. Jede Beratung und jeder Beschluß³, jeder neue Versuch der Verwirklichung sollen von diesem Geist erfüllt sein. Nur so kann die Liebe zu Gott, die sich im Dienst an den Menschen erweist, frei und wirksam werden. Wir beginnen das Werk der Erneuerung im Vertrauen auf Gott, den Herrn der Geschichte und unseres Lebens und im Vertrauen auf die Kraft des Kreuzes und der Auferstehung Jesu Christi. Denn das Kreuz Jesu Christi allein ist für uns „Gottes Kraft und Gottes Weisheit“⁴.

Wir beginnen mit der Hinwendung zu Gott.

2 Vgl. Pastoralkonstitution über die Kirche in der Welt von heute Nr. 4-10.

3 Zum Sprachgebrauch: Ein Beschluß ist eine gemeinsame Willensbildung der Synode. Er bedeutet eine Empfehlung an den Bischof.

4 Vgl. 1 Kor 1,24.

Beschluß 1:

1. Im Fortgang der Synode sollen stufenweise folgende Fragen ausführlicher behandelt werden: Die Erstellung eines pastoralen Konzeptes, alle Fragen um das Thema „Kirche und Welt“, die Neuordnung der Dienste in der Kirche (Kleriker, Ordensleute und Laien) und die Neuordnung der Verwaltung (einschließlich eines Vorschlages zur Neugliederung des Bistums).
2. Die Synode beschließt, folgende vier Arbeitsgemeinschaften dafür zu bilden:
 1. Pastoral;
 2. Kirche und Welt;
 3. Dienste in der Kirche;
 4. Kirchliche Verwaltungsordnungen.Dabei sollen die Mitglieder und die Arbeiten der Fachkommissionen weitgehend berücksichtigt werden.

2. Abschnitt: Kirche unterwegs – das wandernde Gottesvolk

Das Volk Gottes ist unterwegs.

5. Das Konzil hat uns das Geheimnis der Kirche unter verschiedenen Bildern erschließen wollen. Es hat dabei das alttestamentliche Bild vom Volke Gottes als für unsere Zeit besonders fruchtbar erkannt.⁵

Das Volk Gottes lebt inmitten der gesamten Menschheit und geht mit ihr den Weg durch die Geschichte.⁶ Es trägt Würde und Last der Vergangenheit, stellt sich der Gegenwart und ist der Zukunft gegenüber offen. Die Kirche weiß, wie sehr sie an der Erfahrung der Geschichte immerfort reifen muß.⁷

5 Vgl. Dogmatische Konstitution über die Kirche Kap. 1 und 2.

6 Vgl. Hebr 13,14 und Dogmatische Konstitution über die Kirche Nr. 9,3.

7 Vgl. Pastoralkonstitution über die Kirche in der Welt von heute Nr. 43,6.

6. Das Gottesvolk lebt aus dem Glauben, der uns kostbares Erbe ist. Diesen Glauben wollen wir, Deutsche und Sorben, bewahren und weitergeben; dabei müssen die Formen des christlichen Lebens und der Frömmigkeit innerlich vollziehbar sein. Sie sollen aus lebendigem, umfassendem Glaubensgeist daraufhin untersucht, verändert oder neu entdeckt werden (s. Beschluß 1 Nr. 2).

Der Glaube, als lebendiges Erbe, soll in seinen Ausdrucksformen unserem Glaubensverständnis entsprechen.

7. In unserem Land kam die Glaubensspaltung des 16. Jahrhunderts zum Ausbruch. Katholische und evangelische Christen erkennen heute in dieser Spaltung Untreue gegen den Willen Christi, ein Ärgernis für die Welt und einen Schaden für die Verkündigung des Evangeliums.⁸ Wir wollen diese Last der Vergangenheit im Geist der Umkehr tragen. Gott hat uns heute Wege gezeigt, die zur Einigung der Christen führen können. Wir erkennen das Wirken des Heiligen Geistes, die Gnadengaben und geistlichen Werte in den anderen christlichen Kirchen, kirchlichen Gemeinschaften und ihren Gliedern.⁹ Wir betrachten sie „als Brüder, in Verehrung und Liebe“.¹⁰

Die Glaubensspaltung ist Last der Vergangenheit und ökumenischer Auftrag der Gegenwart.

Beschluß 2:

Die Synode hält es für notwendig, das Schema über die ökumenischen Aufgaben im Bistum mit den Vorschlägen zur Pastoral des Bistums zu koordinieren.

8. Die Sendung der Kirche ist an kein besonderes politisches, wirtschaftliches oder gesellschaftliches System gebunden.¹¹ Auch in einer sozialistischen Gesellschaftsordnung, wie bei uns in der DDR, soll die Kirche die Verkündigung ihrer Botschaft und ihren Dienst so ausrichten, daß sie glaubwürdig werden. Ist das konkrete Verhältnis von Staat und Kirche auch oft belastet, so wird das eigentliche Zeugnis des Gottesvolkes dadurch nicht unmöglich gemacht.

Das Zeugnis der Kirche als Dienst an den Menschen ist in jeder Gesellschaftsordnung möglich.

8 Vgl. Dekret über den Ökumenismus Nr. 1.

9 Vgl. Dekret über den Ökumenismus Nr. 3,2,3.

10 Vgl. Dekret über den Ökumenismus Nr. 3,1.

11 Vgl. Pastoralkonstitution über die Kirche in der Welt von heute Nr. 42,5; Nr. 76,2.

Wir achten jeden andersdenkenden Menschen, respektieren jede ehrliche Überzeugung und jede Gewissensentscheidung. Das gleiche erwarten wir auch für unsere christliche Lebensauffassung, Überzeugung und Gewissensentscheidung. Wir sind bereit, im Geist der Liebe Christi mit allen Menschen guten Willens zum Wohle aller zusammenzuarbeiten.¹²

Beschluß 3:

Die Synode gibt den Auftrag, ein Dekret über das Thema „Kirche und Welt“ für unsere Situation zu erarbeiten.

Die Kirche des Bistums Meißen lebt in der Diaspora.

9. Die katholische Kirche des Bistums Meißen ist Diasporakirche.¹³ Hier wird sichtbar, was für die gesamte Kirche in zunehmendem Maße gilt. Die Diasporasituation zwingt die Kirche, sich als arm und dienend zu verstehen. Ihr Reichtum ist es, für das ganze Menschengeschlecht die unzerstörbare Keimzelle der Einheit, der Hoffnung und des Heiles zu sein.¹⁴

Oft erfahren wir die Einsamkeit in der Zerstreung und die Armut dürftiger Verhältnisse. Auch darin kann der innere Reichtum, der aus Gott ist, sichtbar werden. Reichtümer zu erwerben und Glanz entfalten zu wollen, bleibt eine ständige Versuchung. Wenn wir ihr erliegen, entfliehen wir einem Lebensgesetz des Christen, und wir machen die Kirche unglaubwürdig.

Beschluß 4:

Die Synode wünscht, daß alle Einrichtungen und Veranstaltungen im Bistum, einschließlich ihrer Finanzierung, so gestaltet werden, daß sie Ausdruck dieser Diasporasituation sind.

¹² Vgl. Pastoralkonstitution über die Kirche in der Welt von heute Nr. 42,5; Nr. 75,5; Nr. 76,3.

¹³ 1965 gab es ca. 6,5% Katholiken in der Bevölkerung im Bereich des Bistums Meißen.

¹⁴ Vgl. Dogmatische Konstitution über die Kirche Nr. 9,2.

10. Diese Situation der Diaspora verbindet uns auch mit den evangelischen Christen. Sie macht uns bereit zum offenen Gespräch mit ihnen und zu gemeinsamem Tun. Es soll unsere gemeinsame Sorge sein, daß gerade hier allen Menschen das Antlitz der einen Kirche aufleuchtet.¹⁵

Die Diaspora-situation aller Christen dient dem ökumenischen Zeugnis.

11. Das Erscheinungsbild der Kirche hat noch manche überlebte Züge aus vergangenen Zeiten. Sie erschweren vielen Menschen den Zugang zum Glauben; sie wirken nicht werbend, sondern befremdend. In dem Ruf nach einfacheren Formen in der Kirche vernehmen wir nicht nur eine zeitgemäße und gerechte Forderung der Menschen, sondern die Aufforderung, zum Geist des Evangeliums zurückzukehren.

Das Erscheinungsbild der Kirche muß den Forderungen des Evangeliums entsprechen.

Titel, Kleidung der kirchlichen Amtsträger, Abzeichen, Formen des Auftretens, Anreden – früher möglicherweise ein echter Ausdruck kirchlicher und gesellschaftlicher Ordnung – wirken heute oft veraltet und unverständlich.

Beschluß 5:

Die Synode bittet den Bischof, keine Ehrentitel mehr zu verleihen oder zu beantragen. Für unsere Zeit sind neue Formen als Zeichen der Anerkennung und des Dankes zu entwickeln.

12. Zum Erscheinungsbild der Kirche gehört auch alles gemeinsame Tun, vor allem im Gottesdienst. Die Gestaltung unserer Kirchenräume, die Formen des Gottesdienstes, die Sprache der Lieder, Gebete, Vermeldungen und Predigten müssen dem Empfinden und Verständnis der heutigen Menschen entgegenkommen. Hier sind mutige, einschneidende Veränderungen nötig. Wir schulden es der Achtung vor dem suchenden Menschen und der Liebe zu ihm, das Erscheinungsbild der Kirche aus dem Geist des Konzils heraus neu zu gestalten. Die Erneuerung soll sich ausdrücken in Schlichtheit, Ein-

Das Erscheinungsbild der Kirche soll überzeugen.

¹⁵ Vgl. Dekret über den Ökumenismus Nr. 4,6.

fachheit, Unauffälligkeit, Bescheidenheit des Auftretens und Lebensstils, aber auch in einer vom Geiste Gottes erfüllten Gestaltung des Gottesdienstes.¹⁶ So soll die Erneuerung der Wahrheit dienen.

Beschluß 6:

Für alle Organe des Bistums, die sich mit liturgischen Fragen befassen, dienen die Ausführungen von Punkt 10–12 als Richtlinien.

Die Kirche muß immer auf der Seite der Armen, Notleidenden und Verfolgten stehen und sich allem Haß widersetzen.

13. Der Dienst an allen Menschen fordert von der Kirche eine tatkräftige Hinwendung zu den Kranken, Schwachen, Armen, Notleidenden, Ausgestoßenen, Unterdrückten, Entrechteten, Verfolgten und Verachteten. Die Solidarität der Kirche mit diesen Menschen muß sich immer wieder zeigen im konkreten Einsatz gegen Unrecht und Gewalt und in der Mitarbeit an der Besserung unsozialer Verhältnisse. Wir Christen sollen im Bemühen um Gerechtigkeit und Frieden beispielgebend sein.

Wir müssen uns zudem aller Erziehung zum Haß gegen Menschen anderer Weltanschauungen, Rassen und politischer Systeme widersetzen, sowohl durch aktive Stellungnahme, als auch durch fortwährende Gewissensbildung. In unserer Liebe zum Mitmenschen, besonders dem leidenden, erweist sich die Echtheit unserer Liebe zu Gott.¹⁷

Beschluß 7:

Die Arbeitsgemeinschaft „Pastoral“ wird die besondere Hinwendung der Kirche zu den Armen, Notleidenden und Verfolgten in den Richtlinien für die verschiedenen Räte im Bistum Meißen und in einer Grundsatzklärung für die Caritas berücksichtigen.

14. In unserer sich wandelnden Welt will die Kirche gegenwärtig sein und aus der Kraft ihres Glaubens an einer besseren Ordnung

¹⁶ Vgl. 1 Kor 14,24.

¹⁷ Vgl. Pastoralkonstitution über die Kirche in der Welt von heute Nr. 27.

der Welt mitbauen.¹⁸ Dabei geht es ihr um die Sicherung des Friedens, um den Fortschritt aller Völker „zu einem brüderlichen Leben in der einen wahrhaft universalen Gemeinschaft der Menschen“. ¹⁹ Der Dienst der Kirche in der Welt ist von ihrem Wesen her „Dienst der Versöhnung“²⁰ und der Liebe. Der Wille zur Präsenz in der Gesellschaft ist davon bestimmt. Dies gilt im großen wie im kleinen, auch im alltäglichen, oft verborgenen und schwierigen Tun. Indem wir an einer besseren Welt mitbauen, sind wir auch „Mitarbeiter Gottes“, von dem wir die Vollendung der Menschheitsgeschichte erwarten.

Der Dienst der Kirche ist Dienst der Versöhnung.

15. Unser Leben steht in der Spannung zwischen dem „schon“ durch Christus geschenkten Heil und der „noch nicht“ erreichten Vollendung. Alles, was die Kirche in dieser Welt zum Frieden und zur Versöhnung, zur Einheit, zur Hoffnung und zum Heil der Welt tun kann, wird „Stückwerk“ bleiben. Aber wo andere Menschen angesichts des Bösen in der Welt verzweifeln, lebt der Christ in der Hoffnung. So sind wir ebenso von passiver Resignation gegenüber dem Zustand der Welt wie von einem utopischen Fortschrittsoptimismus entfernt.

Der Christ lebt in der Hoffnung.

18 Vgl. Pastoralkonstitution über die Kirche in der Welt von heute Nr. 42,2 und 89,1.

19 Vgl. Enzyklika *Populorum progressio* Nr. 85.

20 Vgl. 2 Kor 5,18.

2. Kapitel: Brüderlichkeit und Mitverantwortung

1. Abschnitt: *Eins im Glauben, vielfältig in den Gnadengaben*

Alle Glaubenden nehmen teil am allgemeinen Priestertum.

16. Das gesamte Volk Gottes ist eins in Glaube, Hoffnung und Liebe. Alle seine Glieder haben eine Berufung und eine Sendung, unterschieden allein nach den Gnadengaben und Diensten, die einem jeden zugeteilt sind.²¹ Durch den Glauben und die Taufe nehmen alle an dem allgemeinen (gemeinsamen) Priestertum teil.²²

Die Vielfalt der Gnadengaben muß im Leben der Kirche wirksam werden.

17. Im Neuen Testament wird eine Fülle von Gnadengaben bezeugt. Sie sind vom Heiligen Geist dem einzelnen nicht zum persönlichen Nutzen, sondern zum Dienst in der Welt und zum Aufbau des Leibes Christi gegeben. Eins im Ursprung, sind sie in ihrer Vielfalt auf die Einheit hingebunden.

Das II. Vatikanische Konzil hat nachdrücklich auf den Reichtum Gottes und die Fülle Christi in der Vielfalt dieser Gnadengaben, auch in der gegenwärtigen Kirche, hingewiesen. Jeder Glaubende soll sie gebrauchen in der Freiheit des Heiligen Geistes und zugleich in der Gemeinschaft mit den Brüdern in Christus, besonders mit ihren beauftragten Vorstehern. Diesen steht dabei das Urteil über die Echtheit und die geordnete Ausübung jener Gaben zu; natürlich nicht um den Geist auszulöschen, sondern um alles zu prüfen und was gut ist zu behalten.²³ Die Bedeutung dieser Gaben muß neu erkannt und ihre Vielfalt wiederentdeckt werden, damit jeder einzelne in der Kirche seinen verantwortlichen und unververtretbaren Ort findet.

Diese Entwicklung scheint den Wünschen der Menschen unserer Zeit zu entsprechen, alle sozialen Beziehungen partnerschaftlich und mitverantwortlich zu gestalten. Alle wollen informiert, gehört und

21 Vgl. 1 Kor 12; Röm 12,3-8.

22 1 Petr 2,9; Offb 1,6 – Liturgiekonstitution Nr. 48;
Dogmatische Konstitution über die Kirche Nr. 26,3;
Dekret über das Apostolat der Laien Nr. 3,1.

23 Vgl. Dekret über das Apostolat der Laien Nr. 3,4.

berücksichtigt werden. In der Kirche sollen diese Anliegen im Geist der Brüderlichkeit verwirklicht werden.

2. Abschnitt: Bruderschaft – Brüderlichkeit

18. Brüderlichkeit lebt aus dem Evangelium. Alle haben als „Söhne“ einen Vater; alle sind einander Vergebung schuldig, weil allen Gott vergeben hat; alle sind einander zur Liebe verpflichtet, weil Gott uns zuerst geliebt hat (1 Joh 4,19). Alle haben einen Meister, sind aber untereinander Brüder (Mt 23,8). Brüderlichkeit wächst durch den Dienst aneinander. „Der Größte unter euch sei euer Diener“ (Mt 23,11). Christliche Brüderlichkeit ist weder schwärmerische Sozialromantik, noch utopisches Sektierertum, noch eine gewisse Vollkommenheitsstufe; sie ist mehr als moderne Solidarität: Brüderlichkeit ist Erscheinungsform des Glaubens selbst.²⁴

Christsein heißt, dem anderen Bruder sein.

Beschluß 8:

Die zu bildenden Arbeitsgemeinschaften und alle Organe des Bistums sollen ihre Vorschläge so erarbeiten, daß Brüderlichkeit verwirklicht und sichtbar wird.

19. Brüderlichkeit ist der tragende Grund aller christlichen Ordnungen. Autorität und Gehorsam, Über- und Unterordnung, Ordnung und Gesetz müssen von ihr bestimmt sein.

Brüderlichkeit ist der tragende Grund aller kirchlichen Ordnungen und Lebensformen.

Die Gemeinden und das Bistum müssen Lebensformen und Ordnungen haben, in denen die Brüderlichkeit verwirklicht und sichtbar werden kann. Alle Beratungen und Versammlungen, besonders die Gottesdienste, sollen davon geprägt sein. In den christlichen Häusern muß dieser Geist der Brüderlichkeit alle umfassen.

²⁴ Vgl. N. Brox, Bruder-Brüderlichkeit-Gemeinde, in: Koinonia – Kirche und Brüderlichkeit, Wien 1958, 31.

3. Abschnitt: Mitverantwortung in der Kirche

Brüderlichkeit soll sich mit partnerschaftlicher Verantwortlichkeit verbinden.

20. Brüderlichkeit zeigt sich in gemeinsamer Verantwortung. Brüderlichkeit ohne partnerschaftliches Miteinander kann leicht zur Schwärmerei entarten. Partnerschaft ohne Brüderlichkeit kann zu stark versachlichen.

Formen gemeinsamer Verantwortung ergeben sich für alle Bereiche der Kirche.

21. Das II. Vatikanische Konzil spricht von der Verantwortung des Kollegiums der Bischöfe in Gemeinschaft mit dem Bischof von Rom, dem Nachfolger Petri, als seinem Haupt.²⁵ Gemeinsame Verantwortung gilt entsprechend für alle Bereiche der Kirche und führt überall zu partnerschaftlicher Zusammenarbeit. Die Kirche kann ihre Sendung nur erfüllen, wenn alle Christen mit ihren verschiedenen Gnadengaben zusammenwirken. In der alten und mittelalterlichen Kirche kam dies in gewissen kollegialen und synodalen Verfassungsformen und Lebensordnungen zum Ausdruck, die jedoch im Zeitalter des Absolutismus immer mehr in den Hintergrund traten. Heute müssen wir nach zeitgemäßen Formen partnerschaftlicher Zusammenarbeit suchen.

Partnerschaftliches Handeln setzt Bereitschaft zur Zusammenarbeit und Mitverantwortung voraus.

22. Partnerschaftliches Denken und Verhalten in der Kirche ist uns heute weithin ungewohnt. Im Geiste Christi müssen alle versuchen, diese für uns neue Art der Zusammenarbeit einzuüben. Bei allen muß mit der Bereitschaft zur Mitarbeit auch der Wille zur Mitverantwortung und Mitentscheidung wachsen. Dies setzt voraus, daß wir bereitwillig einander anhören. Gegenseitige Information, Beratung und Kritik sollen die Gefahr einer Manipulation vermeiden und die Bildung einer öffentlichen Meinung in der Kirche fördern.²⁶ Wichtig ist zunächst nicht, wer etwas sagt, sondern was einer sagt. Das gilt für die Zusammenarbeit des Bischofs und seiner Mitarbeiter im Presbyterium genauso, als für die Zusammenarbeit von Amtsträgern und Laien.

25 Vgl. Dogmatische Konstitution über die Kirche Nr. 22.

26 Vgl. Papst Pius XII., in: *Osservatore Romano* vom 18.2.1950; Deutsche Übersetzung: *Orbis Cath.* Jg. 3, 1950, 313-316.

Beschluß 9:

Die Synode hält es für notwendig, für eine regelmäßige gegenseitige Information über das kirchliche Geschehen, mindestens für alle Mitglieder der verschiedenen Räte im Bistum, zu sorgen und sie auszuwerten.

Beschluß 10:

Die Synode empfiehlt, eine eigene Informationsstelle für die Jurisdiktionsbezirke in der DDR zu errichten und gleichzeitig eine entsprechende Informationsstelle im Bistum, um eine regelmäßige Information über das kirchliche Geschehen sicherzustellen.

Beschluß 11:

Die Synode empfiehlt, mit der Regierung der DDR um Erweiterung des Umfanges und der Vermehrung der Auflage der Kirchenblätter „Tag des Herrn“, „Hedwigsblatt“ und „Katolski Posol“ zu verhandeln.

Beschluß 12:

Die Synode empfiehlt, bei der Regierung der DDR neben den Kirchenblättern eine neue kirchliche Zeitschrift zu beantragen, die genügend Raum bietet, um die nachkonziliaren Probleme ausreichend zu behandeln.

Beschluß 13:

Die Synode sieht eine wichtige Aufgabe darin, aus Einsicht und Urteil aller Glieder der Kirche eine öffentliche Meinung wachsen zu lassen, um so dem Geiste Christi Raum zu geben. Die Kommissionen „Pastoral“ und „Kirchliche Verwaltungsordnungen“ werden beauftragt, dafür geeignete Vorschläge auszuarbeiten.

Bischof, Priester und Laien arbeiten in den „Räten“ partnerschaftlich zusammen.

23. „Die Priester, die zum Dienst am Volke Gottes gerufen sind“, bilden „in Einheit mit ihrem Bischof ein einziges Presbyterium“.²⁷ „Jeder Bischof ist auf der einen Seite hingeordnet auf seine Brüder im gleichen Amt, er ist aber gleichzeitig auf der anderen Seite hingeordnet auf seine Brüder und Schwestern in der gleichen Gnade“.²⁸ So ist er, unbeschadet seiner letzten Entscheidungsgewalt, zu brüderlicher Verbundenheit mit seinem Presbyterium und seiner Gemeinde verpflichtet.²⁹ Diese Partnerschaft im Geist der Brüderlichkeit soll in entsprechenden kirchlichen Ordnungen zum Ausdruck kommen.

Partnerschaft und Mitverantwortung muß auch zwischen Priestern und Laien verwirklicht werden. Das Konzil fordert von den Vorstehern, sie sollen „die Würde und Verantwortung der Laien in der Kirche anerkennen und fördern“.³⁰ Von den Laien wird gesagt, daß sie „am ganzen Leben der Kirche ihren eigenen aktiven Anteil haben“³¹. Der Anteil der Laien an der Sendung der Kirche ist für diese lebensnotwendig.³² Ihre Mitverantwortung im kirchlichen Bereich üben die Laien vor allem im Pfarrgemeinderat, im Dekanatsrat und im Bistumsrat aus.

Für die Arbeitsweise dieser Räte müssen Erfahrungen gesammelt werden. Aus den Erfahrungen werden Verbesserungen kommen. Die Dynamik der Entwicklung soll nicht durch voreilige, einengende Festlegungen behindert werden. Die Einrichtung dieser Räte ist ein erster Schritt innerhalb der größeren Aufgabe, im ganzen Bereich des Bistums entsprechende Strukturen zu entwickeln.

27 Vgl. Dogmatische Konstitution über die Kirche Nr. 28,2.

Das Wort „Priester“ ist die deutsche Übersetzung des griechischen Wortes „Presbyter“ = Ältester, welches das Neue Testament neben anderen für den beauftragten Vorsteher in den Gemeinden verwendet. Für die Gemeinschaft der priesterlichen Mitarbeiter des Bischofs wird immer das Wort „Presbyterium“ verwendet. Da es hierfür keine gute deutsche Übersetzung gibt, werden die Ausdrücke „Priester“ und „Presbyter“ nebeneinander verwendet.

28 Vgl. J. Ratzinger, Die pastoralen Implikationen der Lehre von der Kollegialität der Bischöfe, in: Concilium, Jg. 1, 1965, 16-27 (Zitat 23).

29 Vgl. Dogmatische Konstitution über die Kirche Nr. 27.

30 Vgl. Dogmatische Konstitution über die Kirche Nr. 37.

31 Vgl. Pastoralkonstitution über die Kirche in der Welt von heute Nr. 43,4.

32 Vgl. Dekret über das Apostolat der Laien Nr. 10,1; Nr. 25,1.

Beschluß 14:

Die Synode empfiehlt die baldige Errichtung eines Priesterrates und eines Bistumsrates. Nach spätestens 5 Jahren sollen die Funktionen und Aufgabenbereiche dieser Räte genauer festgelegt werden, desgleichen die Abgrenzung zwischen Priesterrat und Bistumsrat und dem Bischöflichen Ordinariat.

Beschluß 15:

Die Synode beschließt die Errichtung von Pfarrgemeinderäten und Dekanatsräten. Die bestehenden provisorischen Pfarrgemeinderäte werden auf drei Jahre bestätigt.

In Ausnahmefällen kann die Frage einer Neuwahl des Pfarrgemeinderates dem Dekanatsrat zur Entscheidung vorgelegt werden.

24. Vor Unfruchtbarkeit und bürokratischer Erstarrung kann die gemeinsame Arbeit in den Räten nur bewahrt bleiben, wenn sie vom Geist brüderlicher Mitverantwortung getragen wird. Vielfach sind Amtsträger zu wenig bereit, den Laien Mitsprache und Mitentscheidung einzuräumen. Ebenso sind Laien oft nicht bereit und geübt, Mitverantwortung zu übernehmen. Der Priester braucht das Gespräch mit dem Laien, um mit den Weltbereichen vertraut zu bleiben.³³ Das ist vor allem für die Verkündigung nötig. Der Laie erwartet vom Priester Beistand und Orientierung, um seine Weltaufgabe im Geiste Christi erfüllen zu können.

Priester und
Laien müssen
füreinander
offen sein.

Beschluß 16:

Die Synode gibt den Auftrag, daß für die theologische und geistliche Weiterbildung der Mitglieder der verschiedenen Räte im Bistum gesorgt wird.

33 Vgl. Dogmatische Konstitution über die Kirche Nr. 37,1;
Pastoralalkonstitution über die Kirche in der Welt von heute Nr. 43,2.

Die Verantwortung trägt das gesamte Volk Gottes.

25. Für uns alle ist die Erkenntnis wichtig, daß nur in gemeinsamer Arbeit und Verantwortung die Aufgaben der Kirche erfüllt werden können. Die Verantwortung der Kirche vor Gott trägt mit dem Papst, den Bischöfen und den Presbytern das gesamte Volk Gottes in verschiedenen Funktionen.³⁴

Beschluß 17:

Die Synode beschließt: Bei der Abberufung und Anstellung von Presbytern sind die Betreffenden und der Pfarrgemeinderat rechtzeitig zu informieren und, falls diese es wünschen, anzuhören.

Beschluß 18:

Die Synode bittet den Bischof, sich für eine angemessene Mitwirkung der Gemeinde bei der Auswahl und Bestellung ihrer Presbyter einzusetzen.

Beschluß 19:

Die Synode empfiehlt, das Presbyterium und die Laien bei der Auswahl ihrer Bischöfe in angemessener Weise zu beteiligen.

Partnerschaftliche Formen helfen Brüderlichkeit und Mitverantwortung zu verwirklichen.

26. Bei der Neugestaltung der Ordnungen der Kirche geht es nicht um deren „Demokratisierung“. Die Kirche Gottes ist keine Demokratie, so wie sie keine Monarchie ist. Der Begriff Demokratie in seinem spezifischen politischen Verständnis enthält Momente, die auf die Kirche nicht anwendbar sind. Formen und Einrichtungen aber, die heute als typisch demokratisch gelten, hat es in der Kirche seit den Anfängen gegeben. Sie sind heute besonders notwendig und für alle Glieder der Kirche geeignete Mittel, Brüderlichkeit und partnerschaftliche Mitverantwortung zu verwirklichen, wie Wahl, Beratung, Untersuchung mit Gutachten, Dialog, Beschlußfassung, Kontrolle u.a.

³⁴ Vgl. 1 Kor 12,27-30.

Vgl. Dogmatische Konstitution über die Kirche Nr. 37,4.

3. Kapitel: Freiheit und Autorität

27. In der gesamten heutigen Welt wandelt sich das Verständnis von Freiheit und Autorität. Der Mensch wird sich seiner persönlichen Freiheit immer mehr bewußt. Autorität wird nicht mehr aus gesellschaftlichen und geschichtlichen Ordnungen, aus Vorrechten durch Geburt oder Stand hergeleitet. Heute erwächst Autorität zunehmend aus dem Vertrauen, der moralischen Überzeugungskraft und der sachlichen Leistung.³⁵ Diesen Wandel dürfen auch wir nicht übersehen, die aus dem Glauben wissen, daß jede Autorität in Gott gründet.

In unserer Zeit ändern sich die Vorstellungen von Autorität und Freiheit.

1. Abschnitt: Von der Freiheit des Christen

28. Die Freiheit des Christen gründet in Tod und Auferstehung unseres Herrn Jesus Christus. Er hat uns zur Freiheit frei gemacht;³⁶ befreit aus der Versklavung an die „Welt“, die von Sünde und Tod beherrscht wird.³⁷ Wir sind nicht ohne Hoffnung den „Mächten der Welt“ ausgeliefert.

Die Freiheit des Christen ist Freiheit im Heiligen Geist.

Diese Freiheit im Heiligen Geist ist nicht Ungebundenheit und Zügellosigkeit, sondern Freiheit zur Liebe, die sich im Dienst verwirklicht.³⁸ Von der Liebe erfährt sie ihre Begrenzung, aber auch ihre schöpferische Kraft und ihren Reichtum.

35 Vgl. E. Golomb, Kirchenstruktur und Brüderlichkeit heute, in: Koinonia – Kirche und Brüderlichkeit, Wien 1968, 47–68.

36 Vgl. Gal 5,1.

37 Vgl. Gal 3,22; Röm 5,12–21.

38 Vgl. Gal 5,13.

Ausdruck dieser Freiheit ist das Vertrauen zu Gott³⁹ und die unerschrockene, freimütige Offenheit untereinander. In dieser Freiheit überwinden wir die Angst und werden fähig zum Dienst an den Menschen.

Die Kirche ist auch Anwalt der Menschenrechte.

29. Aus diesem Geist christlicher Freiheit heraus wird die Kirche zum Anwalt der Menschenrechte und der Freiheit jedes einzelnen. In der Achtung vor der Freiheit des anderen soll die Kirche ein Beispiel geben.

Der Christ wird sich bewußt in die Gemeinschaft der Menschen einordnen und zugleich für die Würde und Freiheit des einzelnen, auch des Andersdenkenden, eintreten. Er wird danach streben, alles im Licht der Wahrheit zu beurteilen.⁴⁰

2. Abschnitt: Autorität in der Kirche

Die Autorität in der Kirche gründet in Gott.

30. Gott allein hat gegenüber jedem Menschen unumschränkte Autorität. Auch die Autorität der Kirche gründet nicht in ihr selbst: Christus ist der Herr der Kirche. Er hat sie erlöst, er ist ihr Priester, Hirt und Lehrer. Die Autorität der Kirche in Lehre, Leitung und priesterlichem Dienst ist abgeleitete und übertragene Autorität. Ihre Ausübung muß daher über sich selbst hinausweisen und auf den Herrn bezogen bleiben.

Kirchlicher Gehorsam ist „Gehorsam im Heiligen Geist“.

31. Die Ausübung der Autorität ist Dienst gegenüber Christus dem Herrn und gegenüber den Glaubenden.

39 Vgl. Röm 8,31-39.

40 Vgl. Erklärung über die Religionsfreiheit Nr. 8,2.

Es gibt in der Kirche Weisung und Gehorsam, Gesetz und Entscheidung. Alle Beteiligten aber stehen unter dem Gehorsam gegenüber Christus und Gott und vollziehen ihn nur richtig „im Heiligen Geiste“, d.h. als geistlichen Gehorsam. Oft wird so der Priester dem Rat der Laien, der Bischof einem Mitbruder, der Laie dem Priester „gehorschen“. Dieses Aufeinanderhören kann nur im Geist der Brüderlichkeit gelingen, dem Unterwürfigkeit genauso wie Herrschsucht widersprechen.

32. Die gegenwärtige Krise der Autorität in der Kirche erwächst nicht nur aus Mangel an Glaube, Liebe und Brüderlichkeit, sondern auch aus kirchlichen Ordnungen, wenn sie nach dem Modell weltlicher Herrschaft gestaltet sind. Darum ist nicht nur ein Wandel der Gesinnung, sondern auch der kirchlichen Ordnungen notwendig.

Ein Wandel der Gesinnung und der kirchlichen Ordnungen ist notwendig.

Hier wiegt die Last der Geschichte schwer. Obrigkeithliches Denken, Selbstherrlichkeit und serviler Gehorsam entsprechen nicht dem Geist Christi. Sie machen Bischof, Priester und Laien unfähig, sich ihrer Gnadengaben und ihrer Freiheit bewußt zu werden. Sie lähmen die eigene Initiative und die Fähigkeit zu freimütiger helfender Kritik.

Um die Krise der Autorität überwinden zu helfen, müssen wir uns aus dem Geist des Evangeliums erneuern, wie auch die Erkenntnisse der Wissenschaft vom Menschen (Psychologie, Anthropologie, Soziologie) ernst nehmen. Gehorsam wird zur sittlichen Tugend, wenn er aus Selbstverantwortung und dem Bewußtsein der eigenen Freiheit erwächst. Das gilt für alle Bereiche der Bildung und Erziehung, vor allem auch der künftigen Presbyter.

3. Abschnitt: Das kirchliche Amt

Alle Ämter in der Kirche sind Dienste.

33. Zur Kirche gehören Ordnung und Amt. Im Neuen Testament wird jedes Amt als „diakonia“- Dienst verstanden. Auf diese Dienstfunktion des kirchlichen Amtes weist das II. Vatikanische Konzil in vielen Aussagen hin.⁴¹

Der Bischof bedarf zu seinem Dienst der Einheit und Mitarbeit aller Priester und Laien des Bistums.

34. Der Bischof ist als Glied des Bischofskollegiums in Gemeinschaft mit dem Papst Nachfolger der Apostel. Zusammen mit den Presbytern und Diakonen hat er den Dienst an der Gemeinschaft übernommen.⁴² Er bedarf der Einheit und Mitarbeit aller Gläubigen des Bistums, der Priester und Laien, besonders wenn er nach außen als Träger der Verantwortung für das Bistum auftritt. Notwendig für ihn sind daher ständiger Austausch von Informationen, gegenseitiges Beraten und brüderliches Wissen umeinander.

Der Presbyter kann seinen Dienst nur in der Gemeinschaft des Presbyteriums leisten.

35. Die Presbyter werden als Mitarbeiter zum Dienst am Volke Gottes berufen, zur Verkündigung des Evangeliums, zur Leitung der Gemeinde und zum Vorsitz des Gottesdienstes und bilden mit dem Bischof ein Presbyterium.⁴³ „Kein Priester kann abgesondert und für sich allein seine Sendung hinreichend erfüllen.“⁴⁴

Die Fragen, die heute den Beruf des Priesters, den Priesternachwuchs und die pastoralen Notwendigkeiten betreffen, müssen in unserem Bistum offen und verantwortungsbewußt diskutiert werden. Die Priester sollen einander helfen, ihre Stellung zum Bischof, im Presbyterium und ihren Dienst innerhalb der Gemeinde richtig zu verstehen. In einer Gesellschaftsform, welche die Kirche weithin von der Gestaltung des öffentlichen Lebens fernhält, ist gerade der Priester der Isolierung ausgesetzt. Die Diasporasituation erfordert

41 Vgl. Dogmatische Konstitution über die Kirche Nr. 10,2; 18,1; 24,1.

42 Vgl. Dogmatische Konstitution über die Kirche Nr. 20,3.

43 Vgl. ebd. 1.2.

44 Vgl. Dekret über Dienst und Leben der Priester Nr. 7,3.

gemeinsames Beraten, Planen und Arbeiten. Die kirchlichen Ordnungen sollen so gestaltet werden, daß der Dienst weniger Priester in möglichst fruchtbarer Weise geleistet werden kann.

Beschluß 20:

Die Synode gibt den Auftrag, zu überprüfen, ob in Zukunft die Unterscheidung von Pfarrern und Kaplänen im Recht und in der Praxis aufgegeben werden kann.

Beschluß 21:

Die Synode gibt den Auftrag, zu überprüfen, ob neben der Einführung des verheirateten Diakons bewährten verheirateten Männern in Einheit mit der Gesamtkirche der Zugang zum Priestertum für begrenzte Dienste in unserem Bistum eröffnet werden kann.

Beschluß 22:

Die Synode hält es für notwendig, in den Bereichen kirchlicher Arbeit, in denen dies möglich ist, die Priester durch qualifizierte Laien abzulösen.

Beschluß 23:

Die Synode bittet die Priester des Bistums, ihren Dienst jüngeren Mitbrüdern zu übergeben, wenn sie aus der Einsicht in die natürliche Leistungsminderung sich diesem Dienst nicht mehr gewachsen fühlen, und bittet sie um die Bereitschaft, gegebenenfalls einen anderen geeigneten Verantwortungsbereich zu übernehmen. Die Synode empfiehlt, diesen Anträgen zu entsprechen.

Beschluß 24:

Die Synode gibt den Arbeitsgemeinschaften „Dienste in der Kirche“ und „Kirchliche Verwaltungsordnungen“ den Auftrag, weitere Richtlinien für die Fragen der Priester auszuarbeiten.

Neben den Diensten der hierarchischen Ordnung gibt es in der Kirche auch andere „Dienste“.

36. Neben dem Bischofsamt in Einheit mit dem Petrusamt und dem Amt der Presbyter und Diakone hat es in der Kirche immer auch andere Dienste gegeben. Es gibt sie auch heute. Sie kommen aber wegen der einseitigen Betonung der hierarchischen Struktur der Kirche noch nicht zu der Bedeutung, die ihnen gebührt. Es ist dabei zu denken an den Lientheologen und die Lientheologin, den Kirchenmusiker, die Seelsorgehelferin, Kindergärtnerin, an die Mitarbeiter in der Seelsorge, der Caritas, der Fürsorge und der Verwaltung u.a. Solche Mitarbeiter im kirchlichen Dienst sind nicht „Angestellte“, sondern üben auf Grund des gemeinsamen Priestertums und der besonderen Gnadengaben „Dienste“ aus, die von anderen vor allem durch ihre Funktion verschieden sind. Für sie gilt besonders, daß sie ihre Mitverantwortung auch in Mitsprache und Mitentscheidung wahrnehmen können.

Beschluß 25:

Die Synode hält es für notwendig, daß die Arbeitsgemeinschaft „Dienste in der Kirche“ Berufsbilder für alle Laien im kirchlichen Dienst, besonders für Frauen, entwickelt. Dabei soll das Ziel eine möglichst vielseitige und eine verantwortliche Tätigkeit der Laien sein.

Die Ordensgemeinschaften haben ihre besonderen Aufgaben.

37. In unserem Bistum bezeugen auch die verschiedenen Ordensgemeinschaften das vielfältige Wirken des Heiligen Geistes in der Geschichte der Kirche. Sie haben ihre bleibende Bedeutung und Aufgabe durch das Zeugnis ihres Lebens, ihr Gebet und ihre caritativen

und seelsorglichen Dienste, die sie in enger Zusammenarbeit mit dem Bischof, den Gemeinden und untereinander entsprechend den Empfehlungen des Konzils ausüben.⁴⁵ Priester und Laien sollen sich bemühen, Ordensberufe zu fördern und die Arbeit der Ordensgemeinschaften zu unterstützen.

Es entwickeln sich neben den bestehenden auch neue Dienste.

38. Es entwickeln sich aus unserer Situation auch neue Dienste, die in der Kirche ihren rechtmäßigen Platz erhalten müssen. Die Bewährung im Glauben, die Anerkennung durch die Gemeinden und die Sendung durch den Bischof werden sie in die Ordnungsstrukturen der Kirche einfügen und in ihrer Bedeutung sichtbar machen. Die Kirche wird, entsprechend ihrem Selbstverständnis von der Vielfalt in der Einheit, in Zukunft eine größere Mannigfaltigkeit der Dienste aufweisen als jetzt. Das Bistum ist offen für diese Entwicklungen und fördert sie.

4. Kapitel: Die Ordnungen der Kirche

1. Abschnitt: Allgemeines

39. Als sichtbare und gesellschaftliche Wirklichkeit hat die Kirche, unabhängig von ihren bleibenden Strukturen, stets Ordnungen hervorgebracht, die ihrer Sendung wirksam dienen sollen. Sie müssen den jeweiligen Zeitverhältnissen angepaßt werden. Bei der Überprüfung und Neuformung ist zu fragen, ob die Ordnungen des Bistums dem Auftrag der Kirche entsprechen. Sie sollen dem Heil der Menschen dienen, auf das Ziel der Einheit der Christen hin geöffnet sein und die Kirche als Bruderschaft sichtbar machen.

Aus dem Geist des Konzils heraus will die Synode die bisherigen kirchlichen Ordnungen überprüfen und wenn nötig neu gestalten.

⁴⁵ Vgl. Dogmatische Konstitution über die Kirche Nr. 6;
Dekret über die zeitgemäße Erneuerung des Ordenslebens.

Moderne Methoden der Arbeitsorganisation und Rationalisierung sollen dabei mehr als bisher berücksichtigt werden. Aber planvollere Organisation, vor allem Zentralisierung und Aussicht auf Erfolg, dürfen die geistgewirkte Vielfalt nicht beeinträchtigen.

Beschluß 26:

Die Synode gibt der Arbeitsgemeinschaft „Kirchliche Verwaltungsordnungen“ den Auftrag, die Ordnungen des Bistums (Verwaltung des Bischöflichen Ordinariats, der Caritas und Fürsorge, die Jugend-, Männer- und Frauenseelsorge) zu überprüfen und erforderliche Änderungen vorzubereiten.

Beschluß 27:

Die Synode bittet das Domkapitel, die vom Konzil geforderte Anpassung an die heutigen Zeitverhältnisse und Erfordernisse durchzuführen.

Beschluß 28:

Die Mitarbeiter im Bischöflichen Ordinariat werden nur auf Zeit berufen.

2. Abschnitt: Die Gemeinde

Die Gemeinde ist die Basis kirchlichen Lebens.

40. Das christliche Leben in Glaube, Hoffnung und Liebe vollzieht sich in den Gemeinden. Sie sind nicht nur ein Teil eines größeren Verwaltungskörpers. Die größeren Ordnungen des Bistums sollen – in Anwendung des Subsidiaritätsprinzips – den Gemeinden dienen, wie auch die Gemeinden die Aufgaben des Bistums mittragen.

Im allgemeinen geschieht die Verwirklichung von Gemeinde in den geschichtlich gewordenen Orts- und Pfarrgemeinden.⁴⁶ Daneben lebt die Kirche in vielfältigen Formen innerhalb der Pfarreien und zwischen ihnen. Denn überall dort ist Gemeinde Jesu Christi, wo sich Getaufte unter dem Wort Gottes und in der Gemeinschaft der Sakramente in Einheit mit dem Bischof zusammenfinden und den Glauben bruderschaftlich zu leben versuchen.

Solche Gemeinden in und zwischen den rechtlich festgelegten Orts- und Pfarrgemeinden müssen ihre Rechtmäßigkeit gerade darin erweisen, daß sie auf diese hin geöffnet sind. Pfarregoismus muß von Priestern und Laien überwunden werden; pfarrliche Interessen und Aufgaben sollen brüderlich miteinander ausgeglichen werden.

41. Pfarrgemeinden sollten so groß und so klein sein, daß sie zur Bruderschaft werden können. Man muß sich kennen, umeinander wissen, miteinander Umgang haben, füreinander sorgen können. Gemeinden, in denen das nicht möglich ist, müssen entweder erweitert oder verkleinert oder durch Untergliederung (Substrukturen) aufgelockert werden. Neue seelsorgliche Situationen erfordern außerdem das Wagnis neuer Formen von Gemeinde und Gemeindebildung, etwa in großen Wohnvierteln und in Industrieballungen.

Die Ortsgemeinde soll Bruderschaft werden.

3. Abschnitt: Das Dekanat

42. Die Dekanate sollen nicht nur Verwaltungseinheiten, sondern pastorale Einheiten sein, in denen die Situation des ganzen Dekanates kollegial beraten wird, Beschlüsse gefaßt und gemeinsam verwirklicht werden. Eine sinnvolle und rationelle Arbeitsteilung und eine kluge Personalpolitik, welche die besonderen Fähigkeiten des einzelnen berücksichtigen, sollen Spezialisierung ermöglichen und Leerlauf ersparen.

Die Dekanate sind als pastorale, und nicht nur als Verwaltungseinheiten zu sehen.

46 Vgl. Dogmatische Konstitution über die Kirche Nr. 26,1.

Im Dekanat ist die Zusammenarbeit von Priestern und Laien besonders sachentsprechend und notwendig. Viele Aufgaben, vor allem die Glaubensbildung der Erwachsenen, können vom Dekanat besser geleistet werden. Sind Dekanate zu groß, können Untergruppierungen eingerichtet werden; sind sie zu klein, können mehrere Gebiete unter solchen pastoralen Gesichtspunkten zusammengefaßt werden.

Beschluß 29:

Die Synode beschließt, daß im Bistum Meißen die Dekane (Erzpriester) durch Wahl dem Bischof zur Ernennung auf Zeit vorgeschlagen werden.

5. Kapitel: Mitarbeiter Gottes

Wir sind zu Mitarbeitern Gottes berufen.

43. Gottes Werk geschieht in unserer Zeit und unter uns. Durch seinen Heiligen Geist erweckt er beständig Gnadengaben und Dienste. Durch sie sind wir erhoben zu „Mitarbeitern Gottes“.⁴⁷

Diese Berufung gibt uns nicht nur die Kraft zu dem oft mühsamen Durchhalten; sie schenkt bei aller Bedrängnis unversiegbare Freude. Sie soll unter uns die Gesinnung und jene Formen des Lebens bewirken, zu denen der Apostel Paulus die römische Gemeinde aufruft: „Die Liebe sei ohne Falsch! Verabscheut das Böse, haltet fest am Guten! In der Bruderliebe seid herzlich zueinander, in der Ehrerbietung achte einer den anderen höher; unermüdlich im Eifer, glühenden Geistes, dienend dem Herrn. In der Hoffnung fröhlich, in der Trübsal geduldig, im Gebet beharrlich, teilnehmend an den Nöten der Heiligen, eifrig bedacht auf Gastfreundschaft! Segnet, die euch verfolgen – segnet, statt zu fluchen! Freut euch mit den Fröhlichen, weint mit

47 Vgl. 1 Kor 3,9.

den Weinenden! Seid eines Sinnes untereinander! Tragt nicht Hohes im Kopfe, sondern laßt euch mit dem Gewöhnlichen ein und haltet euch nicht selber für weise! Vergeltet niemandem Böses mit Bösem, seid bedacht auf das, was gut ist in den Augen aller Menschen.“ (Röm 12,9-17)

Synodaldekret II

Die Ordnungen der Räte

Einführung

Die Arbeitsgemeinschaft „Gemischte Kommission“ hatte als Aufgabe neben der Erstellung eines Generalschemas auch eine Vorlage für die Ordnungen der Räte (Pfarrgemeinde-, Dekanats-, Bistums-, Priesterrat) zu erstellen. Mit der Diskussion über das Generalschema ab 7. November 1968 begann auch die Diskussion über die Ordnungen der Räte. Das Ergebnis dieser Diskussion waren 82 Modi, die größtenteils in die Vorlage für die Synode eingearbeitet werden konnten.

Außer diesen Modi lag der Arbeitsgemeinschaft ein Gegenentwurf des Dekanatsrates Leipzig vor. Er sah unter anderem auf Dekanatsebene neben der Priesterkonferenz ein reines Laiengremium vor. Beide Gremien sollten unabhängig voneinander tagen, ihre Beschlüsse aber der gegenseitigen Bestätigung bedürfen, ausgenommen jene Beschlüsse der Priesterkonferenz, die spezielle Priesterfragen betreffen. Die AG sah keine Möglichkeit, ihre Konzeption eines gemeinsamen Dekanatsrates von Priestern und Laien mit diesem Gegenentwurf zu vereinen.

Die entscheidende Frage bei der Ordnung der Räte ist, ob die Räte eine nur beratende Funktion haben, oder ob ihnen eine echte Mitverantwortung, die sich auch in einer verbindlichen Beschlussfassung äußern kann, zugestanden wird. Die AG hat sich einstimmig für die letztere Form entschieden.

Dem Pfarrer bleibt aber das Recht und unter Umständen auch die Pflicht gegen einen Beschluss des Pfarrgemeinderates Einspruch zu

erheben. Ist nach erneuter Beratung kein Einvernehmen möglich, ist das Anliegen vor eine Kommission des Dekanates zu bringen. Wird deren Entscheidung nicht akzeptiert, ist das Anliegen dem Bischof vorzutragen.

Auf Dekanatsebene bedürfen die Beschlüsse des Dekanatsrates der Bestätigung des Dekans. Wird diese verweigert, ist ähnlich wie beim Pfarrgemeinderat zu verfahren.

Dass die Beschlüsse des Bistums- und des Priesterrates der Bestätigung des Bischofs bedürfen, ist außer Frage.

Auf der 2. Arbeitssitzung der Synode vom 9.-12. Oktober 1969 stimmten nach der Generaldebatte 126 Synodale der Vorlage zu und überwiesen sie in die Spezialdebatte. 9 Synodale verweigerten ihre Zustimmung.

Nach der Spezialdebatte wurde durch Dekret des Bischofs vom 27.10.1969 die Redaktionskommission errichtet. Ihr gehörten 8 Mitglieder an, 3 der bisherigen Gemischten Kommission, 2 wurden von der Synode gewählt, 3 vom Bischof ernannt. Aufgabe der Redaktionskommission war, anhand der Protokolle die Ergebnisse der zweiten Arbeitssitzung der Synode in das bisherige Schema „Die Ordnungen der Räte“ einzuarbeiten. Die konstituierende Sitzung fand am 8.11.1969 statt. Auf ihr wurde Pfarrer Werner Jaschke zum Vorsitzenden gewählt. Abschluss der Redaktionsarbeit war eine Besprechung mit Bischof Otto Spülbeck am 3.1.1970.

Bischof Otto Spülbeck setzte das Synodal-Dekret II „Die Ordnungen der Räte“ für das Bistum Meißen am 26. März 1970 mit Wirkung vom 1. April 1970 verbindlich in Kraft.

In der Präambel des Synodal-Dekretes II heißt es: „Der Bistumsrat oder ein vom Bischof zu berufendes Gremium soll 5 Jahre nach Inkrafttreten dieser Ordnungen die Erfahrungen der Räte auswerten. Änderungsvorschläge sind von einer nächsten Synode oder gemeinsam vom Priester- und Bistumsrat zu beschließen.“

Inzwischen sind alle Ordnungen für die verschiedenen Räte mehrmals geändert worden. Allerdings nicht in der von der Synode vorgesehenen und von Bischof Otto Spülbeck in Kraft gesetzten Weise.

Dresden, 11.12.2003

Günter Hanisch

Synodaldekret II

Die Ordnungen der Räte

Die Verwirklichung der partnerschaftlichen Mitverantwortung im Geist der Brüderlichkeit beginnt entsprechend dem Dekret I der Synode des Bistums Meißen mit der Einführung

der Pfarrgemeinderäte,
der Dekanatsräte,
des Bistumsrates,
des Priesterrates.

Bei der Tätigkeit der Räte sollen alle Aussagen des Dekretes I über die Gnadengaben und Dienste, über die Stellung des Bischofs und seines Presbyteriums, über Brüderlichkeit und Mitverantwortung sowie die für das ganze Bistum geltenden Richtlinien ständig beachtet werden.

Die Mitverantwortung der Räte kommt auch in der Möglichkeit der Beschlußfassung zum Ausdruck. Wenn im *Motu proprio* „*Ecclesiae Sanctae*“ Pauls VI. in Nr. 15 § 3 und Nr. 16 § 2 von einer „nur beratenden“ Funktion der Räte gesprochen wird, dann ist diese Tätigkeit im Sinne einer partnerschaftlichen Mitverantwortung zu verstehen.

Bei dieser Beschlußfassung geht es nicht einfachhin um Herbeiführung und Durchsetzung von Mehrheitsbeschlüssen im Sinne einer weltlichen Demokratie, sondern zusammen mit den Amtsträgern der Kirche um gemeinsame Wegfindung im Heiligen Geist, der in allen Gliedern der Kirche wirkt und alle zur Mitarbeit am Aufbau der Kirche ruft (vgl. Dogmatische Konstitution über die Kirche Nr. 30 und Dekret I Nr. 26).

Die Räte sollen sich ständig am Evangelium orientieren und sich ihrer Verantwortung vor Gott bewußt sein, Schriftwort und gemeinsames Gebet sind dafür Hilfen.

Diese Ordnungen der Räte sind gemäß Nr. 23 des Dekretes I der Synode der Verbesserung bedürftig und fähig. Der Bistumsrat oder ein vom Bischof zu berufendes Gremium soll fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Ordnungen die Erfahrungen der Räte auswerten. Änderungsvorschläge sind von einer nächsten Synode oder gemeinsam vom Priester- und Bistumsrat zu beschließen.

Eine ausführliche Ordnung der Dekanats-Priesterkonferenz mit Abgrenzung ihrer Aufgaben gegenüber dem Dekanatsrat legt die Arbeitsgemeinschaft „Kirchliche Verwaltungsordnungen“ vor.

Entsprechend Dekret I Beschluß Nr. 16 ist die Tätigkeit der Räte durch eine sachgemäße Bildungsarbeit zu unterstützen.

Für alle Räte ist noch eine Wahl- und Geschäftsordnung auszuarbeiten.

A. Der Pfarrgemeinderat

In jeder Pfarrgemeinde (Territorial- und Funktionalgemeinde) oder Seelsorgestelle wird ein Pfarrgemeinderat gebildet.

Im Pfarrgemeinderat arbeiten Priester und Laien gemeinsam, um die besondere Situation ihrer Gemeinde besser zu erkennen und auf dieser Grundlage die missionarischen, ökumenischen und seelsorglichen Aufgaben zu überlegen. Dabei soll immer bedacht werden, wie sich die christliche Gemeinde ihrer Verantwortung für alle Menschen im Gebiet der Pfarrei bewußt werden und wie sie in Wort und Tat den Dienst an dieser Umwelt leisten kann.

I. Die Aufgaben des Pfarrgemeinderates

Der Pfarrgemeinderat trägt Sorge für die Entfaltung des Gemeindelebens:

- er achtet auf Gottesdienst, Verkündigung, religiöse Bildung und die Erfüllung des Hauptgebotes der Bruderliebe;
- er erinnert an das dem einzelnen und der Gemeinde aufgebene Zeugnis nach außen und den Dienst an der Welt im Geist des Evangeliums;
- er hält Kontakt mit den anderen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften in Fragen gemeinsamen Interesses;
- er ist berechtigt, seine Meinung zu äußern zur Berufung und Abberufung der Presbyter und hauptamtlichen Mitarbeiter der Gemeinde;
- er erwählt und beauftragt einen Vertreter und dessen ständigen Stellvertreter beim Dekanatsrat und arbeitet so mit diesem zusammen;
- er wirkt bei der zweckdienlichen Verwendung der kirchlichen Gelder mit und nimmt Einsicht in Planung und Abrechnung der Finanzen;
- er beteiligt sich an der Planung und Durchführung der Bauvorhaben.

II. Die Zusammensetzung des Pfarrgemeinderates

Zum Pfarrgemeinderat gehören:

1. Der Vorsteher der Gemeinde, die in der Gemeinde tätigen Presbyter und Diakone, die Seelsorgehelferin, ein Vertreter des Wirtschaftsrates (Kirchenrates), den dieser benennt, und ein Vertreter der hauptamtlichen Mitarbeiter in der Pfarrei.
2. Sieben bis zehn Mitglieder, die von der Gemeinde nach einer Wahlordnung gewählt werden. Bei dieser Wahl werden außerdem bis drei Nachfolgekandidaten gewählt. Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder der Gemeinde nach Vollendung des 16. Lebensjahres.
3. Zwei bis vier Mitglieder, die der Vorsteher der Gemeinde im Ein-

vernehmen mit den unter 1. und 2. genannten Personen berufen kann. Dabei soll die soziale und territoriale Struktur der Gemeinde berücksichtigt werden.

Die Amtszeit der gewählten und berufenen Mitglieder des Pfarrgemeinderates beträgt vier Jahre. Scheidet ein Mitglied aus, dann tritt für den Rest der Amtsperiode ein Nachfolger an seine Stelle. Unmittelbare Wiederwahl ist möglich, soll aber nicht zur Regel werden.

Aus schwerwiegenden Gründen kann ein Ausschluß aus dem Pfarrgemeinderat durch den Vorsteher der Gemeinde mit Zustimmung des Pfarrgemeinderates erfolgen.

Die Zusammensetzung des Pfarrgemeinderates wird in geeigneter Weise der Gemeinde bekanntgegeben.

III. Die Arbeitsweise des Pfarrgemeinderates

1. Der Pfarrgemeinderat wählt einen Laien zum Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Vorsitzender und Stellvertreter bedürfen der Bestätigung durch den Vorsteher der Gemeinde. Die Namen der Gewählten sind dem Dekan und dem Vorsitzenden des Dekanates mitzuteilen.
2. Der Pfarrgemeinderat kommt wenigstens viermal im Jahr zusammen, außerdem sooft der Vorsteher der Gemeinde, der Vorsitzende oder ein Drittel der Mitglieder es beantragen.
3. Die Tagesordnung für die Sitzungen wird vom Vorsitzenden zusammen mit dem Vorsteher der Gemeinde aufgestellt. Der Vorsitzende beruft den Pfarrgemeinderat ein. Jedes Mitglied der Gemeinde hat das Recht, Anträge für die Tagesordnung zu stellen. Jeder Antrag muß erörtert und beantwortet werden.

Der Vorsitzende des Pfarrgemeinderates hat darauf zu achten, daß eine umfassende Meinungsäußerung der Mitglieder gewähr-

leistet ist. Für die Diskussion und Entscheidung von schwierigen Fragen wird dem Pfarrgemeinderat das Anhören von Fachleuten empfohlen.

Über den Verlauf der Sitzung und den Wortlaut der Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Visitation unterliegt.

Die Mitglieder sind zu kluger Diskretion verpflichtet.

4. Der Pfarrgemeinderat ist beschlußfähig, wenn wenigstens zwei Drittel aller Mitglieder anwesend sind. Die Beschlußfassung erfolgt mit absoluter Mehrheit, bezogen auf die Gesamtzahl der Mitglieder.

Bei den Beratungen ist die Bildung einer einmütigen Meinung anzustreben.

Ist der Vorsteher der Gemeinde mit einem Beschluß nicht einverstanden, steht ihm innerhalb von acht Tagen nach Kenntnisnahme des Beschlusses ein Einspruchsrecht zu. Nimmt er dieses Recht in Anspruch, berät der Pfarrgemeinderat erneut über das Problem, um durch mögliche Veränderung zu einer für alle befriedigenden Lösung zu gelangen.

Das Anliegen ist vor eine Kommission des Dekanates zu bringen, wenn keine Einigung zustande kommt. Diese Kommission besteht aus dem Dekan oder dessen Vertreter, aus zwei weiteren Priestern des Dekanates und drei Laien des Dekanatsrates, die mit je einem Stellvertreter vom Presbyterium des Dekanates bzw. vom Dekanatsrat gewählt werden. Der Kommission darf kein Mitglied der Gemeinde angehören, in welcher der Konflikt besteht. Vorsitzender der Kommission ist der Dekan. Ist in ihr eine Stimmenmehrheit nicht zu erreichen oder nimmt der Vorsteher der Gemeinde bzw. der Pfarrgemeinderat die Entscheidung nicht an, so ist das Anliegen dem Bischof oder seinem Stellvertreter durch den Dekan vorzulegen.

5. Der Pfarrgemeinderat achtet auf die Verwirklichung seiner Empfehlungen und Beschlüsse. Seine Beschlüsse sind von allen für die Gemeinde tätigen Personen als verbindlich anzusehen und nach

Kräften zu verwirklichen.

6. Der Pfarrgemeinderat berichtet wenigstens einmal im Jahre in einer Gemeindeversammlung über seine Tätigkeit. Dabei hat die Gemeinde Gelegenheit, zur Tätigkeit des Pfarrgemeinderates Stellung zu nehmen und für dessen weitere Arbeit Empfehlungen zu geben.

Der Pfarrgemeinderat informiert den Bischof und den Dekan in geeigneter Weise über seine Tätigkeit.

B. Der Dekanatsrat

In jedem Dekanat wird ein Dekanatsrat gebildet. Er dient der partnerschaftlichen Zusammenarbeit des Presbyteriums und der Laien in den gemeinsamen Aufgaben des Dekanates.

I. Die Aufgaben des Dekanatsrates

Zu den Aufgaben des Dekanatsrates gehört die Mitarbeit bei:

- der Untersuchung der pastoralen Situation und deren Auswertung;
- der Sorge um den Dienst an der Welt gemäß der Sendung der Kirche;
- der Zusammenarbeit mit den anderen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften;
- der Planung und Koordinierung der pastoralen Arbeit im Dekanat (Arbeitskreise, Sozialarbeit, Bildungsarbeit u.a.);
- der Zusammenarbeit mit dem Bistum.

Der Dekanatsrat wählt einen Vertreter in den Bistumsrat.

II. Die Zusammensetzung des Dekanatsrates

1. Zum Dekanatsrat gehören:
 - der Dekan (im Falle der Verhinderung sein Vertreter);
 - drei Priester, die vom Presbyterium des Dekanates gewählt werden;
 - der Fürsorger (die Fürsorgerin) des Dekanates;
 - eine Seelsorgehelferin des Dekanates;
 - ein Vertreter jeder territorialen und funktionalen Gemeinde (Seelsorgestelle), der vom Pfarrgemeinderat gewählt wird;
 - ein bis vier Laien, die der Dekanatsrat hinzuberufen kann, damit alle Schichten und Altersgruppen in ihm vertreten sind.Ist der gewählte Vertreter der Pfarrei verhindert, so nimmt ein ständiger Stellvertreter stimmberechtigt an den Sitzungen teil.
2. Die Mitgliedschaft im Dekanatsrat beträgt vier Jahre. Scheidet ein Mitglied aus, dann tritt für den Rest der Amtsperiode ein Nachfolger ein.

III. Die Arbeitsweise des Dekanatsrates

1. Der Dekanatsrat wählt aus seiner Mitte einen Laien als Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. Vorsitzender und Stellvertreter werden vom Dekan bestätigt.
2. Der Dekanatsrat tagt in der Regel dreimal im Jahr, außerdem sooft der Dekan, der Vorsitzende oder ein Drittel der Mitglieder es beantragen.
3. Der Vorsitzende und der Dekan nehmen die eingehenden Anträge entgegen, bereiten gemeinsam die Sitzungen vor und berufen sie ein, stellen die Tagesordnung auf und achten auf die Durchführung der Beschlüsse.

Anträge zur Tagesordnung können von allen Laien, Presbytern und Gemeinschaften des Dekanates sowie von allen kirchlichen Einrichtungen im Bistum gestellt werden. Jeder Antrag muß erörtert und beantwortet werden.

4. Der Dekanatsrat ist beschlußfähig, wenn wenigstens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlußfassung erfolgt mit absoluter Mehrheit, bezogen auf die Gesamtzahl der Mitglieder. Die Beschlüsse bedürfen der Bestätigung des Dekans.

Bei Nichtbestätigung eines Beschlusses ist die Sache erneut vom Dekanatsrat zu verhandeln. Kann auch dann keine Einigung erzielt werden, ist das Anliegen einer Kommission des Bistumsrates zur Entscheidung vorzulegen. Dieser Kommission gehören an: ein vom Bischof ernannter Vorsitzender, drei Priester und drei Laien des Bistumsrates, die mit je einem Stellvertreter vom Bistumsrat gewählt werden. Die Entscheidung der Kommission bedarf der Bestätigung durch den Bischof.

5. Über den Verlauf der Sitzungen und den Wortlaut der Beschlüsse wird eine Niederschrift angefertigt. Der Wortlaut der Empfehlungen und Beschlüsse wird den Mitgliedern zugestellt.

Die Mitglieder sind zu kluger Diskretion verpflichtet.

Der Dekanatsrat entscheidet in Einzelfällen, welche Beschlüsse an andere Organe des Bistums weitergegeben werden sollen. Er bemüht sich, seine Themen stets in engem Kontakt mit den Ortsgemeinden und den verschiedenen Gruppen im Dekanat und Bistum zu wählen, zu erörtern und darüber auch zu berichten.

6. Für die Behandlung einzelner Fragen kann der Dekanatsrat Gutachten einholen und Kommissionen bilden, denen auch Nichtmitglieder angehören können.

Wenn es sich um Fragen der Spezialseelsorge handelt, soll der betreffende Spezialseelsorger des Dekanates gehört werden.

Hat eine Frage besondere Auswirkungen auf eine Ortsgemeinde, sind der Vorsteher der Gemeinde und der Vorsitzende des Pfarrgemeinderates hinzuzuziehen.

Der Dekanatsrat informiert den Bischof in geeigneter Weise über seine Tätigkeit.

C. Der Bistumsrat

Das II. Vatikanische Konzil wünscht, daß in jedem Bistum ein besonderer Seelsorgerat eingerichtet werde, dessen Aufgabe es sein soll, alles was die Seelsorgearbeit betrifft, zu untersuchen, zu beraten und daraus praktische Folgerungen zu ziehen (vgl. Dekret über die Hirtenaufgabe der Bischöfe in der Kirche Nr. 27 und Motu proprio „Ecclesiae Sanctae“ Nr. 16). Ferner soll in jedem Bistum ein Gremium eingerichtet werden, das die apostolische Tätigkeit der Kirche in allen Bereichen unterstützt und der Koordinierung der Vereinigungen und Werke der Laien dient (vgl. Dekret über das Apostolat der Laien Nr. 26).

Um eine einheitliche Arbeitsweise zu sichern und die Zahl der Gremien im Bistum nicht unnötig zu verdoppeln, wird im Bistum Meißen für diese vom Konzil empfohlenen Gremien ein „Bistumsrat“ gebildet.

I. Die Aufgaben des Bistumsrates

Zu den Aufgaben des Bistumsrates gehören nach Maßgabe des Kirchen- und Diözesanrechtes:

- die pastorale Planung im Bistum auf Grund kritischer Analyse der Situation in Zusammenarbeit mit dem Seelsorgereferat („Amt für Pastoral“);
- die Erteilung von Empfehlungen für Bereiche des Weltdienstes;
- die Berufung von Fachausschüssen (Seelsorge, Gesellschaft, Ökumene u.a.);
- die Mitsprache bei der Besetzung aller pastoral wichtigen Stellen des Bistums und bei der Auswahl der Bischofskandidaten;
- die Einsichtnahme in die Planung und Abrechnung der Finanzen des Bistums mit dem Recht der Stellungnahme;
- die Zusammenarbeit mit anderen Bistümern;

- die Entsendung der Vertreter des Bistums in das Laiengremium bei der Ordinarienkonferenz;
- die Zusammenarbeit mit den anderen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften in allen Fragen, die der Verwirklichung des christlichen Auftrags dienen.

II. Die Zusammensetzung des Bistumsrates

1. Zum Bistumsrates gehören:

sechs im Bistum tätige Priester, die vom Priesterrat gewählt werden,

ein Ordenspriester, der von den im Bistum tätigen Ordenspriestern gewählt wird;

eine Vertreterin der weiblichen Ordensgemeinschaften, die von einer Konferenz der Ordensoberinnen der im Bistum tätigen Ordensgemeinschaften gewählt wird;

eine Vertreterin der Seelsorgehelferinnen, die von den Seelsorgehelferinnen des Bistums gewählt wird;

ein Laie aus jedem Dekanat, der vom Dekanatsrat gewählt wird;

ein bis vier Mitglieder, die der Bischof berufen kann, um die Vertretung des gesamten Volkes Gottes im Bistum zu gewährleisten.

Die gewählten Mitglieder des Bistumsrates bedürfen der Bestätigung des Bischofs.

- ### 2. Die Amtsdauer des Bistumsrates beträgt vier Jahre. Die Wiederwahl eines Mitgliedes kann nur für eine zweite Amtsperiode erfolgen. Ausscheidende Mitglieder werden durch Wahl, Benennung oder Berufung ergänzt, entsprechend ihrer bisherigen Delegation.

III. Die Arbeitsweise des Bistumsrates

1. Der Bistumsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter.

In der Regel nimmt der Bischof an den Sitzungen des Bistumsrates teil. Er ernennt einen ständigen Stellvertreter, der ebenfalls an jeder Sitzung teilnimmt.

Als Berater nehmen der Leiter des Seelsorgereferates („Amtes für Pastoral“) und der Caritasdirektor oder deren Stellvertreter an den Sitzungen teil.

2. Der Bistumsrat bildet ein Sekretariat, dem folgende Mitglieder angehören:

der Vorsitzende des Bistumsrates als Leiter;

ein vom Bistumsrat zu wählendes Mitglied;

ein vom Bistumsrat zu wählender Sekretär.

Wenigstens ein Mitglied des Sekretariates sollte ein Laie sein. Das Sekretariat kann sich bei der Durchführung der Arbeit vorhandener Institutionen bedienen.

Das Sekretariat nimmt die aus dem Bistum eingehenden Anträge entgegen, bereitet die Sitzungen vor, stellt im Einvernehmen mit dem Bischof die Tagesordnung auf und beruft die Sitzungen ein. In Spezialfragen sind Gutachten einzuholen und Fachleute zu hören.

3. Der Bistumsrat tagt in der Regel zweimal im Jahr, außerdem sooft der Bischof oder ein Drittel der Mitglieder es beantragen.
4. Der Bistumsrat ist beschlußfähig, wenn wenigstens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlußfassung erfolgt mit Zweidrittelmehrheit. Die Beschlüsse bedürfen zur Rechtskraft der Bestätigung des Bischofs. Bei Nichtbestätigung der Beschlüsse werden vom Bischof unter Berücksichtigung seiner bischöflichen Schweigepflicht dem Bistumsrat die Gründe dafür dargelegt.
5. Um für spezielle Fragen, die einer schnellen Klärung bedürfen, seine Funktionen wahrnehmen zu können, bildet der Bistumsrat einen

Ausschuß. Der Ausschuß besteht aus den Mitgliedern des Sekretariates und drei weiteren Mitgliedern, die vom Bistumsrat gewählt werden. Die von diesem Ausschuß gefaßten Beschlüsse bedürfen der Bestätigung des Bischofs und werden in der nächsten Sitzung dem Bistumsrat vorgelegt. Die Mitglieder des Bistumsrates sind von diesen Beschlüssen nach Möglichkeit bald zu unterrichten.

6. Über den Verlauf der Sitzungen und den Wortlaut der Beschlüsse wird eine Niederschrift angefertigt, die dem Bischof und den Mitgliedern zugestellt wird. Schriftführer ist der Sekretär.

Die Mitglieder sind zu kluger Diskretion verpflichtet.

7. Der Bistumsrat arbeitet eng mit dem Priesterrat des Bistums zusammen, was auch durch gemeinsame oder aufeinander abgestimmte Sitzungen geschehen kann.

D. Der Priesterrat

Den Beschlüssen des II. Vatikanums entsprechend, wird im Bistum Meißen ein Priesterrat gebildet, der das Presbyterium repräsentiert und dem Bischof unmittelbar zugeordnet ist.

I. Die Aufgaben des Priesterrates

Zu den Aufgaben des Priesterrates gehören:

- die Unterstützung bei der Leitung des Bistums;
- die Mitsprache bei der Besetzung aller pastoral wichtigen Stellen des Bistums und bei der Auswahl der Bischofskandidaten;
- die Fragen des Dienstes und Lebens der Priester untereinander und zwischen Priestern und Bischof;
- die Wahl der Vertreter in den Bistumsrat und des Vertreters in das Priestergremium bei der Ordinarienkonferenz.

II. Die Zusammensetzung des Priesterrates

Zum Priesterrat gehören gewählte und berufene Mitglieder.

1. Gewählt werden dreizehn Priester; davon vier der ersten zehn Weihejahre und neun der weiteren Weihejahre, darunter wenigstens ein Sorbe und ein Ordenspriester.

Die Mitglieder werden nach einer Wahlordnung gewählt. Für ausscheidende Mitglieder werden Ersatzmitglieder aufgestellt.

Wahlberechtigt sind alle Priester, die im Bistum ein Amt innehaben, die nach dem Ausscheiden aus dem Dienst als Pensionäre im Bistum wohnen, die außerhalb des Bistums für dieses tätig sind, und alle Ordenspriester im Bistum.

Eine einmalige Wiederwahl ist möglich. Die Mitgliedschaft für eine dritte Wahlperiode in unmittelbarer Folge ist nur in Ausnahmefällen zulässig.

2. Berufen werden durch den Bischof höchstens vier Mitglieder, die gegebenenfalls einen Ausgleich in der Repräsentation des Presbyteriums sichern.
3. Die Amtsdauer der Mitglieder beträgt vier Jahre. Scheiden Mitglieder aus, werden sie in der jeweiligen Gruppe ergänzt. Die Amtsdauer der hinzukommenden Mitglieder reicht nur bis zum Ende der Amtsperiode.

Die Zusammensetzung des Priesterrates wird veröffentlicht.

III. Die Arbeitsweise des Priesterrates

1. Der Priesterrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und einen Sekretär.

Der Vorsitzende beruft im Einvernehmen mit dem Bischof den Priesterrat ein und leitet dessen Sitzungen.

Der Priesterrat hört für einzelne Fragen Gutachter und Fachleute.

2. Der Priesterrat bildet ein Sekretariat, dem folgende Mitglieder angehören:

der Vorsitzende des Priesterrates als Leiter;

ein vom Priesterrat zu wählendes Mitglied;

der vom Priesterrat gewählte Sekretär.

Das Sekretariat nimmt die Anträge an den Priesterrat entgegen, bereitet die Sitzungen vor, stellt die Tagesordnung im Einvernehmen mit dem Bischof auf und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse.

Jeder Antrag aus dem Bistum muß erörtert und beantwortet werden. Das Sekretariat informiert bei den Sitzungen über alle eingegangenen Anträge. Wichtige Anträge müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden.

3. Der Priesterrat tagt in der Regel wenigstens dreimal im Jahre, außerdem sooft der Bischof oder ein Drittel der Mitglieder es beantragen.

Der Priesterrat ist beschlußfähig, wenn wenigstens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlußfassung erfolgt mit Zweidrittelmehrheit.

Die Beschlüsse, die als Ausdruck der Mitverantwortung des Priesterrates bei der Leitung des Bistums zu werten sind, bedürfen der Bestätigung des Bischofs. Bei Nichtbestätigung der Beschlüsse werden dem Priesterrat vom Bischof unter Berücksichtigung seiner bischöflichen Schweigepflicht die Gründe dafür dargelegt.

4. Über den Verlauf der Sitzungen und den Wortlaut der Beschlüsse wird eine Niederschrift angefertigt, die dem Bischof und den Mitgliedern zugestellt wird. Schriftführer ist der Sekretär.

Die Mitglieder sind zu kluger Diskretion verpflichtet. Über die Veröffentlichung der Beschlüsse entscheidet der Priesterrat im Einvernehmen mit dem Bischof.

5. Der Priesterrat arbeitet eng mit dem Bistumsrat zusammen, was auch durch gemeinsame oder aufeinander abgestimmte Sitzungen geschehen kann.

Gutachten von Prof. Dr. Benno Löbmann¹

Es ist meine Aufgabe, Ihnen eine theologische Einführung in das Schema „Die Ordnungen der Räte“ zu geben. Wenn man die Struktur dieser Räte richtig verstehen will, darf man sie nicht isoliert für sich betrachten, sondern im Zusammenhang mit der Auffassung der Kirche, die hinter ihnen steht. Deshalb muß ich zuerst vom Bild der Kirche sprechen und dann davon die Struktur der Räte ableiten. Im Kirchenbild vollzieht sich heute ein Wandel. Das bisherige Kirchenbild, das seit Beginn des Mittelalters im Vordergrund stand, wird allmählich abgelöst von einem anderen, das in den Dekreten des Konzils gezeichnet wird. Um eine handliche Terminologie zu haben, wollen wir das bisherige Kirchenbild als „rechtliches Kirchenbild“ bezeichnen, weil es stark von der Auffassung der Kirche als Gesellschaft bestimmt ist, und das neue Kirchenbild als „theologisches Kirchenbild“, weil es mehr auf theologischen und biblischen Grundlagen ruht. Das „neue“ Kirchenbild ist in Wirklichkeit ein „altes“, es stand im ersten Jahrtausend der Kirchengeschichte im Vordergrund.

I. Teil: Das rechtliche und theologische Kirchenbild

1. Das rechtliche Kirchenbild

Das rechtliche Kirchenbild stammt aus der Zeit des Mittelalters und sieht die Kirche vorwiegend als Gesellschaft (*societas perfecta*). Für unseren Zweck genügt es, zwei Wesenszüge aus diesem Kirchenbild herauszuheben, nämlich die Stellung des Klerus zum Laien für die Beurteilung des Pfarrgemeinde-, Dekanats- und Bistumsrates, und die

¹ Vorgetragen bei der 2. Arbeitssitzung der Synode des Bistums Meißen: II. Schema: Ordnungen der Räte. Drucksache III, Seite 53, ABODM 116.02/05 Bd. II.

Stellung des Bischofs bei der Leitung des Bistums für die Beurteilung des Priesterrates.

a) Die Stellung des Klerus zum Laien:

Nach diesem Kirchenbild ist die Kirche eine „ungleiche“ Gesellschaft, sie besteht nämlich aus dem Klerus und den Laien, beide Gruppen sind „ungleich“, d.h. die Kleriker sind die Regierenden und die Leitenden, die Laien aber sind die Regierten und Gehorchenden, die Untergebenen (subditi) des Klerus. Can. 118 des kirchlichen Gesetzbuches sagt: Allein die Kleriker haben in der Kirche Hirten- und Weihewalt. Und can. 119: Alle Gläubigen müssen den Klerikern je nach Graden und Ämtern Ehrfurcht erweisen. Die Kirche ist nach dieser Auffassung wesentlich eine Klerikerkirche; Kirche und Klerus werden mehr oder weniger identifiziert. Deshalb haben die Laien aus eigener Vollmacht auch keinen Anteil an der apostolischen Sendung der Kirche oder am Apostolat. Das sogenannte Laienapostolat üben die Laien aus lediglich als Teilhabe am hierarchischen Apostolat.

b) Die Stellung des Bischofs bei der Leitung des Bistums

Der Bischof regiert sein Bistum allein, denn nur er allein hat eine Hirten- oder Jurisdiktionsvollmacht im eigentlichen Sinne. Nur die Mitglieder des Domkapitels haben in bestimmten Fällen ein sogenanntes Beispruchsrecht, meistens in der Form der Beratung, seltener in der Form der Mitbestimmung. Zwischen Bischof und den Priestern herrscht im ganzen das Verhältnis wie zwischen Klerus und Laien, die Priester sind dem Bischof untergeordnet und zum Gehorsam verpflichtet.

2. Das theologische Kirchenbild

Das theologische Kirchenbild beruht primär nicht auf dem Begriff der Gesellschaft, sondern auf der Offenbarung, es enthält mehr die biblische Sicht der Kirche. Dieses theologische Kirchenbild liegt im Wesentlichen den Texten des Zweiten Vatikanischen Konzils zugrunde, allerdings findet sich daneben auch das rechtliche Kirchenbild.

a) Die Stellung der Hirten zum Volke Gottes

Das theologische Kirchenbild geht nicht von der Ungleichheit zwischen Klerus und Laien aus, sondern von der fundamentalen Gleichheit aller Glieder in der Kirche bzw. im Volke Gottes. Alle Glieder des Volkes Gottes, d.h. alle Getauften und Gefirmten, nehmen in gemeinsamer Weise am Lehramt, Priesteramt und Königsamt Christi teil. Alle Glieder haben Anteil an der apostolischen Sendung Christi, alle haben die Aufgabe, das Volk Gottes aufzubauen. Dazu ist jedem sein Dienst (ministerium) zugeteilt, dafür erhält jeder ein besonderes Gnadengeschenk oder Charisma.

Diese Dienste aber sind untereinander verschieden, und so entsteht aus der zunächst fundamentalen Gleichheit aller Glieder des Volkes Gottes eine Verschiedenheit. Unter diesen Diensten ragen jene hervor, zu deren Ausübung eine Weihe oder Handauflegung erforderlich ist, das sind diejenigen Gläubigen, welche zum Leitungsdienst in der Kirche berufen sind, die Bischöfe, Priester oder Presbyter und die Diakone oder kurz die Amtsträger oder Hirten. Sie handeln in der Vollmacht Christi und repräsentieren die Person Christi und stehen in dieser Eigenschaft dem Volke Gottes „gegenüber“. Diese Amtsträger nehmen in besonderer Weise an dem dreifachen Amt Christi teil, am Lehramt, Priesteramt und Hirtenamt. Diese besondere Anteilnahme ist nicht nur quantitativ, sondern qualitativ verschieden von der Anteilnahme aller Gläubigen an den drei Ämtern Christi. Oder wie es das Konzil für das Priesteramt ausdrückt: Das besondere Priestertum

der Amtsträger ist dem Wesen nach vom gemeinsamen Priestertum aller Gläubigen verschieden. Doch haben besonderes Priestertum und gemeinsames Priestertum die gleiche Wurzel im Priestertum Christi.

Für das Verständnis dieses Kirchenbildes ist es wesentlich, daß am Anfang die fundamentale Gleichheit aller Glieder des Volkes Gottes steht, nicht eine fundamentale Verschiedenheit wie im rechtlichen Kirchenbild zwischen Klerus und Laien. Aus dieser Gleichheit entsteht dann eine Verschiedenheit durch die Dienste und zwar so, daß die Amtsträger einerseits auch zum Volke Gottes gehören, auch Gläubige sind, andererseits aber dem Volke Gottes „gegenüberstehen“ kraft ihrer Amtsvollmacht. Diese Amtsträger stehen aber nicht „über“ dem Volke Gottes wie der Klerus über den Laien, sondern sind grundsätzlich dem Volke Gottes durch ihren Dienst zugeordnet, sie sind „für“ das Volk Gottes da, ihr Dienst ist immer ein Dienst für die Gläubigen. So besteht im letzten zwischen den Amtsträgern und den übrigen Gläubigen eine Einheit, sie bilden ein gegliedertes Ganzes. Etwa so wie im Kirchenraum zwar das Presbyterium und die Plätze der Gläubigen unterschieden sind, das Ganze muß aber so angeordnet sein, daß daraus die Einheit des ganzen Volkes Gottes hervorleuchtet. Vgl. den neuen Ordo missae n. 57!

b) Die Stellung des Bischofs zum Presbyterium

Das Amt in der Kirche bildet zunächst eine Einheit, jedes Amt ist eine Teilnahme am Amt Christi. Innerhalb dieses Amtes entsteht aber eine Verschiedenheit dadurch, daß die einzelnen Amtsträger in verschiedener Weise am Amte Christi Anteil haben: Der Bischof erhält die Fülle der Amtsvollmacht, der Presbyter dagegen nur einen eingeschränkten Anteil, ebenso der Diakon. Zwischen Bischof und Presbyter besteht zunächst eine Gleichheit, insofern sie beide gemeinsam am Amt Christi teilhaben. Das Verhältnis des Bischofs zu den Presbytern ist also ähnlich wie das zwischen den Amtsträgern allgemein zu den Gläubigen. Daraus ergibt sich für die Leitung des Bistums: Der Bischof

regiert seine Diözese nicht mehr allein, sondern zusammen mit den Presbytern, dem sogen. Presbyterium der Diözese. Der Bischof gehört einerseits zum Presbyterium, andererseits steht er dem Presbyterium auch „gegenüber“.

3. Vergleich beider Kirchenbilder

Aus dem Gesagten ist ohne weiteres ersichtlich, wie verschieden beide Kirchenbilder sind. Man kann in der Praxis beide zusammen nicht in gleicher Weise verwirklichen, eines von den beiden Bildern muß vorherrschend sein. Es leuchtet auch ein, daß man das theologische Kirchenbild nicht mit den Bezeichnungen des rechtlichen Kirchenbildes ausdrücken kann, nämlich mit den Bezeichnungen Klerus und Laien oder Hierarchie und Untergebene. Beim theologischen Kirchenbild ist eine neue Terminologie notwendig, die teilweise schon in den Texten des Konzils angewendet wird, nämlich die Unterscheidung: Die Hirten und die übrigen Gläubigen. Darin kommt sowohl die Gleichheit wie die Verschiedenheit zum Ausdruck. Im Ganzen aber wird in den Konzilstexten noch die bisherige Terminologie Klerus und Laien, Hierarchie und Untergebene angewandt, was das Verständnis der Konzilstexte sehr erschwert. Die ersten Schemata des Konzils waren noch wesentlich vom rechtlichen Kirchenbild geprägt, erst im Laufe des Konzils vollzog sich der Umschwung zugunsten des theologischen Kirchenbildes. Eine entsprechende neue Terminologie für das theologische Kirchenbild muß sich erst in der Zukunft bilden.

II. Teil – Die Struktur der Räte im Lichte dieser Kirchenbilder

Im Schema über die Ordnungen der Räte sind genannt: Der Pfarrgemeinderat, der Dekanatsrat, der Bistumsrat und der Priesterrat. Will man die Struktur dieser Räte feststellen, dann muß man sie in Beziehung setzen zu den beiden aufgezeigten Kirchenbildern. Es wird sich

dabei ergeben, daß die Deutung der Räte ganz verschieden ausfällt je nach dem Kirchenbild, das ihnen zugrunde liegt. Wir behandeln nicht alle Fragen über die Räte, sondern nur zwei grundlegende Probleme: Nämlich die Frage der Zusammensetzung und der Befugnis der Räte.

1. Das rechtliche Kirchenbild

a) Die Zusammensetzung der Räte:

Im rechtlichen Kirchenbild stehen sich Klerus und Laien gegenüber, und zwar so, daß der Klerus über den Laien steht. Für den Pfarrgemeinde-, Dekanats- und Bistumsrat ergibt sich daraus, daß er aus Laien bestehen muß, daß es sich um reine Laienräte handeln muß. Nicht umsonst wird die Bildung solcher Räte im Dekret über das Laienapostolat behandelt (n. 26). Der Klerus, d.h. der Pfarrer, Dekan und Bischof gehören nicht zu diesen Räten, sie stehen über ihnen. Tatsächlich begegnen wir in vielen Diözesen dieser Praxis, in den Gemeinden, Dekanaten und Diözesen reine Laienräte zu bilden. Freilich müßte man dann neben den Diözesanlaienrat auch einen Diözesanseelsorgsrat stellen, denn nach dem Dekret über das Hirtenamt der Bischöfe n. 27 besteht dieser Diözesanseelsorgsrat nicht aus Laien allein, sondern aus Klerikern, Ordensleuten und Laien. Für den Priesterrat ergibt sich aus diesem Kirchenbilde, daß er nur aus den Priestern besteht, der Bischof gehört nicht dazu, er steht über dem Priesterrat.

b) Die Befugnis der Räte:

Im rechtlichen Kirchenbild hat nur der Klerus Hirtengewalt oder Jurisdiktion, die Laien sind zum Gehorsam verpflichtet. Daher kann den Räten in diesem Kirchenbild den Amtsträgern gegenüber nur eine beratende Stimme zukommen. Deshalb wird im Motu proprio „Ecclesiae Sanctae“ festgelegt, daß der Diözesanseelsorgsrat und der Priesterrat nur eine beratende Stimme hat. Für die übrigen Räte würde

sinngemäß das Gleiche gelten. Das Motu proprio setzt das rechtliche Kirchenbild voraus und konnte von daher gar keine andere Entscheidung treffen. Denn innerhalb des rechtlichen Kirchenbildes gibt es nur zwei Möglichkeiten, an der Hirtengewalt des Klerus teilzunehmen: Durch Beratung oder durch Mitbestimmung. Beratung würde bedeuten: Der Amtsträger legt dem Rat eine Frage vor, der Rat äußert dazu seine Meinung, und damit ist die Tätigkeit des Rates beendet. Das Beratungsgremium dient dem Amtsträger als Hilfsmittel, um besser seine Entscheidungen treffen zu können. Wollte man den Räten eine beschließende Stimme im rechtlichen Sinne einräumen, dann würde man das rechtliche Kirchenbild damit zerstören: Dann würde man die Kirche zu einer Demokratie machen, die Entscheidungen würden nicht mehr durch den Amtsträger fallen, sondern durch Mehrheitsbeschlüsse, die hierarchische Struktur der Kirche wäre damit abgeschafft. Im Rahmen des rechtlichen Kirchenbildes gibt es nur die Lösung der beratenden Stimme für die Räte.

Man kann einwenden, daß das nach den Aussagen des Konzils zu wenig ist, etwa im Dekret über das Laienapostolat wird davon gesprochen, daß jeder Laie seine Aufgabe in der Kirche hat, alle Laien sollen mitarbeiten am Aufbau der Kirche. Also scheint der Schluß berechtigt, daß die Laien in der Kirche das Recht der Mitbestimmung haben müßten und zwar der Mitbestimmung im rechtlichen Sinne als Gegensatz zur Beratung. Dieser Schluß hat einen Fehler: Diese Stellen in den Konzilstexten über die Räte werden vom theologischen Kirchenbild her ausgesagt, freilich in der Terminologie des rechtlichen Kirchenbildes, dort wird unzweifelhaft von einer Mitsprache der Laien geredet, aber diese Mitsprache darf man nicht in das rechtliche Kirchenbild als Mitbestimmung im rechtlichen Sinne übertragen, damit verwechselt man zwei verschiedene Ebenen, man würde auf diese Weise die Kirche zu einer Demokratie machen, was der Struktur der Kirche evident widerspricht.

2. Das theologische Kirchenbild

a) die Zusammensetzung der Räte

Der Ausgangspunkt für die Bestimmung der Zusammensetzung der Räte im theologischen Kirchenbild ist das Volk Gottes, konkret die Gemeinde, das Dekanat, das Bistum bzw. das Presbyterium für den Priesterrat. Das ganze Volk Gottes bzw. das ganze Presbyterium wird durch die Mitglieder der Räte repräsentiert. Die Mitglieder der Räte müssen also ein möglichst genaues Abbild der ganzen Gemeinde usw. geben. Hier ist die Repräsentation des Ganzen wesentlich, im rechtlichen Kirchenbild könnte man die Mitglieder der Räte nach anderen Gesichtspunkten aussuchen. Da der Amtsträger auf der einen Seite ebenfalls zu den Gläubigen gerechnet wird, gehört er in diesem Sinne auch zu den Räten, er steht nicht außerhalb der Räte wie beim rechtlichen Kirchenbild. Auf der anderen Seite steht im theologischen Kirchenbild der Amtsträger kraft seiner Vollmacht dem Volke Gottes und damit den Räten auch „gegenüber“, insofern ist er von den Räten unterschieden, aber letztlich so, daß Amtsträger und Räte eine Einheit bilden bzw. Amtsträger und Gemeinde, weil ja die Räte die Gemeinde repräsentieren. Beide Elemente, die Zugehörigkeit und die Verschiedenheit zu den Räten sind wesentlich, man darf kein Element streichen. Konkret ist aber in der Praxis eine gleichmäßige Betonung beider Aspekte nicht möglich. Das Konkrete und Lebendige ist immer als Gegensatz konstruiert, wobei der eine Aspekt den Akzent erhält, der andere Aspekt aber nicht ganz gestrichen werden darf. So sind für die Zusammensetzung der Räte im theologischen Kirchenbild zwei Formen möglich: Man kann mehr die Gleichheit des Amtsträgers mit dem Rat betonen auf Kosten der Verschiedenheit, oder mehr die Verschiedenheit auf Kosten der Gleichheit. Das erste Mal wird der Amtsträger mehr in den Rat „eingeebnet“ – also ein mehr demokratischer Typus –, das andere Mal steht der Amtsträger in stärkerer Weise dem Rat „gegenüber“ – ein mehr hierarchischer oder monarchischer Typus.

Vom theologischen Kirchenbild her sind reine Laienräte nicht möglich, einmal weil hier die Gegenüberstellung von Klerus und Laien aufgehoben ist, zum anderen weil die Gemeinde bzw. der Rat als deren Repräsentation und der Leiter der Gemeinde trotz aller Verschiedenheit im letzten eine Einheit bilden. Bei einem reinen Laienrat stünden sich der Leiter der Gemeinde und der Rat als zwei isolierte Größen gegenüber.

b) Die Befugnisse der Räte:

Im theologischen Kirchenbild sind alle Gläubigen zur Mitarbeit am Aufbau der Kirche berufen, sie tragen alle eine Mitverantwortung. Diese Mitverantwortung fließt aus der Taufe und der Firmung; die Begründung ist also eine sakramentale, nicht wie beim rechtlichen Kirchenbild eine rechtliche. Durch die Taufe erhalten alle Anteil an der Sendung Christi. Diese Mitverantwortung soll nun in den Mitgliedern der Räte zum Ausdruck kommen. Beide, der Amtsträger und die Gemeinde sollen zusammenwirken, um das Richtige für das Wohl der Gemeinde zu finden. Auf der einen Seite weiß die Gemeinde, daß der Leiter der Gemeinde kraft seiner Vollmacht die letzte Entscheidung hat und die letzte Verantwortung. Auf der anderen Seite weiß aber auch der Leiter der Gemeinde, daß die Gemeinde – repräsentiert durch den Rat – eine Mitverantwortung trägt für das, was in der Gemeinde geschieht.

Der Amtsträger darf diese Mitverantwortung der Gemeinde bzw. des Rates nicht geringschätzen, sondern muß sie in seine Entscheidung mit einfließen lassen. Da der Rat aus einer Mehrheit von Personen besteht, wird er seine Meinung normalerweise durch einen gemeinsamen Beschluß zum Ausdruck bringen. Man darf aber diesen Beschluß nicht als „beschließende Stimme“ oder „Mitbestimmung“ im Sinne des rechtlichen Kirchenbildes werten oder im Sinne der Demokratie. Dieser gemeinsame Beschluß des Rates hat eine theologische Bedeutung, er fließt aus einem sakramentalen Zusammenhang. Für

diesen Tatbestand haben wir heute noch keinen entsprechenden Ausdruck. Der Name „Mitbestimmung“ gehört in das rechtliche Kirchenbild und würde hier zu einem Mißverständnis führen. Man gebraucht bisher meist die Bezeichnung „Mitverantwortung“, sie genügt aber nicht ganz, denn sie drückt nicht genügend das Handeln aus, das aus dieser Mitverantwortung entspringen muß.

Wie schon erwähnt, sind bei den Räten im theologischen Kirchenbild zwei Formen möglich: In der einen Form steht der Amtsträger mehr dem Rate „gegenüber“. Das kommt darin zum Ausdruck, daß der Rat allein seine Beschlüsse faßt und der Amtsträger sie „bestätigt“, d.h. der Amtsträger stimmt nicht mit ab.

Diese „Bestätigung“ ist hier nicht im rein rechtlichen Sinne aufzufassen, als ob es vorwiegend um das erlaubte oder gültige Handeln des Amtsträgers ginge. In dieser Bestätigung kommt vielmehr ein theologischer Sachverhalt zum Ausdruck. Wenn der Amtsträger einen Beschluß des Rates nicht bestätigt, wird er die Gründe dafür darlegen, das erfordert die Stellung der Mitglieder des Rates mit Rücksicht auf ihre Mitverantwortung oder anders ausgedrückt mit Rücksicht auf ihre Würde als Getaufte und Gefirmte.

Im anderen Modell wird der Amtsträger mehr oder weniger in den Rat „eingeebnet“. Das wirkt sich so aus, daß der Amtsträger zusammen mit den Mitgliedern des Rates den Beschluß faßt, aber jederzeit die Möglichkeit besitzt, gegen einen solchen Beschluß Einspruch zu erheben und sich auf diese Weise dem Rate „gegenüberzustellen“. Auch in dieser Form ist noch die Struktur des theologischen Kirchenbildes gewahrt. Aus dem Gesagten folgt, daß es sich hier nicht um eine rechtliche Satzung der Räte im eigentlichen Sinne handelt, wo die Rechte und Pflichten der Mitglieder der Räte durch Rechtsnormen festgelegt werden, sondern mehr um eine theologische Ordnung oder wenn Sie wollen mehr um eine pastorale Ordnung der Räte. Damit ist nicht gesagt, daß eine solche Ordnung keine Verpflichtung mit sich bringe, aber nicht streng sachlicher Art. Es geht hier mehr um sogen.

Zielnormen als um Verpflichtungsnormen. Auf den Unterschied beider Arten kann ich hier nicht eingehen, er soll nur erwähnt werden.

III. Teil: Die im Schema vorliegende Ordnung der Räte

Wenn wir das bisher Gesagte auf das vorliegende Schema über die Ordnung der Räte anwenden, ist grundsätzlich zu sagen, daß diese Ordnung der Räte im wesentlichen dem theologischen Kirchenbild entspricht und nicht dem rechtlichen Kirchenbild. Damit folgt dieses Schema dem Generalschema der Synode über das Volk Gottes im Bistum, dem ebenfalls das theologische Kirchenbild zugrunde liegt. Das kommt in der Präambel zu der Ordnung der Räte zum Ausdruck. Dort wird das *Motu Proprio* „*Ecclesiae Sanctae*“ erwähnt, das entsprechend dem rechtlichen Kirchenbild den Räten nur eine beratende Funktion zuschreibt. Diese beratende Funktion wird aber in der Präambel gedeutet im Sinne des theologischen Kirchenbildes als „Mitverantwortung“. Beim Priesterrat Seite 8, Zeile 32 – 33 wird das noch einmal herausgestellt, daß die Beschlüsse des Priesterrates als Ausdruck der Mitverantwortung des Presbyteriums bei der Leitung der Diözese zu werten seien. In der Präambel wird absichtlich nur der Ausdruck „Mitverantwortung“ gebraucht und nicht der Ausdruck „Mitbestimmung“, um vom rechtlichen Modell her eine „beschließende Stimme“ auszuschließen. Um ein solches Mißverständnis von vornherein zu beseitigen, betont die Präambel ausdrücklich, daß die Beschlußfassung, in welcher die Mitverantwortung zum Ausdruck kommt, nicht im Sinne eines Mehrheitsbeschlusses nach Art einer weltlichen Demokratie zu verstehen sei. Wer das rechtliche Kirchenbild vertritt, findet in dieser Formulierung die negative Feststellung, daß die Räte keine „beschließende“ Stimme im rechtlichen Sinne haben, freilich findet er in dieser Formulierung nicht die positive Feststellung, daß die Räte im rechtlichen Sinne „nur beratende Stimme“ hätten, weil der Ausdruck

„Mitverantwortung“ aus dem theologischen Kirchenbilde genommen ist. Hier liegt das Grundproblem der Struktur der Räte.

Wie schon wiederholt erwähnt, sind innerhalb des theologischen Kirchenbildes zwei Formen der Räte möglich. Im vorliegenden Schema sind beide Formen enthalten: Beim Pfarrgemeinderat wird mehr die Gleichheit des Leiters der Gemeinde mit dem Rat betont. Der Pfarrer stimmt mit ab, hat aber gegen die Beschlüsse die Möglichkeit des Einspruches. Also ein mehr demokratisches Modell. Beim Dekanatsrat, Bistumsrat und Priesterrat findet sich die andere Form: Der Amtsträger stimmt nicht mit ab, sondern bestätigt die Beschlüsse in jedem Falle, also ein mehr hierarchisches oder monarchisches Modell. Hier liegt innerhalb der theologischen Struktur der Räte ebenfalls ein Grundproblem.

Alle anderen Fragen im Schema sind von sekundärer Bedeutung, die man so oder anders lösen kann. Wenn das Schema auch grundsätzlich dem theologischen Kirchenbild folgt, finden sich doch mancherlei Wendungen, die aus dem rechtlichen Kirchenbilde stammen, so wenn öfter von den „Laien“ gesprochen wird. Weil noch eine Terminologie der Räte aus theologischer Sicht fehlt, stehen in der Ordnung noch weithin rechtliche Formulierungen, in einer Zeit des Übergangs läßt sich das nicht vermeiden. Eine Ordnung der Räte wird in späteren Zeiten wohl einfacher aussehen. In den ersten Jahrhunderten der Kirche gab es dafür keine Satzungen, aber die Sache selbst war da. Dafür zum Schluß ein Beispiel aus den Briefen des Bischofs Cyprian von Karthago: Darin schreibt Cyprian an seine Gemeinde: „Gleich zu Beginn meines bischöflichen Amtes habe ich beschlossen, nichts ohne euren Rat (gemeint sind die Presbyter und Diakone) und ohne die Zustimmung des Volkes auf Grund meiner persönlichen Ansicht zu tun. Wenn ich aber durch Gottes Gnade wieder zu euch komme (er schreibt aus einem Versteck wegen der Verfolgung), dann werden wir über alles, was schon geschehen ist oder zu geschehen hat, gemeinsam verhandeln, wie die beiderseitige Stellung es erheischt“ (Brief 14,4).

Benno Löbmann

Zur Begutachtung der Synodaldekrete I und II

In den Auseinandersetzungen über die Dekrete I und II der Meißenner Synode wurden Gutachten erbeten. Sie sollten feststellen, ob die Aussagen dieser Dekrete aus katholisch-theologischer Sicht zu verantworten sind.

Die Gutachten der Professoren Georg May (Universität Mainz, Katholisch-Theologische Fakultät, Ordinarius für Kirchenrecht), Leo Scheffczyk (Universität München, Katholisch-Theologische Fakultät, Ordinarius für Dogmatik) und Rudolf Schnackenburg (Universität Würzburg, Katholisch-Theologische Fakultät, Ordinarius für neutestamentliche Literatur und Exegese) hat Bischof Gerhard Schaffran, damals Kapitelsvikar in Görlitz, in Auftrag gegeben. Alle drei Professoren stammen aus dem deutschen Klerus des ehemaligen Erzbistums Breslau.

Das Gutachten von Professor Joseph Ratzinger (Universität Regensburg, Katholisch-Theologische Fakultät, Ordinarius für Dogmatik) ist eine Antwort auf eine Anfrage von Dr. Wolfgang Trilling an ihn.

Die Gutachten der Professoren Walter Kasper (Universität Tübingen, Katholisch-Theologische Fakultät, Ordinarius für Dogmatik) und Karl Rahner (Universität Münster, Katholisch-Theologische Fakultät, Ordinarius für Dogmatik) wurden durch das Oratorium Leipzig erbeten. Professor Karl Rahner ließ sein Gutachten über Caritasdirektor Theodor Hubrich (Berlin) an den Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft „Gemischte Kommission“ Rektor Günter Hanisch (Chemnitz, damals Karl-Marx-Stadt) weiterleiten.

Dresden, 10.12.2003

Günter Hanisch

Gutachten von Prof. Dr. Walter Kasper¹

Das Meißener Synodaldekret I stellt den ersten Versuch einer deutschen Diözesansynode dar, die neue Situation der Kirche nach dem II. Vatikanischen Konzil in umfassender Weise theologisch und pastoralpraktisch zu bewältigen. Zumal durch eine Veröffentlichung in der BRD (Herderkorrespondenz 24, 1970, 576-581) wird dieses Papier nicht nur die weitere Entwicklung in der DDR beeinflussen, sondern auch Auswirkungen auf die Gemeinsame Synode der Diözesen der BRD haben. Dies macht es erforderlich, sich rechtzeitig ein Urteil darüber zu bilden.

1. Der Ausgangspunkt und der Geist des Dekrets

Das Dekret geht – wie nicht zuletzt die vielen Zitationen zeigen – aus von den Texten des II. Vatikanischen Konzils; es erkennt jedoch klar, daß die konziliare Erneuerung nur dadurch aufgegriffen werden kann, daß man sie weiterführt, denn nicht nur unsere Welt wandelt sich rasch, auch die Kirche muß im Sinn der Schrift und des Konzils als wanderndes Gottesvolk begriffen werden. Wie ein roter Faden zieht sich jedoch durch den genannten Text die These, daß Erneuerung etwas anderes ist als oberflächliche Modernisierung. Es geht um die Erneuerung der Botschaft des Evangeliums, das durch den Hl. Geist in der Geschichte stets in lebendiger Weise präsent ist.

Indem so die Frage der Erneuerung nicht nur als Frage der Kirchenreform, sondern als „geistliches“ Ereignis begriffen wird, wird das ganze gegenwärtig so viel umstrittene Problem der Erneuerung, in dem die Kirche zwischen „Konservativen“ und „Progressiven“ zerrieben zu werden droht, auf die theologisch einzig mögliche und einzig legitime Ebene gehoben, denn nach der Schrift ist das Pneuma die lebendige Vermittlung des bleibend normativen Ursprungs mit der jeweiligen

1 ABODM 116.02/02 Bd. IV.

Gegenwart. Infolgedessen zeichnet sich das Dekret durch eine „mittlere Position“ aus, die mehr ist als ein schwächliches Sowohl-als-Auch oder ein kompromißlerisches Ja – Aber. Es ist fest in der Bewahrung der bleibend gültigen „Substanz“ und doch in erstaunlichem Ausmaß mutig, wenn es gilt, dem Anruf des Geistes in der heutigen Situation zu entsprechen. Es erkennt, daß es nicht nur einen sündigen Progressivismus geben kann und gibt, sondern ebenso einen sündigen Konservatismus, welcher sich diesem Ruf verschließt.

2. Der wesentliche Inhalt und die praktische Stoßrichtung des Dekrets

Der Kern der theologischen und praktischen Aussagen, um den es vermutlich auch die meisten Diskussionen geben wird, liegt im 2. und 3. Kapitel, in denen es um „Brüderlichkeit und Mitverantwortung“ in der Kirche sowie um das Verhältnis von „Autorität und Freiheit“ geht. Die nachkonziliare Diskussion hat sich ja zu einem großen Teil in der Diskussion um das Amt zugespitzt. Das Dekret erkennt klar, daß wir hier schwer an der Last der Geschichte zu tragen haben, wo der dem Evangelium fremde Geist des Absolutismus teilweise auch in die Kirche eingezogen ist und den Geist der Brüderlichkeit – nach der Schrift und Tradition die eigentliche Erscheinungsform des Glaubens – und der besonders von Paulus bezeugten christlichen Freiheit oft überfremdet hat. Das sind Aussagen, welche heute ehrlicherweise wohl niemand mehr bestreiten kann. Das Dekret weiß jedoch, daß Brüderlichkeit mehr, und teilweise auch anderes ist als Demokratisierung, und daß christliche Freiheit etwas völlig anderes ist als Ungebundenheit und Zügellosigkeit. Deshalb die lapidare Feststellung: „Zur Kirche gehören Ordnung und Amt“ (Nr. 33). Amt muß aber als „Dienst“ verstanden werden. Mit dieser Feststellung hat das Dekret nicht nur das Vatikanum II, sondern praktisch die gesamte einschlägige bibeltheologische Literatur hinter sich.

Die Betonung des Dienstcharakters des Amtes (und aller innerkirchlichen Funktionen) kann jedoch leicht zu einer nichttragenden und deshalb vieldeutigen „Leerformel“ werden, wird sie nicht sofort in eindeutiger Weise konkretisiert. Um diese Konkretisierungen und nicht um die unbestreitbare grundsätzliche Aussage geht näherhin denn auch der nachkonziliare Streit. Es scheint jedoch, daß dem Dekret in dieser Frage eine Lösung gelungen ist, welche als Modell auch für andere Synoden dienen kann. Es wird nämlich die unabdingbare Sendung des Amtes (bes. Nr. 35), ja seine „letzte Entscheidungsgewalt“ (Nr. 23) deutlich herausgestellt; sie wird jedoch in Übereinstimmung mit dem Vatikanum II gesehen innerhalb der Sendung aller Christen. Daraus folgt, daß das Amt seinen ihm spezifisch eigenen Dienst, der biblisch gesehen durchaus Vollmacht einschließt, nur im Gespräch, im gegenseitigen Austausch von Information, in gemeinsamer Beratung und Urteilsfindung aller Dienste ausüben kann. Dafür werden praktische Vorschläge gemacht, welche für jemand, dessen Perspektive exklusiv auf die Erscheinungsform der Kirche seit dem 18./19. Jahrhundert fixiert ist, vielleicht überraschend sein mögen, welche jedoch sowohl dem Geist der Schrift wie der größeren Tradition der Kirche und dem Vatikanum II durchaus entsprechen. Es ließe sich sogar aufzeigen, daß diese Vorschläge auch der Lehre des I. Vatikanischen Konzils viel mehr entsprechen als die vatikanische Praxis dies vermuten läßt. Dogmatisch ist hier also nichts auszusetzen; die weitere Diskussion sollte sich darum den Fragen der praktisch-pastoralen Realisierung zuwenden.

3. Eine weiterführende Frage an das Dekret

Kritisch könnte man höchstens fragen, ob dieses Dekret nicht ähnlich wie die meisten Konstitutionen und Dekrete des Vatikanum II in einer ekklesiozentrischen Engführung stecken geblieben ist, wo doch theologische Aussagen über die Kirche, ihre Sakramente und ihre

Dienste nach Thomas von Aquin nur zur Ebene der Mittel, aber nicht zur Ebene des Ziels gehören; sie sind also noch nicht die eigentliche „Sache“ des Glaubens. Der Zugang zu dieser Sache geht zwar über die Kirche, und er kann durch die konkrete Gestalt der Kirche unter Umständen vielen Menschen auch sehr erschwert sein (Nr. 11). An dieser Stelle haben die Aussagen des Dekrets durchaus ihr volles Recht. Aber das Dekret erkennt doch selbst, daß die Brüderlichkeit „nur“ die Erscheinungsform des Glaubens ist (Nr. 18), und daß es letztendlich um die frohe Botschaft von der Liebe Gottes zu uns Menschen und deren lebendige Bezeugung geht (Nr. 1). Hier könnte und müßte in positiver Weise weitergedacht werden, denn hier liegen die tieferen Schwierigkeiten für die Kirche in der gegenwärtigen Situation. Doch: nur eine aus dem Geist christlicher Brüderlichkeit und Freiheit erneuerte Kirche hat die Chance, diese Herausforderung in der rechten Weise bestehen zu können. Aus diesem Grund muß man den Ausführungen und Anregungen des Meißner Synodaldekrets I voll und ganz zustimmen.

06.01.1971

Walter Kasper

Gutachten von Prof. Dr. Georg May¹

Die beiden im Jahre 1969 verabschiedeten Dekrete der Diözesansynode des Bistums Meißen liegen mir in einem maschinenschriftlichen Abzug vor. Ich folge bei meiner Beurteilung der beiden Dekrete der Reihenfolge des Textes.

I. Dekret

1. Das *Zitat* auf S. 1 der „Inkraftsetzung“ ist in mehrfacher Hinsicht ungenau. Es gibt nicht den genuinen Text wieder, sondern stellt einen eigenen her. Auslassungen werden – *eine* Stelle ausgenommen – nicht angegeben. Zitate aus konziliaren und anderen Dokumenten sollten auch da, wo sie in den Text verwoben sind, durch Anführungszeichen als solche kenntlich gemacht werden.
2. Die von der Synode beschlossene Bildung von vier *Arbeitsgemeinschaften* (I, 1,, 1, Beschluß 2) ist in der Geschäftsordnung nicht vorgesehen. Es erhebt sich die Frage nach Organisation, Aufgabe, Arbeitsweise, Zuständigkeit etc. dieser Arbeitsgemeinschaften.
3. Der *Verweis* in I, 1, 22, 55 auf Kap. 1 und 2 der Dogmatischen Konstitution „Lumen gentium“ ist zu summarisch. Denn in Kap. 1 spielt der Begriff „Volk Gottes“ keine große Rolle. Vielmehr ist hier ausführlich von anderen Bezeichnungen die Rede, die zur Komplementierung des Begriffes „Volk Gottes“ unentbehrlich sind.
4. Es ist *unwahr und hybrid* zugleich, zu behaupten, Gott habe uns heute Wege gezeigt, die zur Einigung der Christen führen können (I, 1, 2, 7). Dadurch wird der falsche Schein erweckt, als sei die Wiedervereinigung der getrennten Christen mit der katholischen Kirche eine reale Möglichkeit. Die tatsächlichen Verhältnisse sehen erheblich anders aus. In Deutschland ist die Zerstörung der katholischen Kirche durch Protestantisierung in die Nähe gerückt.

1 ABODM 116.02/02 Bd. IV.

5. Der Beschluß 2 (I, 1, 2, 7) scheint die Absicht anzudeuten, den *praktischen Interkonfessionalismus* in der Seelsorge zu etablieren. Vor dieser Empfehlung kann nur eindringlich gewarnt werden. Ihre Durchführung muß in der Praxis zur Folge haben, das katholische Bewußtsein der Gläubigen zu schwächen und den Weg zum Protestantismus bahnen zu helfen. Bei Gemeinsamkeiten setzt sich immer das religiöse und ethnische Minimum durch. Das ist der Protestantismus.
6. Ich bin erstaunt, in I, 1, 2, 8 keinen Hinweis darauf zu finden, daß die Kirche eines *freien Raumes* zur Entfaltung bedarf, daß es eine Botschaft der Kirche auch für den Bereich von Staat und Gesellschaft gibt und daß gegen Diskriminierung und Zurücksetzung der Katholiken protestiert werden muß.
7. *Armut und Dienst* (I, 1, 2, 9) werden der Kirche nicht von der Diasporasituation aufgezwungen, sondern sind – jedenfalls in dem hier gemeinten Sinne – Wesensmerkmale der Kirche. Die materielle Not, in der sich die Kirche in der Diaspora befindet, ist davon unterschieden. Sie ist kein erstrebenswertes Ideal.
8. Vor so *allgemeinen Wendungen* wie „bereit . . . zu gemeinsamem Tun“ (I, 1, 2, 10) mit den Protestanten kann nicht eindringlich genug gewarnt werden. Sie sind erfahrungsgemäß der Ansatzpunkt für eine alle Überlegungen beiseitesetzende Gemeinsamkeit zum Schaden des werthöheren Elementes, d. h. der katholischen Kirche. Eindringlichst muß vor Allgemeinplätzen gewarnt werden. Für die einen sind sie unbeachtlich, weil sie wenig besagen, den anderen willkommen, um ihre eigenen Ideen in sie einzutragen und mit synodaler Bedeutung zu versehen.
9. Das *Zitat* aus dem Dekret über den Ökumenismus Nr. 4 Abs. 6 wird von I, 1, 2, 10 verfälscht, ja in das Gegenteil verkehrt. In dem Konzilsdekret ist mit Kirche die *katholische Kirche* gemeint, in der Synodalaussage wird der Anschein erweckt, als stehe hinter der empfohlenen Gemeinsamkeit von Katholiken und Protestanten

- bereits die Einheit ein und derselben Kirche, in der sich beide in gleicher Weise jetzt schon befinden.
10. Der Beschluß 5 (I, 1, 2, 11) ist typisch für die Weise, wie heute „Reformen“ betrieben werden: *abschaffen*, ohne etwas Besseres an die Stelle des Abgeschafften zu setzen. Abschaffen aber reißt eine Lücke, die mit Postulaten nicht auszufüllen ist.
 11. „In dem Ruf nach einfacheren Formen“ (Vorsicht vor diesen Allgemeinheiten!) die „Aufforderung, zum Geist des Evangeliums zurückzukehren“, hören (zu) wollen (I, 1, 2, 11) scheint mir nur dann stichhaltig, wenn er von Menschen erhoben wird, die den Geist des Evangeliums kennen. Nach meinen Erfahrungen geht er regelmäßig von solchen aus, die selbst ein sehr behagliches, ja luxuriöses Leben leben, das alles andere als den Geist des Evangeliums atmet, die zu wenig studiert haben, so daß sie den Sinn gewisser Formen der Kirche nicht verstehen, und die teilweise sogar den Glauben verloren haben.
 12. Die Forderung nach *Anpassung* an das „Empfinden und Verständnis der heutigen Menschen“ (wer ist das? Sind die Menschen so einheitlich, wie es hier vorausgesetzt wird? Gibt es nicht einen „Pluralismus“?) (I, 1, 2, 12) ist durch die andere zu ergänzen, daß der Mensch sich dem Empfinden und Verständnis Gottes und der Offenbarung anzupassen hat. Sonst kommt es dahin, daß man, wie es neulich ein Pastoraltheologe formulierte, das biblische Bild des Hirten nicht mehr gebrauchen dürfte, weil die Menschen keinen Hirten mehr kennen und weil sie nicht mit Schafen verglichen werden wollen.
 13. Eine Formel wie „eine vom Geiste Gottes erfüllte Gestaltung des Gottesdienstes“ (I, 1, 2, 12) ist derart vage, daß sie besser wegbleibe. Erfahrungsgemäß werden Leerformeln von jedem einzelnen mit dem Inhalt aufgefüllt, der seinem subjektiven Empfinden entspricht. Die Dekrete enthalten überhaupt eine beträchtliche Menge an Phrasen. Ich denke beispielsweise an I, 1, 1, 2, wo von dem

„Entwicklungsprozeß“ die Rede ist, an dem die Kirche angeblich teilhat. Die Art. 4-10 der Pastoralconstitution „Gaudium et spes“, auf die in der Anmerkung verwiesen wird, zeigen die Rolle der Kirche in der heutigen Situation erheblich klarer; ich erinnere an Art. 4 Abs. 1 Satz 1 und Art. 10 Abs. 2 dieser Konstitution. Phrasen begegnen auch in I, 1, 2, 5 und an vielen anderen Stellen. Auch der vielfach geschwollene Stil will mir nicht gefallen. Warum so viele große Worte, wenn die Wirklichkeit so erbärmlich ist?

14. In Art. 48 der Konstitution „Sacrosanctum“ ist nicht von dem *allgemeinen Priestertum* als solchen oder von seiner Grundlegung die Rede, wie I, 2, 1, 16 vermuten läßt, sondern von seiner Auswirkung im eucharistischen Opfer. Ich bin erstaunt, daß hier nicht auf Art. 34 der Konstitution „Lumen gentium“ verwiesen ist, wo doch das allgemeine Priestertum der Gläubigen beim Namen genannt ist. Schließlich vermissen ich, daß das allgemeine Priestertum auch auf den *Firmcharakter* gegründet wird.
15. Zu sagen, die *Gnadengaben* würden „zum Dienst in der Welt“ gegeben (I, 2, 1, 10) ist zumindest mißverständlich. Die Gnadengaben dienen stets unmittelbar oder mittelbar der Verkündigung des Evangeliums und der Versöhnung der Menschen, also geistlichen, nicht weltlichen Zwecken.
16. Ich werde den Verdacht nicht los, daß unter dem – nirgends definierten – Begriff der *Brüderlichkeit* die hierarchische Struktur der Kirche einigermaßen eingeebnet werden soll, daß also aus einer *Gesinnung ein Verfassungsprinzip* gemacht wird. Wenn es z. B. heißt, die *Gottesdienste* sollen von der Brüderlichkeit geprägt sein (I, 2, 2, 19), dann kann sich hinter dieser Forderung ein falsches (sc. das protestantische) Bild von dem Verhältnis zwischen Priester und Gemeinde verbergen bzw. daraus abgeleitet werden. Der protestantisierende Bazillus ist heute allgegenwärtig.
17. Über die Oberflächlichkeit, mit der in I, 2, 3, 21 mit der kirchlichen Verfassungsgeschichte umgesprungen wird, kann man nur stau-

- nen. Ich kann an dieser Stelle leider nicht näher darauf eingehen, weil dies zu weit führen würde.
18. Die Ausdrücke „Partnerschaft“ und „öffentliche Meinung“ (I, 2, 3, 20-22 mit Beschlüssen 9-13) bleiben in all der *gefährlichen Unbestimmtheit* stehen, die der Ansatzpunkt für Schwätzer, Gschafflhuber und Diversanten ist. Daß „aus Einsicht und Urteil aller Glieder der Kirche eine öffentliche Meinung wachsen“ könne, die „dem Geist Christi Raum“ gebe, (Beschluß 13), ist eine der ärgsten Utopien dieses an krassen Verzeichnungen der Lage gewiß nicht armen Dokumentes. Was der Herr Jedermann denkt und will, das wissen wir Seelsorger sehr genau. Wir sollen ihn lehren, was er denken und wollen soll.
 19. Der protestantisierende und sachlich unzutreffende Ausdruck „*Gemeinde*“ in I, 2, 3,23 sollte durch „Bistum“ oder „Gläubige“ ersetzt werden. Die Texte sind allgemein in Sprache und Inhalt in starker Weise von protestantischen Vorstellungen imprägniert. Katholische Lehren werden durch protestantische Termini entschärft und verharmlost.
 20. Das *Zitat* 2,3,23 A.31 steht nicht in Art. 43 Abs. 4 der Pastoralkonstitution, sondern in Abs. 5. Von einem „eigenen“ Anteil steht dort freilich nichts.
 21. Es ist eine typische *Verzeichnung*, wenn I, 2, 3, 23 erklärt, daß die Laien ihre kirchliche Mitverantwortung „vor allem“ in den Räten ausüben. Damit wird das ganze Dekret über das Laienapostolat außer Kurs gesetzt. Dort ist an zahlreichen Stellen von Handeln, Zeugnis geben und Beten die Rede, nicht von Sprechen. Aber das ist ja eben die Erfahrung, die wir Seelsorger hundertfach gewonnen haben: zum Reden und Besserwissen finden sich immer Leute, vor harter Arbeit drücken sich die allermeisten.
 22. Unverständlich ist mir, weshalb in I, 2, 3, 24 auf zwei Texte verwiesen wird, die kaum etwas zu dem oben Ausgeführten beitragen, wogegen der wirklich einschlägige Text Nr.9 Abs. 2 und 3 des

Dekretes „Presbyterorum Ordinis“ nicht erwähnt wird.

23. Die in Beschluß 17 vorgesehene *Anhörung* von Geistlichen und Mitgliedern des Pfarrgemeinderates schränkt die freie Verfügung des Bischofs über seine Priester ein. Die Besetzungsvorgänge verzögern sich, der Bischof gerät in Abhängigkeit von unerleuchteten Wünschen, die Verteilung der vorhandenen Geistlichen wird erschwert. Man vergesse auch nicht, daß nicht selten die Anzuhörenden aufbegehren, wenn ihre Meinung unbeachtet bleibt, und daß sich das Recht auf Anhörung so leicht in ein Recht auf Zustimmung verwandelt. Die dauernde Vermehrung der Einschaltung Unzuständiger in die kirchliche Organisation und Verwaltung vermehrt die Bürokratie, erzeugt Leerlauf und erzeugt vielfältigen Verdruß auf beiden Seiten. Beschluß 18 und 19 gar sind aus historischen und sachlichen Gründen a limine abzulehnen. All die Schäden, von denen sich die Kirche in Jahrhunderte währenden Bemühungen befreit hat, würden dadurch repristinert. Man lese, was J. A. Möhler über den Einfluß von Gemeinden und anderer auf die Bestellung der Priester und Bischöfe schreibt!
24. Der Satz: „Der Mensch wird sich seiner persönlichen *Freiheit* immer mehr bewußt“ (I, 3, 27) ist eine durch nichts bewiesene noch beweisbare Phrase. Ich vermisse einen eindeutigen Hinweis darauf, daß die meisten Menschen mehr Freiheit verlangen, als sie vertragen. Die sittliche Reife ist das Maß der Freiheit, und darum ist es denkbar schlecht bestellt – bei den Kirchentreuen, aber noch viel mehr bei den „anderen“. Der Text verfällt, aufs Ganze gesehen, in den unheilvollen Fehler, ein sog. optimistisches Bild der Lage des Menschen zu zeichnen, das an der Wirklichkeit vorbeigeht. In Wirklichkeit sind vielfach diejenigen, die am meisten nach Freiheit für sich rufen, am tiefsten an ihre Vorurteile, Bequemlichkeit, Genußsucht, Mode, Trends und Sünde versklavt. Selten war so viel Verlangen nach Libertinismus und so wenig Verständnis für echte Freiheit als Raum für das Streben nach dem Guten vorhanden wie

- heute.
25. Der Text in I, 3,2,32 sollte ersatzlos gestrichen werden. Zwischen Abs.1 und 2 besteht insofern ein Widerspruch, als Abs. 2 auf den letzten Satz von Abs.1 Bezug nimmt, dann aber lauter Dinge anführt, die gerade nichts mit den kirchlichen *Ordnungen*, sondern mit der *Gesinnung* zu tun haben. Wo gibt es denn heute „Selbstherrlichkeit“ und „servilen Gehorsam“, die aus den „Ordnungen“ entspringen? Falls es sie gibt, dann kommen sie aus dem unbekehrten Herzen. Daran vermag kein Rätssystem und keine Änderung von Strukturen etwas zu ändern. Man kann nur staunen, mit welcher Leichtfertigkeit hier der Unsinn nachgesprochen wird, den ein paar modernistische Theologen in die Welt gesetzt haben.
 26. Erstaunlich ist, wie dürftig in diesem sonst so redseligen Dokument Amt und Vollmacht des *Bischofs* beschrieben werden (1, 3, 3,34). Man findet dafür kein anderes Wort als das der „Verantwortung“, das für alle Laien ebenso gilt (z. b. I, 8, 3, 20 u. ö.). Wo ist von seiner *Jurisdiktion* die Rede? Überhaupt scheint mir das Bild des Bischofs merkwürdig blaß und seine Gewalt protestantisierend verdünnt. Protestantisch ist die Verharmlosung des Amtes in der Kirche. Typisch protestantisch ist Beschluß 20f. Wie kann die Synode „den Auftrag geben“ (z.B. Beschluß 20f.), wenn der Bischof der einzige Gesetzgeber des Bistums ist und bleibt?
 27. Ich habe lange darüber nachgedacht, was Satz 2 in Abs. 2 (I, 3, 3. 35) bedeuten soll, und bin zu dem Ergebnis gekommen, daß er gar nichts bedeutet. Denn die *Stellung des Priesters* zum Bischof, Mitbrüdern und Gläubigen ist von Lehre und Recht der Kirche so eindeutig festgelegt, daß weder Schwierigkeiten des *Verstehens* auftreten können noch ein Selbstentwurf an deren Stelle treten kann. Worum es geht, ist nicht das Verstehen, sondern das *Verwirklichen*.
 28. Beschluß 21 ist ein Angriff auf den Zölibat auf Umwegen. Es soll hier ähnlich wie bei der Rebellenversammlung in Holland offenbar der „lange Weg“ gegangen werden.

29. In den weitaus meisten Fällen ist der *Laientheologe* (I, 3, 3, 36) ein am *Zölibat* gescheiterter Priesterkandidat. Früher gingen diese Leute in andere Berufe über, und die Kirche ist gut damit gefahren. Heute bleiben sie im kirchlichen Dienst und stellen mindestens teilweise nach innen ein ressentimentgeladenes, nach außen ein kompromißbereites Element dar. Wenn die Kirche zugrundegeht, dann nicht zuletzt an ihren Theologen.
30. Die Anführung von Art. 6 der Konstitution „Lumen gentium“ in I, 3, 3,37 ist fehl am Platze. Im Dekret über das Ordensleben fehlt die nähere Angabe dieser Belegstelle.

II. Dekret

1. Ich erinnere daran, daß das Konzil von den *Laienräten* nicht dort spricht, wo *Verfassung* und *Verwaltung* der Kirche in Rede stehen, also in der Konstitution „Lumen gentium“ und in dem Dekret „Christus Dominus“, sondern in jenem Dokument, wo von der *Aktion* die Rede ist, in dem Dekret über das Laienapostolat. Das Konzil gab schon damit zu verstehen, daß hier nicht neue „Strukturen“ geschaffen, sondern *Aktionszentren* ins Leben gerufen werden sollten. Es geht dem Konzil nirgends um Rechte für diese Gremien, seien es *Rechte* auf Zustimmung oder Anhörung, und noch viel weniger um die Verlagerung der Führung kirchlicher Teilgemeinschaften auf sie, sondern allein um *Aktivierung* der Katholiken.
2. Ich kann hier nicht meine grundsätzlichen Bedenken gegen den Apparat und Leerlauf des Rätensystems in extenso vortragen. Ich hoffe, darüber bald eine eingehende Studie vorlegen zu können.
3. Die Aufzählung der *Aufgaben des Pfarrgemeinderates* in A I deckt sich im wesentlichen mit der *Hirtensorge des Pfarrers*. Es fragt sich, wie diese Doppelung verstanden werden soll: als Beiseiteschieben

des Pfarrers, als Überwachung des Pfarrers oder als Weisung an den Pfarrer. In jedem Falle wird dadurch die Stellung des Pfarrers geistlich und rechtlich ausgehöhlt, ja entwertet. Für diesen derart ausgepowerten Dienst werden sich kaum noch begabte junge Männer finden. Tatsache ist, daß die Räte vielen Priestern viele Schwierigkeiten bereiten, daß sie nicht wenige Priester mutlos und unfroh machen, ja geradezu frustrieren und so zur Resignation (im seelischen und rechtlichen Sinne) veranlassen. Hier soll – darüber ist kein Zweifel – das Rad der Geschichte zurückgedreht werden und der ganze, längst überwunden geglaubte Unfug des endlosen Redens und Mitredens Unzuständiger erneuert werden. Welcher mit Führungsqualitäten ausgestattete junge Mann wird sich künftig für das Priestertum einer Kirche zur Verfügung stellen, in der die Leitungsfunktion des Priesters dem Ignorantentum von Räten geopfert wird?

4. Das Recht auf *Meinungsäußerung* bei „Berufung und Abberufung der Presbyter“ kann ebensogut eine Mißbilligung bischöflicher Entscheidungen wie ein Druck auf den Bischof bedeuten. Die Kirchenführung wird dadurch gehemmt, das Verhältnis des Pfarrers zu seiner Gemeinde erschwert. In jahrhundertelangen Kämpfen hat sich die Kirche des Laieneinflusses auf die Besetzung ihrer Ämter entäußert; heute wird ihm in bodenloser Ignoranz und Leichtfertigkeit wieder Tür und Tor geöffnet.
5. Da nach A II 2 die Mehrzahl des Mitglieder des Pfarrgemeinderates *gewählt* werden, ergibt sich die Möglichkeit, daß durch organisierte Propaganda ungeeignete und gefährliche Elemente in den Rat kommen. Die umfassende Kompetenz des Rates wird dann diesen Leuten ausgeliefert. Dagegen ist der unklar formulierte A II 3 Abs.3 kein Schutz. Es ist mir unbegreiflich, daß man in der DDR die ungeheure Gefahr nicht sieht, die sich mit der Einrichtung des Rätessystems erhebt. Was der große Vorteil der katholischen Kirche gegenüber dem Protestantismus war, daß nämlich ihre Organisati-

on immun gegenüber dem Eindringen von subversiven Elementen war, wird heute in einer von mir nicht zu fassenden Blindheit preisgegeben. Die Nazis haben die protestantischen Landeskirchen mit dem Stimmzettel erobert. Genügt diese Erfahrung nicht, um den Verantwortlichen in der DDR die Augen zu öffnen?

6. Nach A III 4 und 5 *leitet* der Pfarrgemeinderat durch seine Beschlüsse die Gemeinde. Der Pfarrer hat sie grundsätzlich auszuführen. Das heißt die *Kirchenverfassung umstülpen*. An die Stelle des Priesters, der in seiner Gemeinde Christus als das Haupt verkörpert, tritt eine Hydra. Ich verweise zur Begründung meines Urteils nur auf Art. 28 der Konstitution „Lumen gentium“ und auf Nr. 6 des Dekretes „Presbyterorum Ordinis“.
7. Auf der Ebene des Dekanates ist zwar eine *Bestätigung* der Beschlüsse des Dekanatsrates durch den Dekan vorgesehen (B III 4), aber diese kann ja, wie B III 4 Abs. 2 zeigt, notfalls erzwungen bzw. ersetzt werden. Mir ist es unfablich, wie man hier den Erfolg eines langen, langen Kampfes mit einem Federstrich preisgibt, von der theologischen Unzulässigkeit einmal abgesehen. Hier wird die Praxis des parlamentarischen Systems – das Parlament beschließt, was die Regierung zu tun hat – auf die Kirche übertragen. Die Führung in der Kirche liegt aber beim Klerus, nicht bei Laienräten.
8. Die Bedenken vermehren sich bei den dem „*Bistumsrat*“ zugesprochenen Kompetenzen (C I). Hier wird dem Bischof vollends das Heft aus der Hand genommen. Auch wenn der Begriff „Mitsprache“ bei den wichtigen Personalentscheidungen völlig unbestimmt ist, ist er deswegen nicht ungefährlich. Noch einmal: Mir ist gänzlich unbegreiflich, wie die Kirche die Besetzung der wichtigsten Kirchenämter wenigstens in einem gewissen Umfang von einem Gremium abhängig machen will, dessen Zusammensetzung sie nicht in der Hand hat, das unfähig ist, die in Frage kommenden Persönlichkeiten zu kennen bzw. sich ein begründetes Urteil über

- sie zu verschaffen.
9. Durch den Bistumsrat läßt sich endlich sogar der *Bischof* bestimmen, das zu tun, was der Rat wünscht (C III 4). Statt daß es bei Bit-ten, Anregungen und Wünschen bleibt, gelangt man zu „Beschlüs-sen“. Das göttliche Recht ist durch die erforderliche Bestätigung des Bischofs zwar notdürftig gewahrt. Aber es wird verundeut-licht, daß Gesetzgebung und Regierung des Bistums allein beim Bischof liegen.
 10. Was gegen die „Mitsprache“ des Bistumsrates gesagt wurde, gilt ähnlich für die „Mitsprache“ des *Priesterrates* (D I). Hier werden Kompetenzen angemaßt, die niemals den Zielsetzungen des Kon-zils entsprechen.
 11. Die Autoren des Textes haben nicht begriffen, daß auch Beratung Mitverantwortung ist (S. 13).

Mainz, den 1.7.1970

Georg May

Gutachten von Prof. Dr. Karl Rahner¹

Es soll hier kurz zum Synodal-Dekret I der Synode des Bistums Meissen Stellung genommen werden, das Bischof Otto am 26.03.1970 verabschiedet hat. Die Stellungnahme fragt nicht nach der pastoralen Opportunität der erlassenen Bestimmungen, sondern bloß nach ihrer dogmatischen Legitimität.

Diese Begutachtung soll hier nicht geschehen durch eine Einzelinterpretation der einzelnen Bestimmungen. Das wird vermutlich von anderer Seite schon genügend geschehen sein. Es soll vielmehr eine grundsätzliche Überlegung vorgetragen werden, die für den, der diese Überlegung billigt, von vornherein die Bedenken als gegenstandslos erscheinen läßt, die er sonst vielleicht (wenn auch dann noch sachlich unberechtigt) hätte. Diese Überlegung soll deutlich machen, warum nach unserer Meinung gegen dieses Dekret I der Synode von Meissen von einer orthodoxen Ekklesiologie aus in gar keiner Weise ein Bedenken besteht.

Wir setzen voraus, daß die katholische Ekklesiologie *iuris divini* (oder zumindest das auch für ein solches Dekret gültige allgemeine Verfassungsrecht der Kirche, vielleicht in einer hier nicht genauer zu analysierenden Synthese von göttlichem und menschlichem Recht) dem Bischof als einzelner Person in seiner Diözese innerhalb des Rahmens seines Amtes eine letzte Entscheidungsgewalt zubilligt, die nicht durch eine andere kirchliche Instanz rechtlicher Art (außer dem Papst) begrenzt oder übernommen werden kann. (Natürlich sind dadurch allgemeine rechtliche Normen des Handelns des Bischofs vom allgemeinen Kirchenrecht her, die Einklagbarkeit der Erfüllung dieser Normen vor dem Apostolischen Stuhl, andere sittliche Normen, die in der Ausübung dieses Amtes zu beachten sind, die auch von jedermann in brüderlicher Offenheit moniert werden können, auch wenn sie u.U. nicht rechtlich einklagbar sind, die sittliche Möglichkeit,

¹ ABODM 116.02/02 Bd. IV.

u.U. einen Befehl des Bischofs als vor dem Gewissen wegen seiner Unsittlichkeit ungültig zu erklären, nicht gelegnet, sondern bleiben in Geltung.) Dieses unter den genannten Voraussetzungen und Grenzen dem Bischof zukommende Recht einer durch ihn als einzelne Person zu treffenden Entscheidung, die (außer vor dem Papst) nicht noch einmal rechtlich vor einer anderen kirchlichen Instanz (auf der Ebene der Diözese) anfechtbar ist oder von einer solchen aufgehoben werden könnte, muß aber richtig verstanden werden. Dieses Recht bedeutet zwar eine Begrenzung des „synodalen Prinzips“: Auch dann, wenn eine Entscheidung durch eine synodale Instanz auf diözesaner Ebene getroffen ist oder werden soll, bleibt dem Bischof zwar auf jeden Fall ein grundsätzliches und letztes Recht zu einem Nein zu einer solchen Entscheidung, wenn dies vor seinem Gewissen erforderlich ist; er hat keine ihn absolut rechtlich bindende, ihm gegenüberstehende, von ihm gänzlich verschiedene Instanz auf diözesaner Ebene neben sich, bei der in einem eigentlich rechtlichen Verfahren seine Entscheidung aufgehoben werden könnte. Das alles aber schließt nicht aus, daß sich ein Bischof unter dem gemachten Vorbehalt in einem diözesanrechtlichen menschlichen Recht selbst an ein Verfahren binden könnte, das ihn zu einer Mitwirkung synodaler Institutionen verpflichtet.

Es sei hier gleichsam als „Zwischenschaltung“ folgendes berichtet. In der Internationalen Päpstlichen Theologenkommission wurde in der Oktobersitzung dieses Jahres 1970 in einer Resolution, die Paul VI. unterbreitet wird, festgestellt, daß es dogmatisch keine Bedenken gibt, wenn der Papst in Fragen, die die Gesamtkirche angehen, sich durch ein menschliches Kirchenrecht selbst an eine gewisse Verfahrensnorm hinsichtlich seiner Entscheidungen bindet, an eine Norm, die die Mitwirkung synodaler Instanzen (hier z.B. der Bischofssynode) vorschreibt. Insofern dem Papst eine letzte grundsätzliche Freiheit gegenüber diesem möglichen *ius humanum* für die Fällung seiner Entscheidungen (oder mancher Entscheidungen) durchaus gewahrt bleibt, ist seine höchste Autorität absolut gewahrt (*suprema sedes a*

nemine iudicatur); insofern er durch ein solches von ihm selbst erlassenes ius humanum sich selbst an eine bestimmte Verfahrensnorm bindet, die die Zustimmung synodaler Institutionen u.U. auch durchaus bindend (durch menschliches Recht bindend!) vorsieht, ist eine Einzelentscheidung des Papstes nicht mehr einfach im Einzelfall als solchem von der je neu zu treffenden Überlegung des Papstes abhängig, ob er in diesem Falle einer Initiative durch eine synodale Institution Rechnung tragen wolle oder nicht. Die dogmatische Möglichkeit einer generellen Bindung (iuris humani) an eine synodale Instanz wurde also von der genannten Theologenkommission in einer Resolution bejaht, deren Annahme nur bei einer Mehrheit von mindestens 3/4 der Mitglieder möglich ist. Es ist damit an sich nichts sonderlich Erstaunliches oder für die Praxis der Kirche Ungewöhnliches gesagt. Denn wenn z.B. der apostolische Stuhl ein Konkordat schließt (wie immer man ein solches rechtsphilosophisch deuten mag, also selbst bei einer Privilegien- und Legaltheorie), bindet er seine Entscheidungen selber in einer rechtlichen Bindung an die Mitwirkung von anderen Größen, „begrenzt“ also seine eigene Entscheidungsfreiheit, wenn auch nur durch ein menschliches Recht, die ihm iure divino zukommt. Weil er immer noch eine letzte Freiheit gegenüber einem Konkordat behält (er kann es kündigen, er kann in einem bestimmen Fall eine bestimmte, konkrete Handlung nach dem Buchstaben des Konkordates als ihm nach seinem Gewissen unerlaubt erklären usw.), bleibt ihm seine grundlegende Freiheit, die ihm iure divino zukommt. Diese Römische Kommission hat überdies erklärt, daß solche allgemeinen Regelungen rechtlicher Art des Verhältnisses zwischen Papst und Bischofssynode überdies aus ökumenischen Gründen und um der Glaubwürdigkeit der kirchlichen Autorität in der heutigen Zeit willen auch für opportun zu erachten seien.

Die Anwendung dieser „Zwischenschaltung“ auf den hier vorliegenden Fall braucht wohl nicht lange erklärt zu werden. Wenn vielleicht (was hier im einzelnen nicht untersucht werden soll) einzelne

Bestimmungen des ersten Heftes des Synodendekrets eine gewisse Selbstbindung des Bischofs von rechtlicher Art an eine synodale Mitwirkung anderer Gremien an seinen Entscheidungen so vorsehen sollten, daß dadurch die Entscheidungsfreiheit des Bischofs für den Normalfall, wie er diese Freiheit bisher gehabt hat, „eingeschränkt“ wird, so ist dies in keiner Weise dogmatisch unzulässig. Denn der Bischof behält eine letzte, hinter der normalen und allgemein geregelten Prozedur stehende Freiheit eben gegenüber einem solchen menschlichen Diözesanrecht selbst. Daß durch diese Freiheit wiederum umgekehrt seine rechtliche Bindung an dieses Diözesangesetz nicht aufgehoben ist, ergibt sich aus den angedeuteten Fällen einer möglichen ähnlichen Regelung im Verhältnis zwischen Papst und Bischofssynode und aus der Möglichkeit und Sinnhaftigkeit eines Konkordates. Eine rechtliche Selbstbindung für die je einzelnen Fälle wird nicht durch eine letzte Freiheit gegenüber dieser Bindung als solcher selbst aufgehoben, sie kann so funktionieren, daß Konfliktsfälle zwischen dieser Bindung und einer letzten Freiheit ihr gegenüber praktisch kaum vorkommen, wie z.B. das lange Bestehen von vielen Konkordaten zeigt. Auch in einem solchen Fall einer Neufassung eines Diözesanrechtes kann für deren Opportunität auf ökumenische und pastorale Gründe hingewiesen werden: Wie soll eine Autorität in der katholischen Kirche den Nichtkatholiken heute ihre Koexistenz mit einer wahren „Brüderlichkeit“ in der katholischen Kirche glaubhaft machen, wenn diese Autorität nicht gewillt wäre, so mit den „Brüdern“ zusammenzuwirken, daß die Effizienz dieses Zusammenwirkens nicht mehr bloß in jedem einzelnen Falle aufs neue von dem guten Willen des Bischofs allein abhängig ist? Wie soll heute eine Autorität in der Kirche wirklich anders effizient werden? Sie kann es heute nicht durch die bloße Berufung auf ihre Legitimität. Sie ist auf den guten Willen und die spontane Mitarbeit der „Untergebenen“ angewiesen. Wie soll sie mit solch gutem Willen und solcher Mitarbeit wirklich rechnen können, wenn diese Zusammenarbeit nicht

eine rechtliche Regelung erhält, durch die die „Untergebenen“ eine Garantie dafür haben, daß der Effekt dieser Zusammenarbeit nicht in jedem Falle aufs neue von der nicht vorhersehbaren Entscheidung eines Bischofs allein abhängt? Verantwortungen übernimmt man nur, wenn sie mit Rechten verbunden sind. Mit Rechten muß aber auch eine gewisse sichere Voraussicht gegeben sein, daß solche Rechte auch wirklich sicher sich auswirken.

Wenn der Leser des 1. Heftes des Meißener Synodendekrets unter diesen Voraussetzungen diese Bestimmungen liest, wird er gewiß nicht behaupten können, diese Bestimmungen seien dogmatisch anfechtbar.

Karl Rahner

Gutachten-Brief von Prof. Dr. Joseph Ratzinger¹

Herrn
Dr. Wolfgang Trilling
Leipzig
Karl-Heine-Str. 110

Lieber Herr Kollege Trilling!

Leider war ich im Oktober und durch den Semesterbeginn mit seinen Verwicklungen auch in der ersten Novemberhälfte so sehr in Anspruch genommen, daß ich einfach nicht die Zeit fand, die Akten der Meißner Synode in der gehörigen Weise durchzuarbeiten. So darf ich Sie um Entschuldigung bitten, daß meine Antwort auf Ihren Brief vom 9. Oktober erst heute erfolgt.

Ich muß gestehen, daß es mir schwerfällt, die Angriffe auf Dekret I zu begreifen. Ich halte diesen Text für eine sehr sorgfältige, biblisch sauber fundierte und dogmatisch umsichtige Anwendung der konziiliaren Sicht der Kirche auf die konkrete Situation eines Bistums. Der spezifische Charakter der Ämter in der Kirche ist überall eindeutig gewahrt und mit der gemeinsamen Verantwortung aller Gläubigen in geglückter Weise verbunden. Ich denke, daß allein schon ein Satz wie die Anmerkung 3 auf Seite 2 (Beschluß = gemeinsame Willensbildung der Synode, die eine Empfehlung an den Bischof bedeutet) genügt, um die gelungene Verbindung von Unterschied der Funktionen und Gemeinsamkeit der Verantwortung zu belegen.

Bei einem einzigen Satz bin ich etwas stutzig geworden: er ist zwar vom Zusammenhang her durchaus gedeckt, in der Formulierung vielleicht aber etwas ungeschützt:

S. 10 nach Anmerkung 26 „Wichtig ist zunächst nicht, wer etwas sagt, sondern was einer sagt.“ Das kann leicht als Reduktion des Autoritätsbegriffs auf die sogenannte reine Sachautorität erscheinen, die dann

¹ ABODM 116.02/02 Bd. IV.

eben doch eine Ideologie und nicht der Struktur der Kirche gemäß wäre. Aber das ist auch die einzige Stelle, an der mir eine Umformulierung des richtigen Verständnisses wegen notwendig erscheint.

Wie weit die Beschlüsse von Dekret II wirklich praktikabel sind, wage ich nicht zu beurteilen. Wir haben da von unseren Studentengemeinden, in denen Versuche einer Gemeindeleitung durch Räte exerziert wurden und werden, eine gewisse Skepsis bekommen. Insofern ist das Drängen auf das volle Beschlußrecht der Räte meiner Meinung nach nicht ganz unproblematisch, wenn auch andererseits verständlich bleibt, daß eine bloße Beratungsfunktion unbefriedigend wirkt. Es käme vielleicht darauf an, ein Verständnis von „Beratung“ zu entwickeln, bei dem „Rat“ nicht als unverbindliches Gerede erscheint, sondern als eine Instanz, deren Ernstnehmen für den Amtsträger eine Gewissenssache ist. Letztlich kommt wohl alles darauf an, in welchem geistigen Klima sich die Dinge abspielen. Wo ein Klima des Vertrauens und der gemeinsamen Suche nach dem, was dem Glauben gemäß ist, herrscht, braucht man einerseits von Beschlüssen nichts zu fürchten und andererseits auch nicht zu gewärtigen, daß „Beratung“ als bedeutungslos behandelt wird. Wo umgekehrt solches Vertrauen nicht besteht, wird man im einen wie im anderen Falle schlecht fahren. Auf jeden Fall wird es wichtig sein, Dekret II immer auf dem Hintergrund von Dekret I zu verstehen, womit es von selbst in den richtigen theologischen Kontext eingefügt ist.

Ich hoffe, Ihnen mit diesen Zeilen ein wenig gedient zu haben und verbleibe mit herzlichen Grüßen

Ihr
Joseph Ratzinger

Gutachten von Prof. Dr. Leo Scheffczyk¹

Anmerkungen zum Synodaldekret I

I. Einzelanmerkungen

1, 1, 1:

In Absatz 1 wird als Ziel der Synode die „Verwirklichung der Beschlüsse des II. Vatikanischen Konzils“ angegeben. Dagegen wird in Absatz 2 wegen der „schnellebigen Zeit“ eine „Weiterführung“ des Konzils als Ziel benannt, die zudem (nach Absatz 3) keine „Wiederholung“ und „mechanische Anwendung“ des Konzils erbringen soll. Die beiden Zielvorstellungen sind kaum zur Deckung zu bringen. – Mit der letzten Aussage intendiert die Synode (entsprechend dem überall spürbar werdenden Entwicklungsgedanken) eine Überbietung des Konzils. Das sollte sich eine Diözesansynode (vor allem in Lehrfragen) nicht zutrauen, sondern zunächst auf die Verbreitung, die volle Ausschöpfung, die vertiefende Interpretation und die praktische Anwendung der Konzilslehre bedacht sein. Dies gilt zumal dann, wenn in der Zeitsituation die Gefahr einer Uminterpretierung der Konzilsbotschaft akut ist, eine Gefahr, der die Synode selbst an einigen Stellen nicht entgangen ist (vgl. unten).

„Schnellebigkeit“ der Zeit scheint kein legitimer Grund für eine ständige Erneuerung zu sein. Wenn die Kirche sich von der Schnellebigkeit der Zeit bestimmen läßt, wird sie der Zeit immer nachlaufen. Sie muß den Mut haben, dieser Schnellebigkeit auch entgegenzuwirken durch die Verkündigung des Bleibenden und Beharrenden, auf das auch die „Erneuerung“ als wahre Reform zurückgehen muß.

Eine Diözesansynode ist nicht in sich schon ein „Anruf Gottes“. Die theologische Qualifikation einer Diözesansynode ist nicht die eines „im Heiligen Geist versammelten“ Konzils (vgl. etwa *Lumen gentium*, nr. 1).

¹ ABODM 116.02/02 Bd. IV.

1, 1, 2:

Hier wird ein vager, theologisch unreflektierter Entwicklungsbegriff verwendet. Es entsteht dadurch der Eindruck, daß die Kirche dem gleichen Entwicklungsgesetz unterworfen sei wie das natürliche Leben. Das II. Vatikanum sagt aber ausdrücklich, daß (vor allem in der Kirche Christi) bei „allen Verwandlungen vieles unwandelbar bleibt“ (Gaudium et spes nr. 10). Zudem ist der naturalistische Entwicklungsbegriff geeignet, die Wahrheit zu verdunkeln, daß die Kirche die Entwicklung, die in sich immer ambivalent ist und auch in Sackgassen führen kann, zu bestimmen, zu lenken und zu richten hat. – Der Verweis auf „Gaudium et spes, 4-10 ist unzutreffend. Hier ist nicht von einer Entwicklung der Kirche die Rede. Eine solche wird zwar unter dem Begriff des „gemeinsamen Weges“ nr. 40 angedeutet. Hier ist aber auch gesagt, daß die Kirche die Welt und ihre Geschichte „umzugestalten“ hat, was ein Hinweis auf das „Übergeschichtliche“ in der Kirche ist. – An diesem Punkte kann man die Synode kaum vor dem möglichen Vorwurf schützen, daß sie die Lehre des II. Vatikanums umdeutet.

1, 1, 3:

Die Formel von der „Bejahung der geschichtlichen Stunde“ ist nicht nur abgegriffen und zu emphatisch, sie ist auch zweideutig. Zur „Geschichtlichkeit“ des menschlichen und christlichen Daseins nämlich gehört auch die Entscheidung, die nicht selten der geschichtlichen Situation entgegenstehen muß.

1, 1, 4:

Daß sich die Liebe Gottes „im Dienst an dem Menschen erweist“, kann nach 1 Joh 4,20 f richtig verstanden werden. Aber hier ist das Mißverständnis nicht ausgeschlossen, daß die Liebe zu Gott nicht mehr als eigenständige Liebe in Geltung bleibt und sich nicht mehr als solche erweisen kann. Eine Synode, die ganz aktuell für die Gegenwart sprechen möchte, sollte, wenn sie das brennende Problem des

Verhältnisses von Gottes- und Nächstenliebe im heutigen christlichen Glaubensverständnis schon berührt, klärend wirken und unzweideutig formulieren.

1, 2, 5:

Hier zeigt sich deutlich, daß die Synode weder die Vielfalt noch die Differenziertheit der Konzilslehre über die Kirche aufnimmt. Wie verkürzend hier die Wiedergabe des Konzils ausfällt, wird besonders im 3. Satz von Abschnitt 5 (mit der Anmerkung 6) sichtbar, wo zwar in freier Form zitiert wird, daß die „Kirche in die menschliche Geschichte eingeht“, aber der Zusatz übergangen wird: „und übersteigt doch zugleich Zeiten und Grenzen der Völker“. Hier bleibt das die Geschichte transzendierende Wesensmoment der Kirche unbeachtet, was man wohl nicht als zufällige Auslassung verstehen kann.

Es scheint darin eine ebensolche Reduzierung zu liegen wie in der Verwendung des Volk-Gottes-Begriffes. Die Synode gebraucht den Begriff „Volk Gottes“ vorwiegend als Ausdruck für das Unterwegssein der Kirche, für ihre Vorläufigkeit und Reformbedürftigkeit. Sie nimmt aber nicht Notiz von der Tatsache, daß nach dem II. Vatikanum „dieses Volk Christus zum Haupte hat“ (Lumen gentium, nr. 9), daß es daraufhin „ein heiliges und organisch verfaßtes Wesen“ (ebda. 11) ist. Aus dem Volk-Gottes-Begriff allein lassen sich die Wirklichkeit der Kirche und ihre Aufgaben nicht erschließen. Deshalb bleiben auch die folgenden Aussagen über die Sendung der Kirche (2,8) farblos und substanzarm.

1, 2, 6:

Die „innere Vollziehbarkeit“ kann nicht die erste und einzige Norm des christlichen Lebens sein. Diese nachgerade zum Schlagwort gewordene Formel ist wenig aufschlußreich für die wohl angestrebte Ausrichtung der Botschaft auf den menschlichen Adressaten.

1, 2, 7:

Die Behauptung, daß „Gott uns die Wege zur Einigung der Christen gezeigt“ habe, müßte begründet werden. So trägt sie einen etwas unbekümmerten Optimismus zur Schau, der der Realität der ökumenischen Bemühungen nicht entspricht. – Die Aussagen über Glanz und Reichtum der Kirche treffen wohl nirgends mehr die wirkliche Zeitsituation. Eine Synode sollte solche Klischees nicht mitschleppen.

1, 2, 11:

Hier wäre zu fragen, worauf sich der Ruf nach „einfacheren Formen“ bezieht. – Der vielberufene „Geist des Evangeliums“ ist eine Leerformel, in die jeder das ihm Gemäße einführen kann. – Mit der Abschaffung bestehender Formen ist es nicht getan. Die Synode hätte wenigstens andeuten sollen, was an neuen Formen angeboten werden soll. Die Forderung nach einer „vom Geiste Gottes erfüllten Gestaltung des Gottesdienstes“ meint entweder eine Selbstverständlichkeit oder verdeckt Forderungen zur Umgestaltung der Liturgie, die einer Einzelkirche wohl nicht zustehen.

1, 2, 13-15:

Hier wird die Kirche einseitig als eine Gesellschaft zum Menschendienst ausgegeben. Die hier verwandten Begriffe „Frieden“, „Fortschritt“, „Heil“ sind so wenig theologisch bestimmt und erfüllt, daß sie auch auf die Bemühungen jedes Humanistenzirkels zutreffen. Wenn unter der „Vollendung der Menschheitsgeschichte“ eine innerweltliche Vollendung gemeint ist (was nach dem Geist dieser Aussagen nicht unwahrscheinlich ist), dann drückt sich darin etwas von jenem „utopischen Fortschrittsoptimismus“ aus, der verbal in nr. 15 abgewehrt werden soll. Aber verbale Gegenbehauptungen können die innere Tendenz des zuvor Gesagten, das nach Immanentismus und Säkularismus klingt, nicht entkräften.

2, 1, 16:

Hier kann sich die Frage erheben, warum zur Begründung des Allgemeinen Priestertums nicht auch die Firmung genannt wird wie im „Dekret über das Apostolat der Laien“ 3, 1, auf das Bezug genommen ist.

2, 1, 17:

Die „Gnadengaben“ (Charismen) sind nicht zuerst „zum Dienst in der Welt gegeben“, sondern für den Dienst an der Gemeinde bestimmt. Die hier eingehaltene Reihenfolge müßte umgekehrt werden.

Der von diesem Punkte an häufig gebrauchte Begriff „Vorsteher“ für die kirchlichen Amtsträger, der im NT an wenigen Stellen vorkommt, ist nicht geeignet, das volle Amtsverständnis der Kirche auszudrücken. Sein bevorzugter Gebrauch scheint insofern beabsichtigt, als dadurch der Vorrang und die Vollmacht der Amtsträger zugunsten der bloßen Fürsorge herabgemindert wird.

2, 2, 18:

Die theologische Basis des Begriffes „Brüderlichkeit“ ist zu schmal. Es fehlt die christologische Begründung aus der Gleichgestaltung des Gläubigen mit Christus.

2, 2, 19:

Die Bezeichnung der Brüderlichkeit als „tragender Grund“ aller christlichen Ordnungen ist theologisch unklar. „Tragender Grund“ kann nach Kor 3,11 nur Christus selbst sein. „Brüderlichkeit“ kann nur als die auf diesem Grunde wachsende durchgehende Gesinnung der Christen bezeichnet werden.

2, 2, 20:

Der von nun an häufig gebrauchte Begriff der „Partnerschaft“ ist reichlich unbestimmt und so gehalten, daß er leicht gegen die Berufung

und Vollmacht des Amtes ausgespielt werden kann. Es müßte klar gemacht werden, daß es sich hier um eine ethische Kategorie handelt, die die hierarchische Struktur der Kirche durchwirken, aber nicht ersetzen soll. Zu der heute sehr gängigen demokratischen Formel „wichtig ist nicht, wer etwas sagt, sondern was einer sagt“, wäre zu bemerken, daß sie an sich unwiderlegbar ist, aber nicht alle Verhältnisse der Kirche trifft. Christus hat so z. B. die Verkündigung nicht jedermann freigegeben, sondern bestimmten Personen übertragen, diese haben wieder andere bestimmte Personen mit ihr beauftragt.

Im Hintergrund solcher Formulierungen scheint wieder eine unzureichende Vorstellung vom Amt in der Kirche zu stehen.

2, 3, 23:

Bei der Bestimmung der Verantwortung der Laien ist der nicht unwichtige Hinweis des II. Vatikanums ausgelassen, daß „den Laien der Weltcharakter in besonderer Weise eigen ist“. So wäre dann nicht alles auf ihre Mitverantwortung im kirchlichen Bereich abzustellen, sondern ihr Weltauftrag genauer zu akzentuieren.

2, 2, 24:

Die Forderung nach „Mitsprache und Mitentscheidungsrecht“ für die Laien ist so wenig differenziert, daß sie auch in den entscheidenden Fragen der Lehre und der Leitung beansprucht werden könnte.

3, 1, 28:

Warum fehlt bei der Betonung der Freiheit, „die sich im Dienst verwirklicht“, wiederum die Erwähnung des Dienstes vor Gott?

3, 2, 31:

Bei der Aussage über den geistlichen Gehorsam, auf Grund dessen auch „der Bischof einem Mitbruder ... gehorchen soll“, schieben sich offenbar wieder die Ebenen des Amtes und des Ethos ineinander.

Selbstverständlich muß jedes Glied der Kirche auf das andere hören. Aber das sollte man nicht „gehören“ nennen, vor allem wenn man das Verhältnis des Gläubigen zum Amtsträger im Auge hat.

3, 2, 32:

Die Analyse der gegenwärtigen Situation wie der Geschichte ist sehr allgemein und unscharf.

3, 3, 34:

Die Bestimmung des Bischofsamtes enthält nichts über seine spezifische Vollmacht. Man scheut sich offenbar vor jeder theologisch-inhaltlichen Bestimmung und geht sofort auf praktische Angemessenheiten über wie auf den „Austausch von Informationen“. Sie gehören aber nicht „notwendig“ zum Bischofsamt.

3, 3, 35:

Die Aussage, „daß der Priester den Vorsitz des Gottesdienstes“ inne habe, ist wieder so minimalistisch gehalten, daß daraufhin jeder Laie demnächst die Forderung wird erheben können (und sei es auch nur „im Notfall“), auch in der Eucharistie „vorzusitzen“. Warum sagt die Synode nichts davon, daß der Priester in der Eucharistie „in persona Christi“ handelt (Lumen gentium, 10; 28 und in anderen Konzilsdokumenten). Hier blendet die Synode den Blick auf die theologische und mystische Tiefendimension des Priestertums ab.

Zum Beschluß 21: Wenn hier die „Einheit der Gesamtkirche“ berufen wird, dann sollten so gewichtige Fragen wie die nach der Einführung von nichtzölibatären Priestern (eine Frage, deren positive Beantwortung wie ein Vorgriff auf die Abschaffung des Zölibats wirken würde), nicht von einer Einzeldiözese „überprüft“ werden.

3, 3, 36:

„Laientheologe“ und „Laientheologin“ sind keine „Dienste“ in der Kirche, wie etwa auch der geprüfte Jurist noch keinen Dienst im Staate inne hat. Die Frage, wie man Laientheologen im Gemeindedienst verwenden kann, bedürfte eigener und sorgfältiger Überlegungen. Wenn von der „Mitentscheidung“ dieser Dienstträger gesprochen wird, so stellt sich wieder die Frage, auf welche Bereiche sie sich beziehen soll. Solche Unbestimmtheiten sind in gefährlicher Weise offen für unabsehbare Folgerungen und Forderungen.

II. Gesamtbeurteilung

Bei aller Anerkennung des in dem Dokument sichtbar werdenden Bemühens um die weitere Öffnung der Kirche zur Welt, um die Verlebendigung der kirchlichen Formen und die Hervorhebung des Laienelementes sind gegen das Dekret nicht unerhebliche Bedenken anzumelden.

Sie sind zunächst formaler Art und haben einen Anhalt an der unpräzisen Art, wie die Schrift zitiert und interpretiert wird oder wie die Konzilstexte benutzt und gedeutet werden. Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, daß dieses Verfahren im Dienste der vorgefaßten Meinung der Synode von der Aufgabe der Kirche steht, die einseitig in die Richtung des Säkularismus, des Humanismus und des Funktionalismus (im Gegensatz zu seinsmäßigen Strukturen) weist.

Für diese Ausrichtung bietet das Konzil keine Grundlagen. Es spricht über Kirche, Welt und Amt viel differenzierter und unter Beachtung der Spannungspole, die mit der Existenz von Offenbarung und Kirche in der Welt gegeben sind. – In der Synode erscheint diese Spannung vielfach nach der Seite des Weltlichen und Menschlichen herabgemindert. So kann man die Schlußfolgerung nicht unterdrücken, daß in diesem Dekret die Intention des Konzils nicht genau

getroffen und folglich auch nicht weiterentwickelt ist. Man dürfte mit größerem Recht behaupten, daß die Botschaft des Konzils in den betreffenden Belangen verkürzt und vergrößert wiedergegeben wird.

Die stellenweise versuchten Analysen der Zeit wie der kirchlichen Situation sind vordergründig, bieten vielfach Allgemeinplätze und kommen über die gängigen Vorstellungen nicht hinaus. Sie vermitteln gelegentlich den Eindruck einer Schönfärberei und eines unbekümmerten Optimismus, der den Realitäten in Welt und Kirche nicht recht zu entsprechen scheint.

Anmerkungen zum Synodaldekret II.

Da es sich bei diesem Dekret vorwiegend um kirchenrechtliche Materie handelt, darf sich der Dogmatiker auf die Hervorhebung grundsätzlicher Belange beschränken, die vor allem mit dem Amtsverständnis zusammenhängen.

Die Beteiligung der Laien an der Verantwortung in der Kirche ist positiv zu bewerten. Aber das Moment des Partnerschaftlichen (ein Begriff, dessen Inhalt und Grenzen nicht geklärt sind) erscheint in dem Dekret überbeansprucht. So ergibt sich eine Tendenz zur Demokratisierung der kirchlichen Leitungsgewalt, die (den den beiden Dekreten zugrunde liegenden Entwicklungsgedanken vorausgesetzt) in Zukunft zu einer Auflösung des Amtes in beliebig übertragbare Funktionen führen könnte.

A I:

Diese Tendenz wird besonders in den Aussagen über das Pfarramt und über den dem Pfarrer beigegebenen Pfarrgemeinderat spürbar. Wenn im Dekret im Beschluß 20 die Unterscheidung von Pfarrern und Kaplänen für die Zukunft in Frage gestellt wird, so geht das Dekret II in der Entleerung des Pfarramtes einen beachtlichen Schritt weiter.

Es nimmt dem Pfarrer die eigenberechtigte cura animarum und überträgt sie auf ein auswechselbares Gremium.

A III 5:

Da der Pfarrgemeinderat verbindliche Beschlüsse faßt, denen gegenüber der Pfarrer nach A III 4 nur ein „Einspruchsrecht“ hat, geht die eigentliche Leitung der Gemeinde auf diesen Rat über. Der Pfarrer wird in der Gemeindeleitung ein Ausführungsorgan, nicht aber das, was er nach dem II. Vatikanum sein soll: „Stellvertreter des Bischofs“ (Sacrosanctum concilium, nr. 42), „vorzüglicher Mitarbeiter des Bischofs und eigentlicher Hirte“ (Christus dominus, nr. 30).

Man könnte der Meinung sein, daß die hier zutage tretende Entwertung des Pfarramtes aufgefangen werde durch das auf göttlicher Stiftung beruhende Bischofsamt, das von der Synode nicht geschmälert zu werden scheint.

Aber da nach

C I der Bistumsrat die „pastorale Planung“ in der Diözese übernimmt, da er nach

C III 4 förmliche Beschlüsse faßt (während das Konzil dem Seelsorgerat des Bistums nur beratende Funktion zuerkennt [Christus Dominus, nr. 27]), wird die alleinige Hauptstellung des Bischofs in der Diözese verdunkelt. Die Beschlüsse des Bistumsrates sind zwar auf die Bestätigung des Bischofs angewiesen. Insofern ist die Oberhoheit des Bischofs gewahrt. Aber man darf die präjudizierende Wirkung der Beschlüsse eines pluralen Gremiums auf die Bestätigung durch den einzelnen Bischof nicht übersehen. Es wäre unrealistisch, hier nicht zu erkennen, daß damit der zur Betätigung des bischöflichen Amtsscharismas notwendige Freiheitsraum nicht unerheblich eingeschränkt wird.

An den genannten Punkten kann sich das Synodaldekret nicht auf das II. Vatikanum stützen. Die Demokratisierung der Kirche ist hier

trotz der verbalen Gegenbehauptung am Anfang in einer Weise vorangetrieben, die sich mit der Struktur des geistlichen Amtes in der Kirche nicht recht verträgt. Jedenfalls ist diese „Verträglichkeit“ nicht einseitig gemacht.

Nach der Publikationsreife der beiden Dekrete gefragt, kann meine Antwort aus den angeführten Gründen nicht positiv lauten.

München, 24.08.70

Leo Scheffczyk

Gutachten von Prof. Dr. Rudolf Schnackenburg¹

Vom biblisch-neutestamentalischen Standpunkt aus fasse ich – ein an den Beratungen der Synode und der Abfassung der Dekrete Unbeteiligter – meinen Eindruck und mein Urteil, um das ich gebeten wurde, wie folgt, zusammen:

1. Die grundsätzlichen Ausführungen in Dekret I scheinen mir die Intention des II. Vatikanischen Konzils gut zu treffen und den Erfordernissen der jetzigen nachkonziliaren Zeit zu entsprechen. Man darf nicht verkennen, daß sich die geschichtliche Lage in der Welt und die geistige Haltung der Menschen, besonders der Jugend, seit Abschluß des Konzils schon wieder weiter entwickelt haben. Das Konzil selbst wollte mit seinen Aussagen zum Verhältnis von Kirche und Welt (besonders in der Pastoralkonstitution) das Bemühen der Kirche, sich für die heutige Welt zu öffnen, nicht auf den Stand von 1965 festlegen, vielmehr eine Orientierung und Weisung für ein dynamisches Verhalten in den sich rasch wandelnden Weltverhältnissen geben. So ist auch die innerkirchliche Entwicklung, unterstützt von den Weisungen des Papstes, der römischen Kongregationen und der regionalen Bischofskonferenzen, weiter gegangen und hat in nicht wenigen Dingen den Stand von 1965 überschritten. „Verwirklichung des Konzils“ kann also nicht einfach Durchführung seiner konkreten Bestimmungen heißen, vielmehr geschichtlich weiter getragene Erneuerung der Kirche nach den Richtlinien des Konzils. Das ist in Dekret I. Nr. 1 auch gut formuliert.
2. Die Frage, wie weit die Kirche selbst in den „Entwicklungsprozeß der Welt“ einbezogen ist, läßt sich theologisch nicht leicht beantworten. Der Satz in Dekret I, Nr. 2: „Auch die Kirche, die mitten in der Welt lebt, hat teil an diesem Entwicklungsprozeß“ bedarf einer Differenzierung. Von einer völligen Einfügung der Kirche in

¹ ABODM 116.02/02 Bd. IV.

den Fluß der geschichtlichen Entwicklung spricht das Konzil nicht (auch nicht in der Pastoralkonstitution Nr. 4-10). Die Kirche kann sich nach ihrem Selbstverständnis (vgl. *Lumen gentium*) nicht unterschiedslos den weltlichen soziologischen Gebilden zur Seite stellen. Es gibt in ihr einen göttlichen Wesensgrund und unveräußerliche, von ihrem Gründer gesetzte Wesensstrukturen – eine Erkenntnis, die für jede Neuordnung der konkreten kirchlichen Strukturen (bis hin zu den neuen „Räten“ und ihrer Tätigkeit, Dekret II) festzuhalten ist. Dennoch liegt in dem angeführten Satz eine unübersehbare und dringlich zu beachtende Wahrheit: Die Kirche ist trotz ihrer göttlichen Stiftung auch eine soziologische Größe, die wegen der Menschen und Gruppen, die zu ihr gehören, der geschichtlichen Entwicklung der Menschheit mit unterworfen ist. Mit Recht führt die Pastoralkonstitution in Nr. 10,2 das „Unwandelbare“ auf Christus zurück, der derselbe ist gestern, heute und in Ewigkeit (Hebr 13,8). Das Volk Gottes aber, das mit seinem Heilsführer verbunden ist, befindet sich auf der Wanderung (Hebr 3,7 – 4,11), und der ganze Hebräerbrief ist in dem pastoralen Bemühen geschrieben, diesem wandernden, von den geschichtlichen Wandlungen nicht unberührten Gottesvolk die erschlafften Hände und die wankenden Knie zu stärken (12,12). Im übrigen legt das Neue Testament durch seine verschiedenen, über einen längeren Zeitraum verteilten Schriften selbst Zeugnis von den äußeren und inneren Wandlungen und Entwicklungen ab, die sich bereits in der Urkirche vollzogen haben.

3. Auch die Aussagen in Dekret I. Nr. 5 bedürfen einer Präzisierung. Beim Bild vom Volk Gottes für die Kirche, das das Konzil in der Tat „als für unsere Zeit besonders fruchtbar erkannt“ und herausgestellt hat, ist der Fortschritt vom Alten zum Neuen Testament zu beachten. Die Konzilsdokumente meinen das neutestamentliche Gottesvolk, das im Vergleich mit dem alten Gottesvolk Israel durch das Kreuzesopfer Jesu Christi neu und endgültig konstituiert ist

und in seiner Gesamtheit sein Ziel nicht mehr verfehlen kann. Die Bezogenheit des eschatologischen Gottesvolkes auf Vergangenheit (erwählende Liebe Gottes, Hingabe Jesu), Gegenwart (vgl. 1 Petr 2,9 f) und Zukunft (vgl. Hebr) wird richtig hervorgehoben; aber die Wendung „der Zukunft gegenüber offen“ ist zu schwach und farblos. Gegenüber anderen Konzeptionen für die Zukunft der Menschheit sollte das vom Glauben bejahte, in der menschlich-irdischen Geschichte nie zu erreichende, diese aber durchleuchtende und bewegende eschatologische Ziel der Geschichte, die von Gott heraufgeführte vollendete Welt, nicht verschwiegen werden. In dieser Beziehung hat die Kirche als Volk Gottes auch eine Verkündigungsaufgabe gegenüber der „Welt“, um sie vor menschlichen Illusionen zu bewahren und ihr die wahre, auf Gott gegründete Hoffnung zu erhalten.

Gewiß muß die Kirche „an der Erfahrung der Geschichte immerfort reifen“, aber, wie die Pastoralkonstitution in Nr. 43,6 ausdrücklich sagt, „in ihrer lebendigen Beziehung zur Welt“. Das heißt, sie darf bei ihrem Blick auf das himmlisch-eschatologische Ziel, dem sie die Menschen zuführen will, nicht ihre Verflochtenheit in die konkreten geschichtlichen Weltverhältnisse und ihre Verpflichtung zum Wirken in der Welt aus dem Auge lassen.

Vorschlag: „Das Volk Gottes trägt Wert und Last der Vergangenheit, stellt sich der Gegenwart und ist auf Grund seiner Hoffnung der Zukunft zugewandt. Trotz seiner alles menschliche Bemühen überschreitenden Hoffnung auf die einst von Gott heraufgeführte vollendete Welt trägt es gemäß seinem Heilsauftrag auch die Verpflichtung und Sorge für die irdisch-geschichtliche Zukunft der Menschheit mit. Darum muß die Kirche mit den gegebenen Weltverhältnissen und Zeitströmungen in beständigem Kontakt bleiben und für eine lebendige Beziehung zur Welt immerfort an den Erfahrungen der Geschichte lernen und reifen.“

4. In Dekret I, Nr. 6 wird der Glaube als „kostbares Erbe“ verstan-

den, in Nr. 7 die Glaubensspaltung als Last der Vergangenheit angesprochen. So richtig das ist, sollte in beiden Nummern der Blick stärker in die Zukunft gerichtet werden, wie es dem Geist des Neuen Testaments und dem Streben unserer jungen Generation entspricht. Werbende und missionarische Kraft geht nur von Gemeinden aus, die in die Zukunft bauen, ohne das Erbe der Vergangenheit zu vergessen.

5. Für die besondere Stellung der Kirche in der sozialistischen Gesellschaftsordnung der DDR (Dekret I, Nr. 8) gibt es im Neuen Testament gute Modelle und Weisungen, vgl. besonders 1 Petr 2,13-17; 3,13-17.
6. Die Diasporasituation der katholischen Kirche des Bistums Meissen (Dekret I, Nr.9) sollte noch positiver gesehen werden. Denn diese Diasporasituation, die im Neuen Testament theologisch durchdacht ist (vgl. 1 Petr 1, 1f; 2, 11f), ist heute der ganzen Kirche auferlegt und als positive Aufgabe gewiesen. Eine äußerlich von der Diaspora bedrängte Kirche darf sich als Zeichen und Kraftquelle der Gesamtkirche verstehen und so aus Erwählungsbeußtsein, Freude und Hoffnung leben.

Vgl. K. Rahner, Theologische Deutung der Position des Christen in der modernen Welt, in: Sendung und Gnade, Innsbruck 1959, 13-47; R. Schnackenburg, Gottes Volk in der Zerstreung, Diaspora im Zeugnis der Bibel: Lebendiges Zeugnis (Paderborn) 1966, Heft 2-4, S. 18-31.

7. Zum „Erscheinungsbild der Kirche“ wird in Dekret I, Nr. 11 der „Geist des Evangeliums“ berufen. Das ist berechtigt und begründenswert. Nur sei auch darauf aufmerksam gemacht, daß wir urkirchliche Verhältnisse nicht schlechthin zum nachzuarbeitenden Modell für unsere Verhältnisse machen dürfen (das gilt auch für die äußere Struktur der Gemeinden, Gütergemeinschaft u. ä.). Der Geist der Einfachheit und Bedürfnislosigkeit wird vor allem von den Verkündigern des Evangeliums verlangt (Mk 6,8-11

u. Par.). Für den Kult und Gottesdienst entsprächen eine puritanische Strenge und betonte Armseligkeit weder dem Geist des Urchristentums noch der katholischen Tradition noch wohl auch dem Bedürfnis heutiger ausgesprochener Diasporagemeinden. Was zu Titeln, Kleidung und Auftreten kirchlicher Amtsträger gesagt ist, erscheint voll berechtigt. Was für den Gottesdienst (in Nr. 12) ausgeführt wird, muß nach der jeweiligen Situation geprüft und mit der Laienvertretung (in den „Räten“) besprochen werden.

8. Sehr zu begrüßen sind die Ausführungen in Dekret I, Nr. 13-15.
9. Zum gemeinsamen Priestertum aller Getauften und zum Amtspriestertum (vgl. Nr. 16-23) sollte eine klarere Sprachregelung gewählt werden: statt „allgemeines“ Priestertum durchweg „gemeinsames“ Priestertum (wie in den Konzilsdokumenten), für das Amtspriestertum „Presbyter“ bzw. „Presbyterium“.

Diese Unterscheidung ist in der Sprechweise des Neuen Testaments begründet und für die Bewußtseinsbildung der Gläubigen und das Verständnis des geistlichen Amtes bedeutsam. Vgl. dazu auch das „Schreiben der deutschen Bischöfe über das priesterliche Amt“ (1969), besonders Nr. 5.

10. Der Abschnitt über Bruderschaft und Brüderlichkeit (Nr. 18-19) ist fraglos von zentraler Wichtigkeit. Der folgende Abschnitt über Mitverantwortung in der Kirche gehört damit innerlich zusammen, wie es in Nr. 20 richtig gesagt ist. Das Prinzip der Brüderlichkeit darf nicht nur auf den menschlichen und moralischen Bereich beschränkt bleiben, sondern muß sich auch im partnerschaftlichen Handeln zwischen den Amtsträgern untereinander und zwischen den Amtsträgern und den Laien auswirken, ohne daß die Vollmachten der Hirten bestritten oder außer Kraft gesetzt werden.

Wie die Kollegialität der Bischöfe im Verhältnis zum Primat des Papstes jetzt neu diskutiert und zur Geltung gebracht wird, ist das ähnlich – bei aller Beachtung der Unterschiede in der Wesensstruktur der Kirche – auch für das Presbyterium im Verhältnis

zum Bischof und die Laienschaft im Verhältnis zu den einzelnen Amtsträgern wünschenswert. Das Problem scheint mir vor allem auf der Ebene des praktischen Verhaltens zu liegen. Ohne „grundsätzlich“ die Autorität der in der Nachfolge der Apostel stehenden Hirten anzutasten, muß sich das der ganzen Kirche auferlegte Prinzip der Brüderlichkeit doch praktisch verwirklichen, wie es das Neue Testament exemplarisch im Verhalten des Petrus gegenüber seinen Mitaposteln, im Verhalten des Paulus gegenüber seinen Mitarbeitern und seinen Gemeinden und im Verhalten der Urkirche gegenüber den Charismatikern und einzelnen Gemeindemitgliedern zeigt. Der Ausdruck „brüderliche Mitverantwortung“ (die auch Mitsprache und Mitentscheidung einschließt) erscheint mir vom Neuen Testament her berechtigt, da die Heilssendung Christi der ganzen Kirche anvertraut ist (vgl. Nr. 25), wenn auch in strukturell gestufter und funktional unterschiedlicher Verantwortlichkeit.

Deswegen sind die Beschlüsse 17-19, die konkrete Anregungen geben, zu begrüßen.

11. Die Ausführungen zu Freiheit und Autorität (Nr. 27-29), zur Autorität in der Kirche (Nr. 30-32) und zum kirchlichen Amt (Nr. 33-35) sind biblisch gut fundiert. Für die Beschlüsse 20-23 gilt dasselbe wie für die Beschlüsse 17-19, ebenso für Beschluß 25. Vom Neuen Testament her gesehen sind die von Frauen geleisteten Dienste in der Vergangenheit zu stark in den Schatten geraten und abgewertet worden. Die Urkirche hat trotz der zeitgebundenen Anschauungen über die Stellung der Frau, die für unsere heutige Sicht zu revidieren sind, den Frauen doch nicht den Zugang zu kirchlichen Diensten verwehrt (1 Tim 3,11; 5,9f). Eine Minderbewertung solcher „Dienste“ gegenüber dem (hierarchischen bzw. sazerdotalen) „Amt“ ist dem Neuen Testament fremd, wie überhaupt die Unterscheidungen zwischen „Amt“ und „Dienst“, „Amt“ und „Charisma“ erst einer späteren Zeit angehören. Eine Überprüfung des bis-

herigen Amtsverständnisses, wie sie schon durch das letzte Konzil eingeleitet wurde (alle „Ämter“ sind „Dienste“), erscheint weiter geboten. Wenn sich im urkirchlichen Raum ständig neue Dienste (bzw. „Ämter“) entwickelten, kann das auch in unserer Zeit nicht illegitim sein, vielmehr als ein Zeichen des dynamischen Wachstums der Kirche und ihrer lebendigen Anpassung an die Zeitverhältnisse gelten (vgl. Nr. 38).

12. Auch das über die Gemeinde Gesagte (Nr. 40-41) entspricht dem Geist des Neuen Testaments. Der christliche Glaube und das christliche Leben waren stets an die lebendige Gemeinde gebunden. Wiederum dürfen die in den damaligen soziologischen Verhältnissen entstandenen und gewachsenen urkirchlichen Gemeinden nicht ein starres Modell für die anders gelagerten, zum Teil sich rasch ändernden heutigen Verhältnisse sein. Deswegen treffen die flexiblen Weisungen des Dekrets das Richtige.

Nicht gang befriedigend ist das letzte Kapitel (nr. 43) über „Mitarbeiter Gottes“, das wohl ein ermutigendes und mahnendes Schlußwort sein soll. Der Ausdruck „Mitarbeiter Gottes“ ist in 1 Kor 3,9 für die Verkündiger gebraucht und sollte nicht diesem speziellen Sinn entfremdet werden. Er kann auch leicht zu einem falschen Verständnis unseres menschlichen Werkes und Dienstes verführen („gleichberechtigte Mitarbeiter“), wenn er aus dem Kontext isoliert wird. Statt dessen würde ich vorschlagen, auf den Gedanken des Volkes Gottes zurückzugreifen, von dem das Dekret ausging. Dem Volk Gottes wachsen in der heutigen Zeit neue, schwierige und doch erhebende Aufgaben zu. Wenn es sich in dieser Zeit des Umbruchs in großer Bedrängnis sieht, wird es doch vom Heiligen Geist geleitet, der auch heute noch, wenn wir uns von ihm inspirieren und aktivieren lassen, „das Angesicht der Erde erneuert“.

Zum Dekret II, das die praktischen Anweisungen für die Aufstellung und Arbeitsweise der „Räte“ bietet, brauche ich mich

vom neutestamentlichen Standpunkt aus nicht zu äußern. Ich darf nur anmerken, dass diese Ordnung nach meiner Kenntnis im wesentlichen auch den in westdeutschen Diözesen aufgestellten und praktizierten Ordnungen entspricht.

Würzburg, 18.08.1970

Rudolf Schnackenburg

Synodaldekret III

Richtlinien für den pastoralen Dienst im Bistum Meißen

Einführung

Unmittelbar nach der ersten Arbeitssitzung der Bistumssynode wurde als zweite Arbeitsgemeinschaft von Bischof Dr. Otto Spülbeck die AG „Pastoral“ mit 21 Synodalen am 18. Juli 1969 errichtet.¹ 16 Mitglieder kamen aus den Fachkommissionen I Liturgie, II Kirchenmusik, III Verkündigung, IV Pastoral, V Caritas, VII Klerus, X Laien in der Kirche, XVI Sorbische Angelegenheiten und 5 weitere waren Synodale, die vorher noch nicht in den oben genannten Fachkommissionen tätig waren. Als Berater ohne Stimmrecht arbeitete Domkapitular Georg Ahne, Leiter des Seelsorgereferates, mit. Vorsitzender war Dozent Dr. Wolfgang Trilling Or. Die Breite der zu behandelnden Thematik wird durch die Nennung der Fachkommissionen deutlich. Alle ihre Thematik betreffenden Vorschläge zur Synode waren deren Mitgliedern vertraut, und sie hatten sich bereits an den Erarbeitungen der Papiere ihrer Fachkommissionen, die mehr als 300 Schreibmaschinenseiten umfassten, engagiert.

Die AG Pastoral entschied sich dafür, bei der Erarbeitung ihres Synodentextes nur vorzuschlagen, „was in unserem Bistum auf Grund des II. Vatikanischen Konzils und allgemeiner pastoraler Erkennt-

1 In der „Relatio 1“ vom 02.04.1971 von Dozent Dr. Wolfgang Trilling Or. werden unter 1. zwar „22 Mitglieder“ angegeben, aber nur 21 namentlich genannt. Veröffentlicht in der abgezogenen Textreihe: „Synode des Bistums Meißen“, Synodaldekret III, „Richtlinien für den pastoralen Dienst im Bistum Meißen“. ABODM 116.02/06 Bd. I

nisse sofort verwirklicht werden kann, ohne für künftige Entwicklungen möglicherweise hemmende Vorentscheidungen zu treffen.“² Nicht im einzelnen behandelt werden sollten deshalb:

- Fragen (z. B. der Sakramentenpastoral), die unsere ganze Kirche oder den deutschen Sprachraum betreffen.
- Fragen, die besser durch das zu errichtende „Amt für Pastoral“ in Form von Handreichungen behandelt werden können.
- Fragen, die in einem „pastoralen Direktorium“ der Ordinarienkonferenz behandelt werden sollen.
- Fragen, die bei der geplanten Pastoralssynode aller Jurisdiktionsbezirke erörtert werden können.

Nach einer vorbereitenden Sitzung der AG Pastoral wurde zunächst in vier kleineren Arbeitsgruppen und dann in zwei Vollsitzungen und zwei Klausurtagungen beraten. Alle Mitglieder hatten die Möglichkeit, zu dem so entworfenen Text schriftlich Änderungs- und Ergänzungsvorschläge einzureichen. Die 83 Modi wurden bei der abschließenden Vollsitzung behandelt. Bereits am 11. November 1969, also nach knapp vier Monaten, konnte die 1. Fassung eines Pastoralsschemas verabschiedet und dem Bischof übergeben werden. Nach einer gemeinsamen Besprechung und notwendigen Änderungen wurde sie vom Bischof für die Diskussion in den Priesterkonferenzen, Gremien und Gemeinden freigegeben.

Bis zum 15. Februar 1970 gingen 22 allgemeine Stellungnahmen und 583 Modi zur Vorlage ein und stellten die AG vor die Aufgabe, das Schema grundlegend zu überarbeiten. Dies erfolgte in zwei Klausurtagungen einer Arbeitsgruppe und zwei Vollsitzungen der AG.

- Der Text war jetzt neu in drei Kapitel gegliedert.
- Fragen der Verwaltung und Organisation waren herausgenommen.
- Neue Abschnitte über das Evangelium, die Berufung zum Glauben, über Wort und Sakrament und das sorbische Sprachgebiet waren in

² Zitiert aus „Relatio 4“ vom 24.09.1971 von Dozent Dr. Wolfgang Trilling Or. Veröffentlicht ebendort. ABODM 116.02/06 Bd. I

den Text eingefügt.

- Stark erweitert wurden die Abschnitte über die Verkündigung, die Caritasarbeit und über die Landgebiete.

Am 21. März 1970 konnte der neue Text verabschiedet werden und am 1. April mit den vom Bischof gewünschten Modifikationen als Synodenvorlage für die dritte Arbeitssitzung der Synode den Synodalen, mit der Aufforderung, schriftliche Modi einzureichen, übergeben werden. Von den Synodalen gingen 4 Anträge zur Generaldebatte und 84 einzelne Änderungsanträge ein. Diese wurden in Vorbereitung auf die dritte Arbeitssitzung der Synode in zwei Sitzungen der AG gründlich beraten und in vielen Fällen entsprechende Kompromissvorschläge erarbeitet, die den Synodalen bereits vor der Beratung vorlagen. Dies entlastete die Behandlung in der Synodenaula. Durch diesen umfangreichen Vorbereitungsprozess mit Basisdiskussion und Synodalen hat die AG Pastoral nach Angaben ihres Vorsitzenden Dr. Wolfgang Trilling Or. in seiner Relation 2 „...im Laufe der zweiten Ausarbeitung über die Hälfte ihrer eigenen ausgearbeiteten Texte wieder fallengelassen...“.³ Er nennt drei wichtige Grundgedanken, die sich durch das ganze Schema ziehen:

- der missionarische Gedanke – kein introvertiertes Denken und Verhalten,
- der ökumenische Gedanke – auch in dieser Hinsicht Offenheit in unserem Denken und Tun,
- der pastoralen Theorie und Praxis liegt als einheitlicher Gedanke die „Gemeinde Jesu Christi“ zugrunde.

Bei der dritten Arbeitssitzung der Synode im Juni 1970 erfolgte die Generaldebatte des Schemas III „Richtlinien für den pastoralen Dienst im Bistum Meißen“ und die Spezialdebatte der Kapitel 1 und 2 und des 3. Abschnittes von Kapitel 3. Diese Teile des Schemas wurden mit großer Mehrheit von der Synode angenommen und an die Redaktionskommission überwiesen.

3 Zitiert aus „Relatio 2“ vom 12.06.1970 von Dozent Dr. Wolfgang Trilling Or. Veröffentlicht ebendort. ABODM 116.02/06 Bd. I

Bischof Dr. Otto Spülbeck hatte in der Arbeitssitzung mehrfach darauf hingewiesen, „daß man dieses Schema als die praktische Interpretation der Dekrete I und II ansehen könne und daß man an ihm erkennen möge, wie diese Dekrete zu verstehen und anzuwenden seien“.⁴

Durch den plötzlichen Tod von Bischof Dr. Otto Spülbeck am 21. Juni 1970 war die Synode mit allen ihren Gremien sistiert, und die Redaktionskommission konnte ihren Auftrag erst nach der Wiederaufnahme der Synodenarbeit durch Bischof Gerhard Schaffran im März 1971 ausführen.

Der redigierte Text wurde den Synodalen zur Stellungnahme übersandt. Die Redaktionskommission hatte 59 Neufassungen, Erweiterungen und Streichungen auf Grund der Beschlüsse der Synode und zahlreiche stilistische Änderungen vorzunehmen. Gleichzeitig wurde der Eingabetermin für Modi zum noch nicht behandelten 1. und 2. Abschnitt des dritten Kapitels bis 1. Mai 1971 verlängert. Zur Arbeit der Redaktionskommission wurden keine Einwendungen, die von 20 Synodalen gemeinsam eingebracht werden konnten, gemacht.

Bei der vierten Arbeitssitzung der Synode wurde am 24. September 1971 das Schema „Richtlinien für den pastoralen Dienst im Bistum Meißen“ in seiner Gesamtheit verabschiedet. Mit 128 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen und 4 Stimmenthaltungen wurde das Pastoralschema in der Endabstimmung von den Synodalen angenommen und der vom Bischof bestätigten Redaktionskommission zur Endredaktion überwiesen. Auf Grund der Beschlüsse der Synode wurden von ihr 37 Neufassungen, Erweiterungen und Streichungen und einige stilistische Änderungen durchgeführt. Der redigierte Text wurde noch vor dem 2. Teil der vierten Arbeitssitzung den Synodalen übersandt. Es erfolgten keine Einwendungen gegen die Redaktionsarbeit.

Wer sich diesen mühsamen und langen Arbeitsweg des Synoden-

⁴ Zitiert aus „Relatio 4“ vom 24.09.1971 von Dozent Dr. Wolfgang Trilling Or. Veröffentlicht in der abgezogenen Textreihe: „Synode des Bistums Meissen“, Synodaldekret III, „Richtlinien für den pastoralen Dienst im Bistum Meißen“. ABODM 116.02/06 Bd. I

textes vor Augen führt, wird erkennen, dass das in diesem Text dargelegte Pastorkonzept nicht das Werk einzelner Protagonisten, sondern das Ergebnis breiter Meinungsbildung in den Gremien und Gemeinden und der ganzen Synode ist. Um so bedauerlicher ist es, dass nur eine Veröffentlichung des Textes durch Bischof Schaffran am 26. März 1972, aber keine Inkraftsetzung erfolgte. Es wurde zwar schon am 01.09.1971 das Amt für Pastoral in Dresden errichtet; dies geschah aber nicht entsprechend den Beschlüssen und Wünschen der Synode, sondern vor allem unter dem Gesichtspunkt, einen ersten Schritt für eine endgültige Verlegung des Bistumssitzes und der bischöflichen Verwaltung von Bautzen nach Dresden zu gehen. Unbeschadet der fehlenden Verbindlichkeit kann dieser Synodentext auch nach über dreißig Jahren noch wertvolle Anregungen für die pastorale Arbeit in unserem Bistum geben.

Dresden den 08.11.2003

Dieter Grande

Synode des Bistums Meißen

Veröffentlichung der Synodaldekrete

**III „Richtlinien für den pastoralen Dienst im Bistum Meißen“
und**

IV „Richtlinien für die verschiedenen Dienste im Bistum Meißen“

**der Synode des Bistums Meißen
und Umsetzung in die Praxis**

Hiermit veröffentliche ich die von der Synode des Bistums Meißen am 24. Oktober 1971 verabschiedeten Schemata III „Richtlinien für den pastoralen Dienst im Bistum Meißen“ und IV „Richtlinien für die verschiedenen Dienste im Bistum Meißen“.

Die Verkündigung der Frohbotschaft in dem durch unseren Lebensraum umgrenzten Bereich der Kirche erfordert auf der Grundlage einer in den Jurisdiktionsbezirken der Berliner Ordinarienkonferenz gemeinsamen pastoraltheologischen Sicht eine annähernd einheitliche bzw. parallele Ordnung der verschiedenen pastoralen Dienste in der Kirche.

Um die in den genannten Beschlüssen niedergelegten Ergebnisse der Synode des Bistums Meißen in Einklang mit den Ergebnissen der Pastoralynode der Jurisdiktionsbezirke in der DDR zu realisieren, beauftrage ich die Durchführungskommission

1. für Beschlüsse, deren Bedeutung sich auf die Gegebenheiten im Bistum Meißen beschränkt, in Zusammenarbeit mit dem Amt für Pastoral Durchführungsbestimmungen zu entwerfen. Dabei ist von den Grundintentionen der Meißener Synode auszugehen;
2. ein Arbeitspapier zu erstellen, das die Meißener Teilnehmer an der Pastoralynode der Jurisdiktionsbezirke in der DDR in die Lage versetzt, in geeigneter Weise über Arbeitsergebnisse der Meißener

Synode gegebenenfalls Informationen zu geben.

Soweit es sich in den Beschlüssen um Fragen von überdiözesaner Bedeutung handelt, die in anderen Jurisdiktionsbezirken von entsprechender Aktualität sind und diese vor analoge Aufgaben stellt, erfolgt deren Realisierung parallel zu den Arbeiten der Pastorsynode der Jurisdiktionsbezirke in der DDR und in entsprechender Abstimmung.

Dresden, Palmsonntag, den 26. März 1972

+ *Gerhard Schaffran*
Bischof von Meißen

Synodaldekret III

Richtlinien für den pastoralen Dienst im Bistum Meißen

Präambel

Die pastoralen Richtlinien knüpfen an die Synodaldekrete des Bistums Meißen über die „Erneuerung“ und die „Ordnungen der Räte“ an und setzen sie in vielen grundlegenden Aussagen voraus. Aus dem umfangreichen Gebiet pastoraler Fragen ist eine Auswahl solcher getroffen worden, mit deren Verwirklichung sofort begonnen werden kann. Durch diese Auswahl werden bestimmte Erkenntnisse und Notwendigkeiten betont, aber andere nicht ausgeschlossen.

1. Kapitel: Grundlagen

1. Wir suchen nach praktischen Wegen und Mitteln, um den Heilsauftrag der Kirche gut und situationsgerecht ausüben zu können. Für den pastoralen Dienst (Heildienst) ist die praktische Theologie (Pastoraltheologie) eine notwendige Hilfe. Sie soll die Anwendung des aus der Offenbarung Erkannten und Erfahrenen für das praktische Tun in der jeweils neuen Situation durchdenken und vorschlagen. Die praktische Theologie und die pastorale Praxis müssen die „Zeichen der Zeit“ beachten. Sie müssen beweglich sein, damit wir „unsere Zeit“ nicht versäumen. Beide sind aufeinander angewiesen und lernen voneinander. Im Zusammenwirken von Theorie und Praxis können die richtigen Wege für eine Zeit erschlossen werden.¹

„Die Sendung der Kirche richtet sich auf das Heil der Menschen, das im Glauben an Christus und in seiner Gnade ergriffen wird.

Das Apostolat der Kirche und aller ihrer Glieder ist darum vor allem darauf ausgerichtet, die Botschaft Christi der Welt durch Wort und Tat bekannt zu machen und ihr seine Gnade zu vermitteln. Das geschieht vorzüglich durch den Dienst des Wortes und der Sakramente. Dieser ist zwar in besonderer Weise dem Klerus anvertraut, an ihm haben aber auch die Laien ihren bedeutsamen Anteil zu erfüllen, damit sie ‚Mitarbeiter der Wahrheit‘ (3 Joh 8) seien. Vornehmlich in dieser Ordnung ergänzen einander das Apostolat der Laien und der Dienst der Hirten.“² Daher ist unser pastorales Denken und Tun nicht einseitig auf „seelsorgliche Betreuung“, sondern stärker auf Mission und Apostolat zu richten.

Das Heil gelangt schon unter uns und in der Geschichte zur Verwirklichung und wird einst von Gott vollendet. Das Erlösungswerk Christi umfasst also „auch die Erneuerung der gesamten zeitlichen Ordnung“. Diese soll vom Geist des Evangeliums durchdrungen werden.³ Deshalb beschränkt sich der Dienst der Kirche nicht auf „Seelsorge“. In der Nachfolge Christi ist er „Heildienst“, der sowohl alle Menschen, mit denen wir leben, als auch jeden einzelnen in seiner Ganzheit umfaßt.

1. Abschnitt: Berufung zum Glauben

2. Das Evangelium⁴, wie es in der Hl. Schrift niedergelegt ist und uns

1 Zum Sprachgebrauch in diesen Richtlinien:

1. „Praktische Theologie“ (Pastoraltheologie) = Theorie von der Sendung der Kirche und ihren Formen; 2. pastoraler Dienst = praktische Verwirklichung dieser Sendung; 3. Pastoral = abgekürzter Ausdruck für 1. und 2. Die Ausdrücke „Hirtensorge“, „Hirtenamt“ u. ä. werden im Deutschen vermieden, weil sie mißverständliche Vorstellungen wecken können und weil die Bilder in unserer Lebenswelt verblaßt sind. An manchen Stellen werden dennoch die gebräuchlichen Ausdrücke „Seelsorge“, „Seelsorger“ verwendet, besonders dann, wenn die Sorge um den einzelnen, individuelle Beratung und Hilfe angesprochen ist.

2 Dekret über das Apostolat der Laien Nr. 6,1.

3 Dekret über das Apostolat der Laien Nr. 5.

4 Das Wort „Evangelium“ in diesen Richtlinien bezeichnet immer den vollen Inhalt der Offenbarung, wie es im Text oben zum Ausdruck gebracht ist. Hierin wird der Sprachgebrauch des II. Vatikanischen Konzils befolgt.

in der lebendigen Kirche vermittelt und ausgelegt wird, erschließt uns die Liebe Gottes in Jesus Christus, in seinem Leben, seinem Tod am Kreuz und in seiner Auferstehung. In ihm soll auch der Mensch unserer Tage Antwort auf seine Fragen finden.

Die Botschaft des Evangeliums ist zuerst Wort der Freude und der Hoffnung, aber auch Wort der Kritik. Sie ist immer zugleich Bejahung und Verneinung, Ermutigung und Warnung, Gnade und Gericht. Sie spricht das Heil und die Hoffnung zu, deckt aber auch die Gefährdung und Sünde des Menschen und seiner Werke auf. Die Botschaft des Evangeliums befreit zur „Freiheit der Kinder Gottes“⁵, zu der alle Menschen gerufen sind. So ist sie nicht nur Bezeugung des Wirkens Gottes in der Vergangenheit, sondern zugleich wegweisende und ermutigende Botschaft für die Gegenwart und gültige Verheißung für die Zukunft.

3. Gott beruft in freier, unverdienter und unverdienbarer Gnade durch das Evangelium zum Glauben. Im Glauben nehmen wir den Ruf Gottes an, folgen ihm im Vertrauen auf sein Wort und im Wagnis der Nachfolge Jesu, mühen uns um die „Heiligung“⁶ und verlangen nach der Vollendung unseres Lebens. Alle so zum Glauben an Christus Berufenen und auf seinen Namen Getauften sind mit- und füreinander zur „Gemeinde Jesu Christi“ berufen. Sie werden zu „einem Leib“, damit sie nicht mehr für sich selbst leben, sondern für den Herrn⁷ und in ihm füreinander.

Der Glaube ist uns Licht, Halt und Quelle der Freude, da er von Gott gewirkt ist, uns seine Wahrheit erkennen und unser Vertrauen auf ihn gründen läßt. Trotzdem bleiben auch wir Suchende und Fragende. Gott ist uns immer zugleich nahe und fern, bekannt und unbekannt, offenbar und verhüllt. Wir glauben „auf Hoffnung hin“, leben im Glauben und nicht im Schauen.

Die gegenwärtige Unsicherheit im Glauben ist gewiß eine

5 Vgl. Gal 5,1.13.

6 Vgl. 1 Thess 4,3.

7 Vgl. 2 Kor 5,15; 4. Hochgebet der Heiligen Messe.

Gefahr, aber auch eine Chance, den Glauben neu zu erfassen und zu leben. Wir brauchen Geduld, um diese Chance zu nutzen. Hinter Ungeduld und Furcht kann sich auch Unglaube verbergen. Daß wir selbst immer auf dem Wege sind, kann uns mit allen fragenden und suchenden Menschen verbinden und zum Verstehen und Helfen fähig machen.

2. Abschnitt: Die Gemeinde

4. Der Glaube kann und soll in der „Gemeinde Jesu Christi“, die durch sein Wort zusammengerufen wird, gelebt und wirksam werden. Gemeinde⁸ erneuert sich jeweils daraus, daß sie sich versammelt.⁹ „Denn überall dort ist Gemeinde Jesu Christi, wo sich Getaufte unter dem Wort Gottes und in der Gemeinschaft der Sakramente in Einheit mit dem Bischof zusammenfinden und den Glauben bruderschaftlich zu leben versuchen.“¹⁰

Versammlung geschieht in vielfältiger Weise: in den Kleingemeinden¹¹ und verschiedenen Kreisen, in den Ortsgemeinden, den Städten, den Großräumen, in der Teilkirche des Bistums, aber auch in besonderen Gruppierungen, wie der Studenten, ferner in Krankenhäusern und Heimen, in Häusern der Ordensgemeinschaften oder anderer geistlicher Lebensgemeinschaften.¹²

5. Neben den Priester- und Ordensberufen sollen auch alle anderen

8 Das griechische Wort „ekklesia“ heißt übersetzt „Versammlung“, „Gemeinde“ oder „Kirche“. Im Neuen Testament wird es in vierfacher Bedeutung verwendet: für Versammlung, Hauskirche, Ortskirche, Gesamtkirche. In diesen Richtlinien wird der Begriff „Gemeinde“ identisch mit „Kirche“, also in seinem theologischen Sinn, verwendet.

Vgl. F. Klostermann, Prinzip Gemeinde, Wien 1965; Die neue Gemeinde, hg. von A. Exeler, Mainz 1967.

9 Vgl. H. Aufderbeck, Das gemeinsame Werk, Heiligenstadt 1969, 383–387

10 Synodaldekret I, Nr. 40,2

11 Mit „Kleingemeinde“ wird hier bezeichnet, was im Neuen Testament *ekklesia kat' oikon* – „Hauskirche“ oder „Hausgemeinde“ heißt; vgl. Röm 16,4; 1 Kor 16,19; Kol 4,15; Phlm 2.

12 Funktional- und Personalgemeinden; vgl. Synodaldekret I, Nr. 40; vgl. auch Dekret über die Hirtenaufgabe der Bischöfe in der Kirche Nr. 18.

Gnadengaben in den Gemeinden erbetet, geweckt und entfaltet werden.¹³ Gemeinde wird erst dann lebendig und kraftvoll sein, wenn die verschiedenen Begabungen und Tätigkeiten zueinander finden und miteinander wirken. Jeder soll seinen eigenen Ort finden und zum Aufbau und zum Zeugnis des Ganzen beitragen. Das gilt für alle Glieder einer Gemeinde, wenn auch in unterschiedlicher Weise, so im Raten, Lehren, Ermahnen, Versöhnen, Verbinden, Herstellen von Kontakten, Ausgleichen, in aufbauender Kritik, in tatkräftiger Hilfeleistung und im Bekenntnis.

Jede Gnadengabe ist zum Dienst für die anderen gegeben. Einige von ihnen werden zu besonderen Diensten in den Gemeinden. Dazu gehören die vielfältigen caritativen und seelsorglichen Hilfeleistungen, auch die in den Räten wahrgenommene Mitarbeit bei der Leitung der Gemeinden (Pfarrgemeinderat, Dekanatsrat und Bistumsrat). Manche Dienste werden erst dann zur Wirkung kommen, wenn neue Aufgaben erkannt werden, wenn in den Gemeinden der Raum der Freiheit im Heiligen Geist wächst und wenn sie sich der Mitverantwortung und des Weltauftrages stärker bewußt werden.¹⁴

Zum besonderen Dienst des Vorstehers¹⁵ sendet der Bischof der Gemeinde einen oder mehrere Priester. Zum eigentlichen Vorsteherdienst in den Gemeinden sind die Priester kraft ihrer Weihe und Sendung berufen. Sie sind als Glieder des Presbyteriums die Träger dieses Dienstes. Laien können – vor allem in kleineren Verhältnissen – an diesem Vorsteherdienst in ihrer Weise teilhaben.¹⁶

13 Vgl. Synodaldekret I., Nr. 16.17.36-38.

14 Vgl. Synodaldekret I, Nr. 21-23.30.31.

15 Zum Sprachgebrauch in diesen Richtlinien:

Der Ausdruck „Vorsteher der Gemeinde“ wird durchgehend für das Bildwort „Hirt“, das die Konzilstexte überwiegend gebrauchen, verwendet, um diesen Dienst von den anderen Diensten abzuheben und um – stärker als etwa in dem Begriff „Pfarrer“ – seinen geistlichen Charakter zu betonen. Bei den geweihten Priestern schließt dieser Dienst vor allem den Vorsitz in der Eucharistiefeier ein, in dem er auch seine höchste Erfüllung findet. Dieser Ausdruck „Vorsteherdienst“ ist jedoch mit dem Inhalt von Joh 10,1-21 zu füllen, wo auch seine christologische Grundlage am tiefsten aufleuchtet.

16 Vgl. Dekret über Dienst und Leben der Priester Nr. 6; Dekret über das Apostolat der Laien Nr. 24,5.

Als Mitarbeiter des Bischofs üben die Vorsteher der Gemeinden ihren Dienst gemeinsam mit dem Pfarrgemeinderat aus. Sie sollen sich der einzelnen in Rat, Beistand und Hilfe annehmen und dem Zusammenwirken und der Einheit aller dienen, damit die vielfältigen Gnadengaben und Dienste wirksam werden.

6. Gemeinde wird vor allem durch Wort und Sakrament erbaut, damit sie fähig werde, sich im Herrn, der sich für die Seinen hingibt, auch selbst hinzugeben und so zum Leben zu gelangen. Wort und Sakrament sind als Lebensvollzüge der ganzen Gemeinde nicht voneinander zu trennen.

„An erster Stelle wird das Volk Gottes durch das Wort des lebendigen Gottes zur Einheit versammelt.“¹⁷ Die missionarische Verkündigung der Kirche ist nach außen gerichtet. Davon ist die Verkündigung des Wortes, die unter den Glaubenden geschieht, zu unterscheiden. Das Wort Gottes soll unter den Gläubigen „wohnen“. Alle sollen in dauernder Verbindung mit dem Wort des Herrn stehen, da alle auch Träger dieser Verkündigung in der Gemeinde sind, wenngleich in unterschiedlicher Weise.

Im sakramentalen Geschehen erfährt sich die Gemeinde am tiefsten als Glaubensgemeinschaft, die in Christus ihren Ursprung hat, von ihm gestärkt wird und ihm in Erwartung entgegengeht. Versammelt sie sich zur Eucharistie, kommt dies am deutlichsten zum Ausdruck.

Die Sakramente sind Gaben für den Weg, aber nicht die Gabe der Vollendung. Sie sind „Anzahlung“, aber noch nicht der volle Preis. Sie sind wirksame „Zeichen“, aber noch nicht die eigentliche Heilsgabe. Sie weisen auf das Zukünftige und stärken so unsere Hoffnung, aber sie vermitteln das Zukünftige hier „im Zeichen“. Sie geben im Kreuze Jesu Christi Anteil an seiner Herrlichkeit.

Eine vertiefte und erneuerte Sakramentenpastoral sollte bei der Spendung und dem Empfang der Sakramente, deren Bezug zum Glauben und zur Gemeinde deutlicher werden lassen. Im sakramentalen Geschehen soll sich die Gemeinde als Gemeinschaft im

17 Vgl. Dekret über Dienst und Leben der Priester Nr. 4.

Glauben erfahren und in ihrem Dienst für die Welt erneuern können.

Gott wirkt in seiner Gnade auf vielfältige Weise, die von uns nicht immer erkannt wird. Deshalb dürfen wir als Glieder der Gemeinde nicht über Menschen urteilen oder gar richten, die nicht oder nicht ständig an der Gemeinschaft des Wortes und der Sakramente teilhaben, sich selbst fernhalten oder durch unser Versagen ferngehalten werden. Das trifft auch für viele Menschen zu, die sich am Leben der Gemeinde nicht aktiv beteiligen, in ihr keine Beheimatung finden oder sich mit dem Glauben der Kirche nicht voll identifizieren können. Wir werden uns nach Kräften bemühen, sie zur lebendigen Gemeinschaft im Glauben einzuladen.

Beschluß 1: Das Amt für Pastoral¹⁸ erarbeitet ein Direktorium für den Dienst der Verkündigung und für die Praxis der Sakramentspendung in unserem Bistum.¹⁹

7. Die Gemeinde ist zum Zeugnis berufen und gesendet.²⁰ Es ist ein einziges Zeugnis, das sich im Gottesdienst, in der Liebe und in der Verkündigung des Wortes äußert.²¹

Das ganze Leben des Christen soll auf Gott gerichtet sein. Im Alltag unseres Lebens bringen wir uns als ein „lebendiges Opfer“²² Gott dar. Der Gottesdienst im Alltag umfaßt den einzelnen und die Familien, Arbeit und Freizeit, den Auftrag an der Welt und an der menschlichen Gesellschaft, die mitmenschlichen Beziehungen, aber auch das verborgene Leiden und das schweigende Ertragen, das Glück und die Freude.²³

18 Anmerkung zum Sprachgebrauch: Der Ausdruck „Amt für Pastoral“ wird in diesen Richtlinien als vorläufige Bezeichnung gebraucht.

19 Anmerkung zum Sprachgebrauch: Beschlüsse, Aufträge, Empfehlungen in den Beschlußformulierungen dieses Textes sind Ausdruck einer gemeinsamen Willensbildung der Synode. Sie bedeuten alle eine Empfehlung an den Bischof als den einzigen Gesetzgeber des Bistums.

20 Vgl. Dekret über Dienst und Leben der Priester Nr. 6,4.

21 Vgl. Dekret über die Missionstätigkeit der Kirche Nr. 5,1.

22 Vgl. Röm 12,1f.

23 Vgl. Dogmatische Konstitution über die Kirche Nr. 31.34.

Dieses unser Leben im Alltag mündet in den Gottesdienst der Gemeinde ein, zu dem sie sich versammelt, und es geht wieder von ihm aus.²⁴ Gemeinsam hört sie das Wort der frohen Botschaft, antwortet mit Lob und Dank, trägt ihre Bitten vor und bringt sich, vor allem in der Feier der Eucharistie, in Christus dem Vater dar. Deshalb stellt die Gemeinde im Gottesdienst das zeichenhaft dar, was sie im Zeugnis des Lebens täglich vollzieht.²⁵

Die Gemeinde ist zum Zeugnis der tatkräftigen Liebe berufen. Mit der Liebe zu Gott ist die Liebe zu Bruder und Schwester in der Gemeinde, zu jedem Menschen, der der Hilfe bedarf, die wichtigste Verpflichtung des Herrn. Die Schrift fordert selbst die Liebe zum Feind.²⁶ Jede Gemeinde muß wissen, daß alles, was sie plant und ausführt, dem Willen unseres Herrn nur dann gerecht werden kann, wenn sie zugleich den caritativen Dienst nach Kräften übt.

Die Gemeinde soll eine Stätte sein, wo kein Leid ohne Mitleid und keine Not ohne Hilfe bleibt.²⁷ Sie muß als Bruderschaft erkennbar sein, damit auf sie zutrifft: Seht, wie sie einander lieben. Streit, Eifersucht, liebloses Geschwätz, Familien- und Gruppenegoismus, Schmeichelei auf Kosten anderer, Rivalität und Feindschaft, Mißtrauen, Verdächtigung und Unversöhnlichkeit²⁸ lähmen die Kraft der Gemeinde und schwächen ihr Zeugnis. Wachsen in der Gemeinde Großmut, Toleranz – auch gegenüber den Abseitsstehenden und „Schwachen“ –, Achtung und Ehrfurcht, Freundlichkeit und Barmherzigkeit – auch gegenüber dem offenkundig Fehlenden –, dann wird sich auch das Zeugnis der Gemeinde nach außen verstärken.

24 Vgl. Dogmatische Konstitution über die Kirche Nr. 34,2; Dekret über Dienst und Leben der Priester Nr. 5,2; 6,5.

25 Vgl. Kol 3,16f.

26 Vgl. Mt 5,43-48.

27 Vgl. C. Noppel, Die neue Pfarrei, Freiburg 1939, 88-91.

28 Vgl. Gal 5,15-21; 1 Thess 4,6-8.

In der Erfahrung unseres Lebens reift der Glaube, den wir zu festigen und zu bilden versuchen. So werden wir auch fähig, von ihm zu sprechen und unser Zeugnis im Wort zu geben.

2. Kapitel: Besondere Aufgaben des Pastoralen Dienstes

1. Abschnitt: Missionarische, ökumenische und partnerschaftliche Ausrichtung der Arbeit

8. Unser pastoraler Dienst ist missionarisch und weltbezogen. Die Kirche „ist ihrem Wesen nach missionarisch“. ²⁹ Sie setzt in ihrer Sendung die Sendung Christi selbst fort, den Menschen die frohe Botschaft zu bringen. Wir alle, die einzelnen und die Gemeinden, sind zu den Menschen gesandt, damit der Wille Gottes unter ihnen bekannt und erfüllt werde. Das Bewußtsein davon muß in den Gemeinden, vor allem in ihren Versammlungen, geweckt, wachgehalten und gestärkt werden. Eine Gemeinde, die ihre missionarische Aufgabe vergißt, wird eine tote Gemeinde. Wenn sich die Gemeinde nicht von der Umgebung isoliert, gestaltet sich ihr Leben werbend, einladend und offen für die Nichtglaubenden und Suchenden. Unser pastorales Denken und Tun soll dem einzelnen, freien Gruppierungen³⁰ und den Gemeinden dazu helfen und sie dazu befähigen, ihre Sendung in der Kirche und Welt zu erkennen und zu erfüllen. Dabei sind die verborgenen Hilfen der Kranken und Leidenden nicht geringer zu bewerten als die nach außen sichtbaren Dienste.
9. Unser pastoraler Dienst ist katholisch und ökumenisch. Keine Gemeinde und keine Teilkirche lebt für sich, sondern auf die anderen Gemeinden und Teilkirchen hin. Sie müssen umeinander wis-

²⁹ Dekret über die Missionstätigkeit der Kirche Nr. 2.

³⁰ Vgl. Dekret über das Apostolat der Laien Nr. 24.

sen und einander helfen. Die Gemeinden nehmen an den Aufgaben und Sorgen des Bistums und der ganzen Kirche teil und tragen sie verantwortlich mit.³¹ In unserem Heildienst muß die Kraft der Kirche, „die Einheit in der Vielfalt“ zu erstreben und zu bewahren, wirksam werden. Dieser Wille zu echter Katholizität bereitet dem Endziel aller Bestrebungen zur „Wiederzusammenfügung“³² der getrennten Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften den Weg.

Die Pastoral soll daher auch im engeren Sinn des Wortes „ökumenisch“ sein. Die Gemeinde soll alles fördern, was diesem Ziel dient, und alles meiden, was ihm schadet. Sie soll sich darum bemühen, ihre Einrichtungen und Veranstaltungen, vornehmlich die Feier der Eucharistie, so zu gestalten, daß sie für die anderen Christen verständlich sind.³³ Besonders sollen der Dialog, das gemeinsame Gebet und gemeinsame Aktionen mit den anderen christlichen Gemeinden am gleichen Ort gesucht und gepflegt werden. Auch seelsorgliche Aufgaben wird man gemeinsam planen und durchführen können.

10. Unser Heildienst muß dienend und partnerschaftlich sein. Er ist bestimmt von der barmherzigen Liebe Gottes, die den glimmenden Docht nicht auslöscht und das geknickte Rohr nicht bricht,³⁴ und von der Gesinnung Jesu Christi, der kam, nicht um zu richten, sondern um zu retten.³⁵ Aus diesem Geiste sind Gesetze und Gebote in der Kirche zu verstehen, auszulegen und immer wieder zu überprüfen.³⁶ Denn unser Dienst gilt, wie der Dienst Jesu Christi, besonders den Armen, den Sündern und den „Kleinen“³⁷, die das Erbarmen Gottes erfahren sollen.

31 Vgl. Dekret über Dienst und Leben der Priester Nr. 7,1; vgl. Synodaldekret I, Nr. 40.

32 Papst Paul VI., Ansprache am 17. Januar 1965, in: *Discorsi al Popolo di Dio* 2, Roma 1966, 66 u. öfter.

33 Vgl. Synodaldekret I, Nr. 10-12.

34 Vgl. Jes 42,3.

35 Vgl. Joh 18,37; 3,17.

36 Vgl. Röm 14,1-23.

37 Vgl. Mt 18,1-14.

Bereitschaft zum Verständnis, Achtung der Gewissensentscheidung, Anerkennung der Mitverantwortung aller entsprechen der Würde des Menschen und der Freiheit der Kinder Gottes.³⁸

2. Abschnitt: Zielsetzung für die Arbeit der Gesamtgemeinde

11. Das Ziel unserer pastoralen Überlegungen und Bemühungen ist die „Gemeinde der Erwachsenen“. Der erwachsene Christ soll die Gemeinde als Ausdruck seines gläubigen Denkens und Lebens erfahren und sich mit ihr identifizieren können. Jugend- und Kinderpastoral sind auf dieses Ziel hingeordnet.

Der Glaube kann in jeder Altersstufe in einer ihr gemäßen Weise gelebt und bezeugt werden. Daher sind Kinder-, Jugend- und Erwachsenenpastoral zwar nach ihren Methoden und Formen unterschieden, aber in der Sache als Einheit verstanden. Alle Glieder versuchen, als „Gemeinde“ in der ihnen entsprechenden Weise zu leben. Doch ist die Art, in der sich ihre Zugehörigkeit und Mitarbeit äußert, verschieden. Das reife Verständnis und die Bewährung des Glaubens werden erst dem erwachsenen Menschen möglich. Für die alten Menschen müssen besondere Überlegungen angestellt werden, um ihnen ihren wichtigen, unverletzlichen Ort in der Gemeinde zu zeigen und die Möglichkeit ihres Dienstes nahezubringen.

Neben der Sorge für eine gute Ehe- und Familienpastoral ist besonders darauf zu achten, daß die nicht verheirateten Gläubigen in gleicher Weise zum Dienst und Zeugnis der Gemeinde berufen sind.

12. Im Blick auf dieses Ziel kommt dem Verkündigungsdienst in der Gemeinde die größte Bedeutung zu.

³⁸ Vgl. Synodaldekret I, Nr. 20-22.

Die Verkündigung geschieht in vielfältigen Formen: in klärenden und helfenden Gespräch zu zweien oder in Kreisen und Gruppen, in den Häusern und in der Kirche, im offenen Bekenntnis und im wortlosen Zeichen, im Reden und im Schweigen, als persönlicher Zuspruch und als Proklamation in der Liturgie, in der Gemeinde und in der Öffentlichkeit (z. B. der Rundfunkpredigt), in Wort und Schrift. Aufrichtigkeit, Vertrauen, Liebe, Solidarität, Schlichtheit, Sachlichkeit bieten für den Verkündigungsdienst in unserer Zeit gute Ansatzpunkte.

Wenn sich die Gemeinde zum Herrenmahl versammelt und (in ihm) das Gedächtnis seines Todes und seiner Auferstehung begeht, geschieht darin die zentrale Verkündigung der Kirche. Im Herrenmahl ist die Predigt Teil jenes gottesdienstlichen Geschehens, das „Gipfel“ und „Quelle“ im Leben der Kirche ist und das „in der Kraft des Heiligen Geistes geschieht“.³⁹ Die Gemeindepredigt in der eucharistischen Versammlung hat daher einzigartigen Anspruch, dem sie in Inhalt, Form und Sprache gerecht werden soll.

Die gottesdienstliche Versammlung an den Sonn- und Feiertagen ist für die meisten Gläubigen der Ort, an dem sie auch Hilfen für ihr eigenes Glaubensverständnis und Glaubensleben erwarten: für das persönliche Gebet und die Meditation, für die Weckung christlicher Grundhaltungen, wie der Umkehr (Bußerziehung) und der Liebe, und für die Orientierung in vielen Lebensfragen. Die Gestaltung der Gottesdienste muß in Wort und Musik dem zu entsprechen suchen. Das bedeutet auch, daß dort die persönlichen Probleme und die gesellschaftlichen Fragen unseres Lebens bewußt gemacht werden müssen, damit der Gottesdienst nicht beziehungslos zum Alltagsleben steht.

Für die Verkündigung sind stärker als bisher auch jene Gelegenheiten zu nutzen, die sich aus den persönlichen Begegnungen des Seelsorgers, bei der Spendung der Sakramente und in besonderen Lebens- und Entscheidungssituationen ergeben.

39 Vgl. Konstitution über die heilige Liturgie Nr. 10.6.

Beschluß 2: Die Synode empfiehlt den Pfarrgemeinderäten, für die Fragen des Gottesdienstes und der Verkündigung eine Kommission zu bilden.

13. Neben der Gemeindepredigt, die zugleich die breiteste Möglichkeit der Glaubensbildung darstellt, stehen andere Bemühungen, die diesem Ziel dienen. Vieles kann im Sonntagsgottesdienst nicht oder nur allgemein zur Sprache kommen. Gegenseitiger Austausch und das Gespräch über Fragen des Glaubens gehören aber zu seiner Entfaltung. Dabei sollen sich alle ständig darum mühen, mit der Heiligen Schrift, besonders der des Neuen Testaments, vertraut zu werden und aus ihr die Weisung für das tägliche Leben zu vernehmen.

Alle Kreise und Gliederungen in der Gemeinde sind dem Ziel der Vertiefung des Glaubens innerlich zugeordnet.⁴⁰

Unter Glaubensbildung ist nicht eine nur intellektuelle oder fachlich-theologische, sondern eine umfassende Bildung zum reifen Verständnis des Glaubens, zur Formung eines verantwortlichen Gewissens und zur Bereitschaft tatkräftigen Liebesdienstes zu verstehen. Dabei muß den Glaubenden ein Raum der Freiheit gewährt sein, in dem sie Orientierung suchen und verantwortlich Stellung beziehen können. Ihre Glaubens- und Gewissenserfahrungen mit sich selbst, mit der Welt, mit der Kirche und mit Gott müssen ernstgenommen werden, damit der Glaube zur Tat werden kann.

Die Glaubensbildung der Erwachsenen muß methodisch bei den Fragen und der Situation des Menschen ansetzen („anthropologischer Ansatz“) und thematisch auf die grundlegenden Heilswahrheiten konzentriert sein.⁴¹

40 Vgl. Dekret über das Apostolat der Laien Nr. 28-33.

41 Ein brauchbares Modell für die Methode und Thematik ist die „Glaubensverkündigung für Erwachsene“ (Holländischer Katechismus), entsprechend den neueren Ausgaben.

14. In der Familie soll die Einübung in den Glauben geschehen. Dabei ist die Familien- und Hauskatechese grundlegend für die Entfaltung des Glaubens. Auf dieser Familien- und Hauskatechese, die besonders in den Kleingemeinden gefördert werden sollte, muß die weitere Bildungsarbeit in den Gemeinden aufbauen.

Die Arbeit in der kleinen Gruppe wird vor allem fruchtbar, wenn sie den gegenseitigen Austausch, das Gespräch, die Offenheit des Hörens aufeinander, ermöglicht.

Notwendig sind gleichzeitig offene Veranstaltungen verschiedener Art für alle, die sich über Glaubensfragen informieren wollen. Sie sind insbesondere auch für diejenigen geeignet, die nicht sogleich eine verbindliche Entscheidung treffen wollen oder können. Je nach den Gegebenheiten, aktuellen Anlässen und bestimmten Wünschen können Abende für Interessierte zur Information, Vorträge mit anschließender Diskussion, Themenreihen je ein- oder zweimal im Jahr oder auch anspruchsvollere „Theologische Seminare“ über einen längeren Zeitraum angeboten werden.

Die „Volksmission“, Glaubenswoche und das Triduum können eine Hilfe zur Erneuerung einer Gemeinde und zur Vertiefung des Glaubens nur dann sein, wenn sie entsprechend zeitgemäß umgestaltet, in enger Zusammenarbeit mit den Ortsgeistlichen und der Gemeinde durchgeführt und in der nachfolgenden Gemeindegearbeit vertieft werden.

Für diese Glaubensbildung der erwachsenen Christen sind besonders die Vorsteher der Gemeinden mit den Pfarrgemeinderäten verantwortlich. Diese werden es als wichtige Aufgabe ansehen, die Arbeitsweise der kleinen Zellen, Gruppen und Versammlungen in der Gemeinde im Blick auf dieses Ziel zu überdenken und darauf hinzurichten. Je nach den Gegebenheiten können bestimmte Aufgaben der Glaubensbildung von mehreren Pfarreien zusammen oder den Dekanaten übernommen werden.

Beschluß 3: Das Amt für Pastoral leitet folgende Maßnahmen zur Weiterbildung und Information der Mitglieder der verschiedenen Räte sofort ein:

Eine Zusammenkunft der Vorsitzenden der Pfarrgemeinderäte jedes Dekanates wenigstens einmal im Jahr (turnusmäßig auf Dekanats- und Bistumsebene);

eine Konferenz zur Information der Vorsitzenden der Dekanatsräte des Bistums zweimal im Jahr;

eine schriftliche Information für die Vorsitzenden der Pfarrgemeinde- und der Dekanatsräte über das kirchliche Geschehen im Bistum (zweimonatlich, evtl. im Zusammenhang mit den amtlichen Bekanntmachungen des Bischöflichen Ordinariates).

3. Abschnitt: Einführung der Kinder und Jugendlichen in das Leben der Gemeinde

15. Es ist das Ziel der Jugendpastoral in den Gemeinden und im Bistum, jungen Christen zu helfen, ihre Anlagen und Fähigkeiten so zu entfalten, daß sie als reife Menschen und mündige Glieder der Gemeinde Zeugnis in den verschiedenen Bereichen der Gesellschaft, in denen sie leben, geben können. Erziehung im Jugendalter besteht wesentlich darin, dem Jugendlichen zu Selbständigkeit, Selbsttätigkeit, Selbsterziehung und Selbstfindung zu helfen, um ihn so zu Entscheidungen für Gott zu befähigen. Den Jugendlichen sind zeitlich und inhaltlich begrenzte, überschaubare Aufgaben zu stellen. Dabei kommt es auf die Einübung und nicht zuerst auf Ergebnisse an. Die Eltern sind zu ermutigen, ein partnerschaftliches Verhältnis zu den Jugendlichen zu gewinnen. Sie sollen über alle Bemühungen der Jugendpastoral informiert werden.

Die Verkündigung soll den Jugendlichen phasengerecht und

umweltbezogen auf dem Weg zum Glauben ansprechen. Jungen Menschen soll die Möglichkeit gegeben werden, im weit zu spannenden liturgischen Rahmen eigene Formen der Gottesverehrung und des Glaubensvollzugs zu erproben. Sie bedürfen dazu des Verständnisses und der Hilfe der Erwachsenen.

16. In den Ortsgemeinden wählen die Jugendlichen Sprecher aus ihren eigenen Reihen. Aufgabe dieser Sprecher ist es, den Willen der Jugendlichen zu formulieren und das gemeinsame Tun eigenverantwortlich mitzutragen. Geeignete Männer und Frauen der Ortsgemeinde sollten sich in den Dienst der Jugendpastoral stellen. Sie helfen vor allem durch Beratung, Referententätigkeit und indirekte Leitung mit.

Es wird empfohlen, in den Ortsgemeinden einen Leitungskreis für die Jugendpastoral zu bilden. Der Leitungskreis besteht aus dem Vorsteher der Ortsgemeinde oder seinem Beauftragten, den Sprechern der Jugend und den erwachsenen Mitarbeitern. Ist außer dem Vorsteher der Gemeinde oder seinem Beauftragten kein Mitglied des Leitungskreises im Pfarrgemeinderat vertreten, entsendet der Leitungskreis einen Berater in den Pfarrgemeinderat. In kleineren Verhältnissen übernehmen einzelne die Aufgaben des Leitungskreises. Auf Grund von Befragungen, Untersuchungen und Gesprächen mit den Jugendlichen werden Maßnahmen entwickelt und Veranstaltungen angeboten. Eltern und Gemeinde sind über die Planung und das Programm regelmäßig zu informieren.

Die Verantwortlichen für die Jugendpastoral im Bistum und die beauftragten Priester und Mitarbeiter in den Dekanaten fördern verantwortlich in enger Zusammenarbeit mit den Vorstehern und Mitarbeitern der Gemeinden die Jugendpastoral im Bistum. Sie helfen den Ortsgemeinden in allen Fragen der Jugendpastoral.

17. Die erprobten Formen von Pfarrjugendabenden, Glaubensstunden, katechetischen Arbeitsgruppen, Gruppenarbeit, Arbeitskreisen, Gottesdiensten der Jugend, „Werkstattarbeit“ zur Vorbereitung,

Seminaren, Besinnungstagen, caritativen Aktionen, ökumenischen Begegnungen, Einzelkontakten u. a., sind in ihrer Vielfalt weiterzuentwickeln. Dabei ist auf eine weitgehende Einbeziehung der Jugend in das Leben der Gemeinde Wert zu legen.

Ein eigener Bereich der Jugendpastoral ist die Arbeit mit jungen Menschen über 18 Jahre, den „jungen Erwachsenen“. Ihre Aufgeschlossenheit für Fragen des Lebens und des Glaubens befähigt sie zu intensiven Gesprächen, Seminararbeit und Diskussionen. Möglichkeiten für eine stärkere Mitarbeit in den Diensten der Kirche sind zu erschließen. Kontakte der jungen Erwachsenen mit den Jugendgruppen sind zu erhalten und mit den Kreisen junger Familien anzustreben.

18. Das Ziel der Kinderpastoral in den Gemeinden und im Bistum ist eine stufenweise und phasengerechte Einübung der Kinder in das christliche Leben. Eltern, Katecheten, andere befähigte Erwachsene und Jugendliche helfen durch ihr Vorbild und Zeugnis den Kindern auf dem Weg zum Glauben.

Den Eltern als den ersten und wichtigsten Erziehern der Kinder ist durch die Kinderpastoral bei ihrer Erzieheraufgabe zu helfen.⁴² Die Ortsgemeinden oder größeren Ordnungen sorgen durch Ehevorbereitungsseminare, Taufunterweisung für Eltern, Elternbriefe, Gruppengespräche, Elternseminare, Elternabende und anderes für ihre Vorbereitung und Weiterbildung.

Beschluß 4: In den Dekanaten oder in den Städten sind in regelmäßigen Abständen Ehevorbereitungs- und Elternseminare durchzuführen.

19. Es wird empfohlen, in den Ortsgemeinden einen Leitungskreis für die Kinderpastoral zu bilden. Der Leitungskreis besteht aus dem Vorsteher der Ortsgemeinde oder seinem Beauftragten, Kateche-

42 Vgl. Dekret über die christliche Erziehung Nr. 3.

ten und Vertretern der Eltern. Er plant die Arbeit mit den Kindern und führt sie durch. Ist außer dem Vorsteher der Gemeinde oder seinem Beauftragten kein Mitglied des Leitungskreises im Pfarrgemeinderat vertreten, entsendet der Leitungskreis einen Berater in den Pfarrgemeinderat. In kleineren Verhältnissen übernehmen einzelne die Aufgaben des Leitungskreises.

Die Verantwortlichen für die Kinderpastoral im Bistum und die beauftragten Priester und Mitarbeiter in den Dekanaten fördern verantwortlich und in enger Zusammenarbeit mit den Vorstehern und Mitarbeitern der Ortsgemeinden die Kinderpastoral im Bistum. Ihre gemeinsame Sorge ist vor allem die Weiterbildung der Katecheten, Eltern und Helfer. Sie regen Versuche an und informieren über deren Ergebnisse.

20. In der Praxis bewährte Formen kirchlicher Kinderarbeit sind unter anderem: Kirchliche Vorschulerziehung („Frohe Herrgottstunde“), Familien- und Hauskatechese, katechetische Arbeitsgruppen, Kindergruppen, Kindertag, Kindergottesdienst, Religiöse Ferienunterweisung, Besinnungstage, caritative Aktionen, ökumenische Begegnungen. Diese Formen sind so weiterzuentwickeln, daß der bisher vorwiegend intellektuell betonte Religionsunterricht erweitert und ein ganzheitliches Wachstum der Kinder im Glauben gefördert wird.

Beschluß 5: Die Synode empfiehlt, daß das Amt für Pastoral neue Rahmenpläne erstellt, die den genannten Forderungen heutiger Kinder- und Jugendpastoral gerecht werden. Bei der Erstellung neuer Rahmenpläne ist zu klären, inwieweit eine Koordinierung mit den übrigen Jurisdiktionbezirken in der DDR möglich ist.

3. Kapitel: Zur Ordnung des Pastoralen Dienstes

1. Abschnitt: In den Ortsgemeinden

21. Unser Bistum weist unterschiedliche Gemeindestrukturen auf. Ohne die vielgestaltigen Verhältnisse vereinfacht darstellen zu wollen, lassen sich drei Gemeindesituationen unterscheiden: Großstädte mit mehreren Pfarreien auf engstem Raum, Mittel- und Kleinstädte mit einer Pfarrei und ihrer Umgebung, und weiträumige Landgebiete mit einzelnen Seelsorgestellen und vielen umliegenden Stationen.

In unseren Verhältnissen verwirklicht sich Gemeinde normalerweise in der Pfarrei (Pfarrei, Pfarrvikarie, Lokalkaplanei). Die Pfarrei darf als stabiler Faktor der Pastoral nicht unterschätzt werden. Doch gilt heute das sogenannte „Pfarrprinzip“ theoretisch und praktisch in eingeschränktem, aber auch vielfach differenziertem Sinn. Das Pfarrprinzip wurde bisher schon teilweise ergänzt durch die Einbeziehung der Pfarrei in das Dekanat und in das Bistum und durch besondere Aufgabenbereiche, wie die Studentengemeinden. Am meisten Berechtigung hat das „Pfarrprinzip“ noch in der Kleinstadt, wo sich die bürgerliche Ortsgemeinde mit der Pfarrei deckt. Weithin ist die Kleinstadt auch Zentrum für das umliegende Landgebiet. Für die Großstädte und Landgebiete ist eine Neuordnung, die vornehmlich nach Gesichtspunkten der Großraumpastoral gestaltet wird, von besonderer Bedeutung.

22. Die kleinste Form der Versammlung und Gruppenbildung als Gemeinde ist die Kleingemeinde. Sie sucht auf ihre Weise das zu verwirklichen, was zu den Grundelementen und zum Auftrag der Gemeinde gesagt wurde. Ihr gilt die Verheißung Jesu Christi: „Denn wo zwei oder drei in meinem Namen versammelt sind, dort

bin ich mitten unter ihnen.“⁴³ Die Kleingemeinden sind auf die Einheit mit dem Ganzen bedacht und tragen die Aufgaben der größeren Ordnungen mit.

Die Versammlung in Kleingemeinden ist heute und besonders in unserer Situation ein dringende Notwendigkeit.

In allen Verhältnissen, in den Dörfern, in den Klein-, Mittel- und Großstädten besteht unsere Aufgabe darin, das Entstehen solcher Kleingemeinden zu fördern. Zu ihrer Bildung und geistlichen Führung sind Klugheit und pastorales Geschick erforderlich.

Eine besondere Chance der Kleingemeinden liegt darin, daß in ihr auch Menschen anderer weltanschaulicher und religiöser Einstellung christliche Gemeinschaft näher und tiefer erfahren können als in größeren Versammlungen.

Die Formen solcher Kleingemeinden werden sehr verschieden sein. Manche Kreise junger Ehen oder Familien und ähnliche Gemeinschaften, wie auch manche Stationen, sind schon eine Kleingemeinde oder haben die Voraussetzungen dafür. In den Klein-, Mittel- und Großstädten dient die Entwicklung von Kleingemeinden dazu, die Ortsgemeinden von unten her aufzubauen und zu beleben. Auch dem einzelnen soll dadurch geholfen werden, Gemeinde ursprünglich zu erfahren und mitzuleben (als Gemeinschaft des Glaubens beim Schriftgespräch, in der Bruderliebe, beim Wortgottesdienst und bei der Messfeier in kleinen Gruppen)⁴⁴. Für viele werden die Kleingemeinden auch eine Hilfe sein, die Wege für ihr persönliches Zeugnis zu finden.

23. Für die Ortsgemeinden ergeben sich neben der Bildung von Kleingemeinden weitere differenzierte Möglichkeiten der Versammlung, wie Arbeitskreise, Dienstgruppen (z.B. Schola, Lektoren), offene Veranstaltungen und vieles mehr. Einem gesunden Pluralismus von Meinungen und Impulsen, der das vielfältige Leben widerspiegelt, muß Rechnung getragen werden. Alle Gemeindeglieder

⁴³ Mt 18,20.

⁴⁴ Vgl. Rundschreiben des Ordinariates des Bistums Meißen, Mitteilungen und Erlasse Nr. 135/71.

haben das Recht, sich untereinander in verschiedener Weise zusammenzuschließen. Handelt es sich um stabile Gruppenbildungen innerhalb einer Pfarrei, sollte der Vorsteher davon unterrichtet werden.⁴⁵ Eine besonders gegliederte Arbeit gilt immer für die Jugend- und Kinderpastoral.

In allen Verhältnissen ist auf den caritativen Dienst der Gemeinde zu achten. Caritaskreise mühen sich, in der Gemeinde das Verständnis für die verschiedenen Situationen der Not zu fördern und die tatkräftige Hilfe zu koordinieren. Sie sind darauf bedacht, daß die Hilfe sachgerecht geleistet und durch Weiterbildung einzelner Helfer spezialisierte Hilfe ermöglicht wird. Die Gemeinde soll über die Arbeit dieser Kreise informiert werden und sie mittragen.

Versammlungen und Gruppen, die der Glaubensbildung der Erwachsenen im engeren Sinn dienen, sind heute besonders notwendig. Dafür können andere Veranstaltungen zurücktreten oder abgelöst werden.

Wenigstens einmal im Jahr soll eine Versammlung der ganzen Gemeinde stattfinden, in der der Pfarrgemeinderat über seine Tätigkeit berichten und mit der Gemeinde neue Wege beraten und überlegen kann. Nach den gottesdienstlichen Versammlungen sollte dieser Gemeindeversammlung die größte Bedeutung beigegeben werden. Es wird empfohlen, die Gemeindegemeinschaft jeweils auf diese Versammlung auszurichten und ihr von dort her wieder Anregung und Richtung zu geben.

Beschluß 6: Die Synode empfiehlt, daß die Ortsgemeinden, in denen noch keine Helfergruppen für den caritativen Dienst bestehen, solche bilden.

Beschluß 7: Die Synode empfiehlt, daß in den Ortsgemeinden wenigstens einmal im Jahr eine Versammlung der ganzen Gemeinde gehalten wird.

2. Abschnitt: Im Großraum

24. Eine Neugliederung des Bistums wird notwendig, da die bisherige Abgrenzung der Pfarreien und Dekanate in unserem Bistum nicht überall den soziologischen Erkenntnissen und den pastoralen Notwendigkeiten entspricht.

Damit eine intensivere Zusammenarbeit ermöglicht wird, sind kleine Dekanate zu bilden. Besondere Überlegungen ergeben sich für die Großstädte und für solche Mittelstädte, die fast großstädtische Verhältnisse, bisher aber nur eine Pfarrei haben.

Werden kleine Dekanate gebildet, empfiehlt sich die Gründung von Regionen. Mehrere benachbarte Dekanate sollen zu Regionen zusammengefaßt werden, in denen gemeinsame Aufgaben übernommen werden, sowie die Zusammenarbeit zwischen dem Bistum mit seinen Ordnungen und den Ortsgemeinden gefördert wird.

Für diese Regionen bieten sich entsprechend den jeweiligen Verhältnissen folgende erste Möglichkeiten der Arbeit an: Einmal im Jahr eine Pastoralkonferenz mit allen im pastoralen Dienst hauptamtlich tätigen Mitarbeitern zu halten (in Ablösung der bisherigen Kleruskonferenzen in Dresden und Leipzig). Je nach Notwendigkeit kann in den Regionen für die gegenseitige Information und die theologische und geistliche Weiterbildung gesorgt werden. Auch besondere caritative Aufgaben können auf der Ebene einer Region erfüllt werden.

Beschluß 8: Die Synode beschließt die Gründung von Regionen. Der Aufbau und die Arbeitsweise der Regionen sollen fünf Jahre lang erprobt werden. Danach sind genauere Festlegungen zu treffen.

Beschluß 9: Das Amt für Pastoral führt in Zusammenarbeit mit dem Bischöflichen Ordinariat soziografische Untersuchungen durch, auf deren Grundlage die territoriale Neugliederung des Bistums überprüft und unter Mitwirkung aller Beteiligten bzw. der Betroffenen weitere Maßnahmen für die Pastoral im Großraum (Großstädte, Landgebiete) entwickelt werden können.

25. Für die Zusammenkünfte und Gruppenbildungen in den Großstädten müssen die soziologischen Erkenntnisse beachtet werden, nach denen die Vergemeinschaftung der Stadtbewohner nicht nur nach territorialen Gegebenheiten, sondern auch nach funktionalen Gesetzen (Querverbindungen durch die Stadt, Bekannten- oder Freundeskreis, Interessengruppe, Verwandtschaft oder gleiche Herkunft, Berufsgruppen, wie Krankenschwestern u.ä.)⁴⁶ geschieht.

Jede Großstadt ist eine pastorale Einheit. Sie braucht überschaubare Pfarreien, in denen die pastoralen Bemühungen weitgehend koordiniert werden. In Großstädten sind nach Möglichkeit nur solche Presbyter und hauptamtlich tätige Laienmitarbeiter einzusetzen, die zur Übernahme von Spezialaufgaben und zu großzügiger Zusammenarbeit bereit sind. Die Notwendigkeit der Zusammenarbeit gilt in entsprechender Weise auch für die Landgebiete, sie hat aber in der Großstadt besondere Voraussetzungen.

Für Städte mit mehreren Pfarreien wird bei der Neugliederung des Bistums eine eigene Regelung getroffen. In diesen Städten soll unter Beibehaltung einer territorialen Abgrenzung eine arbeitsteilige Gliederung, der alle verpflichtet sind, angestrebt werden. Koordinierung und Leitung der pastoralen Aufgaben in diesen Städten erfordern besondere Maßnahmen. Es wird empfohlen, daß die Studentengemeinden in den Großstädten Dresden und Leipzig als Personalpfarreien errichtet werden.

46 Vgl. N. Greinacher, Die Großstadt, in: Handbuch der Pastoraltheologie IV, Freiburg 1969, 336-349; ders., Die Kirche in der städtischen Gesellschaft, Mainz 1966.

Beschluß 10: Die Synode empfiehlt der Leitung des Bistums, daß zur Koordinierung und Leitung des pastoralen Dienstes in den Städten mit mehreren Pfarreien besondere Vollmachten erteilt werden.

26. Recht verschiedenartig ist die Situation in den Landgebieten. Manche Pfarrvikarien, Lokalkaplaneien und auch manche Stationen haben eine selbständige und lebenskräftige Gemeinde. Andere befinden sich in einem Schrumpfungsprozeß, dessen Ende durch Abwanderung in die Städte und Industriezentren, durch Tod, durch geringen oder ausbleibenden Zuzug abzusehen ist. Dabei sind auch die großräumigen, zum Teil schon in Angriff genommenen Pläne zur Umstrukturierung der Landwirtschaft zu berücksichtigen.

Auch in äußerlich armseligen Verhältnissen kann das, was zur Gemeinde allgemein gesagt wurde, verwirklicht werden. Besonders dort sind gegenseitiger Austausch und ständiger Kontakt mit den Ortsgemeinden, wie auch innerhalb der Großräume und des Bistums, notwendig. Das gleiche gilt auch für die ökumenische Offenheit. In kleineren Verhältnissen können die Christen manchmal eher als in größeren zueinander finden, sich verstehen und achten und gemeinsam zum Wohle aller handeln.

Alle Ortsgemeinden, in denen es möglich und sinnvoll erscheint, sollen als Gemeinden selbständig erhalten bleiben und gestärkt werden. Für Dienste der Leitung in solchen Gemeinden können auch Diakone, Seelsorgehelferinnen und, nach entsprechender Ausbildung, Diakonatsshelfer sowie andere, im Glauben bewährte Männer oder Frauen durch den Bischof berufen werden. Ihre Kompetenzen sind genau zu umgrenzen. Im Laufe der Zeit können ihre Vollmachten, entsprechend den Erfahrungen und Notwendigkeiten, erweitert werden, damit sich das Leben der Gemeinde möglichst fruchtbar entfalten kann.

Auch diese Gemeinden können, sofern sie dazu in der Lage sind, entsprechend den Pfarrgemeinderäten, einen eigenen Gemeinderat bilden. Diese Räte müssen in ihrer Zusammensetzung und Aufgabenstellung den vorhandenen Kräften und Notwendigkeiten angepaßt sein. Die mit Leitungsdiensten Beauftragten haben gemeinsam mit den Gemeinderäten für das christliche Leben der Gemeinde in seinen vielfältigen Äußerungen Sorge zu tragen. Sie versammeln die Gemeinde zum Wort- oder Sakramentsgottesdienst und zu anderen Zusammenkünften, achten auf die Unterweisung der Kinder und die Hilfe für die Jugendlichen, nehmen sich der Familien und Eheleute, der Kranken und Alten an.

Werden die kleineren Gemeinden, einschließlich derer, die nicht mit einem Priester besetzt sind, selbständiger, ergibt sich die Möglichkeit, daß mehrere Priester gemeinsam den Dienst für größere Landgebiete übernehmen. Wichtig ist dabei, daß sie mit den anderen Mitarbeitern im „Team“ eng zusammenarbeiten, die Aufgaben sinnvoll verteilen und sich gegenseitig ergänzen. Es ist zu wünschen, daß sie mit den anderen Mitarbeitern auch an einem Ort oder in einem Haus zusammen wohnen. In manchen Fällen wird sich das aus örtlichen Gegebenheiten oder persönlichen Wünschen nahelegen, in anderen Fällen kann das freie, aber von der Sache her notwendige Zusammenwirken ohne gemeinsames Wohnen sogar fruchtbarer sein. In den Dekanaten soll überlegt werden, in welcher Weise der pastorale Einsatz am besten dem Wohl und Heil der Gläubigen und Gemeinden dient, vor allem bei der Suche nach geeigneten Mittelpunkten.

Beschluß 11: Die Synode empfiehlt, daß in kleinen Ortsgemeinden ein Gemeinderat entsprechend den Pfarrgemeinderäten gebildet wird.

Beschluß 12: Die Synode bittet den Bischof, in kleinen Ortsgemeinden, zu denen kein eigener Priester gesandt werden kann, Laien für Dienste der Gemeindeleitung zu berufen.

27. Das sorbische Sprachgebiet ist als eine eigene pastorale Einheit anzusehen. Die Gemeinden im sorbischen Sprachgebiet haben ihrer religiösen und kulturgeschichtlichen Entwicklung und ihrem Milieu nach eine eigene Prägung. Hier sind die geistigen Werte des Volkstums und der eigenen Sprache zu berücksichtigen. Besonders geprägte Formen des Glaubenslebens sind den heutigen Verhältnissen gemäß anzupassen und in der Verkündigung fruchtbar zu machen. In diesem vorwiegend katholischen Gebiet unseres Bistums sind in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgemeinschaft katholischer sorbischer Geistlicher neue Wege der Zusammenarbeit, vor allem in der Erwachsenenbildung, in der Jugend- und Kinderarbeit zu suchen und zu gehen. Wie in allen Gemeinden, sollte hier das Prinzip der „seelsorglichen Betreuung“ im traditionellen Sinn einer breiten Aktivierung missionarischen Denkens und Lebens weichen, damit die Gemeinden größere Strahlungskraft in ihrem Bereich gewinnen und damit ihre Glieder, Sorben und Deutsche, zum gemeinsamen Glaubenszeugnis in der Diaspora befähigt werden.

Beschluß 13: Die Arbeitsgemeinschaft katholischer sorbischer Geistlicher entwickelt und erprobt in Zusammenarbeit mit dem Amt für Pastoral für das sorbische Sprachgebiet neue Formen für eine zeitgemäße Glaubensverkündigung und Wege zur Aktivierung der Gemeinden.

28. Die pastorale Zusammenarbeit im Großraum ist dringend notwendig, weil die Ortsgemeinde viele Aufgaben nicht mehr allein lösen

kann. Die Entwicklung in der heutigen Gesellschaft stellt auch ständig neue Aufgaben. Für solche Aufgaben, welche die Ortsgemeinde nicht hinreichend erfüllen kann, und für die besonderen Aufgaben des Großraumes müssen durch Zusammenarbeit Lösungen gesucht werden. Dafür wird eine Spezialisierung unter pastoralen Gesichtspunkten (Kinder- und Jugendpastoral, Erwachsenenbildung, ökumenische Arbeit, caritative Aufgaben) für die Priester, die Mitarbeiter im kirchlichen Dienst und für andere geeignete Mitarbeiter aus den Gemeinden notwendig. Bei dieser Zusammenarbeit ist besonders auf die kleinen Ortsgemeinden Rücksicht zu nehmen. Im Ganzen muß der personale Kontakt in der Seelsorge gesichert und unberechtigte Zentralisierung vermieden werden.

Die Personal- und Funktionalgemeinden arbeiten eigenständig, aber in enger Verbindung mit den Ortsgemeinden, den Großräumen und im Kontakt mit dem Amt für Pastoral.⁴⁷

29. Zur pastoralen Beratung und Beschlußfassung finden neben den bisherigen Priesterkonferenzen in den Dekanaten Pastoralkonferenzen statt, die ihre Arbeit in angemessener Weise mit den Dekanatsräten koordinieren. An ihnen nehmen regelmäßig alle im pastoralen Dienst hauptamtlich tätigen Mitarbeiter des Dekanates stimmberechtigt teil (Seelsorgehelferinnen und Mitarbeiter im Sozialbereich, Mitarbeiterinnen in der kirchlichen Vorschulerziehung, je nach Thematik auch Kirchenmusiker und Rendanten). Es wird empfohlen, daß an dieser Konferenz etwa zweimal im Jahr Vertreter des Dekanatsrates teilnehmen. Die Hauptaufgabe der Pastoralkonferenzen ist die Koordinierung der pastoralen Arbeit im Dekanat sowie die Weiterbildung der Mitglieder.⁴⁸ Die Pastoralkonferenzen und die Dekanatsräte tauschen regelmäßig die Ergebnisse ihrer Besprechungen aus.

Unabhängig von dieser Neuordnung sollen brüderliche Konve-

47 Vgl. Anmerkung 12.

48 Vgl. CIC, c. 448 § 1; 131.

niats und ähnliche Versammlungen, gemeinsame oder getrennte Zusammenkünfte zur Förderung der menschlichen Kontakte, zur geistlichen Vertiefung und fachlichen Weiterbildung der Priester und der Laienmitarbeiter stattfinden.

Beschluß 14: In den Dekanaten werden Pastorkonferenzen eingerichtet, an denen regelmäßig die im pastoralen Dienst hauptamtlich tätigen Mitarbeiter teilnehmen.

30. Entsprechend den pastoralen Zielsetzungen sind auf Dekanats Ebene in Zusammenarbeit zwischen der Pastorkonferenz und dem Dekanatsrat folgende Dienste zu leisten, die durch Kommissionen oder Einzelbeauftragungen wahrgenommen werden:

für den Gottesdienst und die Verkündigung,
für die Glaubensbildung der Erwachsenen,
für die Jugendpastoral,
für die Kinderpastoral,
für den missionarischen Auftrag,
für den ökumenischen Auftrag,
für die Mitarbeiter im kirchlichen Dienst,
für die caritativen und sozialen Aufgaben, in Zusammenarbeit mit den bestehenden Einrichtungen der Dekanate und ihrer Mitarbeiter, und zu deren Unterstützung.

Die Verantwortlichen dieser Dienste nehmen auch die Vertretung des Dekanates in den Kommissionen oder in entsprechenden Einrichtungen des Bistums wahr. Die bisherigen Referenten für einzelne Sachgebiete können dadurch abgelöst werden.

3. Abschnitt: Im Bistum

31. Das Bistum Meißen ist „eine Teilkirche, in der die eine, heilige, katholische und apostolische Kirche Christi wahrhaft gegenwärtig ist und wirkt“⁴⁹. Das Volk Gottes im Bistum trägt unter der Leitung des Bischofs Verantwortung für alle pastoralen Bemühungen und Einrichtungen in seinem Raum. Mit den folgenden Maßnahmen wird die Neuordnung des pastoralen Dienstes auf der Ebene des Bistums eingeleitet.
32. Zur Förderung, Planung und Koordinierung des Heildienstes im Bistum Meißen wird ein Amt für Pastoral mit dem Sitz in Dresden gegründet. Es soll in seinem Aufbau und in seiner Arbeit die Neuorientierung des Heildienstes besonders deutlich machen.

Der Bischof errichtet das Amt für Pastoral auf der Grundlage der vorliegenden Ausarbeitungen.⁵⁰ Über seinen Aufbau, seine Zusammensetzung und Arbeitsweise werden hier die Richtlinien aufgezeigt.

Das Amt für Pastoral hat einen Leiter, den der Bischof nach Anhören des Priesterrates und des Bistumsrates ernennt. Der Leiter des Amtes für Pastoral ist Mitglied des Bischöflichen Ordinariates. Er arbeitet mit dem Referenten für Pastoral im Bischöflichen Ordinariat eng zusammen und ist ihm beigeordnet. Diese Ordnung gilt bis zu einer entsprechenden Reform des Bischöflichen Ordinariates, die eine neue Regelung dieser Frage gestattet.

Die Mitarbeiter im Amt für Pastoral bilden eine kollegiale Arbeitsgemeinschaft. Der Referent der sorbischen pastoralen Arbeitsgemeinschaft ist dem Amt für Pastoral zugeordnet.

Die Arbeitsbereiche des Amtes für Pastoral umfassen Erwachsenenpastoral (Ehe, Familien, Arbeiter, Studierende u.a.), Jugendpastoral,

49 Dekret über die Hirtenaufgabe der Bischöfe in der Kirche Nr. 11,1.

50 Vgl. 1. Entwurf des Schemas „Die Pastoral im Bistum Meißen“ 14-16.

Kinderpastoral,
Informationsdienst über das kirchliche Geschehen.

Beratung, Planung und Beschlußfassung des Amtes für Pastoral geschieht in gestuften Konferenzen (Plenarkonferenz, Dienstkonferenz, Arbeitskonferenz), in enger Zusammenarbeit mit den Vertretern aus dem Bistum (evtl. den Beauftragten der Regionen) und mit der Diözesancaritas. Das Amt für Pastoral erhält für alle Arbeitsbereiche ein gemeinsames Sekretariat.

Beschluß 15: Die Synode beschließt die Gründung eines Amtes für Pastoral mit dem Sitz in Dresden.

33. Um Möglichkeiten für eine breite Mitverantwortung sachkundiger Personen zu schaffen und um alle pastoralen Bemühungen im Bistum⁵¹ zu ergänzen und zu unterstützen, werden bestimmte Aufgaben von Kommissionen wahrgenommen, die dem Amt für Pastoral angegliedert sind:

Liturgie,
Kirchenmusik,
Verkündigung,
Erwachsenpastoral,
Jugendpastoral,
Kinderpastoral,
Altenpastoral,
Ökumenische Fragen,
Kontakte mit Andersdenkenden,
die bischöflichen Werke und Beauftragungen (z.B. Exerzitienwerk, Blindenseelsorge, Gehörlosenseelsorge), nach entsprechender Überprüfung ihrer Arbeitsweise.

⁵¹ Vgl. Synodaldekret I, Nr. 39.

Die Kommissionen arbeiten eigenständig, führen in Zusammenarbeit mit dem Amt für Pastoral Untersuchungen durch und arbeiten Vorschläge aus. Sie sorgen für regelmäßige Berichterstattung über ihre Arbeit gegenüber dem Bischof und dem Amt für Pastoral. Aufgaben, die das ganze Bistum betreffen, sind mit dem Amt für Pastoral abzustimmen.

Das Amt für Pastoral und das Bischöfliche Ordinariat sorgen für den Kontakt dieser Kommissionen mit den entsprechenden Arbeitsgemeinschaften im Raum der DDR.

Beschluß 16: Das Amt für Pastoral überprüft in Zusammenarbeit mit dem Bischöflichen Ordinariat die Zusammensetzung und die Arbeitsweise der bestehenden Kommissionen des Bistums.⁵²

Beschluß 17: Die Synode bittet den Bischof, die neu zu gründenden Kommissionen zu berufen.

Beschluß 18: Das Amt für Pastoral überprüft in Zusammenarbeit mit dem Bischöflichen Ordinariat die in seine Zuständigkeit fallenden „Diözesanen Werke und Beauftragungen“⁵³ und regt ihre Anpassung an die Beschlüsse der Synode des Bistums Meißen an.

Beschluß 19: Die Ordensgemeinschaften stimmen ihre öffentlichen Bildungsveranstaltungen und ihre Werke zur geistlichen Vertiefung mit dem Amt für Pastoral ab und ordnen sie gegebenenfalls neu.⁵⁴

52 Bemerkung : Diese Regelung gilt in unserem Bistum vorbehaltlich einer eventuellen Neuordnung bestimmter überdiözesaner Kommissionen.

53 Siehe Schematismus.

54 Vgl. Dekret über die Hirtenaufgabe der Bischöfe Nr. 35,5.

Beschluß 20: Die bestehenden Bildungswerke und die Träger von Bildungsveranstaltungen im Bistum überprüfen und ordnen ihre Arbeit, entsprechend den „Richtlinien für den pastoralen Dienst im Bistum Meißen“.

Beschluß 21: Die Akademikerseelsorge und -arbeit wird auf der Grundlage der Beschlüsse der Synode des Bistums Meißen weiterentwickelt und auf die pastoralen Zielsetzungen des Bistums ausgerichtet.

34. Im Raum des Bistums Meißen sind gezielte Versuche zur Weiterentwicklung der pastoralen Methoden und Modelle anzustellen. Solche Versuche sind nur dann sinnvoll, wenn sie gut vorbereitet, gemeinsam durchgeführt und kritisch ausgewertet werden.⁵⁵ Aus diesen Gründen soll zwischen allen Beteiligten ein regelmäßiger Erfahrungsaustausch über diese Versuche geschehen. Für alle Versuche ist das Amt für Pastoral in Verbindung mit dem Bischof verantwortlich.

Es wird empfohlen, dass in jedem jetzigen Dekanat von den Pastorkonferenzen und den Dekanatsräten Vorschläge für einzelne Versuche in bestimmten Ortsgemeinden gemacht, untereinander und mit dem Amt für Pastoral abgesprochen werden, z. B. für Formen der Gemeindebildung, Kleingemeinden, neue Wohnviertel, für die Gestaltung des Pfarrgottesdienstes, des Jugend- und Kindergottesdienstes, der Meßfeier in kleinen Gruppen.

Auf der Ebene des Bistums mögen gezielte Versuche angestellt werden, die von einer Gemeinde oder in einem größeren Raum nicht oder nicht so gut geleistet werden können, z. B. für geschlossene Industrie- und Wohngebiete, Studentenarbeit, Laien im Leitungsdienst kleinerer Gemeinden.

⁵⁵ Vgl. Synodaldekret I, Nr. 22. Beschluß 13; vgl. Dekret über die Erziehung zum Priestertum Nr. 2.2.

Gegebenenfalls sind solche Versuche mit den Vertretern der evangelischen Kirchen und Gemeinden gemeinsam zu beraten und durchzuführen oder mit gleichlaufenden Unternehmungen abzustimmen.

35. Die Caritas des Bistums nimmt aktiv an der Neubesinnung auf die soziale Verantwortung der Kirche Anteil und bemüht sich um eine Neuordnung der caritativen Werke. Sie nimmt subsidiär solche Aufgaben wahr, die die Ortsgemeinden und größeren Ordnungen (Dekanate, Regionen, Großstädte) sowie die einzelnen Institutionen und Werke nicht aus eigenen Kräften oder nicht hinreichend erfüllen können. Außerdem hat sie Aufgaben, die sie im Auftrag des Bistums zu erfüllen sucht, wie die Zusammenarbeit mit den anderen Bistümern, den Kontakt mit der Arbeit in der ganzen Kirche und mit ihren caritativen Werken.

Enge Zusammenarbeit mit den entsprechenden Einrichtungen der anderen christlichen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften ist dringend erwünscht, damit in unserem Raum wenigstens das Zeugnis der Liebe gemeinsam gegeben werden kann.⁵⁶ Zusammenarbeit mit den Sozialeinrichtungen des Staates ist sicher oft möglich und kann fruchtbar werden.

Die Caritas des Bistums soll ihre Arbeit mit dem Amt für Pastoral koordinieren und mit ihm eng zusammenarbeiten.

Beschluß 22: Die Caritas des Bistums erarbeitet ein neues Statut für ihren Aufbau und ihre Arbeitsweise, das den Richtlinien und Beschlüssen der Synode des Bistums Meißen angepaßt ist.

36. „Gott hat die Versammlung derer, die zu Christus als dem Urheber des Heils und dem Ursprung der Einheit und des Friedens im Glauben aufschauen, als seine Kirche zusammengerufen und

⁵⁶ Vgl. Dekret über den Ökumenismus Nr. 12.

bestellt, damit sie allen und jedem das sichtbare Heilszeichen dieser heilsbringenden Einheit sei. Berufen zur Verbreitung über alle Länder, tritt sie in die menschliche Geschichte ein, während sie doch zugleich die Zeiten und Grenzen der Völker übersteigt. Auf ihrem Weg durch Prüfung und Trübsal wird die Kirche durch die Kraft der ihr vom Herrn verheißenen Gnade Gottes gestärkt, damit sie in der Schwachheit des Fleisches nicht abfalle von der vollkommenen Treue, sondern die würdige Braut ihres Herrn verbleibe und unter der Wirksamkeit des Heiligen Geistes nicht aufhöre, sich selbst zu erneuern, bis sie durch das Kreuz zum Lichte gelangt, das keinen Untergang kennt.“⁵⁷

⁵⁷ Vgl. Dogmatische Konstitution über die Kirche Nr. 9

Gutachten von Prof. Dr. Bruno Löwenberg¹

Hochwürdigster Herr Bischof, sehr geehrte Synodalen!

Wenn eine Synode Richtlinien für den gesamten pastoralen Dienst eines Bistums erarbeitet, so interessiert das jeden, der Pastoraltheologie dozieren muß. Gerade auch in unseren Verhältnissen ist es selbstverständlich, daß die Überlegungen und die Formulierungen nicht Eigentum eines Bistums bleiben, sondern darüber hinaus wirksam werden. So freue ich mich über die Arbeit, die hier erstellt wurde und habe hohe Achtung vor dem Reifegrad dieses Schemas. Der Theologe wird fragen, auf welchem ekklesiologischen Fundament solch eine Betrachtung gebaut ist, d. h. welches Bild der Kirche dahintersteht. Es muß weiter gefragt werden, inwieweit die Situation des Menschen hier und heute erfaßt wird, wieweit das Schema ihr gerecht wird, welche Ausrichtung das Leben der Kirche von morgen daraus gewinnen kann. Ich möchte in meiner Hinführung nur einen Punkt herausgreifen, und zwar möchte ich beleuchten, welche Rolle die Gemeinde in der Pastoraltheologie spielt.

Es ist nur eine Skizze, aber sie soll zeigen, daß die Bemühungen dieser Synode sich einreihen in die pastoraltheologischen Fragestellungen nicht nur des deutschen Sprachraumes, aus dem wir unsere Zitate nehmen, sondern mehr oder minder auch der ganzen Welt. Es geht hier letztlich um Denkprozesse und die brauchen ihre Zeit, oftmals eine lange Zeit. Niemand kann sich davon ausnehmen. Weder der Theologiedozent, noch der Pfarrer, noch der Laie. Wir alle müssen uns die Zeit dafür lassen und warten, bis sie reif ist.

1. Die Pastoraltheologie stammt aus der Zeit der Aufklärung. In dieser Zeit hatte die Kirche ein ausgeprägtes Bewußtsein ihrer

¹ Vorgetragen bei der 3. Arbeitssitzung der Synode des Bistums Meißen, Drucksache 6, 13.06.1970. ABODM 116.02/02 Bd. IV.

Macht und Herrschaft und zwar in Konkurrenz mit dem Staat, mit den Herrschern, und der einzelne Geistliche, der in dieser Theologie an-gesprochen wird – es geht nur um ihn – wird gesehen als Diener der Kirche und Diener des Staates. Allerdings ist sein Dienst ausgerichtet auf die Menschen, die er vorfindet in gesellschaftlichen Gebilden, im Dorf, in der Stadt. Die Pfarrei mit ihren Grenzen zeichnet deutlich ab, wie die Menschen im Laufe von Jahrhunderten sich zusammengefunden haben und in welcher gesellschaftlichen Ordnung sie leben. Die Kirche war sich sicher aber nicht im gleichen Maße bewußt, welche Aufgaben transzendentaler Art, welche Aufgaben sie im Heilswerk hatte und so brauchte es eine Zeit, bis darüber reflektiert wurde. Ich will den Ansatz einer biblischen Grundlage und Seelsorge der Pastoration übergehen, wie wir ihn etwa bei Johann Michael Sailer finden.

2. Anton Graf, Professor in Tübingen, hat 1841 eine interessante Studie herausgebracht mit dem Titel „Kritische Darlegungen des gegenwärtigen Zustandes der praktischen Theologie“. Worum geht es da? Er sieht deutlich, daß die Kirche, wenn sie weiter wachsen will, es aus eigenen Kräften tun muß. Daß sie sich auf die Kräfte besinnen muß, die in ihr liegen, daß sie sich selbst aufbaut.

Die äußeren Kräfte – er nennt hier den Staat – seine Anstalten und seine Hilfe – sind mehr zufälliger Art, und er betont, daß ihr Wirken sich in der Kirche eher zerstörend als aufbauend ausgewirkt hat. Der Theologie kommt die Aufgabe zu, das „wissenschaftliche Selbstbewußtsein der Kirche“ darzustellen, die Kirche dazu zu führen, daß sie über sich selbst und ihre Aufgabe nachdenkt, die Ergebnisse zu formulieren und ständig zu überprüfen.

Das ist Aufgabe der gesamten Theologie, der systematischen, der historischen – zu der er die Bibelwissenschaft zählt – und der praktischen Theologie. Dieser Sparte der Theologie kommt es zu, aus den Erkenntnissen der Geschichte und Systematik einen Plan

für die Zukunft zu entwerfen. Sie soll also das Wirken der Kirche für die Zukunft planen – eine Stellung, die die Theologie bisher nicht hatte.

Das Planen für die Zukunft war bisher in der Sicht des 19. Jahrhunderts ausschließlich Sache der Obrigkeit, wobei auch der Geistliche zunächst an den Staat dachte und dann in zweiter Linie auch an die Kirche. Er empfand sich als Religionsdiener und hatte manchmal zu der Kirche eine gewisse innere Distanz. Nun aber soll die praktische Theologie nach dem Vorschlag von Anton Graf mehr bieten, als nur technische Hilfen, sondern sie soll mithelfen zu planen, sie soll aufzeigen, wie aus der Offenbarung und einer kritischen Analyse der Gegenwart die Zukunft gestaltet werden soll; denn neben den Kräften, die in der Kirche wirken, über die wir nicht verfügen können – Christus, der Hl. Geist – über die Institutionen – er nennt da Dinge, die in der Kirche gewachsen sind – wir würden sie zusammenfassen als Brauchtum – auch die haben wir nicht in unserer Gewalt und können nicht darüber verfügen, denn sie haben im Denken der Menschen einen viel größeren Platz, einen größeren Stellenwert, als man es vorher ausmachen kann. Wir haben aber Kräfte, über die wir verfügen können. Wir können Einblick gewinnen in die personalen, gesellschaftlichen Faktoren unserer Zeit. Und hier gilt es, den Aufbau der Kirche aus diesen Kräften her vorzubereiten und die praktische Theologie soll helfen, den Plan dafür zu entwickeln.

Es gehört zu diesem Bild der Kirche, daß sich das, was für die Gesamtkirche ausgesagt wird, auch in der konkreten Ortskirche verwirklichen läßt. Die wesentlichen Elemente, etwa das missionarische Element, die Sorge auch für die Ungläubigen, das Leben dieser Gemeinde, in der sich die Kirche so spiegelt, ist prinzipiell das Leben der erwachsenen Christen. Aber die Erwachsenen haben die Aufgabe, den jungen Christen einzuführen in den Glauben, in das Leben der Kirche. Und gerade, weil die Gemeinde Kirche der

Erwachsenen ist, wird sie mithelfen, daß die Katechese getragen wird von allen, auf daß das Ziel, der kirchlich mündige Mensch, erreicht wird. Es ist erst in jüngster Zeit darauf aufmerksam gemacht worden und das ist für unsere Überlegungen auch interessant, daß dieser wertvolle Anstoß von Anton Graf, der auf das Kirchenbild von Johann Adam Möhler und Sebastian Drey zurückgreift, gleich in der nächsten Generation verschwand. Schon sein Nachfolger Amberger hat wohl einige Begriffe übernommen, hat aber eine ganz andere Konzeption entwickelt, die alte, in deren Mittelpunkt nämlich das Wirken des Geistlichen stand, der Geistliche, von dem Graf sagt, er würde in der Pastoraltheologie gesehen, als ob er das Ein und Alles in der Kirche wäre. Die Pastoraltheologie verzeichnete in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts und in der 1. Hälfte des 20. Jahrhunderts weithin auf ein Kirchenbild, das der gesamten Realität, die wir Kirche nennen, gerecht wird.

3. Die Pastoraltheologie wurde aber konfrontiert mit den Auswirkungen der gesellschaftlichen Umschichtungen, wie sie sich im Gemeindeleben um die Jahrhundertwende zeigen. Es sei hingewiesen auf ein Buch des Wiener Theologen Heinrich Svoboda über die Großstadtpfarrei. Das erste Mal, daß hingewiesen wird auf die völlig neue Situation: Gemeinden, die zahlenmäßig ins Unermeßliche wachsen und die doch darunter leiden, daß der Zusammenhalt zwischen den Menschen nicht mehr da ist, zwischen Menschen, die ja aus kleinen übersichtlichen Gemeinden in die Großstadt gezogen sind. Der Rat, der da gegeben wird, lautet, man sollte das Dorf in die Stadt hineinholen. Es war also das Leitbild die dörfliche Pfarrgemeinde, und wenn wir unser Denken und unsere Ausdrucksweise überprüfen, können wir feststellen, daß dieses Leitbild der überschaubaren, familienähnlichen Pfarrgemeinde des Dorfes bis in unsere Jahre hinein unterschwellig wirksam ist. Man wurde dadurch der Wirklichkeit nicht gerecht, auf die man

hingewiesen hatte. Es fehlt eine ausreichende Konzeption, ein Bild der Kirche. Die Kirche wurde zu ausschließlich als Gesamtkirche gesehen, die in der Pfarrei vertreten ist durch den geweihten und beauftragten Priester. Aktivität der Laien hat es immer gegeben. Es sei nur erinnert an die Gründergeneration des Bonifatiusvereins, an den Kulturkampf.

4. In der Zeit nach dem 1. Weltkrieg setzt eine Neubesinnung der Seelsorge auf die Pfarreien ein, vielfach verbunden mit einem Bemühen um eine gute theologische Fundierung. Aber die Überlegungen sind oft beeinflusst von einem Leitbild, das vergangen war, nämlich dem der überschaubaren dörflichen Pfarrgemeinde. Man versucht, die Seelsorge zutiefst zu begründen. Sie müsse vom Altar ausgehen. A. Wintersig schrieb über die Pfarrei als Mysterium. Es war die gleiche Zeit, in der Romano Guardini sein berühmtes Wort vom Erwachen der Kirche in den Seelen sprach. Die Kirche wird nicht nur als gesellschaftlich verfaßte Institution rechtlicher Prägung erlebt, sondern sie erscheint als geistliches Prinzip, oft dargestellt im Bild vom mystischen Leib Christi oder vom Gottesvolk. Sicher sind diese Überlegungen richtig, wenn sie sich auch nur in ganz kleinen Schritten verbreiteten. Es ist bezeichnend, daß die Handbücher der Pastoraltheologie aus diesen Jahren davon nichts bringen. Eine Ausnahme sei hier genannt; dankbar genannt, nämlich die beiden Bücher von Constantin Noppel. Die Zusammenfassung seiner Vorlesungen über Pastoraltheologie, die er unter dem Titel „Aedificatio corporis Christi“ herausgab (1937) und die Fortführung in seinem Buch „Die neue Pfarrei“ (1939). Er macht Aussagen über die Pfarrei, die bisher nur über die Gesamtkirche gemacht wurden. Der Hl. Geist z. B. als Seele der Kirche und somit auch der Pfarrei, Pfarrei als Opfergemeinschaft, Pfarrei als neues Gottesvolk, Pfarrei als Stätte der Sendung des Apostolates, Pfarrei als Mysterium. Er sieht theologische Elemente in der inneren

Struktur der Pfarrei, er berücksichtigt sogar die Charismatiker und betont, daß gerade die Pfarrei der Ort ist, an dem die Kirche mit Vorzug auf die Welt trifft, auf die Welt, wo Christus, der Herr der Welt, die Menschen in seinem Leib inkorporiert.

Nach dem 2. Weltkrieg wurde die theologische Diskussion über das Wesen der Pfarrei wieder aufgenommen. Sie entzündete sich zunächst an einem praktischen Grundsatz, der unter der Bezeichnung Pfarrprinzip bekannt ist. Josef Höffner, ein Schüler C. Noppels, damals Herausgeber der Trierer Theologischen Zeitschrift, schrieb 1947 dazu. Dagegen zerpfückt Oswald von Nell-Bräuning die Begriffe Pfarrfamilie, Pfarrprinzip, indem er die Pfarrgemeinde rein juristisch sieht, als ein Gebilde eines positiv menschlichen Rechtes in der Kirche, das geschichtlich geworden ist und geschichtlich modifizierbar ist. Diese Betrachtungsweise allein genügte nicht, obwohl dieser Aufsatz sicher viel zur Klärung beitrug. Höffner antwortete. Nun nimmt ein Jahr später Karl Rahner dazu Stellung, und zwar unter dem bezeichnenden Titel „Friedliche Erwägungen über das Pfarrprinzip“. Zunächst betont er, ist es kein ewig gültiges Prinzip. Man sollte neben den ewig gültigen Prinzipien, die gar nicht so zahlreich sind, wie man früher meinte, auch daran denken, daß es Prinzipien gibt, die wohl eine sehr gute Richtschnur des Handelns darstellen, die aber so verquickt sind mit geschichtlich gegebenen Fakten, daß sie immer wieder von Zeit zu Zeit modifiziert werden müssen, daß sie vor allem nicht einen ausschließlichen Geltungsanspruch erheben können.

Was sagt das Pfarrprinzip nun aus? Der Mensch wohnt an einem bestimmten Ort und dieser Ort liegt nach der Regelung des Trienter Konzils im Gebiet einer bestimmten Pfarrei. Dadurch wird der Mensch Mitglied eines territorialen Gebildes, in dessen Mitte in der Regel die Pfarrkirche liegt und zu dem das Pfarrvolk gehört, für das ein Pfarrer Verantwortung trägt. Eine klare rechtliche Gliederung. Sie ist notwendig. Aber es ist interessant, daß das Kirchen-

recht der Pflicht des Pfarrers, die im einzelnen noch spezialisiert wird – eine entsprechende Verpflichtung des Pfarrvolkes, des einzelnen gegenüber dieser Pfarrgemeinde nicht ausspricht.

Damit wird das, was in der Pfarrei geschieht, mehr oder minder auch ein Angebot, von dem der einzelne Gebrauch machen kann oder nicht. In der Seelsorge aber macht diese vom Recht gegebene Freiheit die Übersichtlichkeit oft schwierig. Das Pfarrprinzip enthält die Tendenz, daß man von dem Pfarrvolk wenigstens wünscht, stärker als das Recht, daß sie sich an die Pfarrei halten. In dem Maße, in dem man die Aktivität des Pfarrvolkes einsieht, wird es dringlich, daß der einzelne nicht einfach seine Pfarrei ignoriert. Das ist ja auch immer ein gesunder Grundsatz gewesen. Er kann überspitzt werden, denn oft kann die Pfarrei das nicht bieten, was der einzelne braucht, wir denken an überpfarrliche Organisationen verschiedener Prägung. Es kann auch sein, daß aus dem Pfarrprinzip im Sinne der Pfarrei, an die man sich halten soll, ein Pfarrerprinzip wird und der Pfarrherr seine Stellung so versteht, daß er's einem übelnehmen könnte, wenn einer aus seiner Gemeinde diesen Primat nicht anerkennt. Es ist schwer, darüber in der heutigen Zeit zu sprechen, ohne es gleich etwas zu karrieren. Pfarrerprinzip kommt nicht in Frage. Pfarrprinzip als Pfarreiprinzip hat seine Berechtigung. Aber sobald man über die Pfarrei genau nachdenkt, sieht man auch neben ihrer Berechtigung ihre Grenzen. Die Berechtigung der Pfarrei liegt darin, daß der Mensch ortsgebunden ist und daß die Eucharistiefeier deshalb ortsgebunden ist und daß der lebendige zwischenmenschliche Kontakt, der eine Gemeinde aufbaut, ortsgebunden ist. Nun ist es aber so, daß der Mensch von heute nicht in gleicher Weise sein ganzes Leben an ein und demselben Ort abwickelt.

Für die meisten von uns fällt der Ort des Wohnens mit dem seiner beruflichen Tätigkeit auseinander. Und der Ort des Wirkens außerhalb der beruflichen Tätigkeit, der Ort der Weiterbildung

usw., also wichtiger Segmente aus dem Gesamtlebensvollzug, fallen nicht mehr mit dem Wohnort zusammen. Die Pfarrei hat also nicht mehr diese ausschließliche Bedeutung, genausowenig wie das Wohnviertel, das sich manchmal unterscheidet vom Kaufviertel; die moderne Stadt entfaltet sich nach bestimmten Gesetzen. Die Pfarrei zeigt also neben ihrer Berechtigung gleichzeitig auch ihre Grenzen. Die Bemühungen, ihr auch theologisch gerecht zu werden, müssen das berücksichtigen.

Franz Xaver Arnold in seinem Vortrag über die Theologie der Pfarrei versucht, auch die Elemente der Gesamtkirche, so wie sie die Dogmatik in den letzten Jahrzehnten erarbeitete und so, wie sie zum Teil in der Enzyklika *Mystici corporis* und *Mediator dei* auch kirchenamtlich übernommen wurden, auf die Pfarrei anzuwenden.

5. Es mag überraschen, daß auf dem II. Vatikanischen Konzil nur an einer einzigen Stelle ausführlich über die Ortsgemeinde gesprochen wird und zwar im Zusammenhang mit der Aufgabe der Bischöfe, die Eucharistie zu leiten, in der Kirchenkonstitution, Art. 26. Die Kirche lebt immerfort von der Eucharistie, und der Bischof ist der Verwalter der Eucharistie, ob er sie selbst feiert oder durch seine Priester feiern läßt. Da heißt es: „Diese Kirche Christi ist wahrhaft in allen rechtmäßigen Ortsgemeinschaften der Gläubigen anwesend, die in der Verbundenheit mit ihren Hirten im Neuen Testament auch selbst Kirchen heißen. Sie sind nämlich je an ihrem Ort, im Heiligen Geist mit großer Zuversicht das von Gott gerufene neue Volk. In ihnen werden durch die Verkündigung der Frohbotschaft Christi die Gläubigen versammelt. In ihnen wird das Mysterium des Herrenmahls begangen, ‚auf daß durch Speise und Blut des Herrn die ganze Bruderschaft verbunden werde‘. In jedweder Altargemeinschaft erscheint unter dem heiligen Dienstant des Bischofs das Symbol jener Liebe und jener ‚Einheit des mystischen Leibes, ohne den es kein Heil geben kann‘.

In diesen Gemeinden, auch wenn sie oft klein und arm sind oder in der Diaspora leben, ist Christus gegenwärtig, durch dessen Kraft die eine heilige, katholische und apostolische Kirche geeint wird. Denn ‚nichts anderes wirkt die Teilhabe am Leib und Blut Christi, als daß wir in das übergehen, was wir empfangen‘.“ Von der Ortskirche wird hier gesprochen, die sich als Eucharistiegemeinschaft konstituiert und bei dieser Übersicht haben wir all die verschiedenen Gemeinschaften im Blick, die nicht Pfarrei sind, Krankenhäuser, Ordensgemeinschaften, Institute, wo Kapellen sind und Eucharistie gefeiert wird, legitim im Auftrag des Bischofs wie auch in der Pfarrgemeinde. Die Pfarrgemeinde hat nicht mehr diese ausschließliche Zuständigkeit. Karl Rahner macht darauf aufmerksam, daß dieser Abschnitt ein späterer Einschub ist, der in das vorliegende Schema erst 1964 hineinkam, so daß hier ein Ansatz gegeben ist für eine gesamte Lehre von der Kirche, eine Sicht, die neben der bisherigen durchaus ausgebaut werden kann. Für die praktische Theologie hat dies Konsequenzen, die wir noch nicht überschauen. Hier merken wir, daß mit einem Mal keine Spannung mehr besteht zwischen den Einzelaussagen des NT, die für die Ortskirche „ekklesia“ sagen, aber auch für die Gesamtkirche. Das ist kein Widerspruch. Dahinter steht die Einsicht, daß auch in der Einzelgemeinschaft die ganze ungeteilte, eine Kirche Christi gegenwärtig ist. Unser Blick ist geschärft für die Gegenwart Christi in der Kirche und was wohl auch damit zusammenhängt – für die Gegenwart der ganzen Kirche in der jeweiligen Eucharistiefeier.

6. Das Bemühen um die theologische Aufhellung der Pfarrgemeinde führte dazu, daß man Aussagen, die nach der Dogmatik von der allgemeinen Kirche galten, auf die Ortskirche übertrug. Ferdinand Klostermann hat eine wichtige Konsequenz daraus gezogen. In seinem Buch „Prinzip – Gemeinde“ stellt er die Gemeinde als Prinzip des kirchlichen Lebens und der Pastoraltheologie dieses Lebens

dar. (Wien 1965) Die Grundfrage ist, welche Stellung die christliche Gemeinde im Tun oder Leben der Kirche einnimmt; ob diese Gemeinde einfach ein Ort ist neben anderen auch, an dem sich dieses Leben unter Umständen vollziehen kann: Familie, Krankstube, Schule, die vielfältigen Bereiche und Situationen, in denen sich der Mensch befindet, oder ob die Gemeinde ein zentraler Ort ist – hier nicht lokal verstanden –, der nicht einfach neben andere Orte gestellt werden kann, auf den alle anderen geheimnisvoll bezogen und hingeordnet sind oder hingeordnet werden müssen, wenn nicht das ganze System aus den Angeln geraten, sein Zentrum, sein Schwerpunkt, sein Fundament oder seine Richtung und sein Gleichgewicht verlieren soll. Wenn dies der Fall ist, dann würden sich vielleicht ganz neue Einblicke in das Wesen dieses Lebensvollzuges ergeben. Und dann würde diese Gemeinde auch ein gewisses Ordnungsprinzip für die Thematik einer Theologie vom Lebensvollzug der Kirche als einer Pastoraltheologie abgeben. Seine These ist also: Wo Kirche ist, da ist sie Gemeinde des Herrn. Das gilt von der kleinen, legitimen Eucharistiefeyer genauso wie für die Gesamtkirche. Wenn ich sage „genau“, so wird es der Scholastiker übersetzen mit „analog“.

Die Kirche verwirklicht sich analog in den verschiedenen Gemeinschaften. Nicht alle sind vollständig, nicht alle haben den gleichen Grad der Selbstgenügsamkeit, der Autarkie, wie es allen Gemeinden zukommt, etwa der Pfarrgemeinde, der Familie aber nicht. Aber alle haben prinzipiell die Berechtigung, sich „Gemeinde“ nennen zu können, und zwar weil sie unter dem gleichen Herrn Jesus Christus stehen, weil sie aus seinem Geiste, von seinem Wort leben, seine Eucharistie feiern, in seiner Liebe geeint sind, so sind sie auch alle ständig unterwegs. Sie sind alle offen für andere Menschen, für alle Menschen. In dieser Gemeinschaft sind alle grundsätzlich gleich als Getaufte, in gleichem Glauben geeint. Es gibt aber in den Gemeinschaften Unterschiede der Berufungen

und Dienste. Hier wird die Frage des Amtes angesprochen, sie wird aber auch gleichzeitig entschärft. Das Amt ist eben nicht nur etwas, was angereichert mit sehr viel wichtigen und guten Kulturwerten nun in die Zukunft hinüber gerettet werden müßte, sondern das Amt ist wesentlich, gehört wesentlich zur Kirche als Dienst. Und es muß immer wieder, wenn eine Neubesinnung auf das ganze Gottesvolk einsetzt, auch eine Neubesinnung auf das Amt stattfinden. Wir brauchen keine Angst zu haben, daß dadurch das Amt leiden würde, es gewinnt. Es gewinnt nicht nur in der unmittelbaren, menschlichen Begegnung innerhalb der Gemeinden, sondern es gewinnt auch an überzeugender Kraft im gesamten Aufbau der Kirche und nach außen. Das Amt stellt sich dar als eine echte Relation zwischen dem Amtsträger und dem Gottesvolk. Die Sicht, die hier aufleuchtet, ist die Sicht von der ganzen Gemeinde her, vom ganzen Gottesvolk her. Es mag sein, daß viele Einzelfragen noch nicht ganz ausgereift sind. Im Denken der Theologen wird man auch Zeit brauchen, und wir haben an dieser Skizze gesehen, wie Schritt für Schritt die Überlegungen über die Pfarrei, das Bemühen dieser zentralen Gemeinde im Leben der Kirche theologisch aufzuhellen, dazu führen, daß Gemeinde als Prinzip der ganzen Kirche erkannt wird. Die Folge davon ist, daß wir deutlicher sehen, was in den einzelnen Ausformungen der kirchlichen Gemeinschaft geschichtlich geworden ist und geschichtlich veränderlich ist und was der bleibende Kern ist. Daß das Pfarrinstitut veränderlich ist, zeigt uns die Geschichte der Personalpfarreien. Diese Sicht der Kirche macht uns auch frei für die zweite große Aufgabe der Pastoraltheologie, nämlich der Analyse der Gegenwart. Es geht darum, daß wir den Veränderungen auf die Spur kommen, die sich im Verhalten des Menschen, nicht nur des Individuums, sondern in seinem von der Gruppe, von der Gesellschaft her geprägten Verhalten abzeichnen. Wir sind da noch lange nicht am Ende, aber die Sicht muß offen bleiben, denn es ist nicht die Aufgabe der so verstan-

denen Kirche, das Schlußlicht zu bilden in einer gesellschaftlichen Veränderung, sondern sie sollte mit Vorschlägen und Plänen, die sie aus dem Offenbarungsgut erarbeitet, für die Zeit von heute und morgen bereit sein. Das kann man von ihr erwarten.

Diese Sicht der Kirche wirkt sich aus für die Arbeiten in den kleinen Gemeinschaften. Wir haben ja doch gesehen, daß die Pfarrei, als ganzes betrachtet, oft sehr unbeweglich erscheint und daß sie durchgegliedert werden muß. Das geschieht überall da, wo Menschen gesund denken. Aber es gibt Hemmungen; und auch von der Theologie her gab es Hemmungen, die den Blick vor den Tatsachen verhüllten, vor denen wir stehen. Jede Gemeinde ist nur dann gesund, wenn sie untergegliedert ist, wenn Substrukturen beachtet werden.

Aber wir haben ein anderes, großes Problem: Die Menschen kommen in Ballungszentren zusammen, wo es sehr schwer ist, sie anzusprechen, wo es sicher ist, daß wir sie nicht in der gleichen Weise ansprechen können wie die Generation ihrer Großväter. Und was geschieht in diesen Ballungszentren? Viele Aufgaben, die einfach von der Kirche heute abverlangt werden müssen – wie etwa die Aufgaben der religiösen Erwachsenenbildung –, können nicht von einer Pfarrgemeinde allein geleistet werden. Oder denken wir an das Musterbeispiel für bestimmte Gruppen, nämlich die Hochschulgemeinde. Wir würden der Wirklichkeit nicht gerecht, würden wir die einzelnen vielleicht für einen Bildungsabend oder für eine Bildungsveranstaltung zusammenholen und sie dann in ihre Gemeinden schicken, in denen sie ja auch nicht heimisch sind, sondern daß wir sie als Gemeinde ansprechen. Hier berühren wir ein Zentralanliegen im theologischen Denken von heute, das sich auch ganz deutlich im Konzil abhebt: nämlich im Mittelpunkt auch des theologischen Denkens steht der Mensch. Keine Angst, es könnten irgend welche Grundpositionen unserer herkömmlichen Theologie ins Wanken kommen, denn wir versuchen, das heute aus

den Quellen der Theologie, aus der Offenbarung selbst auszumachen. Und kein Theologe könnte im Ernst behaupten, der Mensch sei Mittelpunkt theologischer Überlegungen, wenn er nicht die Gewißheit hätte, daß der Mensch im Zentrum des Heilsplanes Gottes stünde und daß Gott Mensch geworden ist, eben damit wir zum neuen Menschen werden.

Es ist also das Problem der Gemeinde, Zentralproblem der pastoraltheologischen Überlegungen. Es zeigt uns, daß auch diese Überlegungen Zeit brauchen, weil jeder, der sich mit den Dingen befaßt, sich immer ständig selbst kontrollieren und abbauen muß, was noch nicht geklärt ist und das fördern muß, was ihn mit den Quellen, nämlich mit der Offenbarung verbindet. Der Lebensvollzug der Kirche – das wird uns heute ganz besonders deutlich – erfordert ein hohes Maß von Reflexion und Glauben. Das ist Sache der Erwachsenen, mündiger Menschen. Um die Kirche recht zu verstehen, brauchen wir auch stets ein Durchdringen der Zeit, eine klärende Analyse. Die Pastoraltheologie sollte uns sagen, was Kirche in ihrem Lebensvollzug ist, aber auch, wie wir die Zeit verstehen sollen, eine Aufgabe, die nicht der Einzelne erfüllen kann, sondern nur in der Gemeinschaft, in einer gemeinschaftlichen Arbeit möglich ist. Wenn wir sagen „erfüllen“, wäre das zu viel. Es ist ein unablässiges Bemühen, und das geht nicht zu Ende, auch wenn man die Akten vielleicht über eine Synode schließen kann. Die Überlegung, die Reflexion geht weiter und wir können wohl sagen, in einer Formel, in einer abschließenden Formel läßt sich nicht alles begreifen. Daß wir zähe dabeibleiben und die Aufgabe immer wieder in Angriff nehmen, das scheint mir, ist ein Ausdruck unseres Glaubens und unserer Hoffnung.

Bruno Löwenberg

Synodaldekret IV

Richtlinien für die verschiedenen Dienste im Bistum Meißen

Einführung

Am 9. September 1966 billigte die Erzpriesterkonferenz des Bistums Meißen einen Vorschlag zur Errichtung von 16 Fachkommissionen, die Bischof Dr. Otto Spülbeck am 17. September durch Dekret errichtete, darunter die Fachkommission XI „Mitarbeiter im kirchlichen Dienst“.¹ Die Arbeitsgemeinschaft „Dienste in der Kirche“ wurde am 12. November 1969 eingerichtet.² Sie bestand aus Vertretern der Fachkommissionen „Priester“, „Priesterausbildung“ und „Mitarbeiter im kirchlichen Dienst“ sowie weiteren Synodalen.

Auf der Basis der Ausarbeitungen dieser Fachkommissionen³, die auf der Grundlage der Eingaben an die Synode erstellt worden waren, der Fragen, die sich während der Synodenarbeit ergeben hat-

-
- 1 Vorsitzender der Fachkommission XI wurde Pfarrer Karl-Heinz Schiller, Sekretär Erwin Hertsch. Des weiteren gehörten neun Mitglieder der Kommission an. Dokumente zur Synode des Bistums Meißen 1966–1971 S. 111. Das Dekret über die Errichtung von 16 Fachkommissionen der Bistumssynode und über die Bestellung von deren Vorsitzenden wurde am 17. September 1966 von Bischof Dr. Otto Spülbeck erlassen. Archiv des Bischöflichen Ordinariates des Bistums Dresden-Meißen (=ABODM) 116.02/00 Bd. I.
 - 2 Vorsitzender wurde Spiritual Armin Bernhard, Sekretär Klaus Milde und Berater Domkapitular Hans-Eberhard Elsner. Des weiteren gehörten 24 Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft an. Vgl. Dokumente zur Synode des Bistums Meißen 1966–1971 S. 114 sowie Relatio 1 vom 19. Juni 1970. ABODM 116-02/06 Bd. I. Das Dekret über die Errichtung der Arbeitsgemeinschaft „Dienste der Kirche“ wurde am 10. Februar 1970 erlassen. Darin heißt es: „Das Schema dieser Arbeitsgemeinschaft soll so fertiggestellt werden, daß es der dritten Arbeitssitzung der Synode vorgelegt werden kann.“ ABODM 116.02/00 Bd. II.
 - 3 In der Relatio 1 werden Vertreter der Fachkommission X „Laien der Kirche“ nicht als solche genannt, sondern unter „weitere Mitglieder“ aufgeführt. Vgl. Relatio 1 vom 19. Juni 1970. ABODM 116.02/06 Bd. I. und Dokumente zur Synode des Bistums Meißen 1966–1971 S. 110f.

ten, sowie weiterer drängender Fragen, die verschiedenen Dienste betreffend, wurde das Schema „Dienste in der Kirche“ entwickelt. „So waren zunächst zwei Teile erarbeitet worden. Ein Teil behandelte Fragen, die mehrere Dienste betreffen: Ordnung und Zusammenarbeit, Weiterbildung sowie Personalfragen. In einem zweiten Teil war von einzelnen Diensten die Rede, die Fragen aufwerfen, deren Erörterung besonders dringlich erscheint.“⁴ Bei der Arbeit orientierte man sich an den Dekreten I und II sowie dem Schema III der Synode.

„Bis zum Ende der Diskussionsphase am 15.5.1970 wurden von Priesterkonferenzen, Dekanatsräten, Pfarrgemeinderäten, kleinen Gruppen und Einzelpersonen insgesamt 18 Stellungnahmen zur Vorlage im ganzen und ca. 450 Änderungswünsche (Modi) an die Arbeitsgemeinschaft gesandt.“⁵ U.a. wurde moniert, dass die Ehrenamtlichen keine Erwähnung fanden. Die Neubearbeitung des Schemas passierte bei mehreren Beratungen in fünf kleinen Arbeitsgruppen und führte zu einer Erweiterung der Gliederung in drei Kapitel.⁶ Zu den letzten Amtshandlungen von Bischof Dr. Otto Spülbeck zählt die Freigabe des Schemas IV „Dienste in der Kirche“ zur Diskussion am 18. Juni 1970⁷, drei Tage vor seinem Tod.

In Anwesenheit seines Nachfolgers, Bischof Gerhard Schaffran, fasste das Leitungsgremium der Synode am 13. Februar 1971 folgenden Beschluss: „Die Arbeitsgemeinschaft wird beauftragt, für die Synode einen Vorschlag auszuarbeiten, der die bistumsspezifischen Beschlüsse enthält. Der Gesamttext könnte gegebenenfalls von der Synode beraten, aber nicht formell verabschiedet werden.“⁸ Daraufhin stellte die Arbeitsgemeinschaft „Dienste in der Kirche“ einige Beschlüsse zusammen, die zum damaligen Zeitpunkt bereits eine unmittelbare Bedeutung für das Bistum Meißen hatten. Außerdem

4 Relatio 1 vom 19. Juni 1970. ABODM 116.02/06 Bd. I.

5 Ebd.

6 Vgl. ebd.

7 Datiert und versandt am 19. Juni 1970. Vgl. Relatio 2 vom 13. April 1971. ABODM 116.02/06 Bd. I.

8 Ebd.

wurde „der Text des gesamten Schemas ‚Richtlinien für die verschiedenen Dienste im Bistum Meißen‘ vom 19.6.1970 so überarbeitet, dass er als Vorschlag für die Pastoralssynode der Jurisdiktionsbezirke in der DDR gelten kann. Beide Texte wurden in zwei Sitzungen einer kleinen Arbeitsgruppe am 3.3. und 10.3.1971 und einer Vollsitzung der Arbeitsgemeinschaft am 29.3.1971 fertiggestellt. Der erste Teil, ‚Beschlüsse für die verschiedenen Dienste im Bistum Meißen‘, ist im Zusammenhang mit dem 2. Teil, dem überarbeiteten Schema, zu verstehen, jetzt ‚Richtlinien für verschiedene Dienste in der Kirche‘ genannt.“⁹

Bei ihrer Arbeit ging die Arbeitsgemeinschaft von folgenden Überlegungen aus:

- die Erneuerung der Strukturen bedingt die innere Erneuerung des Einzelnen;
- die verschiedenen Dienste sind von der Sendung und dem Dienst der Kirche her in Einheit und Zuordnung zu betrachten;
- die Zusammenarbeit der verschiedenen Dienste muss von Brüderlichkeit und Autorität bestimmt sein;
- die ständige Weiterbildung ist eine wichtige Aufgabe in allen Diensten;
- jeder Dienst in der Kirche steht in einem missionarischen Kontext.¹⁰

Zusammenfassend wird festgestellt: „Lösungen von weitreichenden Problemen können wir nicht schaffen. Es sollen aber Wege gesucht und Schritte unternommen werden, die mit dazu beitragen, dass die Kirche des Bistums Meißen nach innen wie nach außen etwas von dem sichtbar werden lässt, der gekommen ist, nicht um sich bedienen zu lassen, sondern um zu dienen.“¹¹

In der ersten Hälfte der vierten Arbeitssitzung der Synode vom 23. bis zum 26. September 1971 lag das Schema IV zur Beratung vor. Bei der Aussprache dazu in der Generaldebatte wurde u.a. das Fehlen einer

⁹ Vgl. ebd.

¹⁰ Vgl. Relatio 3 vom 25. September 1971. ABODM 116.02/06 Bd. I.

¹¹ Ebd.

theologischen Grundlegung bemängelt¹², dennoch wurde es „der Spezialdebatte mit 72 % der Stimmen zugewiesen.“¹³ Die „Überlegungen zum Verständnis der verschiedenen Dienste in der Kirche“¹⁴ wurden das neue erste Kapitel. „Der zuletzt vorgelegte Text, Beschlüsse für die verschiedenen Dienste im Bistum Meißen‘ ist jetzt das zweite Kapitel. Der Gesamttext lautet wieder: ‚Richtlinien für verschiedene Dienste im Bistum Meißen‘.“¹⁵

Am 22. Oktober 1971, in der zweiten Hälfte der vierten Arbeitssitzung, wurde das Schema IV diskutiert, nach Überführung in die Spezialdebatte¹⁶ mit 91,5 % Ja-Stimmen verabschiedet und an die Redaktionskommission¹⁷ überwiesen. Diese legte den Synodalen noch am selben Tage die Vorlage „Richtlinien für die verschiedenen Dienste im Bistum Meißen“ zur Abstimmung vor. „Sie wird mit 125 Ja-Stim-

12 Vgl. Relatio 4 vom 22. Oktober 1970. ABODM 116.02/06 Bd. I., sowie Chronologische Übersicht über den Verlauf der Diözesansynode, Dokumente zur Synode des Bistums Meißen 1966–1971 S. 15.

13 Ebd.

14 „Dienst“ wird primär mit dem Blick auf Christus, von dem sich der Dienst des einzelnen Christen ableitet, als Dienst für das Reich Gottes, als Heildienst verstanden. Die verschiedenen Dienste werden von der Lehre vom gemeinsamen Priestertum aller Gläubigen, von den Gnadengaben des Heiligen Geistes und von der Sendung der Kirche abgeleitet und getragen. Auf diese Weise wird umschrieben, was im Codex Iuris Canonici unter „offizium“ verstanden wird und im Deutschen in der Regel als „Amt“ bezeichnet wurde. Die Dienste der Kirche als Dienste für die Menschen müssen immer wieder den Zeiterfordernissen angepasst werden. Vgl. Synodaldekret IV, Kapitel 1, sowie Relatio 4 vom 22. Oktober 1971. ABODM 116.02/06 Bd. I.

15 Ebd.

16 Die Diskussion erbrachte 12 Änderungsanträge für die Spezialdebatte. – Dabei konnte man sich nicht über die Assistentenzeit bei der Ausbildung von Priestern einigen, sowohl 3 wie 5 Jahre waren nicht mehrheitsfähig. Selbst zwei Beobachter versuchten zur Klärung beizutragen. „Den gordischen Knoten half schließlich der Bischof durchzuschlagen, als er (erstmal in der Geschichte der Synode) selbst in die Debatte eingriff und den eben gemachten Vorschlag unterstützte, eine zeitliche Festlegung der Assistentenzeit ganz zu vermeiden und sie der Praxis zu überlassen.“ Bericht über den zweiten Tag der 4. Sitzungsperiode der Synode des Bistums Meißen (25.9.71), ABODM 116.02/00 Bd. II. Daraufhin wurde dieser Beschluss gestrichen. – Dieser eher nebensächliche Vorgang macht deutlich, dass sich die Bischöfe in der Regel in den Debatten der Synode nicht geäußert haben.

17 Deren Vorsitzender war Dipl.-Ing. Helmut Nitsche, Sekretär Klaus Milde. Des weiteren gehörten 7 Mitglieder der Redaktionskommission an. Dokumente zur Synode des Bistums Meißen 1966–1971 S. 116. In der Relatio 5 vom 24. Oktober 1971. ABODM 116.02/06 Bd. I., wird der Sekretär nicht genannt. – Die Erläuterungen im 2. Kapitel des Dekretes IV liegen fast alle im Kleindruck vor – darüber wurde nicht abgestimmt. Die redaktionelle Bearbeitung umfasste jedoch den gesamten Text, einschließlich des Kleindrucks. Vgl. ebd.

men gegen 5 Nein-Stimmen und 4 ungültige Stimmen angenommen (96,1 %).¹⁸

„Veröffentlichung der Synodaldekrete III ‚Richtlinien für den pastoralen Dienst im Bistum Meißen‘ und IV ‚Richtlinien für die verschiedenen Dienste im Bistum Meißen‘ der Synode des Bistums Meißen und Umsetzung in die Praxis“¹⁹ – so ist die Bekanntmachung dieser beiden Dekrete am 26. März 1972 überschrieben, für die keine Inkraftsetzung erfolgte. Die Synodalen hatten bei ihrer letzten Sitzung beschlossen, verschiedene synodale Ausarbeitungen bei der Pastorsynode in der DDR einzureichen. „Auch der ungekürzte Text des Schemas ‚Richtlinien für die verschiedenen Dienste im Bistum Meißen‘ in seiner Gestaltung vom 19. Juni 1970 wird mit 95,5 % Ja-Stimmen verabschiedet.“²⁰ Damit verband man die Hoffnung, einen Dienst über das Bistum hinaus geleistet zu haben.²¹

Das jetzt erstmalig gedruckt vorliegende Dekret IV „Richtlinien für die verschiedenen Dienste im Bistum Meißen“ bietet eine Vielfalt von Anregungen für das Verständnis der verschiedenen Dienste in der Kirche (Kapitel 1, 10 Punkte) sowie für einen innovativen, nachhaltigen und geschwisterlichen Dienst im Bistum Dresden-Meißen im Sinne des Evangeliums heute (Kapitel 2, 4 Punkte, 27 Beschlüsse).

Bautzen, 21.01. 2004

Peter-Paul Straube

18 Chronologische Übersicht über den Verlauf der Diözesansynode, Dokumente zur Synode des Bistums Meißen 1966–1971 S. 16.

19 Ebd. S. 52.

20 Chronologische Übersicht über den Verlauf der Diözesansynode, ebd. S. 17.

21 Vgl. Relatio 3 vom 25. September 1971. ABODM 116.02/06 Bd. I.

Synodaldekret IV

Richtlinien für die verschiedenen Dienste im Bistum Meißen

1. Kapitel: Überlegungen zum Verständnis der verschiedenen Dienste in der Kirche

1. Die Synode hat über die Erneuerung des Volkes Gottes und die pastoralen Aufgaben im Bistum Meißen beraten. Dieser Heilsauftrag wird durch verschiedene Dienste erfüllt. Wie jedoch der Mensch in seiner Umwelt und in seinem Denken ständigen Veränderungen unterworfen ist, müssen auch die Dienste der Kirche als Dienste für die Menschen immer wieder den Zeiterfordernissen angepaßt werden.

Der Text will keine umfassende Lehre über alle Dienste darbieten, sondern wendet sich den praktischen Fragen der möglichst fruchtbaren Ausübung der Dienste zu und will neue Freude und Bereitschaft wecken.

2. Christus, der Herr, ist Diener aller Menschen geworden. Er hat im Gehorsam gegenüber dem Vater sein Leben als Lösepreis für alle hingegeben. Die Jünger des Herrn sollen seinem Beispiel folgen, dienen, wie er gedient hat. Dienst ist eine grundlegende Beschreibung des christlichen Lebens. Daher ist das Leben eines Christen immer ein Dienst für die anderen im Gehorsam gegenüber Gott. Dieser Dienst ist in allen Lebensbereichen zu leisten.

Er ist zugleich Heildienst. Der Christ soll das von Christus verkündete und vom Vater geschenkte Heil sichtbar machen. Ziel dieses Dienstes ist es, die zerstreute, von Gott getrennte und in

Gegensätze gespaltene Menschheit im Geist des Herrn zu sammeln und sie zum Vater zu führen. Dieser Dienst ist in gleicher Weise Verkündigung des Evangeliums und Dienst der Versöhnung. Daher verlangt er auch Einsatz für Gerechtigkeit, Freiheit, Frieden und für alle hohen Güter der Menschheit. Letztlich steht jeder Mensch guten Willens in diesem Dienst, auch wenn er sich dieser Beziehung zu Gott nicht bewußt ist.

3. Für diesen Dienst, der in vielfältigen Formen geschehen kann, sind den einzelnen verschiedenartige Gnadengaben geschenkt. Es geschieht aber jeder Dienst in der Wirkkraft desselben Geistes, der einem jeden zuteilt, wie er will.¹ Jede Gnadengabe ist zum Dienst an den anderen verliehen.

Die Lehre von dem gemeinsamen Priestertum aller Gläubigen, von den Gnadengaben des Heiligen Geistes und von der Sendung der Kirche ist die Grundlage für den einen Dienst der Kirche und die einzelnen Dienste, die ihn in besonderer Weise tragen.²

4. Von jedem Christen gilt, daß er mit seiner ganzen Person und seinem ganzen Leben den Glauben verwirklichen und so auch das Zeugnis der Gemeinde mittragen soll. Alle sollen versuchen, die ihnen gemäße Form der Mitverantwortung und Mitarbeit in den Gemeinden und in der Kirche zu finden und nach bestem Vermögen auszuüben. Solche Mitarbeit am Verkündigungsauftrag der Kirche, an der Gestaltung des Gemeindelebens, an ihren missionarischen, ökumenischen und caritativen Diensten, wie an der Leitung der Gemeinden wird meistens ehrenamtlich ausgeübt. Ohne diese oft ganz verborgene und mühsame Tätigkeit könnte die Kirche ihre Aufgabe nicht erfüllen. Diese Formen der Mitarbeit gründen auf dem gleichen Fundament der Gnadengaben, wie die Dienste, von denen hier die Rede sein soll.
5. Mit diesen Diensten³ sind diejenigen gemeint, die in das Ganze

1 Vgl. 1 Kor 12,11.

2 Vgl. Synodaldekret I, Nr. 16.17.

der Kirche und in ihre Ordnungen eingefügt, in ihren Merkmalen und Tätigkeiten umschrieben sind.⁴ Sie werden von den Gemeinden als Gnadengaben erkannt, von der Kirche angenommen und von ihren Vorstehern bestätigt.⁵ Solche Dienste gibt es von den Anfängen der Kirche bis heute. Einige sind untergegangen oder zurückgetreten, wie der urchristliche Witwenstand und manche Orden, andere wurden neu erweckt, wie Säkularinstitute und seelsorgliche Frauenberufe. Alle sind in ihrer Weise Zeugnisse für die Vielfalt der Gnade Gottes und für die Lebendigkeit der Kirche; sie sind Antworten auf die jeweiligen geschichtlichen Situationen und Notwendigkeiten. Wir müssen auf die Anregungen des Geistes Gottes achtgeben und im Blick auf die seelsorglichen Erfordernisse den Mut zur Entwicklung von neuen und zur Umgestaltung von bestehenden Diensten aufbringen.

6. Alle Dienste tragen in ihrer Weise das Zeugnis der Kirche mit und sind Ausdruck ihrer Vielfalt in der Einheit. Das gilt auch für jene Mitarbeiter, die in der Verwaltung, in der Ausbildungs- und Lehrtätigkeit stehen, und auch für jene Ordensgemeinschaften, die vorwiegend dem kontemplativen Leben verpflichtet sind.
7. Viele Dienste haben mit weltlichen Berufen gleiche oder ähnliche Tätigkeitsmerkmale, wie z. B. der Dienst der Kirchenmusiker, Kindergärtnerinnen, Fürsorger, Verwaltungsangestellten. Ihre Berufsausübung richtet sich nach den sachlichen Erfordernissen und dem Ethos dieser Berufe. Die Teilnahme am Gesamtauftrag der Kirche, für das Wohl und Heil der Menschen einzutreten, stellt an das persönliche Engagement eines jeden hohe Erwartungen. Die Einsatzbereitschaft darf aber auch unter religiöser Motivierung

3 Zum Sprachgebrauch: Im Deutschen hat sich für viele Dienste die Bezeichnung „Amt“ eingebürgert, die ursprünglich aus dem Staats- und Rechtsleben stammt. Sie wurde in den Übersetzungen des Neuen Testaments oft für „diakonia“ verwendet, z.B. von M. Luther für den Predigt-dienst. Die typisch deutsche Bedeutung des Wortes „Amt“ ist zur Wiedergabe des griechischen Wortes „diakonia“ ungeeignet und wird deshalb vermieden und mit „Dienst“ wiedergegeben.

4 Vgl. Synodaldekret I Nr. 36.

5 Vgl. Synodaldekret I Nr. 38.

nicht ausgenutzt und mißbraucht werden.

8. In einigen Diensten wird durch die Bereitschaft zur Ehelosigkeit ein Zeichen besonderer Verfügbarkeit sichtbar. Das trifft vor allem für Presbyter, Ordensleute, Mitglieder von Säkularinstituten sowie für Mitarbeiter im pastoralen und caritativen Dienst zu (z. B. Seelsorgehelferinnen u.ä.).
9. Unter allen Diensten ist der Vorsteherdienst herausgehoben, den der Bischof gemeinsam mit dem Presbyterium ausübt.⁶ Dieser Dienst der geistlichen Leitung umfaßt den Dienst der Verkündigung, der Versöhnung und den Vorsitz bei der eucharistischen Versammlung.⁷ Durch die Weihe – Ordination – und die vom Bischof empfangene Sendung⁸ erhalten die Presbyter die für ihren Dienst notwendige geistliche Vollmacht zum Aufbau einer Gemeinde.⁹
10. Wir erkennen heute neben vielen hoffnungsvollen Impulsen und Bewegungen auch manche Unsicherheit im Selbstverständnis und in der Ausübung einzelner Dienste. Diese Unsicherheit sollte als Anruf Gottes gesehen werden, zu Formen der Verwirklichung zu finden, die unserer Situation besser als bisher entsprechen können. Resignation oder starres Festhalten am Herkömmlichen wie auch oberflächliche Modernisierung oder bloße Neuerungssucht könnten dazu führen, daß diese Chance versäumt wird. Alle sollen versuchen, aus der Hingabe Jesu Christi als der gemeinsamen Wurzel dieser Dienste zu leben.

6 Vgl. Dekret über das Hirtenamt der Bischöfe Nr. 11; Dekret über Dienst und Leben der Priester Nr. 7.

7 Vgl. Schreiben der Bischöfe des deutschsprachigen Raumes über das priesterliche Amt Nr. 45; *Institutio generalis Missalis Romani* Nr. 60; 271.

8 Vgl. Dekret über Dienst und Leben der Priester Nr. 1; 2,2.

9 Vgl. Dekret über Dienst und Leben der Priester Nr. 6.

2. Kapitel: Beschlüsse für verschiedene Dienste im Bistum Meißen

Die folgenden Beschlüsse sollen helfen, einige praktische und dringend anstehende Fragen im Bistum Meißen zu lösen, ohne den Regelungen der Pastoralynode der Jurisdiktionsbezirke in der DDR vorzugreifen.

1. Zusammenarbeit

Die Einheit des Heildienstes wird im Zusammenwirken der verschiedenen Dienste sichtbar. Die Sendung der Kirche kann heute nur in partnerschaftlicher Zusammenarbeit richtig erfüllt werden. Dafür ist die innere Bereitschaft aller Mitarbeiter notwendig. Durch folgende Beschlüsse sollen einige äußere Voraussetzungen geschaffen werden:

Beschluß 1: Die Synode weiß um die geistliche Bedeutsamkeit allen pastoralen Tuns. Sie hält es für die Pflicht aller im kirchlichen Dienst Tätigen, sich um geistliche Vertiefung zu bemühen. Alle sollen entsprechend ihrer Aufgabenstellung und der Eigenart ihres Dienstes Formen gemeinsamen geistlichen Tuns suchen.

Dienst in der Kirche ist nur möglich auf der Grundlage des persönlichen Glaubens. Im gemeinsamen Mühen um das geistliche Gespräch und das Leben aus dem Evangelium kann jeder Mitarbeiter oder Leiter aus den Erfahrungen seines Dienstes den anderen helfen, im Glauben zu wachsen.¹⁰

¹⁰ Vgl. Dekret über Dienst und Leben der Priester, Nr. 19,3.
Dies gilt analog für die anderen Dienste.

Beschluß 2: Das Bischöfliche Ordinariat sucht in Verbindung mit dem Amt für Pastoral und der Diözesancaritas nach geeigneten Bildungsmöglichkeiten für die Mitarbeiter in leitenden Stellungen aller Bereiche des kirchlichen Dienstes oder richtet solche ein, bis entsprechende überdiözesane Bildungsmöglichkeiten bestehen.

Wer eine leitende Stellung innehat, trägt in besonderer Weise Verantwortung für eine wirkräftige und zielgerechte Zusammenarbeit aller. Er braucht die für seine Stellung erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten, vor allem auch Erfahrung in der Führung zum geistlichen Leben.

Besonders wichtig sind Kenntnisse über die Art und Weise partnerschaftlicher Leitungstätigkeit sowie Fähigkeit und Bereitschaft, entsprechend zu handeln. Hierzu bedarf es einer Anleitung. Gute Leitungstätigkeit vermehrt die Arbeitsfreude aller Mitarbeiter und die Fruchtbarkeit der Zusammenarbeit.

Beschluß 3: Das Bischöfliche Ordinariat – Personalreferat – legt in Verbindung mit dem Amt für Pastoral und der Diözesancaritas fest, welche Ausbildungsnachweise für leitende Dienststellungen vorgelegt werden müssen. Alle, die eine Leitungstätigkeit innehaben oder übernehmen, sollen sich die erforderlichen Kenntnisse in Menschenführung und Arbeitsorganisation aneignen.

Für jede leitende Tätigkeit sind bestimmte Kenntnisse erforderlich. Für wichtige Stellungen muß vor Übernahme der Aufgabe der Nachweis der Kenntnisse erbracht werden. Ihre Vermittlung geschieht vorwiegend durch Kurse.

Beschluß 4: Die Leiter sind verpflichtet, regelmäßig Dienstbesprechungen durchzuführen. Recht und Pflicht der Mitarbeiter ist es, daran teilzunehmen und die Leitungstätigkeit durch Vorschläge, Kritik und Rat zu unterstützen. Von allen

Dienstbesprechungen sind Ergebnisprotokolle anzufertigen. In größeren Einrichtungen sind auch Anträge, Planungen und Rechenschaftsberichte als Akte zu führen.

Regelmäßige Absprachen ermöglichen eine gemeinsame Zielrichtung der praktischen Arbeit, ohne die Selbständigkeit und Eigenverantwortung der einzelnen Mitarbeiter aufzuheben.¹¹ Schriftliche Aufzeichnungen erleichtern den Überblick über Entwicklungen und Zusammenhänge. Die Ergebnisprotokolle sind allen Mitarbeitern zugänglich zu machen, die für die Realisierung Verantwortung tragen. Die Art und Weise der Aktenführung ist je nach Charakter der Einrichtung und Größe des Mitarbeiterstabes festzulegen.

Beschluß 5: Die Aufgaben, Rechte und Pflichten des Pfarramtsleiters werden von der Bistumsleitung in Zusammenarbeit mit dem Priesterrat neu umschrieben. In Gemeinden, in denen mehrere Presbyter tätig sind, üben sie ihren Dienst in partnerschaftlicher Zusammenarbeit als Presbyterium der Gemeinde aus.¹²

Die Priester des Bistums bilden mit dem Bischof das eine Presbyterium,¹³ in das sie durch Weihe und Sendung eingegliedert werden.¹⁴ Diese Stellung des Presbyters als Glied des Presbyteriums, wie sie das II. Vatikanische Konzil aufzeigt,¹⁵ muß noch stärker bewußt werden.

Die Einheit des Presbyteriums ist auf der Ebene des Bistums und entsprechend bei der Zusammenarbeit im Dekanat oder der einzelnen Pfarrei zu verwirklichen. Das Verhältnis der Presbyter untereinander ist zuerst von der Gemeinsamkeit des Presbyteriums und erst an zweiter Stelle von den unterschiedlichen Aufgaben und Funktionen her zu sehen.¹⁶

11 Vgl. Synodaldekret I, Nr. 22, Beschluß 25.

12 Vgl. Synodaldekret I, Beschluß 20.

13 Vgl. Dekret über Dienst und Leben der Priester Nr. 8; Synodaldekret I, Nr. 35.

14 Vgl. Dogmatische Konstitution über die Kirche, Nr. 28, 2.3.

15 Vgl. Dogmatische Konstitution über die Kirche, Nr. 28, 2; Dekret über das Hirtenamt der Bischöfe Nr. 28; Dekret über Dienst und Leben der Priester Nr. 7.8.

16 Vgl. Dekret über Dienst und Leben der Priester Nr. 8,1.

Veränderung des Denkens und Veränderung der Strukturen bedingen sich gegenseitig. In Pfarreien mit mehreren Presbytern wird auch bei verwirklichter partnerschaftlicher Zusammenarbeit ein Presbyter die Aufgaben der Leitung im Sinne eines Pfarramtsleiters übernehmen müssen. Eine neue Denk- und Arbeitsweise soll die Zusammenarbeit aller erleichtern¹⁷.

Jüngere Presbyter sollen in den ersten Dienstjahren in die Arbeit eingeführt werden, um sie zum vollen Dienst im Presbyterium zu befähigen.

2. Weiterbildung

Die Erfüllung des Auftrages zum Dienst in der Kirche erfordert eine gute Ausbildung und die Bereitschaft zur Weiterbildung.¹⁸ Da die meisten Ausbildungsfragen überdiözesan geregelt wurden, geht es in den folgenden Beschlüssen um Fragen der Assistentenzeit und Weiterbildung.

Beschluß 6: In Zusammenarbeit mit den Berufsgruppen und den Ausbildungsstätten legt das Bischöfliche Ordinariat für die verschiedenen Dienste eine angemessene Assistentenzeit bzw. Einführungszeit fest, in der unter Anleitung einer im gleichen Dienst erfahrenen Kraft die Einübung in die spätere eigenverantwortliche Tätigkeit erfolgt.

Die Länge der Assistenten- bzw. Einführungszeit wird für die einzelnen Dienste unterschiedlich sein. Die Erfahrungen der Praxis sollen regelmäßig ausgewertet und in geeigneter Form aufgearbeitet werden. Dazu können Gespräche, Arbeitstage und Kurse hilfreich sein.¹⁹ Der Personalbeauftragte für die jeweilige Berufsgruppe hält engen Kontakt mit den Assistenten bzw. den Mitarbeitern während der Einführungszeit. Eine möglichst einheitliche Festlegung der Dauer der Assistentenzeit für Priester erscheint sinnvoll.

¹⁷ Vgl. Synodaldekret I, Nr. 32.35.

¹⁸ Vgl. Dekret über die Erziehung zum Priestertum Nr. 22; Dekret über Dienst und Leben der Priester Nr. 19,2.3. Dies gilt analog für die anderen Dienste.

¹⁹ Vgl. ebd.

Beschluß 7: Bis zum 45. Lebensjahr sind alle Mitarbeiter im kirchlichen Dienst über das Selbststudium hinaus in zumutbarer Weise zur Weiterbildung verpflichtet.

Jeder Dienst verlangt ständige theoretische und praktische Weiterbildung, damit er sachgerecht geleistet werden kann.

Beschluß 8: Die Leitung des Bistums schafft soweit wie möglich in Zusammenarbeit mit den anderen Jurisdiktionsbezirken ausreichende Weiterbildungs- und Qualifizierungsmöglichkeiten²⁰ für alle Dienste, einschließlich der Priester und Ordensleute.

Zusammen mit der fachlichen Weiterbildung ist besonders auf eine geistliche Vertiefung Wert zu legen.²¹

Beschluß 9: Das Amt für Pastoral schafft für das Selbststudium Bildungsmöglichkeiten, gegebenenfalls Bildungszentren.²²

Die verschiedenen Möglichkeiten des Fernstudiums und der Erwachsenenbildung sollen von den Mitarbeitern stärker als bisher in Anspruch genommen werden.

Beschluß 10: Das Amt für Pastoral richtet in Verbindung mit der Diözesancaritas eine Arbeitsgemeinschaft ein, in der Priester, Ordensleute und Laien befähigt werden, in besonderer Weise geistliche Hilfen zu geben oder sich auf diesen Dienst vorzubereiten.

Um zeitgemäße Hilfe für das geistliche Leben geben zu können, bedarf es eines

20 Vgl. ebd. Dies gilt analog für die anderen Dienste.

21 Vgl. Dekret über Dienst und Leben der Priester Nr. 19,3. Dies gilt analog für die anderen Dienste.

regelmäßigen Erfahrungsaustausches aller Beteiligten, sowohl der Priester und Ordensleute als auch der Laien, die mit solchen Aufgaben betraut sind.

3. Personalfragen

Die Einsatzbereitschaft, Zufriedenheit und Freude derer, die einen Dienst in der Kirche ausüben, sollen die Güte und Menschenfreundlichkeit Gottes bezeugen. Eine Anpassung aller Dienste an die Erfordernisse der Zeit kann dieses Ziel fördern.

Beschluß 11: Auf der Grundlage soziographischer Untersuchungen des Amtes für Pastoral werden das Personalreferat des Bischöflichen Ordinariates, das Amt für Pastoral und die Diözesancaritas beauftragt, einen Stellenplan und eine personelle, pastorale und ökonomische Perspektivplanung zu erarbeiten und laufend zu überprüfen.

Die Katholiken der Diaspora wohnten vor 1945 zum Großteil in den Städten. Viele katholische Umsiedler kamen nach 1945 in die ländlichen Gebiete. Deshalb wurden zahlreiche neue Gemeinden gebildet. Durch eine intensive Binnenwanderung ziehen in den letzten Jahren besonders jüngere Leute wieder verstärkt in Städte und Neubaugebiete. Die Zahl der Gläubigen in den Landgebieten nimmt größtenteils erheblich ab. Gleichzeitig erhöht sich damit das Durchschnittsalter beträchtlich. Um die vorhandenen Kräfte – Priester, Seelsorgehelferinnen und andere kirchliche Mitarbeiter – entsprechend der veränderten Situation optimal einsetzen zu können, bedarf es gründlicher Untersuchungen der Gemeindeverhältnisse und einer umfassenden Planung, bei der pastorale, personelle sowie finanzielle Gesichtspunkte zu berücksichtigen sind.

Die anhaltende Binnenwanderung und sonstige Entwicklungen führen zu ständigen Veränderungen, die soweit wie möglich in der Planung zu beachten sind.

Beschluß 12: Der Priesterrat des Bistums Meißen wird beauftragt, alle Fragen des priesterlichen Dienstes, vor allem das Ausscheiden aus dem Dienst, die Eheschließung von Priestern und die Priesterweihe verheirateter Männer, die von der Synode auf Grund der augenblicklichen Situation nicht behandelt werden konnten, mit dem Bischof weiter zu beraten und für konkrete Fälle im Raum des Bistums geeignete Lösungen zu erarbeiten. Bei der Klärung allgemeiner Fragen des priesterlichen Dienstes soll der Bistumsrat in angemessener Weise beteiligt werden.

Die in der ganzen Kirche diskutierten Fragen um Dienst und Leben der Priester sind in Kommissionen und Arbeitsgemeinschaften der Synode bedacht worden. Mit Rücksicht auf die gesamtkirchliche Situation, die Bischofssynode 1971 und die zu erwartende Pastoralssynode werden für den Raum des Bistums Meißen keine weiteren Vorschläge gemacht.

Beschluß 13: Im Bistum Meißen werden für alle haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter Berufsgruppen gebildet und Vertreter der Berufsgruppen gewählt.

In allen Fragen des Selbstverständnisses der Berufsgruppen, der Berufsausbildung sowie der fachlichen und geistlichen Weiterbildung und in den personellen und sozialen Fragen soll die Eigenverantwortung der einzelnen Berufsgruppen und ihre Einordnung in den gesamten Dienst des Bistums gefördert werden. Zu diesem Ziel wählt jede Berufsgruppe eine Vertretung. Die Anliegen der Presbyter nimmt der Priesterrat wahr.

Beschluß 14: Im Rahmen der Neuordnung der Bistumsverwaltung wird ein Verwaltungsgericht eingerichtet.²³ Zur Beilegung von Konfliktfällen werden in verschiedenen Ein-

23 Pontificia Commissio Juris Canonici Recognoscendi „Principia quae Codicis Juris Canonici recognitionem dirigant“ Nr. 7,3.

richtungen „Kommissionen für Konflikte“ im Sinne der AVO geschaffen.

Wer gegen eine Verwaltungsmaßnahme Einspruch erheben will, hat nach can. 1601 CIC die Möglichkeit einer Verwaltungsbeschwerde – Rekurs –. Da die zuständige päpstliche Kongregation nur schwer angegangen werden kann, ist dieses Rechtsmittel normalerweise unwirksam. Deshalb hat die römische Kurie die Einrichtung einer Verwaltungsgerichtsbarkeit mit Einspruchsverfahren in den Bistümern empfohlen.

Treten unter Mitarbeitern oder zwischen Leiter und Mitarbeiter Spannungen auf, so sollen sich die Beteiligten vor Inanspruchnahme rechtlicher Verfahren bemühen, diese Spannungen in brüderlicher Aussprache zu lösen. Gelingt das nicht, mögen beide einen Dritten, der ihr Vertrauen genießt, hinzuziehen. Führt auch dies nicht zu einer Einigung, so sollen die Betroffenen von dem für sie zuständigen nächst höheren Leiter gehört werden. Keiner führe Klage ohne Wissen des anderen. Alle mögen sich bemühen, trotz vorhandener Konflikte ihren Dienst zu erfüllen.

Kommissionen für Konflikte in den kirchlichen Einrichtungen sollen ihre Tätigkeit gemäß Mt 18,15-17 und 1 Kor 6,1-8 ausüben.

Beschluß 15: Für alle Mitarbeiter im kirchlichen Dienst sollen von der Bistumsleitung in Verbindung mit der Diözesancaritas und den Vertretern der Berufsgruppen Möglichkeiten zur Erlangung einer späteren Zusatzrente geschaffen werden.

Die Forderungen der Kirche in ihren Soziallehren müssen zuerst in ihren eigenen Einrichtungen verwirklicht werden. Daher müssen die sozialen Bedingungen aller, die hauptamtlich im Dienst der Kirche stehen, den Forderungen der Gerechtigkeit und Liebe entsprechen. Das betrifft besonders auch die Altersversorgung.²⁴

Die Pflicht der Altersversorgung wird zu einer unzumutbaren Belastung kommender Jahre, wenn nicht Bistum, Gemeinden und andere kirchliche Einrichtungen zusammen mit allen Mitarbeitern in gerechter Weise durch geeignete Maßnahmen für die Zukunft Sorge tragen.

Beschluß 16: Bei Erreichung des Rentenalters soll der Anstellungsträger das Arbeitsverhältnis unter angemessener Mitwirkung der Gemeinde und der Beteiligten überprüfen.

Der unermüdliche Einsatz im Dienst der Kirche bedingt ein entsprechendes Nachlassen der Kräfte mit steigendem Alter. Viele mit großer Treue und Umsicht erfüllte Aufgaben werden zu einer ständigen Überforderung der Mitarbeiter. Die Bereitschaft, jüngeren Kräften diese Aufgaben anzuvertrauen, muß wachsen.

Gleichzeitig sollten aber die älteren Mitarbeiter bereitwillig solche Aufgaben übernehmen, die ihren Erfahrungen, Fähigkeiten und vorhandenen Kräften entsprechen. Dies kann auch in Form einer Teilbeschäftigung oder weiterer ehrenamtlicher Mitarbeit geschehen.

Beschluß 17: Das Bischöfliche Ordinariat sorgt in Zusammenarbeit mit der Diözesancaritas und den Beauftragten der Berufsgruppen nach Möglichkeit für die Ruhestandswohnungen der Mitarbeiter im kirchlichen Dienst, wenn die örtlichen kirchlichen Einrichtungen dazu allein nicht in der Lage sind.

Der begrenzte kirchliche Wohnraum sollte den im Dienste tätigen Mitarbeitern in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen. Es bleibt aber gleichzeitig Pflicht der Gerechtigkeit, für Ruhestandswohnungen Sorge zu tragen. Gegenseitige Rücksichtnahme und rechtzeitige Einleitung geeigneter Maßnahmen sind zur Lösung dieser Probleme erforderlich.

4. Einzelne Dienste

24 Vgl. Dekret über das Apostolat der Laien Nr. 22,2.

Unabhängig von den vorgesehenen Maßnahmen für alle Dienste sind für einzelne Dienste ergänzende Regelungen erforderlich.

Beschluß 18: Die Dekanatsräte haben den Auftrag, die Notwendigkeit des Einsatzes von Diakonatsshelfern zu überprüfen und diesen gegebenenfalls zu fördern.

Diakonatsshelfer erhalten für begrenzte oder unbegrenzte Zeit die Sendung, bestimmte Aufgaben eines Diakons auszuüben.

In unserem Bistum haben die Diakonatsshelfer bisher den Auftrag, Wortgottesdienste, auch mit eigener Ansprache, zu halten und die Kommunion zu spenden. Die Spendung der Krankenkommunion gehört mancherorts zu ihrem Dienst. In Städten ist es bisweilen notwendig, daß die Diakonatsshelfer den Priestern in der Eucharistiefeyer bei der Kommunionsspendung helfen. Die Diakonatsshelfer sollen sich um die Bildung von Kleingemeinden bemühen und für deren Bindung an die Pfarrei Sorge tragen.²⁵

Die Bestellung der Diakonatsshelfer sollte innerhalb eines Dekanates nach sachlichen Gesichtspunkten einheitlich erfolgen.

Beschluß 19: Das Personalreferat des Bischöflichen Ordinariates überprüft den Einsatz der Seelsorgehelferinnen und Seelsorgehelfer entsprechend ihrer Aufgabenstellung. Es regelt mit Zustimmung der Vertreter der Berufsgruppe personelle Fragen der Seelsorgehelferinnen und die Möglichkeit eines Stellenwechsels nach den Erfordernissen des Bistums. Innerhalb der ersten zehn Jahre sollten die Seelsorgehelferinnen verschiedene Pfarrstrukturen kennenlernen.

²⁵ Vgl. Synodaldekret III, Nr. 22,3; 26,3; Anm. 11.

Der Dienst der Seelsorgehelferinnen und der Seelsorgehelfer besteht in der eigenverantwortlichen und partnerschaftlichen Mitarbeit in allen Bereichen der Gemeindepastoral und im überpfarrlichen Bereich. Besonders die Seelsorgehelferin soll mit den ihr eigenen Fähigkeiten als Frau in der Gemeindepastoral ihren Dienst verrichten, der zur Fülle des Heildienstes gehört.

Auf Grund ihrer Ausbildung sind Seelsorgehelferinnen und Seelsorgehelfer befähigt, die Aufgaben eines Diakonats Helfers zu erfüllen.

Seelsorgehelferinnen und Seelsorgehelfer nehmen überall an der Verantwortung für die Gemeinde teil. Daher sind sie berechtigt und sollen darum bemüht sein, Gemeindeglieder zu beraten und so anzuleiten, daß sie selbst Aufgaben wahrnehmen können.

Beschluß 20: Verheiratete Seelsorgehelferinnen sollen ihren Möglichkeiten entsprechend ihren Dienst fortsetzen oder wieder aufnehmen können.

Viele Seelsorgehelferinnen sehen in ihrer Berufung eine Einladung zu ungeteiltem Dienst, den sie auf dem Weg der Ehelosigkeit „um des Reiches Gottes willen“ ausüben. Wenn auch niemand auf diesen Weg gedrängt werden darf, so verdient er als eine in unseren Tagen geschenkte Gnadengabe besondere Anerkennung und Wertschätzung.

Der Beschluß weist aber darauf hin, daß der Dienst der Seelsorgehelferin nicht an das Charisma der Ehelosigkeit gebunden ist.

Beschluß 21: Das Amt für Pastoral bemüht sich in Verbindung mit dem Personalreferenten um die Entwicklung des Dienstes und den Einsatz von Pastoralassistentinnen und -assistenten im Bistum.

Für diesen neuen Dienst sind die offenen Fragen der Ausbildung und des Einsatzes noch zu klären.

Beschluß 22: Eine Kommission für Kirchenmusik wird gegründet und arbeitet Regelungen für den kirchenmusikalischen Dienst im Bistum Meißen aus.²⁶

Die umfangreichen Überlegungen und Vorarbeiten der synodalen Fachkommission über den kirchenmusikalischen Dienst sollen entsprechend den Möglichkeiten des Bistums durch eine ständige Kommission verwirklicht werden.

Beschluß 23: Das Personalreferat soll mit der Berufsgruppenvertretung der Pfarrhaushälterinnen alle offenen Fragen dieses Dienstes zu klären suchen.

Von den gesellschaftlichen Veränderungen der letzten Jahrzehnte ist auch der Dienst der Pfarrhaushälterin betroffen. Sie dient durch Führung des Pfarrhaushaltes der Gemeinde und prägt die Atmosphäre und Gastfreundlichkeit des Pfarrhauses. Neben ihrer hauswirtschaftlichen Tätigkeit kann die Pfarrhaushälterin auch andere Aufgaben für die Gemeinde übernehmen.

Beschluß 24: Die Leitung des Bistums überprüft in Zusammenarbeit mit der zuständigen Kommission für die Regelung wirtschaftlicher Fragen, inwieweit die kirchliche Verwaltungsarbeit in allen Institutionen (Buchführung, Kartei, Personaleinsatz u.a.) rationalisiert werden kann.²⁷

Kirchliche Verwaltungsarbeit ist auf allen Ebenen für eine geordnete und sachgerechte Pastoral erforderlich. Sie hat dienende Funktion und ist nicht Selbstzweck. Die Rationalisierung soll den in der Verwaltung tätigen Mitarbeitern die Arbeit erleichtern und gleichzeitig eine personelle Ausweitung der kirchlichen Verwaltung erübrigen.

²⁶ Vgl. Synodaldekret III, Nr. 33.

²⁷ Vgl. Synodaldekret I, Nr. 39.

Beschluß 25: Das Bischöfliche Ordinariat beauftragt im erforderlichen Umfang geeignete Priester mit der Seelsorge der Ordensschwestern.²⁸

Die Seelsorge für die Ordensschwestern dient nicht nur der geistlichen Betreuung der Schwestern selbst, sondern soll auch deren Dienst geistlich vertiefen und wirksam machen.

Beschluß 26: Das Bischöfliche Ordinariat – Ordensreferat –, das Amt für Pastoral und die Diözesancaritas arbeiten mit der Konferenz der Oberinnen ständig zusammen und fördern diese.

Die Ordensschwestern leisten durch ihr kontemplatives Leben sowie durch ihre pastorale und caritative Mitarbeit im Bistum einen wichtigen Dienst. Die Ordnung und Koordinierung ihrer pastoralen und caritativen Aufgaben liegt beim Bischof.²⁹

Beschluß 27: Die Synode empfiehlt, eine generelle Regelung der Altersversorgung der Ordensleute anzustreben. In Härtefällen sorgt das Bistum für eine ausreichende Altersversorgung der Ordensleute.

Jahrzehntelang haben Ordensschwestern unentgeltlich oder für geringstes Entgelt ihre Kräfte im caritativen und pastoralen Dienst eingesetzt. Gemeinden, kirchliche Einrichtungen und Bistum sind deshalb moralisch verpflichtet, soweit notwendig die Altersversorgung der Schwestern mitzutragen.

Auf diese Weise könnte sich eine Kongregation wieder verstärkt Aufgaben ihrer ursprünglichen Gründung widmen, obwohl diese Aufgaben finanziell weniger einträglich sind als die derzeit übernommenen Werke.³⁰

28 Vgl. oben Beschluß 10.

29 Vgl. Dekret über die Hirtenaufgabe der Bischöfe Nr. 35, 3.5.6.

30 Vgl. Dekret über die zeitgemäße Erneuerung des Ordenslebens Nr. 2.20.

Synodaldekret V

Kirchliche Verwaltungsordnungen

Einführung

Am 17. September 1966 errichtete Bischof Otto Spülbeck in Vorbereitung der Bistumssynode 16 Fachkommissionen und bestellte mit Dekret vom 8. Dezember 1966 die Mitglieder derselben. Unter den 16 Fachkommissionen beschäftigten sich zwei mit Verwaltungsfragen: Fachkommission XII – Rechtsfragen und Angelegenheiten der allgemeinen Verwaltung und Fachkommission XIII – Kirchliche Vermögensverwaltung. Auf einer Klausurtagung vom 29. Juni bis 3. Juli 1968 schlug die im April 1968 gebildete Koordinierungskommission dem Bischof vor, für die weitere Bearbeitung von Eingaben und in Vorbereitung der Synode Arbeitsgemeinschaften zu bestellen, darunter eine Arbeitsgemeinschaft für kirchliche Verwaltungsangelegenheiten. Am 22. Dezember 1969 errichtete der Bischof die Arbeitsgemeinschaft „Kirchliche Verwaltungsordnungen“. Da Fragen der kirchlichen Verwaltung und Strukturen vielfach auch die Arbeit anderer Fachkommissionen berührten, setzte sich die Arbeitsgemeinschaft aus einem Vertreter der Koordinierungskommission, drei Vertretern der Fachkommission IV – Pastoral, zwei Vertretern der Fachkommission V – Caritas, zwei Vertretern der Fachkommission VII – Klerus, zwei Vertretern der Fachkommission XII – Rechtsfragen und Angelegenheiten der allgemeinen Verwaltung, drei Vertretern der Fachkommis-

sion XIII – Kirchliche Vermögensverwaltung und zwei Vertretern der Fachkommission XVI – Sorbische Angelegenheiten zusammen. Dazu kamen vier vom Bischof berufene Mitglieder. Die für die erste Diskussionsphase in der Synode bestimmte Fassung des Schemas wurde in mehreren Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft und einer von dieser gebildeten Arbeitsgruppe in der Zeit von April 1970 bis Juni 1971 erarbeitet. Im Februar hatte Bischof Gerhard Schaffran, Nachfolger von Bischof Otto Spülbeck, die Weiterführung der Synode bestätigt und eine letzte Sitzungsperiode für den Herbst 1971 angekündigt. Die Synodalen haben das Schema „Kirchliche Verwaltungsordnungen“ als letztes Schema in der ersten Hälfte der vierten Arbeitssitzung der Synode behandelt (23.-26.9.1971). Der Entwurf wurde von der Synode angenommen und in die Spezialdebatte in der zweiten Hälfte der vierten und letzten Arbeitssitzung der Synode (22.-24.10.1971) überführt. Angesichts des bevorstehenden Abschlusses der Synode wird das Synodaldekret V – Kirchliche Verwaltungsordnungen unter Zeitdruck verabschiedet. Der Text war stark gekürzt und nur ungenügend mit dem Synodenschema „Die verschiedenen Dienste im Bistum Meißen“ abgestimmt worden. Verschiedene Anliegen sollten durch die bevorstehende Pastoralynode der Bistümer und Jurisdiktionsbezirke der katholischen Kirche in der DDR weiter verfolgt werden, z. B: territoriale Fragen, Bistumsgrenzen. Die bei der Verabschiedung des Synodaldekretes beschlossenen Änderungen, Ergänzungen und Erweiterungen sollten von der Redaktionskommission der Synode vorgenommen werden. Diese übernahm die Endredaktion, schloss ihre Arbeit im März 1972 ab und übergab den Text an Bischof Schaffran, der mit Dekret vom 26. März 1972 das Synodaldekret V – Kirchliche Verwaltungsordnungen veröffentlichen ließ.

Das Dekret behandelt im ersten Kapitel Struktur- und Personalfragen bzgl. Pfarrei, Dekanat, Region und Bistum; im zweiten Kapitel territoriale Fragen; im dritten Kapitel wirtschaftliche Fragen und im vierten Kapitel die Zusammenfassung des Diözesanrechtes und die

Bildung einer Durchführungskommission zur Verwirklichung der Synodal-Dekrete im Bistum. Letzteres Anliegen ist dadurch bedingt, dass mit der Verabschiedung des Synodaldekretes V die Arbeit der Synode beendet war. Die Durchführungskommission wurde am 3. Dezember 1971 errichtet.

Anliegen der Synode war es, mit dem Synodaldekret V kirchliche Verwaltungsarbeit auf den Ebenen Pfarrei, Dekanat, Region und Bistum in ihrer dienenden Funktion deutlich zu machen. In der Präambel des Dekretes heißt es: „In den hier vorgelegten Kirchlichen Verwaltungsordnungen werden Richtlinien aufgezeigt, um die Entwicklung der Bistumsverwaltung auf den verschiedenen Ebenen im Geiste der Brüderlichkeit und der partnerschaftlichen Mitverantwortung zu fördern. Sie sollen damit auch der Kirche von Meißen helfen, ihre Sendung zu erfüllen. Rechtliche Festlegungen bleiben aber wirkungslos und unfruchtbar ohne ständige Umkehr und Erneuerung aller im Geiste Christi.“

Siegfried Seifert

Synode des Bistums Meißen

Veröffentlichung des Synodaldekretes V

„Kirchliche Verwaltungsordnungen“ der Synode des Bistums Meißen und Vorbereitung des neuen Diözesanrechts

Hiermit veröffentliche ich das von der Synode des Bistums Meißen am 24. Oktober 1971 verabschiedete Schema V „Kirchliche Verwaltungsordnungen“ in der von der Redaktionskommission redigierten Fassung vom 20. Januar 1972 einschließlich der bis 7. März 1972 von dieser eingearbeiteten Verbesserungen und beauftrage die Durchführungskommission:

1. auf der Grundlage dieses Textes eine Empfehlung an die Pastoralynode der Jurisdiktionsbezirken in der DDR zu erarbeiten, die geeignet erscheint, allen Jurisdiktionsbezirken in der DDR für eine in den Grundzügen soweit als möglich einheitliche Regelung der kirchlichen Verwaltungsordnung zu dienen,
2. in Fühlungnahme mit dem Ordinariat eine Sammlung des entsprechenden bisher geltenden Diözesanrechts des Bistums Meißen anzufertigen,
3. das bisher geltende Diözesanrecht unter Berücksichtigung von Schema V der Synode als allgemeiner Richtlinie und des obigen Abschnittes 1. zu überprüfen und die erforderlichen Durchführungs- und Ausführungsbestimmungen zu entwerfen.

Hierbei ist zugleich ein Katalog des aufzuhebenden bisherigen Diözesanrechts anzufertigen, der jeweils eine präzisierete Begründung für

die vorgeschlagene Aufhebung enthält und aus dem die vorgeschlagene Neuregelung der einzelnen Fragen ersichtlich ist.

Dresden, am Palmsonntag, den 26.März 1972

+ *Gerhard Schaffran*
Bischof von Meißen

Synodaldekret V

Kirchliche Verwaltungsordnungen

Präambel

In den hier vorgelegten Kirchlichen Verwaltungsordnungen werden Richtlinien aufgezeigt, um die Entwicklung der Bistumsverwaltung auf den verschiedenen Ebenen im Geiste der Brüderlichkeit und der partnerschaftlichen Mitverantwortung zu fördern.¹ Sie sollen damit auch der Kirche von Meißen helfen, ihre Sendung zu erfüllen. Rechtliche Festlegungen bleiben aber wirkungslos und unfruchtbar ohne ständige Umkehr und Erneuerung aller im Geiste Christi.

1. Kapitel: Struktur- und Personalfragen

1. Abschnitt: Die Pfarrei

1. Für die Besetzung einer Pfarrei werden folgende Möglichkeiten vorgesehen:²
 - a) die Pfarrei mit einem Pfarrer, evtl. mit einem oder zwei Kaplänen
 - b) die „Teampfarrei“
 - In einer solchen Pfarrei übernehmen mehrere Presbyter, auch

1 Vgl. Synodaldekret I, Beschlüsse 1, 13, 20, 24, 26, 28, 29;
Synodaldekret II, Präambel, Abschnitt 7;
Synodaldekret III, Beschlüsse 7, 8, 12, 13, 14, 15, 16;
Synodaldekret IV, Beschlüsse 4, 6, 12, 13, 24.

2 Vgl. Dekret über die Hirtenaufgabe der Bischöfe in der Kirche 32;
Motuproprio „Ecclesiae sanctae“ 21, §§ 1 und 3.

im Zusammenwirken mit anderen Mitarbeitern, gemeinsam den Dienst. Jeder Presbyter verpflichtet sich vor der Übertragung einer Stelle an einer Teampfarrei in einer schriftlichen Erklärung zu gemeinsamer Beratung und Arbeit (Teamarbeit).

In Teampfarreien ernennt der Bischof einen Pfarrer zum Pfarramtsleiter entsprechend Can. 451, § 1 CIC mit der Empfehlung, sein Amt nach einer vorher zu vereinbarenden Zeit zur Verfügung zu stellen. Ernennung oder Wiederernennung soll möglichst im Einvernehmen mit den anderen Presbytern und nach Anhören des Pfarrgemeinderates erfolgen. Der Pfarramtsleiter ist verantwortlich für die Pfarramtsführung und koordiniert die pastorale Arbeit. Die anderen Pfarrer gelten als vicarii cooperatores gem. Can. 476 CIC. Soweit wie möglich werden ihnen vom Pfarramtsleiter alle Rechte und Pflichten, die einem Pfarrer nach Can. 451, § 1 CIC zustehen, übertragen.

Der Bischof gewährt den Mitgliedern des Teams im allgemeinen die Sicherheit, innerhalb eines vorher vereinbarten Zeitraumes keine Versetzung vorzunehmen.

2. Jeder Presbyter hat die Möglichkeit, Wünsche auf Stellenveränderung zu äußern. Freiwerdende Stellen werden im allgemeinen zu gegebener Zeit im Ordinariatsrundsreiben veröffentlicht. Es besteht das Recht, das Interesse an freiwerdenden Stellen dem Bischöflichen Ordinariat mitzuteilen. Alle Stellen werden in freier Entscheidung vom Bischof besetzt; dabei berät ihn der Priesterrat des Bistums. Die Besetzung erfolgt in der Regel nach Anhören der zuständigen Dekane.³ Die Pfarrgemeinderäte können ihre Wünsche auf Veränderung in der Stellenbesetzung dem Bischof mitteilen.
3. Mit Vollendung des 70. Lebensjahres sollen alle Pfarrer, die eine Pfarrei leiten, dieses Amt zur Verfügung stellen.

³ Vgl. Motuproprio „Ecl. sanctae“ 19, § 2.

4. Für die Errichtung einer Pfarrei sind folgende Voraussetzungen erforderlich:
 - a) eine ausreichende Zahl von Katholiken in einem Gebiet, in dem die Bildung einer Gemeinde möglich ist,
 - b) die Aussicht auf Bestehen der Stelle für eine absehbare Zeit,
 - c) räumliche Voraussetzungen.Die Verhältnisse der bestehenden Pfarrvikarien und Lokalkaplaneien sollen überprüft werden. Nach Möglichkeit sind Pfarrvikarien und Lokalkaplaneien zu Pfarreien zu erheben.
5. Zur besseren Zusammenarbeit und zur Vereinfachung der Verwaltung können sich in einem Großraum mehrere Pfarreien zu einem „Pfarreienverband“ zusammenschließen.
6. Pfarrvikarien sind Gemeinden, die mit Presbytern, Diakonen, Seelsorgehelfern (-innen) oder mit anderen im Glauben bewährten Männern oder Frauen planmäßig besetzt werden. Für Pfarrvikarien haben die zuständigen Pfarreien eine besondere Verantwortung, um eine Vereinsamung und Isolierung der Mitarbeiter im kirchlichen Dienst und der Gemeinden zu verhindern.
7. Nach den ersten fünf Dienstjahren wird jedem Presbyter ein etwa sechswöchiges angeleitetes Studium mit Auswertung der bisherigen Erfahrungen ermöglicht. Bei entsprechender Eignung hat er nun die Möglichkeit, sich um eine Pfarrstelle zu bewerben.
8. Die Vergütung der Presbyter soll grundsätzlich für alle gleich sein, die in gleichen Verhältnissen leben.⁴ Die Vergütungsordnung ist vom Bischöflichen Ordinariat im Zusammenwirken mit dem Priesterrat entsprechend festzulegen.

Alle Presbyter haben Anspruch auf gleichen Urlaub. Bei besonderen Begründungen (z. B. Teilinvalidität) wird Zusatzurlaub gewährt. Die Neupriester erhalten im Weihejahr nach der Anstellung anteiligen Urlaub.

4 Vgl. Motuproprio „Ecl. sanctae“ 8,1.

Vergütung und Urlaub für die hauptamtlich tätigen Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (auch für verheiratete hauptamtlich tätige Diakone) regeln die Arbeitsvertragsordnung (AVO) und die Vergütungsordnung (VO).

Beschluß 1: Das Bischöfliche Ordinariat schreibt im allgemeinen, unbeschadet des freien Besetzungsrechtes des Bischofs, offene Stellen aus, um Bewerbern die Möglichkeit zu geben, ihr Interesse zu äußern.

Beschluß 2: Die Synode empfiehlt dem Bischof, Presbyter auf Antrag gemeinsam den pastoralen Dienst in einer Pfarrei zu übertragen (Team).

Beschluß 3: In Teampfarreien ernennt der Bischof möglichst im Einvernehmen mit den Mitpfarrern und nach Anhörung des Pfarrgemeinderates einen Pfarrer zum Pfarramtsleiter mit der Empfehlung, sein Amt nach einer vorher zu vereinbarenden Zeit zur Verfügung zu stellen.

Beschluß 4: Alle Pfarramtsleiter werden gebeten, mit Vollendung des 70. Lebensjahres ihr Amt dem Bischof zur Verfügung zu stellen.

Beschluß 5: Das Bischöfliche Ordinariat überprüft die Verhältnisse der bestehenden Pfarrvikarien und Lokalkaplaneien. Wenn die Voraussetzungen gegeben sind, erhebt der Bischof die Pfarrvikarien und Lokalkaplaneien zu Pfarreien.

Beschluß 6: Die Synode bittet den Bischof in Zusammenarbeit mit den anderen Jurisdiktionsbezirken in der DDR dafür zu sorgen, daß jedem Presbyter nach den ersten fünf Dienst-

jahren ein etwa sechswöchiges angeleitetes Studium mit Auswertung der bisherigen Erfahrungen ermöglicht wird.

2. Abschnitt: Das Dekanat

9. Die bisherigen Archipresbyterate werden in Dekanate umbenannt.⁵ Die Erzpriester erhalten die Amtsbezeichnung „Dekan“, die Erzvikare die Amtsbezeichnung „Stellvertretender Dekan“.
10. Hauptaufgabe des Dekans ist es, die pastorale Zusammenarbeit des Dekanates zu fördern und zu leiten.⁶ Außerdem trägt er die Verantwortung für die Weiterbildung aller Mitarbeiter im pastoralen Dienst.⁷ Diesen Anliegen dienen vor allem die Pastorkonferenzen.⁸ Der Dekan und die in den Dekanatsrat gewählten Priester berichten regelmäßig über die Arbeit des Dekanatsrates.
11. Regelmäßig finden Priesterkonvente statt,⁹ die der brüderlichen Gemeinschaft, der geistlichen und theologischen sowie auch der persönlichen Fortbildung und der gegenseitigen Information des Presbyteriums dienen. Zum Presbyterium eines Dekanates gehören alle in einem Dekanat wohnenden Presbyter und Diakone.
12. Der Dekan berichtet dem Dekanatsrat über die Arbeit der Pastorkonferenz. Er unterstützt im Rahmen seiner Möglichkeiten verwaltungstechnisch die Arbeit des Dekanatsrates. Falls der Dekan einem Beschluß des Dekanatsrates die Bestätigung verweigert, hat er die Gründe dafür der Pastorkonferenz oder dem Priesterkonvent darzulegen und sich mit ihm zu beraten, ehe die Sache erneut vor dem Dekanatsrat verhandelt wird.¹⁰

5 Das Wort „Archipresbyterat“ entspricht nicht dem heutigen Sprachempfinden. Die Bezeichnung „Dekanat“ hat sich in der Umgangssprache durchgesetzt.

6 Vgl. Motuproprio „Ecl. sanctae“ 19, § 1.

7 Vgl. Can. 131, § 1 CIC und Can. 448, § 1 CIC.

8 Vgl. Synodaldekret III, 29,1.

9 Vgl. Synodaldekret III, 29,2.

10 Vgl. Synodaldekret II, B, III, 4.

13. Das Presbyterium des Dekanates wählt in geheimer Wahl zwei Priester, die dem Bischof für das Amt des Dekans vorgeschlagen werden. Jeder der Kandidaten muß wenigstens die absolute Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Presbyteriums erreicht haben. Die Ernennung des Dekans erfolgt durch den Bischof für die Dauer von sechs Jahren. Wiederwahl und Wiederernennung sind möglich.

In gleicher Weise wählt das Presbyterium einen Priester, der dem Bischof für das Amt des Stellvertretenden Dekans vorgeschlagen wird. Die Wahl des Stellvertretenden Dekans erfolgt nach Ernennung des Dekans.

14. Die „Instruction für die Erzpriester des Bistums Meißen“ der Bistumssynode aus dem Jahr 1923 soll außer Kraft gesetzt werden. Das Bischöfliche Ordinariat erstellt in Zusammenarbeit mit dem Priesterrat, dem Bistumsrat und der Konferenz der Dekane eine neue Visitationsordnung.

Beschluß 7: Die bisherigen Archipresbyterate werden in „Dekanate“ umbenannt.

Beschluß 8: Der Erzpriester und der Erzbischof erhalten die neue Amtsbezeichnung „Dekan“ bzw. „Stellvertretender Dekan“.

Beschluß 9: Das Presbyterium des Dekanates wählt in geheimer Wahl zwei Priester, die dem Bischof für das Amt des Dekans vorgeschlagen werden. Nach Ernennung des Dekans wählt in gleicher Weise das Presbyterium einen Priester, der dem Bischof für das Amt des Stellvertretenden Dekans vorgeschlagen wird.

Beschluß 10: Die Synode empfiehlt dem Bischof, die „Instruction für die Erzpriester des Bistums Meißen“ aus dem Jahre 1923 außer Kraft zu setzen.

Beschluß 11: Das Bischöfliche Ordinariat erstellt in Zusammenarbeit mit dem Priesterrat, dem Bistumsrat und der Konferenz der Dekane eine neue Visitationsordnung.

3. Abschnitt: Die Region

15. Im Bistum Meißen werden mehrere Dekanate zu einer Region zusammengefaßt. Die Aufgaben einer Region sind im Synodaldekret III aufgezeigt.¹¹ Auf einer gemeinsamen Versammlung schlagen alle Mitglieder des Presbyteriums einer Region und alle hauptamtlichen Mitarbeiter im pastoralen Dienst zwei oder drei Priester als Kandidaten für die Ernennung zum Regionalbeauftragten vor. Nach Rücksprache mit dem Personalreferenten und dem Leiter des Amtes für Pastoral ernennt der Bischof einen der Kandidaten zum Regionalbeauftragten für die Dauer von fünf Jahren.

16. Der Regionalbeauftragte hält Verbindung mit dem Amt für Pastoral, der Diözesancaritas und den Dekanen, die ihn in seiner Arbeit unterstützen. Er sorgt für eine einheitliche Planung und Durchführung aller gestellten Aufgaben und für eine fruchtbare Zusammenarbeit aller Mitarbeiter im pastoralen Dienst der Region. Dem Regionalbeauftragten sollen grundsätzlich für die organisatorische Durchführung seiner Aufgaben die bestehenden bürotechnischen Möglichkeiten zur Verfügung gestellt werden.¹²

¹¹ Vgl. Synodaldekret III, 24.

¹² z. B. in Pfarrbüros, Arbeitsstellen der Jugendseelsorge, Pfarrsteuerbüros, Arbeitsstellen des Amtes für Pastoral.

Beschluß 12: Mehrere Dekanate werden im Bistum Meißen zu einer Region zusammengefaßt.

Beschluß 13: Auf Vorschlag aller Priester und aller hauptamtlichen Mitarbeiter im pastoralen Dienst einer Region und nach Rücksprache mit dem Leiter des Amtes für Pastoral und dem Personalreferenten ernennt der Bischof einen Priester zum Regionalbeauftragten für die Dauer von fünf Jahren.

4. Abschnitt: Das Bistum

17. Das Bischöfliche Ordinariat soll so geordnet werden, daß es dem Hirtenamt des Bischofs geeignete Hilfe ist und Unterstützung für die Verwaltung des Bistums und für die Ausübung des Apostolates in kollegialer Weise leistet.

Die Synode empfiehlt, bei einer Reform des Bischöflichen Ordinariates folgende Anliegen zu berücksichtigen:

- a) Die augenblickliche Aufteilung der Referate ist im Hinblick auf deren Aufgaben und Wirksamkeit zu überprüfen.
- b) Die Referenten üben ihre Tätigkeit unter der Leitung des Bischofs (Ordinarius) nach Maßgabe des Kirchen- und Diözesanrechtes eigenverantwortlich aus.
- c) Zu den Ordinariatsräten gehören als Leiter ihres Referates u.a. der Leiter des Amtes für Pastoral und der Caritasdirektor.

18. Die haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter im kirchlichen Dienst gehören einer Berufsgruppe an.

Folgende Berufsgruppen werden zunächst gebildet:

1. Seelsorgehelfer (-innen)
2. Pfarrhaushälterinnen

3. Kantoren und Organisten
4. Küster (-innen)
5. Mitarbeiter im Verwaltungsdienst
6. Fürsorger (-innen)
7. Vorschulkatechetinnen, Kindergärtnerinnen und Heimerzieher (-innen)
8. Mitarbeiter der verschiedenen Sachdienste (Hausmeister, Heizer, Küchenpersonal, Raumpflegerinnen u.a.)

Jede Berufsgruppe wählt eine Berufsgruppenvertretung, wenigstens aber einen Sprecher. Die Berufsgruppenvertretung, bzw. der Sprecher wird auf vier Jahre gewählt. Eine Wahlordnung für die einzelnen Berufsgruppen wird durch das Bischöfliche Ordinariat in Zusammenarbeit mit Vertretern der verschiedenen Berufe erstellt.

Die Berufsgruppenvertretung hat die Aufgabe, die Verbindung mit den Mitgliedern der Berufsgruppe aufrechtzuerhalten und deren Anliegen bei den entsprechenden kirchlichen Stellen zu vertreten.¹³

2. Kapitel: Territoriale Fragen

19. Die pastoralen Gegebenheiten erfordern in einzelnen Fällen eine Neuumschreibung der Pfarreigrenzen. Außerdem sind die Dekanatsgrenzen zu überprüfen und erforderlichenfalls neu zu umschreiben. Regionen sind zu bilden.¹⁴ Zur Lösung dieser Aufgaben wird eine Kommission gebildet. Sie untersucht die Voraussetzungen und erarbeitet Vorschläge in Verbindung mit den betroffenen Stellen und den entsprechenden Räten. Dabei verwendet sie die von diesen Stellen geleisteten Vorarbeiten.
20. Die Bistumsgrenzen entsprechen an einigen Stellen nicht den pastoralen Gegebenheiten und bedürfen dringend einer Verände-

¹³ z.B. Seelsorgehelfer(-innen) beim Personalreferat, Kantoren und Organisten beim Pastoralen Amt.

¹⁴ Vgl. Synodaldekret III, 24 und Beschluß 8.

zung. Diese Frage soll eine Klärung durch die Berliner Ordinarienkongferenz erfahren.

Beschluß 14: Die Synode beschließt die Bildung einer Kommission zur Behandlung der territorialen Fragen der Pfarreien, Dekanate und Regionen.

Mitglieder der Kommission sind je ein Vertreter des Ordinariates, des Priesterrates, der Konferenz der Dekane, des Bistumsrates (ein Laie) und des Amtes für Pastoral. Der Bischof beruft zwei weitere Mitglieder in die Kommission.

Beschluß 15: Die Synode bittet den Bischof, Vorschläge für eine Korrektur der Bistumsgrenzen an die Berliner Ordinarienkongferenz weiterzuleiten.

3. Kapitel: Wirtschaftliche Fragen

21. Der bisherige Kirchenrat ist für wirtschaftliche Fragen innerhalb der Pfarrei zuständig. Er wird in „Wirtschaftsrat“ umbenannt. In der Verwaltung der kirchlichen Gelder ist er offen für die Information und die Mitwirkung des Pfarrgemeinderates entsprechend den Weisungen von Dekret II „Ordnungen der Räte“. Bis zu der vorgesehenen Neufassung der „Ordnungen der Räte“ bleiben die Aufgaben des Wirtschaftsrates dieselben wie des bisherigen Kirchenrates.¹⁵

22. Der jährliche Haushaltsplan und die Jahresrechnung des Dekanates werden von einer Kommission aufgestellt, der der Dekan, ein Priester des Dekanates und ein Laie des Dekanatsrates angehören.

23. In den Regionen erstellt der Regionalbeauftragte im Einvernehmen mit den Dekanen den jährlichen Haushaltsplan und die Jahresrechnung.

¹⁵ Vgl. Kirchliches Amtsblatt 1955, Verordnung 64.

24. Die Synode hält die Beibehaltung der Kirchensteuer für notwendig und bittet alle Glieder der Kirche, sie in freier Entscheidung entsprechend ihrem Einkommen zu entrichten, damit dem Bistum eine seiner finanziellen Grundlagen erhalten bleibt. Die Synode hält es für erforderlich, beim Einziehen der Kirchensteuer und in den Kirchensteuerformularen eine Sprache zu gebrauchen, die dem brüderlichen Geiste der Kirche entspricht. Da die Kirchensteuer zur Deckung der Ausgaben allein nicht ausreicht, bleibt das freiwillige Opfer der Gläubigen unentbehrlich. Die Gemeinden sollen über die Notwendigkeit der Kirchensteuer und der Spenden und über ihre Verwendung in kluger Weise unterrichtet werden.
25. Die Durchführung vieler Synodenbeschlüsse erfordert finanzielle Mittel. Deswegen prüft eine Finanzkommission die vorhandenen Möglichkeiten. Diese Kommission erarbeitet auch Richtlinien für die Haushaltsführung der Pfarreien, Dekanate und Regionen und untersucht Möglichkeiten für die Rationalisierung der Verwaltung auf allen Ebenen des Bistums. Bei der Erarbeitung von Richtlinien zur Haushaltsführung sind die vielfachen pastoralen Aufgaben zu berücksichtigen und Etatmittel zu ihrer Durchführung einzuplanen.

Beschluß 16: Der Kirchenrat der Pfarreien wird in Wirtschaftsrat umbenannt.

Beschluß 17: Die Synode beschließt die Bildung einer Finanzkommission. Ihre Aufgaben sind die Erarbeitung von Richtlinien für die Haushaltsführung der Pfarreien, Dekanate und Regionen und die Prüfung der finanziellen Möglichkeiten zur Durchführung der Synodenbeschlüsse. Sie besteht aus fünf Mitgliedern, die der Bischof auf Vorschlag des Bischöflichen Ordinariates, des Priester- und Bistumsrates beruft. Zwei Mitglieder sollen auch Mitglieder der Durchführungskommission sein.¹⁶

¹⁶ Die hier genannte Durchführungskommission ist die nach Beschluß 19 dieses Dekretes zu bildende Kommission.

4. Kapitel: Zusammenfassung des Diözesanrechtes und Bildung einer Durchführungskommission

26. Eine Sammlung und Veröffentlichung des geltenden Diözesanrechtes ist aus Gründen der Rechtssicherheit erforderlich. Dabei ist zu beachten, daß durch das Inkraftsetzen von Synodenbeschlüssen durch den Bischof neues Diözesanrecht geschaffen wird.
27. Die vom Bischof erlassenen Synodaldekrete sind zu verwirklichen. Um dies zu gewährleisten, wird eine Durchführungskommission gebildet, die aus sieben Mitgliedern besteht. Sie schlägt dem Bischof die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung der Synodaldekrete entsprechend ihrer Vorrangigkeit vor und ist dem Priester- und Bistumsrat rechenschaftspflichtig.

Beschluß 18: Die Synode beschließt die Sammlung und Veröffentlichung des geltenden Diözesanrechtes durch das Bischöfliche Ordinariat.

Beschluß 19: Die Synode beschließt zur Verwirklichung der Synodaldekrete die Bildung einer „Durchführungskommission“. Sie besteht aus sieben Mitgliedern, von denen vier von den Synodalen gewählt, ein Mitglied vom Bischöflichen Ordinariat benannt und zwei Mitglieder vom Bischof berufen werden. Die Kommission schlägt dem Bischof die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung der Synodaldekrete entsprechend ihrer Vorrangigkeit vor. Über ihre Arbeit ist sie dem Priester- und Bistumsrat rechenschaftspflichtig.

Gutachten von Prof. Dr. Benno Löbmann¹

Meine Aufgabe wäre zunächst eine Einführung in das Schema „Kirchliche Verwaltungsordnungen“. Man kann dieses Schema aber nicht für sich allein und isoliert von den anderen Dokumenten der Synode behandeln, es setzt die übrigen Dokumente voraus, insbesondere das Dekret I und die Richtlinien für den pastoralen Dienst. Deshalb möchte ich meine Darlegungen auf alle Dokumente der Synode ausdehnen und allgemein über das Kirchenbild und die Kirchenordnung der Meißener Diözesansynode sprechen. Die Behandlung dieses Themas setzt eine Darlegung der Entwicklung des Kirchenbildes und der Kirchenordnung, die mit dem II. Vatikanum begonnen hat, voraus.

Daher ergeben sich zwei Hauptteile: I. Das Kirchenbild und die Kirchenordnung nach dem II. Vatikanum, II. Das Kirchenbild und die Kirchenordnung der Meißener Diözesansynode. Es kann sich bei beiden Teilen nur um einen kurzen Überblick handeln, eine eingehende Darlegung ist nicht möglich.

Ein solcher Überblick hat den Nachteil, daß die Dinge notwendigerweise dabei etwas vereinfacht dargestellt werden müssen, damit das Anliegen klar herauskommt, eine eingehende Darstellung würde eine gewisse Differenzierung erfordern.

I. Kirchenbild und Kirchenordnung nach dem II. Vatikanum

Die Situation nach dem II. Vatikanum läßt sich nur aufzeigen, wenn wir einen kurzen Überblick über die Entwicklung des Kirchenbildes und der Kirchenordnung in der Kirchengeschichte geben. Wir gehen aus vom Kirchenbild der Schrift, zeigen Kirchenbild und Kirchenordnung im ersten Jahrtausend, dann im zweiten Jahrtausend bis zum II.

1 Vom Verfasser vorgetragen, den Synodalen schriftlich vorgelegt, Synode des Bistums Meißen, 4. Sitzungsperiode, Drucksache 12, ABODM 116.02/Bd. III.

Vatikanum und ziehen daraus einen Schluß auf die Entwicklung, die mit dem II. Vatikanum begonnen hat.

1. Das Kirchenbild der Schrift

In der Schrift finden wir zwei Grundbedeutungen für den Ausdruck „Kirche“: In der Regel bedeutet Kirche die „örtliche Gemeinde“, z. B. die Gemeinde Gottes in Korinth (1 Kor 1,3), die Gemeinden in Galatien (Gal 1,2). Die örtliche Gemeinde realisiert sich in der „Versammlung“, besonders in der liturgischen Versammlung. Wir fassen hier die beiden Bedeutungen „örtliche Gemeinde“ und „Versammlung“ zu einer Einheit zusammen. Wir könnten dafür den Ausdruck „Ortskirche“ verwenden, doch liegt bei diesem Ausdruck der Akzent zu sehr auf dem Gebietselement auf Kosten des personalen Elementes. Wir bleiben deshalb beim Ausdruck „örtliche Gemeinde“. Dieser Grundbedeutung der Kirche als örtlicher Gemeinde steht in der Schrift eine zweite gegenüber: Die Kirche als Gesamtkirche, z. B. die Kirche Gottes in 1 Kor 15,9 und Gal 1,13. Hier wird die Kirche als Ganzes genommen, wie sie über die Welt verbreitet ist. Beide Grundbedeutungen gehören notwendig zur vollen Wirklichkeit der Kirche, man darf keine der beiden Seiten streichen, sie bilden vielmehr zwei polare Elemente, die sich gegenseitig ergänzen. Bei der konkreten Verwirklichung der Kirche in der Geschichte ist es aber so, daß das eine Element im Vordergrund steht und das andere mehr in den Hintergrund rückt, denn das Konkrete ist immer in polarer Gegensätzlichkeit gebaut. Danach sind zwei verschiedene Strukturen der Kirche denkbar: Der Ausgangspunkt ist die örtliche Gemeinde, wobei das Element der Gesamtkirche diesem Ausgangspunkte untergeordnet wird, oder der Ausgangspunkt ist die Gesamtkirche, wobei dann die örtliche Gemeinde eine mehr sekundäre Stellung einnehmen wird. Beide Kirchenbilder sind möglich und legitim.

In der Kirchengeschichte beherrschte das Kirchenbild mit dem Aus-

gangspunkt von der örtlichen Gemeinde das erste Jahrtausend, das Kirchenbild mit dem Ausgangspunkt von der Gesamtkirche das zweite Jahrtausend bis zum II. Vatikanum. Seit dem II. Vatikanum bahnt sich eine Entwicklung an, die wir im ganzen als eine Rückkehr zum Kirchenbild des ersten Jahrtausends bezeichnen können.

Der jeweiligen Art des Kirchenbildes entspricht eine bestimmte Art der Kirchenordnung. Dem Kirchenbild von der örtlichen Gemeinde entspricht eine Kirchenordnung, die wesentlich von der Schrift her geprägt ist, wir werden sie im folgenden als „Kirchendisziplin“ bezeichnen. Dem Kirchenbild der Gesamtkirche entspricht eine Ordnung, die von der Auffassung der Kirche als Gesellschaft geprägt ist in Analogie zu den weltlichen Gesellschaften, wir werden dafür den Ausdruck „Kirchenrecht“ gebrauchen.

2. Kirchenbild und Kirchenordnung im 1. Jahrtausend

Das erste Jahrtausend der Kirchengeschichte ist geprägt vom Kirchenbild der örtlichen Gemeinde bzw. von der Kirchenordnung als Kirchendisziplin. Die örtliche Gemeinde wird aufgebaut durch die Verkündigung des Wortes Gottes und durch die Feier der Eucharistie. Der gemeinsame Glaube und die gemeinsame Feier der Eucharistie bindet die Gemeinde zu einer grundlegenden Einheit zusammen. Ein Mittel, um diese Einheit auch sichtbar zu manifestieren und zu fördern, ist die bischöfliche Verfassung der Gemeinde, an der Spitze der Gemeinde steht ein Bischof in der apostolischen Nachfolge, umgeben von seinen Presbytern und den Diakonen. Jede örtliche Gemeinde bildet an diesem Orte eine adäquate Darstellung der Kirche Christi.

Das polare Element der Gesamtkirche in diesem Kirchenbild besteht darin, daß alle örtlichen Gemeinden mit ihrem Bischof in Gemeinschaft stehen mit allen anderen örtlichen Gemeinden und ihren

Bischöfen. Für diese Gemeinschaft gebrauchte die alte Kirche den Ausdruck „communio“, in der deutschen Übersetzung „Gemeinschaft“ kommt der Inhalt der „communio“ nicht genügend zum Ausdruck. Wir behalten deshalb im folgenden den Ausdruck „communio“ bei. Diese „communio“ zwischen den örtlichen Gemeinden zeigte sich bei vielerlei Anlässen: An der Weihe eines neuen Bischofs nahmen immer mehrere Bischöfe teil, daran erinnert noch heute die Vorschrift, daß der weihende Bischof noch zwei andere Bischöfe hinzuziehen muß. Wenn Gemeindeglieder in eine andere Gemeinde zogen, bekamen sie „Communio – Briefe“ mit, die ihnen dort eine brüderliche Aufnahme sicherten. Alle größeren Kirchen hatten ein Verzeichnis von allen Hauptkirchen in der Welt, mit denen sie in „communio“ standen. Man tauschte Berichte über stattgefundene Synoden mit den anderen örtlichen Gemeinden aus. Entscheidend war vor allem die „communio“ mit der Kirche von Rom und ihrem Bischof, denn dieser hatte die Aufgabe, die Einheit von Glaube und Disziplin für die Gesamtkirche zu sichern und im Bedarfsfalle einzugreifen. Wer nicht mehr mit dem Bischof von Rom in „communio“ stand, der gehörte nicht mehr zur Kirche, er war „exkommuniziert“. Die einzelnen örtlichen Gemeinden waren unter sich gleichberechtigt, nur die Kirche von Rom hatte eine gewisse Vorrangstellung.

Dieses Kirchenbild wird gezeichnet im Dekret des II. Vatikanums über den Ökumenismus in n. 14: „Die Kirchen des Orients und des Abendlandes sind Jahrhunderte hindurch je ihren besonderen Weg gegangen, jedoch miteinander in brüderlicher Gemeinschaft (communio) des Glaubens und des sakramentalen Lebens, wobei dem römischen Stuhl eine Führungsrolle zukam, wenn Streitigkeiten über Glaube oder Disziplin unter ihnen entstanden.“

Charakteristisch für dieses Kirchenbild ist, daß es sozusagen „von unten nach oben“ gebaut ist.

Ursprünglich stand an der Spitze jeder örtlichen Gemeinde ein Bischof, umgeben von seinem Presbyterium und den Diakonen. Als der

Glaube sich von den Städten auf das Land ausbreitete, stellte man am Anfang an die Spitze der Landgemeinden ebenfalls Bischöfe, die sogenannten „Chorbischöfe“, die jedoch bald ersetzt wurden durch Presbyter aus dem Presbyterium der bischöflichen Stadtgemeinden. Um die notwendige „communio“ dieser Landgemeinden mit den bischöflichen Stadtgemeinden zu wahren, galten die Presbyter der Landgemeinden als Vertreter des Bischofs.

In späterer Zeit kam es zu einem Zusammenschluß mehrerer Bischofskirchen zu einer größeren Einheit, die man Patriarchate nannte, an der Spitze mit dem Patriarchen. So entstand im Gebiet des weströmischen Reiches das Patriarchat des Abendlandes mit dem Bischof von Rom an der Spitze als dem Patriarchen des Abendlandes, im Gebiet des oströmischen Reiches und der Umgebung entstanden mehrere Patriarchate, die wir gewöhnlich mit dem Sammelnamen „orientalische Patriarchate“ bezeichnen. Im Laufe der Zeit bildeten sich die sogenannten fünf „klassischen“ Patriarchate heraus mit dem Sitz in Rom, Konstantinopel, Alexandrien, Antiochien und Jerusalem. Die Entstehung der Patriarchate ist also ein Vorgang, der sich entsprechend dem Kirchenbilde von unten nach oben vollzog, er wurde nicht von oben angeordnet. So hat sich im Laufe der Zeit ausgehend von dem Kirchenbild der örtlichen Gemeinden die patriarchale Verfassung der Kirche herausgebildet, die sich im wesentlichen bis zum Ende des ersten Jahrtausends erhalten hat.

Zu diesem Kirchenbilde gehört eine entsprechende Kirchenordnung. Diese Ordnung hatte einen wesentlich „geistlichen“ Charakter, d.h. die Grundzüge dieser Ordnung wurden von der Schrift bestimmt, wenn auch manche Einrichtungen aus der weltlichen Ordnung übernommen wurden. Negativ können wir diese Ordnung dadurch charakterisieren, daß sie keine „Rechtsordnung“ in Analogie zum Staate war. Man hat in dieser Zeit genau unterschieden zwischen den „Canones“ der Konzilien und den „leges“ oder Gesetzen der Kaiser und beide Ordnungen der Kirche und des Staates sorgfältig auseinandergehalten.

Um Mißverständnisse auszuschließen, sei betont, daß die Canones verpflichtenden Charakter hatten, es war keine Kirchenordnung, deren Befolgung in das Belieben der Gemeindemitglieder gestellt war. Deshalb sprach man im ersten Jahrtausend nicht so sehr von einer „Kirchenordnung“, sondern vielmehr von einer „Kirchendisziplin“, um den verpflichtenden Charakter zum Ausdruck zu bringen. Die einzelnen Patriarchate besaßen innerhalb der Gesamtkirche nicht bloß in der Liturgie, sondern auch in der Disziplin eine gewisse Autonomie, freilich nur eine relative Autonomie; durch die „communio“ mit den anderen Patriarchaten und dem Bischof von Rom war garantiert, daß die notwendige Einheit in der Disziplin für die Gesamtkirche erhalten blieb, jedoch so, daß die Pluralität der Disziplin in den einzelnen Patriarchaten den Vorrang hatte vor der Einheit, die auf das notwendige Maß beschränkt blieb.

3. Kirchenbild und Kirchenordnung im 2. Jahrtausend bis zum II. Vatikanum

Im zweiten Jahrtausend war die Struktur der Kirche geprägt vom Kirchenbild der Gesamtkirche, von der universalen Kirche, die Christus als Heilsanstalt gestiftet hat und die über die ganze Erde verbreitet ist. Hier wird die Kirche vorrangig als Institution gesehen mit einer bestimmten Verfassung. Der Ausgangspunkt dieses Kirchenbildes ist die Kirche als Ganzes, als die Gemeinschaft aller Gläubigen, die mehr oder weniger mit einer „Gesellschaft“ im irdischen Bereich verwandt ist. Die Kirche als Ganzes zerfällt in einzelne Teile, die Teilkirchen, an deren Spitze ein Bischof steht. Diese Teilkirchen haben keine eigenständige Bedeutung, keine „Autonomie“, in ihrer Struktur hängen sie wesentlich vom Ganzen ab, weil sie eben nur ein Teil des Ganzen sind. Die Einheit der Gesamtkirche hat den Vorrang vor der Verschiedenheit der Teilkirchen. Der Spielraum einer eigenständigen Entwicklung

in den Teilkirchen ist hier gering, er kann sich nur im Rahmen der Gesamtordnung der Kirche entfalten. In diesem Kirchenbilde ist die Kirche sozusagen „von oben nach unten“ gebaut, es herrscht eine zentrale Kirchenordnung.

Wie kam es, daß zu Beginn des zweiten Jahrtausends der Kirchengeschichte das Kirchenbild der örtlichen Gemeinden abgelöst wurde vom Kirchenbild der Gesamtkirche? Letzte Ursache war das Auseinanderfallen des Patriarchates des Abendlandes mit den morgenländischen Patriarchaten. Die Gesamtkirche bestand nach dieser Trennung nur noch aus dem abendländischen Patriarchat mit dem Sitz des Patriarchen in Rom, wenn wir zunächst einmal absehen von den sogenannten „unierten Patriarchaten“, d.h. kleinen Teilen der orientalischen Patriarchate, die sich später wieder mit Rom vereinigten. Die Gesamtkirche und das Patriarchat des Abendlandes fielen zunächst praktisch zusammen, ebenfalls beim Bischof von Rom das Amt des Primate und das Amt des Patriarchen des Abendlandes. In der abendländischen Kirche verschwand allmählich das Bewußtsein, daß sie eigentlich nur ein Teil der Gesamtkirche war, ebenso ließ der nun ständig wachsende Einfluß des päpstlichen Primate das Amt des Patriarchen des Abendlandes vollständig in den Hintergrund treten. So erklärt es sich, daß das Kirchenbild von der Gesamtkirche an Einfluß gewann und das bisherige Kirchenbild von der örtlichen Gemeinde mit der patriarchalen Verfassung der Kirche allmählich verdrängte. Die Kirche gestaltet ihre Verfassung immer mehr nach politischen Leitbildern, so besonders nach dem Leitbild der weltlichen Monarchie. Am Ende dieses Weges steht dann im 19. Jahrhundert die Verfassung der Kirche als einer rechtlichen und vollkommenen Gesellschaft.

Die unierten Patriarchate behielten zwar im wesentlichen ihr Kirchenbild von den örtlichen Gemeinden, sie konnten aber die geschilderte Entwicklung im abendländischen Patriarchat nicht aufhalten, weil sie gebietsmäßig und nach der Anzahl der Gläubigen gegenüber der abendländischen Kirche eine geringe Rolle spielten,

es wurde ihnen keine Möglichkeit zur Mission eingeräumt, so daß sie klein blieben. Dazu kam noch, daß die orientalischen unierten Patriarchate einer starken „Latinisierung“ von seiten Roms ausgesetzt waren. Es sei hier nur angedeutet, daß neben diesem Prozeß der Einebnung der patriarchalen Verfassung in das Modell der Gesamtkirche innerhalb der abendländischen Kirche noch ein zweiter Prozeß lief, der das gesamte abendländische Patriarchat immer stärker an die Stadtkirche von Rom anpaßte, so daß es im Laufe der Zeit zu einer immer stärkeren Identifizierung der katholischen Kirche mit der römischen Kirche kam, so daß wir heute noch von der römisch-katholischen Kirche sprechen und damit die Gesamtkirche meinen.

Für die Struktur und Verfassung der Kirche wurde wie schon erwähnt in steigendem Maße das Modell der Gesellschaft aus dem politischen Bereich maßgebend. Von dieser Kirchenauffassung der Kirche als einer rechtlichen Gesellschaft führt ein gerader und notwendiger Weg zur Auffassung der Kirchenordnung als einer Rechtsordnung nach dem Grundsatz „Ubi societas, ibi ius“, wo eine Gesellschaft existiert, dort gibt es auch ein Recht.

Vom 12. Jahrhundert an erließen die Päpste in reicher Fülle kirchliche Gesetze im rechtlichen Sinne, die päpstlichen Dekretalen. Gab es früher Canonessammlungen der kirchlichen Konzilien, so entstanden jetzt Rechtssammlungen der päpstlichen Gesetze. Ich erinnere nur an das Corpus Iuris Canonici, an die Gesetzessammlung des kirchlichen Rechtes als Gegenstück zum „Corpus Iuris civilis“, der Gesetzessammlung des weltlichen Rechtes. Die frühere kirchliche Disziplin wandelte sich in ein ausgesprochenes Kirchenrecht, zum ius canonicum, zum kanonischen Recht oder zum ius Pontificium, zum päpstlichen Recht, da anders als früher in der Regel nur noch der Papst als Gesetzgeber in der Kirche auftrat. Diese Entwicklung erreichte ihren Höhepunkt vor 50 Jahren mit dem Erscheinen des Codex Iuris Canonici, des Gesetzbuches des kanonischen Rechtes, das jetzt noch mehr oder weniger in Geltung ist. Der Codex Iuris Canonici hat als Grundlage das Kir-

chenbild von der Kirche als einer rechtlichen Gesellschaft mit einer rechtlichen Ordnung. Es sei nur hingewiesen auf die Gliederung dieses Gesetzbuches, die aus dem römischen Rechte stammt und die kirchliche Rechtsordnung in Rechtssubjekte (Personenrecht), Rechtsobjekte (Sachenrecht), Rechtsstreitigkeiten (Prozeßrecht) und Rechtsvergehen (Strafrecht) gliedert.

Was vorher von den unierten Patriarchaten bezüglich ihres Kirchenbildes gesagt wurde, gilt in gleichem Maße von ihrer Kirchenordnung. Sie behielten ihre frühere Kirchendisziplin, aber sie übte auf die Rechtsordnung der lateinischen Kirche keinen Einfluß aus, im Gegenteil, die Kirchendisziplin der Orientalen wurde in erheblichem Maße von Rom „latinisiert“, wie ein einfacher Blick in das gegenwärtige zum großen Teil kodifizierte orientalische Kirchenrecht zeigt.

Zusammenfassend läßt sich sagen: Die tausendjährige Kirchendisziplin auf dem Hintergrunde des Kirchenbildes als der örtlichen Gemeinden wurde abgelöst durch ein nunmehr fast ebenfalls tausendjähriges Kirchenrecht auf dem Hintergrunde des Kirchenbildes der Kirche als Gesellschaft. Der Unterschied beider Kirchenordnungen sei am Beispiel der Exkommunikation erläutert, die sich im Laufe der Zeit aus einer Maßnahme der Kirchendisziplin zu einer rechtlichen Kirchenstrafe entwickelt hat. In der Kirchendisziplin war die Exkommunikation – wie der Name besagt – ein Ausschluß aus der „communio“ der Gemeinde. Diese „communio“ innerhalb der Gemeinde umfaßte einen dreifachen Bereich: Den Gottesdienst, die Teilnahme an den Diensten und Ämtern der Gemeinde und der gesellschaftliche Verkehr der Gemeindemitglieder untereinander. Ein Exkommunizierter durfte also nicht mehr am Gottesdienst teilnehmen, keine Dienste und Ämter in der Gemeinde ausüben, er wurde von den Gläubigen gemieden. Im späteren Kirchenrecht wurde diese Exkommunikation zur kirchlichen rechtlichen Strafe. Ein Exkommunizierter behält zwar die Rechtsfähigkeit, die er durch die Taufe erhalten hat, aber es werden ihm durch die Exkommunikation sämtliche kirchliche Rechte entzogen unter Beibe-

haltung der rechtlichen Pflichten, soweit ihm deren Ausübung noch möglich ist. Es handelt sich in beiden Fällen um dieselbe Sache, das eine Mal im Rahmen der Kirchendisziplin, das andere Mal im Rahmen des Kirchenrechtes.

4. Kirchenbild und Kirchenordnung nach dem II. Vatikanum

Zum Verständnis des II. Vatikanischen Konzils ist grundsätzlich zu sagen, daß es ein Konzil des Übergangs war, d.h. es war nicht der Höhepunkt oder der Abschluß einer kirchlichen Epoche, sondern der Übergang zu einer neuen Epoche. Das Konzil selbst hat diesen Übergang noch nicht vollziehen können, aber es hat die Grundlagen gelegt und die Richtung gezeigt für die zukünftige Entwicklung. Dieser Übergangscharakter gilt auch von den Beschlüssen des Konzils. Sie enthalten Elemente der früheren Epoche und zugleich Elemente der künftigen Entwicklung. Deshalb kann man auch die Beschlüsse des Konzils in kein einheitliches System bringen.

Für unser Thema bedeutet das: In den Texten des Konzils findet sich sowohl das Kirchenbild von der Kirche als Gesellschaft wie auch das Kirchenbild von der Kirche als örtlicher Gemeinde. Nachdem das bisherige Kirchenbild fast 1000 Jahre in Geltung war, ist es nicht verwunderlich, daß es in den Konzilstexten noch eine mehr oder weniger beherrschende Stellung einnimmt, während das Kirchenbild der örtlichen Gemeinden und die Struktur der Kirche als „communio“ mehr im Hintergrund steht, aber doch so, daß man es nicht übersehen kann. So war das II. Vatikanische Konzil im ganzen immer noch ein Konzil der lateinischen Kirche, wenn auch die Orientalen viel stärker als früher zum Zuge kamen. Es deutet aber alles darauf hin, besonders von der ökumenischen Entwicklung her, daß das Kirchenbild der örtlichen Gemeinden das Kirchenbild der Zukunft sein wird.

Es sei nur ein einziger Text aus den Konzilsdokumenten für das Kirchenbild der örtlichen Gemeinden erwähnt, n. 26 der Kirchenkonstitution: „Diese Kirche Christi ist wahrhaft in allen rechtmäßigen Ortsgemeinschaften der Gläubigen anwesend (wörtlich müßte es zutreffender heißen: in allen örtlichen Versammlungen der Gläubigen), die in der Verbundenheit mit ihren Hirten im Neuen Testament auch selbst Kirchen heißen. Sie sind nämlich je an ihrem Ort das von Gott gerufene neue Volk im Heiligen Geist und in reicher Fülle. In ihnen werden durch die Verkündigung der Frohbotschaft Christi die Gläubigen versammelt, in ihnen wird das Mysterium des Herrenmahles begangen, auf daß durch Speise und Blut des Herrenleibes die ganze Brudergemeinschaft zusammengefügt werde.“ Weiter ist hinzuweisen auf das häufige Vorkommen des Ausdruckes „communio“ in den Konzilstexten, hinter dem das Kirchenbild der örtlichen Gemeinden steht.

Eine Änderung in der Auffassung des Kirchenbildes zieht notwendigerweise eine Änderung in der Auffassung der Kirchenordnung nach sich, freilich erst dann, wenn die Entwicklung des Kirchenbildes einen gewissen Stand erreicht hat. Das bedeutet, daß die Entwicklung des Kirchenrechtes zur Kirchendisziplin sich erst in der Zukunft vollziehen wird. Es zeigten sich aber schon beim Konzil erste Anfänge dieser Entwicklung: Die ersten Schemata des Konzils, die alle noch vom Kirchenrecht und von der Rechtsordnung bestimmt waren, wurden von den Konzilsvätern abgelehnt und durch neue ersetzt, die einen weniger „rechtlichen“ und mehr „pastoralen“ Charakter trugen. Ein untrügliches Zeichen für diese Entwicklung ist die von den Konzilstexten für die kirchliche Ordnung gebrauchte Terminologie. Der Ausdruck „kirchliche Disziplin“ dominiert im ganzen vor dem Ausdruck „kirchliches Recht“. Die Sachlage ist in den einzelnen Dokumenten verschieden: Im Dekret über den Ökumenismus wird durchgehend bis auf eine Ausnahme immer der Ausdruck „Disziplin“ gebraucht, im Dekret über die katholischen Ostkirchen ebenfalls bis auf vier Stellen,

in denen vom kirchlichen „Recht“ die Rede ist. Zu bemerken ist, daß in der amtlichen deutschen Übersetzung der Konzilstexte außer im Dekret über den Ökumenismus der Ausdruck „Disziplin“ häufig mit „Kirchenrecht“ übersetzt wird, was sicher nicht zutreffend ist und schon eine Interpretation bedeutet.

Aufgabe der künftigen Entwicklung wird es sein, das Kirchenbild von den örtlichen Gemeinden zum Tragen zu bringen. Dazu die Meinung des deutschen Theologen Ratzinger: „Es gilt nach dem Gesagten, die miteinander vermengten Bereiche – römische Ortskirche und Gesamtkirche, Primat und Patriarchat – ohne Verletzung des Primates zu entflechten und den Organismus der Ortskirchen wieder lebensfähig zu machen sowie das lateinische Patriarchat in seiner gegenwärtigen Extension aufzulösen und durch eine Mehrzahl patriarchaler Räume zu ersetzen.“¹

Die Entwicklung in der Änderung des Kirchenbildes ist in der Theologie der Gegenwart schon weiter fortgeschritten als die Änderung in der Auffassung der Kirchenordnung. Die nachkonziliare Gesetzgebung ist noch in weitem Maße vom Kirchenbild der Kirche als Gesellschaft beherrscht, das zeigt sich neuestens in dem Entwurf zu einem Grundgesetz der Kirche, zu einer *lex fundamentalis*. Die einsetzende heftige Kritik von seiten der Theologen und auch von Kanonisten zeigt aber, daß sich eine veränderte Auffassung in der Kirchenordnung schon durchzusetzen beginnt. Diese Änderung wird sich in der Zukunft wohl mehr von unten her durch die Synoden vollziehen als durch die zentrale römische Gesetzgebung.

1 Ratzinger, J.: Konkrete Formen bischöflicher Kollegialität, bei Müller: *Vaticanum secundum*, II, 146, Leipzig 1965.

II. Das Kirchenbild und die Kirchenordnung in der Meißner Diözesansynode

Mit der Darlegung des Kirchenbildes und der Kirchenordnung nach dem II. Vatikanum haben wir einen Maßstab gewonnen, an dem wir das Kirchenbild und die Kirchenordnung der Meißner Diözesansynode messen können. Welches Kirchenbild und welche Kirchenordnung liegt den Texten der Synode zugrunde? Bei einer Diözesansynode geht es nicht um die Gesamtkirche, sondern nur um die Kirche des Bistums. Wir haben also konkret zu fragen: Wie sieht die Synode die Kirche des Bistums und ihre Ordnung?

1. Das Kirchenbild der Meißner Synode

Im Kirchenrecht des CIC wird die Diözese als ein Ganzes gefaßt, das in verschiedene Teile zerfällt. Nach can. 216 wird das Gebiet der Diözese in Einzelgebiete gegliedert, die den Namen Pfarrei tragen und an deren Spitze in der Regel ein Pfarrer steht. Ebenso soll nach can. 217 die Diözese in einzelne Dekanate oder Archipresbyterate eingeteilt werden, die mehrere Pfarreien umfassen. Pfarrei und Dekanat werden hier in erster Linie – nicht ausschließlich – als Verwaltungseinheiten betrachtet. Ohne Zweifel wird hier die Diözese im Lichte des Kirchenbildes als der Gesamtkirche gesehen, die Diözese ist von oben nach unten gegliedert. – Nach dem Kirchenbild der örtlichen Gemeinden müßte man von den einzelnen örtlichen Gemeinden des Bistums ausgehen und gemäß dem Subsidiaritätsprinzip von unten nach oben aufsteigen, von den Gemeinden zu den Dekanaten und anderen Gliederungen.

Eine Durchsicht der Texte der Synode unter dieser Rücksicht ergibt eindeutig, daß die Synode die örtlichen Gemeinden bzw. deren Versammlungen zum Ausgangspunkt hat, und von da aus über die

Dekanate und Regionen zum Ganzen des Bistums aufsteigt. So schon im Dekret I, n. 40, Absatz 1: „Das christliche Leben in Glaube, Hoffnung und Liebe vollzieht sich in den Gemeinden. Sie sind nicht nur ein Teil eines größeren Verwaltungskörpers. Die größeren Ordnungen des Bistums sollen – in Anwendung des Subsidiaritätsprinzips – den Gemeinden dienen, wie auch die Gemeinden die Aufgaben des Bistums mittragen.“ Entsprechend in n. 42, Absatz 1 desselben Dekretes: „Die Dekanate sollen nicht nur Verwaltungseinheiten, sondern pastorale Einheiten sein.“ Hieraus ergibt sich klar das Kirchenbild der örtlichen Gemeinden als Ausgangspunkt für die Struktur des Bistums. Dieses Kirchenbild wird dann auch in allen Texten der Synode durchgehalten. Dekret II mit den Ordnungen der Räte beginnt deshalb konsequent mit dem Pfarrgemeinderat und steigt aufwärts zum Dekanats- und Bistumsrat. Dabei ist zu beachten, daß das Schema der Fachkommission XII, aus dem das Dekret über die Ordnungen der Räte entstanden ist, die umgekehrte Ordnung hatte und mit dem Bistumsrat begann. In gleicher Weise verläuft im Dekret II der Weg der Schlichtungskommissionen für die Räte von unten nach oben über das Dekanat zum Bistum. Die Richtlinien für den pastoralen Dienst für das Bistum und auch das Schema für die Verwaltungsordnungen gehen ebenfalls von den örtlichen Gemeinden bzw. Pfarreien aus und gelangen über die Dekanate und die Regionen zum Bistum. Beim Schema Verwaltungsordnungen ist zu bemerken, daß die Entwürfe dieses Schemas bis zum 21.4.1970 den umgekehrten Weg gingen und erst im Entwurf vom 22.5.1970 die jetzige Ordnung befolgen. Im Schema über die Verwaltungsordnungen wird in A, 1, a, Absatz 2 vorgesehen, daß mehrere Pfarrgemeinden sich zusammenschließen können zu einem Pfarreien-Verband. Man könnte diesen Weg weiterverfolgen und in einem weiteren Schritt die Gebiete der betreffenden Pfarreien zu einer Großpfarrgemeinde zusammenfassen unter Ernennung eines Pfarramtsleiters für die Großpfarrei ähnlich wie bei den Teampfarreien.

Ausgangspunkt für diese Auffassung der Kirche des Bistums ist die örtliche Gemeinde bzw. die Versammlung der Gemeinde. Dekret I, n. 40, Absatz 2: „Denn überall dort ist Gemeinde Jesu Christi, wo sich Getaufte unter dem Wort Gottes und in der Gemeinschaft der Sakramente in Einheit mit dem Bischof zusammenfinden und den Glauben bruderschaftlich zu leben versuchen.“ Diese Sicht der Gemeinde wird in den Richtlinien für den pastoralen Dienst in n. 4 ausführlich dargestellt, wobei der Akzent besonders auf die Versammlung gelegt wird: „Gemeinde erneuert sich jeweils daraus, daß sie sich versammelt“ (n. 4, Absatz 1). Für diese Versammlung braucht die Gemeinde geeignete Versammlungsräume. Das Dekret VI „Erklärung zum kirchlichen Bauen“ geht diesen Weg in Anschluß an die Richtlinien für den pastoralen Dienst konsequent weiter und schreibt in der Relatio zu diesem Dekret in n. 4, Absatz 2: „Die Vorlage geht von der Erkenntnis aus, daß sich die christliche Gemeinde in der Versammlung – sowohl der liturgischen wie außerliturgischen – bildet und erneuert ... Es geht also um den Bau und die Gestaltung der Versammlungsräume.“

2. Die Kirchenordnung der Meißner Synode

In allen Dokumenten der Synode wird der mehr oder weniger gelungene Versuch gemacht, auf der Grundlage der örtlichen Gemeinden und ihrer Versammlungen eine Kirchenordnung zu entwickeln. Nach dem Gesagten leuchtet es ein, daß eine solche Kirchenordnung mehr eine Kirchendisziplin als ein Kirchenrecht sein wird. Daß sich diese Tendenz noch nicht überall entwickeln konnte, lag einmal daran, daß hier Neuland betreten wurde, und zum anderen, daß noch bestehende Bestimmungen des Codex dieser Tendenz bestimmte Grenzen setzten, z. B. im Schema der Verwaltungsordnungen bei der Beschreibung der Teampfarrei. Besonders die Richtlinien für den pastoralen Dienst versuchen die Grundlagen zu legen für eine Kirchendisziplin

von der Gemeinde her. Die verschiedenen Dienste in der Gemeinde und für die Gemeinde sind der Ausgangspunkt für eine solche Ordnung. Das vorbereitete Schema „Richtlinien für verschiedene Dienste in der Kirche“ war diesen Weg weitergegangen und hatte versucht, von den Diensten her eine Kirchenordnung aufzustellen. Besondere Beachtung scheint das 3. Kapitel der Richtlinien für den pastoralen Dienst zu verdienen mit der Überschrift „Zur Ordnung des pastoralen Dienstes“, das für Ortsgemeinden, Großraum und Bistum eine Kirchendisziplin aufstellt. In der Relatio zu diesem Schema wird in n. 2, Absatz 4 ausdrücklich festgestellt: „In dem Schema ist eine pastorale und keine juristische Terminologie verwendet, um die seelsorglichen Gesichtspunkte deutlich zu machen ... Das ist besonders zu beachten für die Begriffe: Gemeinde, Ortsgemeinde, Großraum, Teilkirche, Bistum, Dienste, Vorsteher, Leiter.“ Ein gelungenes Beispiel dafür, wie man aus dem Kirchenbild der Gemeinde bzw. deren Versammlung eine entsprechende Kirchenordnung entwickeln kann, ist das Dekret VI „Erklärung zum kirchlichen Bauen“. Vom Ausgangspunkt der Versammlung der Gemeinde wird in konsequenter Weise eine ganze Ordnung für das kirchliche Bauen entwickelt, wobei der Charakter einer „Kirchendziplin“ besonders deutlich wird. Dort heißt in n. 1: „Aufgabe kirchlichen Bauens ist es, Räume für die vielfältigen Versammlungen des Volkes Gottes zu schaffen ...“, n. 2, Absatz 2: „Alle pastoral geforderten Formen der Zusammenkünfte müssen bei der Planung und Gestaltung kirchlicher Räume bedacht werden.“ Wenn man damit die früheren Entwürfe dieses Dekretes vergleicht, erkennt man sofort eine tiefgreifende Entwicklung.

Ein letztes Beispiel sei noch erwähnt für den Versuch der Synode, von einem Kirchenrecht zu einer Kirchendisziplin zu gelangen, in der Frage der Funktion der Räte in Dekret II. Im Kirchenrecht kann die Funktion der Räte entweder in einer reinen Beratung oder in einer Mitbestimmung bestehen, eine dritte Möglichkeit gibt es nicht.

Im Rahmen des Kirchenrechtes ist nur eine beratende Funktion möglich, bei einer Mitbestimmung würde die hierarchische Struktur der Kirche aufgehoben, die Räte würden zu einer „anderen Hierarchie“. Das Dekret II erwähnt zwar diese beratende Funktion der Räte im Rahmen des Kirchenrechtes, ergänzt aber diese Sicht auf dem Hintergrunde des Kirchenbildes der örtlichen Gemeinden und der Kirchendisziplin durch die „Mitverantwortung“, die aus der Taufe und Firmung der Gläubigen fließt. Diese Mitverantwortung ist kein rechtlicher, sondern ein theologischer Begriff. Dekret II, Einleitung, Absatz 3: „Die Mitverantwortung der Räte kommt auch in der Möglichkeit der Beschlußfassung zum Ausdruck“, und in Absatz 4: „Bei dieser Beschlußfassung geht es nicht einfachhin um Herbeiführung und Durchsetzung von Mehrheitsbeschlüssen im Sinne einer weltlichen Demokratie, sondern zusammen mit den Amtsträgern der Kirche um gemeinsame Wegfindung im Heiligen Geist, der in allen Gliedern der Kirche wirkt und alle zur Mitarbeit am Aufbau der Kirche ruft.“

Wenn wir im ersten Teil als Ergebnis festgestellt haben, daß in der Kirche nach dem II. Vatikanum eine Entwicklung eingesetzt hat vom Kirchenbild der Kirche als Gesellschaft zum Kirchenbild der Kirche als örtliche Gemeinden und vom Kirchenrecht zu einer Kirchendisziplin, dann können wir als Ergebnis des zweiten Teiles buchen, daß in der Diözese Meißen diese Entwicklung mit der Synode bereits begonnen hat, mindestens sind die notwendigen Grundlagen für eine solche Entwicklung durch die Synode gelegt, so daß eine innere Erneuerung des Bistums im Sinne des II. Vatikanums erfolgen kann. Ich möchte schließen mit einem Wort des bekannten Theologen Karl Rahner, das von den Dekreten des II. Vatikanischen Konzils handelt und das in gleicher Weise für die Dekrete unserer Synode gilt: „Das Wichtigste an diesem Konzil sind nicht die Buchstaben der Dekrete, die erlassen wurden. Der Geist, die letzten Tendenzen, Perspektiven und Sinnspitzen dessen, was da geschah, sind das Wichtigste. Diese werden bleiben und wirken. Sie mögen vielleicht noch einmal von

einer vorübergehenden Welle gegenläufiger Art ... überdeckt werden. Es mag für den Kurzlebigen und Kurzsichtigen so aussehen, als bleibe nach viel Gerede und Getue doch alles beim alten. Aber die wahren Keime einer neuen Saat, d.h. einer neuen Gesinnung und Kraft, die Zukunft von morgen christlich zu verstehen und zu bestehen, sind doch auf den Acker der Kirche gesät. Das Wetter zum Gedeihen dieser Saat, zum eigentlichen Leben und Wachsen gibt Gott selbst durch die künftige Geschichte, durch die Situation der Kirche, die er als Herr der Geschichte schafft.²

Benno Löbmann

2 Rahner, K.: Konziliare Lehre der Kirche und künftige Wirklichkeit christlichen Lebens, in „Plantare“, herausgegeben von Hugo Aufderbeck, Leipzig 1966, Seite 27.

Synodaldekret VI

Richtlinie zum kirchlichen Bauen

Einführung

Auf der zweiten Arbeitssitzung der Meißner Bistumssynode (9. bis 12. Oktober 1969) legte die Fachkommission XIV „Bau und Kunst“ den Synodalen am 12. Oktober 1969 die „Richtlinien für den Kirchenbau und die Kunst im kirchlichen Raum“ vor. Die Synode wünschte eine weitere Bearbeitung durch eine Arbeitsgemeinschaft. Der Hauptgrund für diese Bearbeitung war die Herausgabe des neuen „Ordo missae“ mit seiner „Institutio generalis missalis Romani“, die in ihrem 5. Kapitel Bestimmungen für die rechte Gestaltung von Kirchen und Altären im Hinblick auf eine bessere tätige Teilnahme der Gläubigen gab. Die für die Bearbeitung des Schemas gewünschte Arbeitsgemeinschaft „Bau und Kunst“ wurde durch bischöfliches Dekret vom 6. Januar 1970 errichtet. Sie bestand aus Vertretern der Fachkommissionen I (Liturgie), II (Kirchenmusik), IV (Pastoral) und XIV (Bau und Kunst) und fünf berufenen Mitgliedern. Die Arbeitsgemeinschaft hatte die Aufgabe, die von den Synodalen gemachten Änderungsvorschläge einzuarbeiten und das überarbeitete Schema bei der nächsten Arbeitssitzung vorzulegen.

Bei der Generaldebatte am 12. Oktober 1969 hatte auch die Fachkommission XV – Technische Durchführungsfragen für Bauangelegenheiten ihr Schema „Ordnung für die Planung, Vorbereitung und

Durchführung von Baumaßnahmen an und in kirchlichen Gebäuden und Anlagen im Bistum Meißen“, als Kirchliche Bauordnung (KBO) bezeichnet, vorgelegt. Auf Antrag stimmten 136 Synodale (100 %) dafür, dass die Kirchliche Bauordnung unter Berücksichtigung der bei der Generaldebatte der Synodalen aufgezeigten Grundlinien von einer Arbeitsgruppe überarbeitet und auf dem Verwaltungsweg verabschiedet wird. Die Kirchliche Bauordnung wurde durch Bischof Gerhard Schaffran in Kraft gesetzt und am 16. Dezember 1971 im Rundschreiben des Bischöflichen Ordinariates (Nr. 178) veröffentlicht. Sie war kein Verhandlungsgegenstand der Synode mehr.

Noch vor ihrer offiziellen Errichtung kamen die Mitglieder der Arbeitsgruppe „Bau und Kunst“ am 16. Dezember 1969 zu einer ersten Sitzung zusammen und bereiteten das Schema vor. Eine Arbeitsgruppe der Arbeitsgemeinschaft beschäftigte sich am 27. Dezember 1969 und am 10. Januar 1970 mit Fragen der Zuordnung des Raumes zu liturgischen Feiern und außerliturgischen Versammlungen. Eine zweite Arbeitsgruppe verglich die Aussagen der „Institutio generalis missalis Romani“ (cap. V) mit denen der „Richtlinien für den Kirchenbau und die Kunst im kirchlichen Raum“, wie sie im Schema VI der Synode formuliert waren. Die Ergebnisse der Arbeit der Arbeitsgruppen wurden in einer Sitzung der Arbeitsgemeinschaft am 13. Januar 1970 diskutiert, zusammengefasst und formuliert. Diese „Erklärung zum kirchlichen Bauen“ wurde am 27. Januar 1970 einstimmig von der Arbeitsgemeinschaft verabschiedet. Die Arbeitsgemeinschaft war zu der Meinung gekommen, dass an Stelle der ursprünglich vorgelegten „Richtlinien für den Kirchenbau und die Kunst im kirchlichen Raum“ Grundsätze für das kirchliche Bauen im Bistum Meißen aufgestellt werden, die in ihrer Formulierung gegenüber künftigen Entwicklungen offen sind. Dabei ging die Arbeitsgemeinschaft von der Erkenntnis aus, die sich auch in Aussagen des Pastoral-Schemas der Synode findet, dass sich die christliche Gemeinde in der Versammlung, sowohl in der liturgischen

wie auch außerliturgischen, bildet und erneuert. Es ging um den Bau und die Gestaltung von Versammlungsräumen. Angesichts der politischen Situation in der Meißner Diaspora stand die Frage des Mehrzweckraumes hinter diesen Überlegungen. Auf eine Wiederholung der römischen Bestimmungen für die Gestaltung des Kirchenraumes wurde verzichtet. Am 1. Februar 1970 war das überarbeitete Schema fertiggestellt. Am 13. Februar 1970 wurde der neue Text unter dem Titel „Erklärung zum kirchlichen Bauen“ den Synodalen übersandt und um Einreichung von Verbesserungsvorschlägen bzw. Änderungen gebeten. Der Text des Kapitels V der römischen Instruktion zur ordnungsgemäßen Durchführung der Konstitution über die heilige Liturgie wurde beigelegt. Endtermin für die Einsendung der Modi an das Sekretariat der Synode war der 15. März 1970. Bis zu diesem Zeitpunkt gingen beim Sekretariat 36 Modi ein, die vor allem Änderungswünsche formaler Art beinhalteten. Aufgrund dieser Eingaben erarbeitete am 6. April 1970 eine Arbeitsgruppe der Arbeitsgemeinschaft „Bau und Kunst“ Kompromissvorschläge, die am 10. April 1970 von der gesamten Arbeitsgemeinschaft beraten und verabschiedet wurden. Die nunmehrige Vorlage für die „Erklärung zum kirchlichen Bauen“ mit den Modi der Synodalen und den Kompromissvorschlägen der Arbeitsgemeinschaft wurde am 8. Mai 1970 allen Synodalen zur Vorbereitung der III. Sitzungsperiode der Synode übersandt. Die 36 Einzelmodi wurden von den Synodalen, die sie eingereicht hatten, zurückgenommen. Am 12. Juni 1970, dem ersten Tag der III. Sitzungsperiode (12. bis 14. Juni 1970) trug der Relator, Propst Karl Fischer, Chemnitz, die Relation zur „Erklärung zum kirchlichen Bauen“ vor.

Die Schlussabstimmung nach Verlesung des gesamten Schemas, das nunmehr den Titel hatte „Richtlinie zum kirchlichen Bauen“, ergab bei 137 abgegebenen Stimmen 135 Ja-Stimmen, eine Nein-Stimme und eine ungültige Stimme.

Unter dem 13. September 1971 hat Bischof Gerhard Schaffran das Synodaldekret VI „Richtlinie zum kirchlichen Bauen“ mit Wirkung vom 15. September 1971 in Kraft gesetzt.

Siegfried Seifert

Synode des Bistums Meißen

Inkraftsetzung von Synodaldekret VI

Noch unter dem Vorsitz meines Amtsvorgängers, des verstorbenen Bischof Dr. Otto Spülbeck, haben die 137 Mitglieder der von ihm einberufenen Synode des Bistums Meißen auf ihrer dritten Arbeitssitzung vom 12.-14. Juni 1970 die von der synodalen Arbeitsgemeinschaft „Bau und Kunst“ vorgelegte „Richtlinie zum kirchlichen Bauen“ mit 135 Ja-Stimmen verabschiedet. Durch den Tod von Bischof Dr. Spülbeck wurde jedoch die Arbeit der Synode nach dem geltenden Kirchenrecht sistiert, so daß die „Richtlinie zum kirchlichen Bauen“ bisher nicht bestätigt wurde.

In der Verantwortung für die Kirche im Bistum Meißen habe ich mit Dekret vom 22. Februar 1971 die Wiederaufnahme der Synodenarbeit verfügt. In dem Wunsche, daß das vorliegende Synodaldekret VI „Richtlinie zum kirchlichen Bauen“ durch gewissenhafte Beachtung dem Heilsauftrag der Kirche dienen möge, bestätige ich es hiermit und setze es mit Wirkung vom 15. September 1971 in Kraft.

Eine Anpassung an eventuelle Ergebnisse der Pastoralynode der Jurisdiktionsgebiete der DDR ist vorgesehen.

Bautzen, den 13. September 1971

+ *Gerhard Schaffran*
Bischof von Meißen

Synodaldekret VI

Richtlinie zum kirchlichen Bauen

1. Aufgabe kirchlichen Bauens ist es, Räume für die vielfältigen Versammlungen des Volkes Gottes zu schaffen. Wie die Gemeinde durch ihr Leben und Tun Jesus Christus und sein Evangelium bezeugen soll, geben die Räume Zeugnis von ihr selbst.¹
2. Höhepunkt und Mitte im Leben der Gemeinde ist die Feier der Liturgie. Neben ihr gibt es verschiedene Formen „kirchbildender“ Versammlung. Deshalb müssen beim kirchlichen Bauen folgende Grundformen der Versammlung berücksichtigt werden:
 - die Versammlung der Gemeinde zur Feier des Gottesdienstes,
 - die Versammlung der Gemeinde zu außerliturgischen Veranstaltungen,
 - die Versammlung von Gruppen der Gemeinde zur Feier der Liturgie an Werktagen,
 - die Versammlung von Gruppen der Kinder, Jugend und Erwachsenen zu verschiedenartigem gemeinsamen Tun.

Alle pastoral geforderten Formen der Zusammenkünfte müssen bei der Planung und Gestaltung kirchlicher Räume bedacht werden. Gleichzeitig bilden diese Räume das offene Haus zur Begegnung der Gemeindeglieder untereinander und mit ihren Mitmenschen.

1 Vgl. Synodaldekret I, 1. Kap., 2. Abschnitt, Nr. 11-12:

„11. Das Erscheinungsbild der Kirche hat noch manche überlebte Züge aus vergangenen Zeiten. Sie erschweren vielen Menschen den Zugang zum Glauben; sie wirken nicht werbend, sondern befremdend. In dem Ruf nach einfacheren Formen in der Kirche vernehmen wir nicht nur eine zeitgemäße und gerechte Forderung der Menschen, sondern die Aufforderung, zum Geist des Evangeliums zurückzukehren ...

12. Zum Erscheinungsbild der Kirche gehört auch alles gemeinsame Tun, vor allem im Gottesdienst. Die Gestaltung unserer Kirchenräume, die Formen des Gottesdienstes, die Sprache der Lieder, Gebete, Vermeldungen und Predigten müssen dem Empfinden und Verständnis der heutigen Menschen entgegenkommen. Hier sind mutige, einschneidende Veränderungen nötig. Wir schulden es der Achtung vor dem suchenden Menschen und der Liebe zu ihm, das Erscheinungsbild der Kirche aus dem Geist des Konzils heraus neu zu gestalten. Die Erneuerung soll sich ausdrücken in Schlichtheit, Einfachheit, Unauffälligkeit, Bescheidenheit des Auftretens und Lebensstils, aber auch in einer vom Geiste Gottes erfüllten Gestaltung des Gottesdienstes. So soll die Erneuerung der Wahrheit dienen.“

3. Dieser Aufgabenstellung entspricht am besten der Aufbau eines Gemeindezentrums, bei dem die verschiedenen Räume für den jeweiligen Zweck differenziert gestaltet werden können. Ein solches Zentrum ist vor allem in Gemeinden anzustreben, die besondere Bedeutung für die Pastoral im Großraum haben.

In unseren Diasporaverhältnissen wird es oft notwendig sein, den verfügbaren Raum so zu planen und zu gestalten, daß er sowohl für die Versammlung der Gemeinde zum Gottesdienst, als auch zu außerliturgischen Veranstaltungen verwendet werden kann.

Handelt es sich dabei um einen großen Raum und lassen sich zusätzlich kleine Räume nicht schaffen, muß dieser eine Raum nach Möglichkeit für die liturgischen und außerliturgischen Versammlungen von Gruppen unterteilbar gemacht werden.

4. Dient der gleiche Raum sowohl liturgischen als auch außerliturgischen Versammlungen, muß für die Aufstellung des Tabernakels ein Ort gewählt werden, der ausgegliedert und zugleich zu stillem Gebet geöffnet ist. Er sollte ausschließlich für liturgische Zwecke genutzt werden.
5. Für die Gestaltung und Einrichtung aller Räume gelten folgende Gesichtspunkte:

Die Räume sollen einladend und gemeinschaftsfördernd sein. Die klare Form und die richtige Wahl des Materials sind dabei wichtige Gestaltungselemente. Für die Raumbeziehungen untereinander, wie für das Detail, ist die zweckentsprechende künstlerische Durchformung erforderlich. Die Einrichtung der Räume muß sparsam und funktionsgerecht sein. Das Gelände um das Gebäude, besonders der Zugang, ist in die Gestaltung so einzubeziehen, daß der Öffentlichkeitscharakter des Kirchenraumes erkennbar wird.

2 Vgl. Grundlagen darstellender Kunst in Heinrich Lützeler: Führer zur Kunst, Wien, 1963.

- Kunstwerke müssen, von innen heraus gestaltet, in ihrer Aussage wahrhaftig sein und dies für die heutige Zeit sichtbar machen.²
6. Alle Einzelfragen der Gestaltung und Ausstattung des liturgischen Raumes sind gemäß der *Institutio generalis missalis romani*, caput V nro. 253 – 280, entsprechend den besonderen Gegebenheiten unseres Bistums, zu regeln.
 7. Bei Neubau und Umgestaltung schon vorhandener Räume ist eine sorgfältige Planung und vorangehende fachliche Beratung unumgänglich. Für alle Maßnahmen ist die Kirchliche Bauordnung des Bistums Meißen (KBO) verbindlich. Die entsprechenden Sachverständigen und Kommissionen sind zu hören.
 8. Die ganze Gemeinde trägt Verantwortung für ihre Räume. Sie hat ein Recht darauf, daß ihr durch sachgerechte Information alle geplanten baulichen und gestalterischen Veränderungen verständlich gemacht werden. Die Architekten und Künstler mögen ihre Vorstellungen und Werke mit der Gemeinde diskutieren und deren Anregungen gegenüber aufgeschlossen sein.
 9. Durch Fachtagungen muß allen Verantwortlichen die Möglichkeit zur Bildung und Weiterbildung in Fragen des kirchlichen Bauens gegeben werden. Regelmäßige Begegnungen von Künstlern und Theologen sollen das Verständnis vertiefen und das künstlerische Werk fördern.

Die Synode nach dem Tod von Bischof Otto Spülbeck, zur Arbeit der Synodalen Durchführungskommission

Die Meißner Synode hatte nicht nur Befürworter. Es gab Bedenken-träger inner- und außerhalb des Bistums. Einer der Hauptbedenken-träger war der Berliner Bischof Kardinal Alfred Bengsch. Seine Bedenken wurden bestärkt durch den Bericht des Berliner Vertreters über die 1. Arbeitssitzung der Synode. Ordinariatsrat Peter Riedel warf der Synode ein einseitiges Kirchenbild und ein falsches Verständnis von Amt und Gemeinde vor. Außerdem fürchtete er, die Aussagen der Synode führten zu gefährlichen kirchenpolitischen Konsequenzen. Bischof Spülbeck nahm in einem Brief vom 8.10.1969 an Kardinal Bengsch zu den Vorwürfen Stellung. Der Relator des Generalschemas und der Ordnungen der Räte, Rektor Günter Hanisch, schickte seine Stellungnahme am 23.10.1969 an alle Empfänger des Riedelschen Schreibens, nachdem er zuvor ein Gespräch mit Ordinariatsrat Riedel geführt hatte, in dem einige Missverständnisse geklärt werden konnten.

Im Pro und Contra der Meinungen forderte die Berliner Ordinarienkonferenz (BOK) über Bischof Schaffran, dem Görlitzer Kapitelsvikar, Gutachten an. Bischof Schaffran erbat diese von den Professoren Georg May, Leo Scheffczyk und Rudolf Schnackenburg. Sie trafen nach dem Tod von Bischof Spülbeck ein.

Kardinal Bengsch hatte mehrmals, u. a. auf der Dekanats-Priesterkonferenz in Frankfurt/Oder, geäußert, die Meißner Synode sei häretisch. Der Verfasser dieser Zeilen bat ihn deshalb um ein Gespräch, das am 6. Juli 1969 in Berlin stattfand. Kardinal Bengsch bestätigte diese Äußerung, sagte aber, er habe diese Äußerung nicht im Vollsinn

des Wortes gemeint. Das fünfstündige Gespräch endete mit der Feststellung von Kardinal Bengsch, er halte die Aussagen der Synode zwar nicht für häretisch, aber für falsch.

Mit Datum vom 2. Juli 1970 schrieb Kapitelsvikar Dr. Heinrich Bulang, einer der 4 Präsidenten der Synode, an Pfarrer Karl Herbst, Rötha: „Ich darf Ihnen nicht verhehlen, daß diese kritischen Theologen aller Fachrichtungen – sie sind schließlich auch in unserem Bistum vertreten – schwerste Besorgnisse höchster kirchlicher Stellen ausgelöst haben. () Ich verschweige Ihnen überdies nicht, daß unser geliebter Bischof Otto sterben mußte, weil unbedachte Berater ihn bis dahin brachten, daß er – und mit ihm ein Teil seines Werkes – zusammenbrechen mußte.“

Einige Synodalen, die entsprechende Verbindungen hatten, baten nun die Professoren Walter Kasper, Karl Lehmann, Karl Rahner und Josef Ratzinger ihrerseits um ein Gutachten. Prof. Lehmann äußerte sich nur mündlich sehr positiv (Brief Dr. Trilling an Hanisch 18.10.1970). Die drei anderen gaben ihre Stellungnahme schriftlich.

Der neue Meißner Bischof Gerhard Schaffran rang sich nach anfänglichen Bedenken zu dem Entschluß durch, die Synode mit einer Sitzung fortzusetzen und wegen der anstehenden Pastoralssynode zugleich auch zu beenden.

Die letzte Arbeitssitzung der Synode sprach sich für die Bildung einer Durchführungskommission aus. Sie wählte die Synodalen Elsner, Hanisch, Milde und Dr. Pilz in diese Kommission. Mit Dekret des Bischofs vom 3. Dezember 1971 wurde die Synodale Durchführungskommission errichtet. Bischof Schaffran hatte seinerseits Domkapitular Ahne, Erzpriester Jaschke und Dozent Dr. Reindl in sie berufen. In der konstituierenden Sitzung am 29. Dezember 1971 wurde Dompfarrer Hanisch zum Vorsitzenden gewählt. Nach einem Jahr mühevoller Arbeit und oft kontroverser Diskussionen mit dem Bischof konnte die Kommission am 17.1.1973 ihren ersten (und letzten) Bericht verabschieden. Am 13.3.1973 erfolgte die Veröffentlichung in einer Anlage zum RE Nr. 49 wie folgt:

Bericht der Synodalen Durchführungskommission über die Arbeit im Jahre 1972

Die Kommission hat im Berichtsjahr 8 Sitzungen durchgeführt.

Zur bisherigen Arbeit:

1. Nach einer ersten Klärung der Aufgabenstellung erarbeitete die Kommission einen Stufenplan zur Realisierung der Beschlüsse der Bistumssynode.

Beschlüsse, die der Kommission schnell realisierbar, dringend erforderlich und finanziell nicht aufwendig erschienen, wurden in die Stufe A eingeordnet.¹

Beschlüsse, die längere Vorbereitungszeit brauchen, nicht so dringend oder finanziell aufwendig sind, fanden eine Einordnung in Stufe B.²

In Stufe C wurden die Beschlüsse eingeordnet, die als Daueraufträge anzusehen sind, einer schrittweisen Realisierung oder auch einer Abstimmung mit anderen Jurisdiktionsbezirken bedürfen.³

1 u. a. SD III, Beschluss 4: In den Dekanaten oder in den Städten sind in regelmäßigen Abständen Ehevorbereitungs- und Elternseminare durchzuführen.

2 u. a. SD I, Beschluss 22: Die Synode hält es für notwendig, in den Bereichen kirchlicher Arbeit, in denen dies möglich ist, die Priester durch qualifizierte Laien abzulösen.

3 u. a. SD I, Beschluss 19: Die Synode empfiehlt, das Presbyterium und die Laien bei der Auswahl ihrer Bischöfe in angemessener Weise zu beteiligen – SD I, Beschluss 21: Die Synode gibt den Auftrag, zu überprüfen, ob neben der Einführung des verheirateten Diakons bewährten verheirateten Männern in Einheit mit der Gesamtkirche der Zugang zum Priestertum für begrenzte Dienste in unserem Bistum eröffnet werden kann.

Der Stufenplan ergab zu Beginn der Arbeit folgendes Bild:

		Realisierte Beschlüsse	Stufe A	Stufe B	Stufe C	
Synodaldekret	I	4	11	6	7	5
”	II	5	4	2	–	–
”	III	6	1	15	6	6
”	IV	7	–	7	8	12
”	V	8	–	15	6	1
”	VI	9	–	–	–	–
			16	45	27	24

Bei diesem Stufenplan muss beachtet werden, dass sich die Verwirklichung der Bistumssynode nicht nur in der Realisierung der einzelnen Beschlüsse zeigt, sondern sich viele Aufgaben darüberhinaus vom Text der Synodaldekrete her ergeben.

2. Wie schon auf den regionalen Veranstaltungen zur Vorbereitung der Pastoralssynode mitgeteilt, wurde zwischen dem Bischof und der Synodalen Durchführungskommission im Zusammenhang mit der Veröffentlichung der Synodaldekrete III, IV und V eine Einigung erzielt, dass die Veröffentlichung der genannten Synodaldekrete entsprechend Can. 8 CIC § 1 und Can. 362 CIC als rechtskräftige Promulgation gilt.

Dabei soll unterschieden werden:

- a) Der Bischof macht sich die Grundintentionen der Synode zu eigen.
- b) Die Durchführung einzelner Synodenbeschlüsse oder -überle-

4 Ziele und Aufgaben der Erneuerung des Bistums Meißen nach dem II. Vatikanischen Konzil

5 Die Ordnungen der Räte

6 Richtlinien für den pastoralen Dienst im Bistum Meißen

7 Richtlinien für die verschiedenen Dienste im Bistum Meißen

8 Kirchliche Verwaltungsordnungen

9 Richtlinie zum kirchlichen Bauen

gungen soll schrittweise durch Durchführungsverordnungen oder Dekrete im Sinne einer Diözesangesetzgebung (Diözesanrecht) erfolgen.

3. Nachstehende Beschlüsse der Bistumssynode wurden inzwischen im Bistum realisiert, nachdem bereits einige Beschlüsse noch während der Synode verwirklicht wurden:

Information der Räte	SD I,	Beschluss 9/10
Errichtung Priesterrat	SD I,	„ 14
Errichtung Bistumsrat	SD I,	„ 14
Weiterbildung der Räte	SD I,	„ 16
Dekan auf Zeit	SD I,	„ 29
Überprüfung Räteordnung	SD II,	Seite 1
Wahlordnung für PGR	SD II,	Seite 1
Amt für Pastoral 10 ¹⁰	SD III,	Beschluss 15
Dienstbesprechung	SD IV,	„ 4
Teampfarrei	SD V,	„ 2/3
Umbenennung Archipresbyterate	SD V,	„ 7
Umbenennung der Erzpriester	SD V,	„ 8
Finanzkommission	SD V,	„ 17

4. Im Rahmen der vorgegebenen Aufgabenstellung machte die Synodale Durchführungskommission dem Bischof eine Reihe von Vorschlägen zur Realisierung der Bistumssynode. Dabei wurden von den Adressaten, die die Arbeitsaufträge erhielten, Fragen der Aufgabenstellung und Arbeitsweise der Synodalen Durchführungskommission erneut ins Gespräch gebracht. Daraufhin wurden in gemeinsamer Absprache mit dem Bischof Aufgaben und Arbeitsweise der Synodalen Durchführungskommission weiter präzisiert.

10 Das Pastorale Amt errichtete der Bischof ohne die Durchführungskommission zu konsultieren. Sein Aufgabenbereich und seine Zielsetzung entsprachen nur zum Teil des von der Synode vorgeschlagenen Amtes für Pastoral.

Entsprechend des Protokolls der 9. Sitzung der Synodalen Durchführungskommission lauten die Weisungen für die Synodale Durchführungskommission:

Punkt 1)

Die vom Bischof ernannte Synodale Durchführungskommission erarbeitet verantwortlich Vorlagen zur Realisierung der einzelnen Beschlüsse der Bistumssynode bis zur endgültigen Abgabe eines Entwurfes zur Publizierung durch den Bischof.

Punkt 2)

Der Synodalen Durchführungskommission obliegt die Entscheidung, ob die Erarbeitung einer Vorlage durch eine Arbeitsgruppe, mehrere Sachberater oder von Einzelpersonen vorgenommen wird.

Punkt 3)

Die von der Synodalen Durchführungskommission für eine solche Mitarbeit vorgeschlagenen Personen oder Berater, zu denen auch Referenten des Ordinariates gehören können, werden vom Bischof angeschrieben und zur Mitarbeit gebeten.

Punkt 4)

Vor Dekretierung der einzelnen Beschlüsse durch den Bischof wird der Synodalen Durchführungskommission der vorgesehene Text, falls Veränderungen erfolgt sind, noch einmal zur Stellungnahme vorgelegt.

5. Am Ende des Berichtsjahres liegen Vorbereitungen zur Realisierung der Beschlüsse vor:

SD I, Beschl.	17/18	(Auswahl und Bestellung der Presbyter)
SD II, Seite	1	(Geschäftsordnung für PGR)
SD III, Beschl.	16, 17, 18	(Kommissionen und Werke)
SD III, „	22	(Caritasstatut)
SD III, „	11	(Gemeinderat)
SD I, „	20	(Unterscheidung Pfarrer/Kapläne)
SD V, „	3	(Teampfarrei)

Entsprechende Vorschläge wurden dem Bischof unterbreitet.“

Im letzten Abschnitt des Berichtes heißt es: „Wir wollen uns in einem guten Miteinander mit unserem Bischof, verschiedenen Institutionen, einzelnen Priestern und Laien um die Realisierung weiterer Beschlüsse im Geist unserer Bistumssynode bemühen.“

Dem Bemühen war kein Erfolg beschieden. Am 23. März 1973 begann die Pastoralssynode der Jurisdiktionsbezirke in der DDR mit ihrer 1. Vollversammlung. Die Pastoralssynode band alle Kräfte. Alle Mitglieder der Durchführungskommission waren als Synodale gewählt oder berufen worden. Die Pastoralssynode dauerte bis Ende 1975. Es wurde immer schwieriger, einen Termin für die Synodale Durchführungskommission zu finden. Die für Arbeitsgruppen vorgeschlagenen Priester und Laien lehnten oft eine Mitarbeit ab, bzw. der Bischof schrieb sie erst nach langer Zeit an. Vieles versandete, oder mit einem anderen Bild zu sprechen, den Mitgliedern ging die Luft aus, wie einem Schlauch, der viele kleine Nadelstiche erhalten hatte. Die 11. und letzte Sitzung der Synodalen Durchführungskommission fand am 5. Januar 1974 in Dresden statt. Die 12. Sitzung sollte am 25. März 1974 in Karl-Marx-Stadt stattfinden.

Über sie liegt kein Protokoll vor. Wahrscheinlich wurde sie auf einen unbestimmten Termin verschoben, da die Mehrheit der Mitglieder sich von der Sitzung entschuldigt hatte. Mit Sicherheit lässt sich das nach über 29 Jahren nicht mehr feststellen. Nach wie vor gilt

die Feststellung der Synodalen Durchführungskommission, dass die Verwirklichung der Bistumssynode sich nicht nur in der Realisierung einzelner Beschlüsse zeigt. Viele bleibende Aufgaben ergeben sich vom Text der Synodendekrete.

Von den 7 Mitgliedern der Synodalen Durchführungskommission leben zur Zeit noch 2: Propst i. R. Günter Hanisch und Oberbürgermeister a. D. Dr. Joachim Pilz.

Dezember 2003

Günter Hanisch



Abb. 1: Blick über die Elbe auf die Katholische Hofkirche St. Trinitatis in Dresden. Hier fanden 1969 – 1971 die Gottesdienste und Arbeitssitzungen der Synode des Bistums Meißen statt.



Abb. 2: Blick in die Synodenaula im linken Seitenschiff der katholischen Hofkirche.



Abb. 3: Bischof Dr. Otto Spülbeck bei der Anmeldung zur 1. Arbeitssitzung der Synode. Die Tagungsunterlagen liegen bereit.

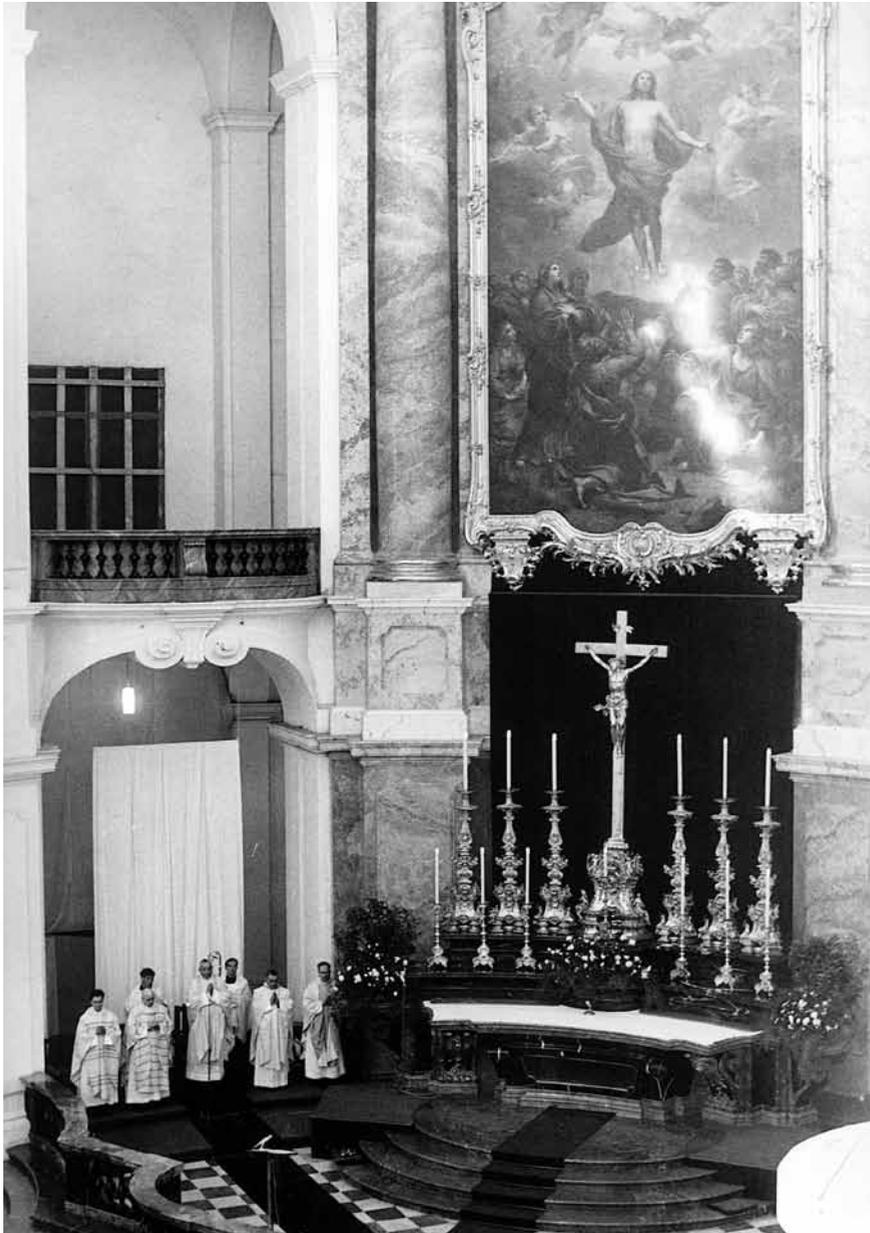


Abb. 4: Gottesdienst der Synode im Hauptschiff der katholischen Hofkirche mit Bischof Dr. Otto Spülbeck.



Abb. 5: Bischof Dr. Otto Spülbeck am Rednerpult der Synodenaula, daneben die Mitglieder des Präsidiums: Domdekan Dr. Heinrich Bulang, Dipl.-Ing. Joachim Pilz, Erzvikar Pfarrer Karl-Heinz Schiller.



Abb. 6: Bischof Dr. Otto Spülbeck, dahinter Generalvikar Dr. Johann Hötzel, Domkapitular Prälat Franz Lehmann, Domkapitular Prälat Johann Andritzki, Domkapitular Georg Ahne. Dahinter saßen Domkapitular Hans-Eberhard Elsner, Domvikar Gerold Schneider, Domvikar Wolfgang Luckhaupt. Alle nicht zur Durchführungskommission gehörenden Synodalen nahmen in alphabetischer Reihenfolge Platz.



Abb. 7: Die Verhandlungsführung der Arbeitssitzungen lag in den Händen des Präsidiums. Von links nach rechts: Erzvikar Pf. Karl-Heinz Schiller, Domdekan Dr. Heinrich Bulang, Dipl.-Ing. Joachim Pilz, Dr. Hans-Joachim Zobel.



Abb. 8: Synodale bei der Arbeit. Von links nach rechts in der ersten Reihe: Pfarrvikar Günter Negwer, Geising, Ingenieur Helmut Nitsche, Dresden, (zurückgelehnt) Seelsorgehelferin Ursula Noack, Zittau, Pfarrer Georg Öhmt, Zittau, Betriebsfernmeldemechanikerin Elisabeth Olesch, Großenhain, Pater Richard Palmer SJ, Dresden, Rechnungsführer Hans Peukert, Herrnhut.



Abb. 9: Synodale bei der Arbeit. Von links nach rechts in der ersten Reihe: Prälat Propst Ernst Pfeiffer, Leipzig, Metallgießer Joachim Pluder, Markneukirchen, Kfm. Angestellter Karl Ratzka, Leubnitz-Werdau, Dipl.-Wirtschaftsmathematiker Friedrich Rebbelmund, Leipzig, Lehrbeauftragter am Phil.-Theol. Studium Dr. Joseph Reindl, Erfurt, Kaplan Joachim Reinelt, Dresden, Erzpriester Pfarrer Georg Reinisch, Wurzen.



Abb. 10: Gäste und Beobachter in der Synodenaula. Ganz links: Prälat Josef Niederwestberg, Schwerin, ganz rechts: Ordinariatsrat Peter Riedel, Berlin, ganz links in der zweiten Reihe: Prälat Karl Schenke, Görlitz, ganz rechts: Subregens Erich Witte, Erfurt.



Abb. 11: Gäste und Beobachter in der Synodenaula. Erste Reihe von links nach rechts: Ofensetzermeister Johannes Cieslak, Präsident der Evangelisch-Lutherischen Landessynode, Seiffenhennersdorf, Dekan Karl Ebert, Unterwellenborn, Bischof Günter Hasting, Herrnhut, Oberkirchenrat Gottfried Fuß, Dresden.



Abb. 12: In der Beratungspause vor der Hofkirche.



Abb. 13: Stimmabgabe in der Synodenaula. Theologiestudenten bzw. Diakone sammeln die Stimmzettel ein.



Abb. 14: Der Organisationsleiter der Synode Klaus Milde spricht. Daneben die vier Mitglieder des Präsidiums bei der 1. – 3. Arbeitssitzung der Synode.

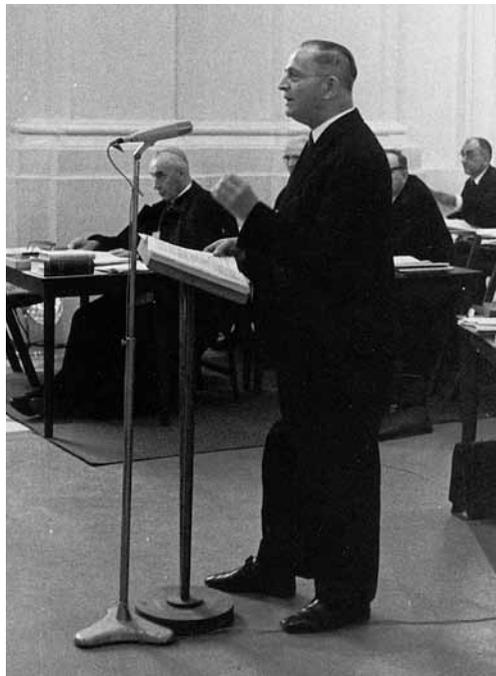


Abb. 15: Domkapitular Ordinariatsrat Georg Ahne ergreift in der Syno-
dendiskussion das Wort. Ab 23. Sep-
tember 1971 nimmt er den Platz im
Präsidium von Domdekan Prälat Dr.
Heinrich Bulang ein.



Abb. 16: Der Sekretär der Durchführungskommission Domkapitular Hans-Eberhard Elsner, Bautzen, am Rednerpult.



Abb. 17: Lic. theol. et iur. can. Spiritual Armin Bernhard, Neuzelle, bei einem Redebeitrag.



Abb. 18: Der Sekretär der Synode Pfarrer Dieter Grande, Dresden.



Abb. 19: Bischöflicher Rat Dr. Josef Gülden Or., Leipzig, der als Chefredakteur und Cheflektor des St. Benno-Verlages auch die Pressearbeit der Synode leitete, spricht zur Synodenversammlung.



Abb. 20: Neben den beiden Ordensfrauen verfolgt Studentenpfarrer Dr. Franz Peter Sonntag Or., Dresden, aufmerksam das Synodengeschehen. Rechts neben ihm Prälat Propst Willibrord Sprentzel, Dresden.



Abb. 21: Für den Relator des zu behandelnden Synodentextes wurde ein eigener Arbeitsplatz mit Mikrophon in der Synodenaula geschaffen. Hier der Rektor des Seminars für kirchl.-caritativen Dienst Günter Hanisch, Karl-Marx-Stadt, bei der Arbeit.



Abb. 22: Bischöflicher Rat Msgr. Erzpriester Dr. Paul Jung, Leipzig, am Rednerpult.



Abb. 23: Gelegentlich gab es in der Synodenaula auch etwas zu lachen oder wenigstens zu schmunzeln. In der zweiten Reihe von links nach rechts: Kirchenmusikdirektor Professor Georg Trexler, Leipzig, Dozent Dr. Wolfgang Trilling Or., Leipzig, Studentenpfarrer Dr. Michael Ulrich Or., Dresden.



Abb. 24: Prälat Propst Willibrord Sprentzel, Dresden, spricht.



Abb. 25: Das Sekretariat bei der Arbeit während einer Arbeitssitzung in der Synodenaula. Von rechts nach links sitzen in der ersten Reihe: Kaplan Eberhard Grond, Greiz, mit einer abwechselnd Dienst tuenden Sekretärin, die stenographische Notizen zum Protokoll macht. In der zweiten Reihe der Sekretär Pfarrer Dieter Grande, Dresden, beim Sortieren von Anträgen, daneben die Listenführerin Christa Meisner, Dresden, und der Techniker Herbert Neugebauer, Dresden, der die Aussteuerung der Mikrofone und den Tonbandmitschnitt der Sitzungen für die Erstellung eines Wortprotokolls besorgt. Dahinter in der dritten Reihe der Theologiestudent Thomas Schorch und der Mathematiker Georg Seltmann, Dresden, die für das Auszählen aller Abstimmungen verantwortlich waren.



Abb. 26: Das Schreibbüro befand sich während der Arbeitssitzungen in der oberen Sakristei der Hofkirche. Dort wurden sowohl nachgereichte Anträge zu den zu behandelnden Synodentexten, wie auch das Wortprotokoll geschrieben. Von links nach rechts: Schwester Peregrina Redmann, Sekretärin von Bischof Dr. Otto Spülbeck, Bautzen, Frau Brigitte Klar, Bautzen, und Frau Elisabeth Adler, Dresden, bei der Arbeit.



Abb. 27: Das Leitungsgremium in einem kleinen Nebenraum auf der Empore der Hofkirche bei der Beratung. Bischof Dr. Otto Spülbeck, daneben die Mitglieder des Präsidiums Dipl.-Ing. Joachim Pilz, Domdekan Dr. Heinrich Bulang, Dr. Hans-Joachim Zobel und am Kopfende Erzpriester Pfarrer Karl-Heinz Schiller. Dazwischen der Sekretär der Synode und Spiritual Lic. theol. et iur. can. Armin Bernhard als Mitglied der Redaktionskommission. Neben dem Bischof der Zeremoniar Domvikar Wolfgang Luckhaupt und der Organisationsleiter Klaus Milde. Zum Leitungsgremium gehörte außerdem als Mitglied der Rechtskommission Dr. Werner Becker. Or. Als Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft, deren Schema behandelt wurde, nahm Rektor Günter Hanisch an der Sitzung teil.



Abb. 28: Theologiestudenten aus dem Bistum Meißen, hier Dietmar Brosig und Norbert Hilbig, halfen bei der Verteilung zusätzlicher Unterlagen und beim Einsammeln der Abstimmungszettel.

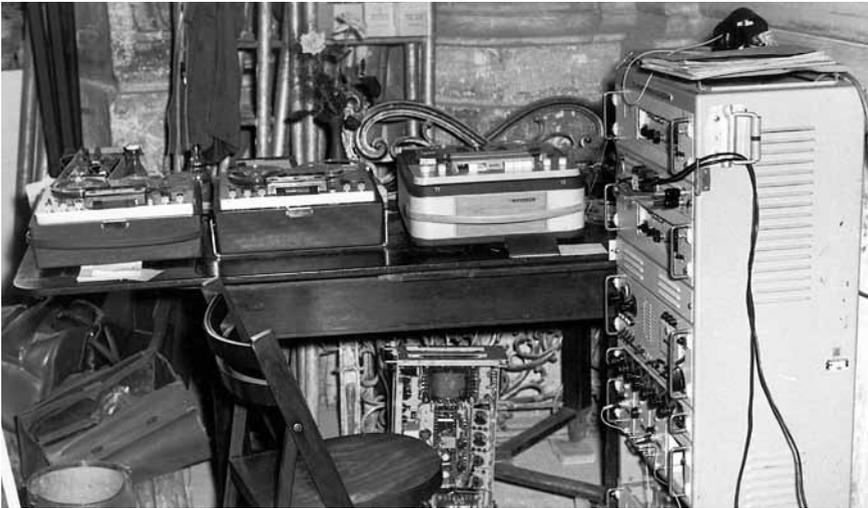


Abb. 29: Ein Blick hinter die Kulissen der Technik in der Synodenaula. Private Tonbandgeräte und die Verstärkeranlage der Jugendseelsorge, die für Wallfahrten angeschafft worden war, dienten für die Protokollmitschnitte und zur Beschallung der Synodenaula.



Abb. 30: Frau Marianne Kelz, Diözesanbeauftragte für die Seelsorgehelferinnen, am Rednerpult.



Abb. 31: Nach getaner Arbeit verstand die Synode auch zu feiern. Hier ein Abend mit dem Programm der „Dekanahtlosen“: „Synodaler einigt euch“.



Abb. 32: In der „Cafeteria“. Die Mitarbeiterin der Jugendseelsorge Heidi Hauck sorgt für Kaffee und Tee.



Abb. 33: Bischof Dr. Otto Spülbeck segnet die Synodalen zum Abschluss der Synodensitzung.



Abb. 34: Das Mitglied des Präsidiums Dipl.-Ing. Joachim Pilz und Rektor Günter Hanisch im Gespräch mit Bischof Dr. Otto Spülbeck.



Abb. 35: Bischof Gerhard Schaffran bei der 4. Arbeitssitzung der Diözesansynode.



Abb. 36: Bischof Gerhard Schaffran im Gespräch mit Dozent Dr. Wolfgang Trilling Or.

ANHANG

Alphabetisches Verzeichnis der Synodalen der Synode des Bistums Meißen

<u>Lfd.</u>	<u>Name, Vorname</u>	<u>Titel/Beruf</u>	<u>Bemerkungen</u>
<u>Nr.</u>			
1.	Ahne, Georg Bautzen	Domkapitular Ord.Rat	Präsident in der 4. Sitzungsperiode
2.	Ahnert, Lisa Dresden	Referentin	
3.	Aloisia, Sr. M. Goppeln	Ordensschwester	
4.	Ambs, Volker Karl-Marx-Stadt	Bauingenieur	
5.	Anders, Theodor Dresden	Pfarrer	
6.	Andritzki, Johann Bautzen	Domkapitular Erzpriester Ord.-Rat	
7.	Außendorf, Josef Döbeln	Pfarrer	
8.	Baumgarth, Walter Löbau	Hygiene-Inspektor	

- | | | | |
|-----|-----------------------------------|--|--|
| 9. | Bayer, Ernst
Stadtroda | Pfarrer | |
| 10. | Becker, Dr. Werner Or.
Leipzig | Bischöfl. Rat
Leiter der Ökumen.
Arbeitsstelle des
Bistums Meißen | |
| 11. | Beer, Theobald
Wiederitzsch | Lic. theol.
Pfarrer | |
| 12. | Bergmann, Franz
Ostritz | Finanzbuchhalter | |
| 13. | Bernardine, Sr. M.
Räckelwitz | Ordensschwester | ausgeschieden |
| 14. | Bernhard, Armin
Neuzelle | Lic. theol.
Spiritual | |
| 15. | Biedermann, Alexander
Zwönitz | Pfarrer | |
| 16. | Biesold, Josef
Bautzen | Architekt | |
| 17. | Bitter, Hermann
Ostritz | Erzvikar
Pfarrer | ausgeschieden |
| 18. | Bonfilia, Sr. M.
Leipzig | Oberin
Ordensschwester | Vertr. f. Sr. Inno-
centia, 3. Sit-
zungsperiode |

- | | | | |
|-----|----------------------------------|--|---|
| 19. | Buhl, Hans
Karl-Marx-Stadt | Blindenfürsorger | |
| 20. | Bulang, Dr. Heinrich
Bautzen | Domdekan
Generalvikar nach
Wiederaufnahme | Präsident
1.-3. Sitzungs-
periode |
| 21. | Cäcilia, Sr. M.
Seelingstädt | Oberin
Ordensschwester | |
| 22. | Dango, Werner
Herrnhut | Pfarrvikar | |
| 23. | Dänhardt, Dr. Albert
Leipzig | Pfarrer | |
| 24. | Daßmann, Vinzenz
Kirchberg | Pfarrer | |
| 25. | Decker, Gregor
Zschopau | Pfarrvikar | |
| 26. | Derksen, Johannes
Dresden | Bischöfl. Rat
Msgr.
Beauftr. d. kirchl.
Borromäusarbeit | |
| 27. | Eckstein, Dieter
Zwickau | Kaplan | |
| 28. | Elsner, Hans-Eberhard
Bautzen | Domkapitular
Ord.-Rat | |

- | | | | |
|-----|--|--|---|
| 29. | Faber, Othmar
Roßwein | Pfarrvikar | |
| 30. | Fischer, Karl
Karl-Marx-Stadt | Propst
Erzpriester | |
| 31. | Förster, Günter
Lengenfeld/Vogtl. | Pfarrvikar | |
| 32. | Franck, Dr. Hildegard
Erlabrunn | Ärztin | |
| 33. | Fuchs, P. Ewald OCist
Panschwitz-Kuckau | Prior
Administrator | |
| 34. | Geburek, Maria
Leipzig | Referentin f. bibel-
katechetische Fragen | |
| 35. | Gerstberger, Herbert
Gröditz | Dipl.-Ingenieur | |
| 36. | Gertrudis, Sr. M.
Dresden | Provinzialoberin
Ordensschwester | 3. Sitzungsperi-
ode vertr. d. Sr.
Paulina, Lichten-
stein |
| 37. | Grande, Dieter
Dresden | Pfarrer | Sekretär |
| 38. | Grohs, Josef
Dresden | Fürsorger | |

- | | | | |
|-----|------------------------------------|---|---------------|
| 39. | Grond, Eberhard
Greiz | Kaplan | ausgeschieden |
| 40. | Gülden, Dr. Josef Or.
Leipzig | Bischöfl. Rat
Chefredakteur
Cheflektor | |
| 41. | Hanisch, Günter
Karl-Marx-Stadt | Rektor des Seminars
f. d. kirchl. carit.
Dienst | |
| 42. | Hannig, Ernst
Leipzig | Verlags-Direktor | |
| 43. | Heidrich, Johannes
Schmölln | Pfarrer | |
| 44. | Heinrich, Otto
Mittweida | Geschäftsführer
Kaufmann | |
| 45. | Herbst, Karl
Rötha | Pfarrer | ausgeschieden |
| 46. | Herz, Dr. Jacob
Nünchritz | Dipl.-Chemiker | |
| 47. | Hochmuth, Walter
Geithain | Pfarrvikar | |
| 48. | Hoffmann, Horst
Zwickau | Pfarrer | |

- | | | | |
|-----|------------------------------------|---|---------------|
| 49. | Holfeld, Dr. Alfons
Dresden | Dipl.-Ingenieur | |
| 50. | Hornig, Dr. Paul
Hainichen | Pfarrer | |
| 51. | Hötzel, Dr. Johann
Bautzen | Prälat, Apostol.
Protonotar a. i. p.
Generalvikar | |
| 52. | Hübner, Dr. Siegfried Or.
Pirna | Pfarrer
Pfarradministrator | |
| 53. | Humiliana, Sr. M.
Görlitz | Provinzialoberin
Ordensschwester | |
| 54. | Imelda, Sr. M.
Goppeln | Ordensschwester | ausgeschieden |
| 55. | Imelda, Sr. M.
Halberstadt | Oberin
Ordensschwester | ausgeschieden |
| 56. | Innocentia, Sr. M.
Dresden | Regionaloberin
Ordensschwester | |
| 57. | Jahn, Eberhard
Leipzig | Medizinstudent | |
| 58. | Jaschke, Werner
Karl-Marx-Stadt | Pfarrer | |

59.	Jaskulski, Karl Dresden	Ing.-Ökonom	
60.	Jensch, Franz Dresden	Kirchl. Angestellter	
61.	Jung, Dr. Paul Leipzig	Bischöfl. Rat Msgr. Erzpriester	
62.	Karger, Rudolf Königstein	Erzpriester Pfarrer	ausgeschieden
63.	Kelz, Marianne Leipzig	Diöz.-Beauftragte f. d. Seelsorgehelf. im Bistum Meißen	
64.	Kenter, Fritz Plauen	Erzpriester Pfarrer	
65.	Keppler, Dr. Christoph Dresden	Dipl.-Ingenieur	
66.	Kiefel, Dr. Günter Lommatzsch	Fachzahnarzt	
67.	Kilank, Martin Radibor	Angestellter	
68.	Kilank, Dr. Rudolf Crochwitz	Kaplan	

- | | | | |
|-----|---------------------------------------|----------------------------------|---------------|
| 69. | Kitsche, Heinz
Klinga | Maurer | |
| 70. | Kleiner, Winfried
Neustadt | Werkzeugmachermstr. | |
| 71. | Kliegel, Annemarie
Zwickau | Hausfrau | |
| 72. | Klier, Reinhard
Annaberg-Buchholz | Fachgeschäftsleiter | |
| 73. | Klose, Erwin
Dahlen | Vers.-Kaufmann | |
| 74. | Kohla, Benno
Ottendorf-Okrilla | Berufsschullehrer | ausgeschieden |
| 75. | Köhler, Christian
Borna | Pfarrer | ausgeschieden |
| 76. | Kokel, Georg
Kamenz | Abt.-Leiter
Setzerei | |
| 77. | Kubasch, Georg
Bautzen | Lehrer
Rentner | |
| 78. | Landwehr,
P. Gordian OP
Leipzig | Vizeprovinzial
Ordenspriester | |

79.	Lange, Maria Dresden	Mitarbeiterin i. d. Gehörlosenseelsorge	
80.	Laukus, Werner Meißen	Erzpriester Pfarrer	
81.	Lehmann, Franz Bautzen	Domkapitular Ordinariatsrat	
82.	Lehnert, Georg Dresden	Pfarrer	
83.	Leon, Bernd Leipzig	Organisator i. d. Datenverarbeitung	
84.	Liebsch, Franz Neugersdorf	Dekan Pfarrer	
85.	Liebster, Konrad Schirgiswalde	Rektor im St. Pius-Haus	
86.	Löbmann, Dr. Benno Erfurt	Prälat Professor für Kirchenrecht	
87.	Lubsczyk, Dr. Hans Or. Leipzig	Dozent	
88.	Luckhaupt, Wolfgang Bautzen	Bischöfl. Sekretär	Zeremoniar ausgeschieden
89.	Ludewig, Gerhard Dresden	Konstruktions- gruppenleiter	ausgeschieden

- | | | | |
|------|-----------------------------------|-----------------------------|------------------------|
| 90. | Lüdicke, Manfred
Triebs | Dipl.-Ingenieur
Bauwesen | |
| 91. | Maier, Johann
Dresden | Erzpriester
Pfarrer | |
| 92. | Mauder, Conrad P.
Rosenthal | Prior, Regens
SOCist | verstorben |
| 93. | Mechela, Georg
Bautzen | Lehrer | |
| 94. | Metzner, Kurt
Demitz-Thumitz | Kaplan | |
| 95. | Milde, Klaus
Dresden | Fürsorger | Organisatio-
leiter |
| 96. | Mohr, Johanna
Riesa | Seelsorgehelferin | |
| 97. | Morgenstern, Peter
Reichenbach | Kaplan | ausgeschieden |
| 98. | Müller, Günter
Döbeln | Handelswirtschaftler | |
| 99. | Müller, Werner
Kamenz | Pfarrer | |
| 100. | Nartschik, Agathe
Leipzig | Hausfrau | |

101.	Negwer, Günter Geising	Pfarrvikar	
102.	Nitsche, Helmut Dresden	Ingenieur	
103.	Noack, Ursula Zittau	Seelsorgehelferin	
104.	Öhmt, Georg Zittau	Pfarrer	
105.	Olesch, Elisabeth Großenhain	Betriebsfern- meldemech.	
106.	Palmer, P. Richard SJ Dresden	Diöz.-Frauen- seelsorger	verstorben
107.	Paulina, Sr. M. Lichtenstein	Ordensschwester	
108.	Petersmann, Annelies Dresden	Kath. Fürsorgerin	
109.	Peukert, Hans Herrnhut	Rechnungsführer	
110.	Pfeiffer, Ernst Leipzig	Prälat Propst	
111.	Pilz, Joachim Karl-Marx-Stadt	Dipl.-Ingenieur	Präsident

112.	Pluder, Joachim Markneukirchen	Metallgießer
113.	Polzer, Robert Gera	Pfarrvikar
114.	Rachwalski, Bernhard Bautzen-Ost	Pfarrvikar Diözesan-Erw.- Seelsorger
115.	Ratzka, Karl Leubnitz-Werdau	Kfm. Angestellter
116.	Rebbelmund, Friedrich Leipzig	Dipl.-Wirtschafts- mathematiker
117.	Reichmann, P. Alfred OMI Dresden	Pfarrer
118.	Reindl, Dr. Joseph Erfurt	Lehrbeauftragter am Phil.-Theol. Studium
119.	Reinelt, Joachim Dresden	Kaplan
120.	Reinisch, Georg Wurzen	Erzpriester Pfarrer
121.	Rosner, Clemens Or. Leipzig	Pfarrer Studentenpfarrer

122.	Rothstein, Oskar Altenburg	Erzpriester Pfarrer	
123.	Rotsch, Dora Dresden	Diöz.-Beauftragte d. Elisabethkonferenzen	
124.	Saft, P. Paul Franz SJ Dresden	Superior Pfarrer	
125.	Schatka, Josef Auerbach	Material-Ökonom	
126.	Schebiella, Georg Heidenau	Maschinenbau- Ingenieur	
127.	Scheipers, Hermann Schirgiswalde	Pfarrer	
128.	Schiller, Karl-Heinz Aue	Erzvikar Pfarrer	Präsident
129.	Schmitt, Benno Klingenthal	Schlosser	
130.	Schmitt, Franz Großenhain	Pfarrer	
131.	Schneider, Gerold Bautzen	Ordinariatsrat Domvikar	ausgeschieden
132.	Scholz, Agnes Borna	Arzt-Sekretärin	

133.	Scholz, P. Dionys OFM Dresden	Provinzialdelegat Diözesan-Männerseelsorger
134.	Scholze, Georg Ralbitz	Erzpriester Pfarrer
135.	Schöne, Dieter Engelsdorf	Pfarrvikar
136.	Schrade, Dr. Bruno Dresden	Geistl. Direktor
137.	Schulze, Johannes Greiz	Erzpriester Pfarrer
138.	Schwarz, Günter Dresden	Ingenieur Ordinariatsrat
139.	Schwengfelder, Kurt Schwarzenberg	Bau-Ingenieur
140.	Seidel, Edith Leipzig	Juristin Hausfrau
141.	Seifert, Dr. Siegfried Bautzen	Ordinariatsrat Diöz.-Archivrat
142.	Seiffert, Mauritius Leipzig	Dipl.-Chemiker
143.	Seraphina, Sr. M. Bautzen	Ordensschwester

- | | | |
|------|---|--|
| 144. | Sigart, Sr. M.
Friedrichsroda | Ordensschwester
Provinzratschwester |
| 145. | Sonntag, Dr. Franz Peter Or.
Dresden | Studentenpfarrer |
| 146. | Sprentzel, Willibrord
Dresden | Prälat
Propst |
| 147. | Stadlmann, Wenzel
Bad Elster | Ehrendomkapitular verstorben |
| 148. | Steiner, Johannes
Berggießhübel | Erzpriester
Pfarrer |
| 149. | Steinhauer, Adolf
Riesa | Pfarrer |
| 150. | Svarovsky, Dr. Lucius
Zwickau | Tierarzt |
| 151. | Teichmann, Johannes
Falkenstein | Elektromaschinen-
bauer |
| 152. | Thiatildis, Sr. M.
Räckelwitz | Provinzialoberin
Ordensschwester |
| 153. | Tiller, Klaus
Greiz | Textilgestalter |
| 154. | Trexler, Prof. Georg
Leipzig | Kirchenmusikdirektor |

- | | | | |
|------|---------------------------------------|---|------------|
| 155. | Trilling, Dr. Wolfgang Or.
Leipzig | Dozent | |
| 156. | Ullmann, Klemens
Bautzen | Domvikar
Ordinariatsassessor
Bischöfl. Sekretär | Zeremoniar |
| 157. | Ulrich, Dr. Michael Or.
Dresden | Studentenpfarrer | |
| 158. | Vogt, Alfons
Oelsnitz/Vogtl. | Pfarrer | |
| 159. | Vollmeyer, Claus
Stollberg | Pfarrvikar | |
| 160. | Walter, Leander
Bad Schandau | Pfarrer | |
| 161. | Weber, Wolfgang
Ebersbach | Elektromonteur | |
| 162. | Weibrecht, Ruth
Gera-Zwötzen | Sprechst.-Hilfe | |
| 163. | Weinert, Günter
Grimma | Pfarrer | |
| 164. | Weinhold, Georg
Dippoldiswalde | Pfarrvikar | |

- | | | |
|------|--|---------------------------------|
| 165. | Weisbender, Lic. theol.
Hermann Joseph
Dresden | Caritasdirektor |
| 166. | Wenzel, Bernhard
Crimmitschau | Kaplan |
| 167. | Winter, Reinhard
Altenburg | Dipl.-Ingenieur |
| 168. | Wittpohl, Johannes
Riesa | Kaplan |
| 169. | Wolff, DDr. Aloys
Zwickau | Erzpriester
Msgr.
Pfarrer |
| 170. | Zaiczek, Manfred
Pirna | Ingenieur |
| 171. | Zobel, Dr. Hans-Joachim
Dresden | Dipl.-Ingenieur Präsident |

**Alphabetisches Verzeichnis der Gäste und Beobachter
der Synode des Bistums Meißen**

	Teilnahme an der Arbeitssit- zung				
	I	II	III	IV/1	IV/2
Arnold, Gottfried, Superintendent Bautzen Stellv. Präsident der Ev.-Luth. Landessynode		+			
Bangel, Herbert, Pfarrer Langeneichstädt Vertreter der Zentralen Arbeitsgruppe der Pastoralssynode in der DDR				+	+
Bresan, Michael, cand. theol. Erfurt Vertreter der Theologen im Priester- seminar Erfurt-Alumnat		+			
Cieslak, Johannes, Ofensetzmeister Seiffhennersdorf Präsident der Evangelisch- Lutherischen Landessynode	+		+	+	
Dissemond, Paul, Prälat Berlin Sekretär der Berliner Ordinarien- konferenz		+			+

	Teilnahme an der Arbeitssitzung				
	I	II	III	IV/1	IV/2
Ebert, Karl, Dekan Unterwellenborn Vertreter des Bischöfl. Kommissariates Meiningen	+	+			
Förster, Erwin, Unitätsdirektor Herrnhut Direktor der Herrnhuter Brüdergemeine	+				
Friemel, Franz-Georg, Subregens Neuzelle Vertreter des Erzbischöflichen Priesterseminars Neuzelle					+
Fuß, Gottfried, Oberkirchenrat Dresden Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens	+	+	+		
Hanke, Georg, Präfekt Erfurt Vertreter des Priesterseminars Erfurt –Alumnat					+
Hasting, Günter, Bischof Herrnhut Bischof der Herrnhuter Brüdergemeine	+	+	+	+	+

	Teilnahme an der Arbeitssitzung				
	I	II	III	IV/1	IV/2
Henckel, Heinz, Oberlandeskirchenrat Dresden Vertreter des Evang.-Luth. Landes- kirchenamtes Sachsens				+	+
Hentrich, Walter, Rektor Heilbad Heiligenstadt Vertreter des Bischöflichen General- vikariates Erfurt				+	+
Hömer, Dieter, Regens Erfurt Priesterseminar Erfurt – Alumnat				+	
Hoffmann, Dr. Fritz, Professor Erfurt Vertreter des Priesterseminars Erfurt – Phil.-Theol. Studium	+		+		+
Huhn, Bernhard, Generalvikar Görlitz Vertreter des Erzbischöflichen Amtes Görlitz			+	+	+
Hundt, Helmut, cand. theol. Erfurt Vertreter der Theologen im Priester- seminar Erfurt – Alumnat		+			

	Teilnahme an der Arbeitssitzung				
	I	II	III	IV/1	IV/2
Iskenius, Dr. Ludwig, Pfarrer Wernigerode Vertreter des Erzbischöfl. Kommissariates Magdeburg				+	
Keisewitt, Albert, Dechant Tröglitz Vertreter des Erzbischöfl. Kommissariates Magdeburg			+		
Klingborn, Georg, Pfarrer Meiningen Vertreter des Bischöfl. Kommissariates Meiningen				+	+
Klose, Werner, Diakon Neuzelle Vertreter der Meißener Theologen im Priesterseminar Neuzelle		+			
Koch, Hans-Reinhard, Generalvikariatsrat Erfurt Vertreter des Bischöflichen Generalvikariates Erfurt	+	+			
Körner, Egon, Architekt Dresden Mitglied als Sachverst. der Redaktionskommission „Erklärung zum kirchl. Bauen“			+		

	Teilnahme an der Arbeitssitzung				
	I	II	III	IV/1	IV/2
Kraning, Wilhelm, Pfarrer Magdeburg Pastoralreferent des Erzbischöflichen Kommissariates Magdeburg			+		
Langsch, Dr. Johannes, Prälat, Propst Halle Vertreter des Erzbischöfl. Kommissariates Magdeburg	+	+			
Löwenberg, Dr. Bruno Erfurt Professor für Pastoraltheologie im Phil.-Theol. Studium Erfurt			+	+	
Mann, Dr. Joseph, Dozent Neuzelle Vertreter des Erzbischöfl. Priesterseminars Neuzelle			+		
März, Claus-Peter, Minorist Neuzelle Vertreter der Minoristen im Pastorseminar Neuzelle			+		
Müller, Wolfgang, Regens Neuzelle Erzbischöfliches Priesterseminar Neuzelle					+

	Teilnahme an der Arbeitssitzung				
	I	II	III	IV/1	IV/2
Musch, Gerhard, Berufsschullehrer Radebeul Mitglied des überdiözesanen Laienrates			+	+	+
Niederwestberg, Josef, Prälat, Kommissariatsrat Schwerin Vertreter des Bischöfl. Kommissariates Schwerin	+	+	+	+	+
Nitschke, Michael, cand. theol. Erfurt Vertreter der Theologen im Priesterseminar Erfurt – Alumnat	+				
Opitz, Peter, cand. theol. Erfurt Vertreter der Theologen im Priesterseminar Erfurt – Alumnat	+				
Paschke, Hans-Joachim, cand. theol. Erfurt Vertreter der Theologen im Priesterseminar Erfurt – Alumnat			+		
Puschmann, Hellmut, Kaplan Leipzig Mitglied der Redaktionskommission „Dienste in der Kirche“				+	+

	Teilnahme an der Arbeitssitzung				
	I	II	III	IV/1	IV/2
Riedel, Peter, Ordinariatsrat Berlin Vertreter des Bischöfl. Ordinariates Berlin	+	+	+	+	+
Schäfer, Alfons, Geistlicher Rat Magdeburg Vorsitzender der Zentralen Arbeitsgruppe der Pastoralynode				+	+
Schenke, Karl, Prälat Görlitz Vertreter des Erzbischöflichen Amtes Görlitz	+	+			
Schneider, Gerold, Pfarrer Cottbus				+	
Scholze, Bruno, Subregens Huysburg, Priesterseminar Vertreter des Erzbischöfl. Kommissariates Magdeburg					+
Schrader, Dr. Franz, Pfarrer Hadmersleben Vertreter des Erzbischöfl. Kommissariates Magdeburg				+	+

	Teilnahme an der Arbeitssitzung				
	I	II	III	IV/1	IV/2
Schuster, Hubertus, cand. theol. Erfurt Vertreter der Theologen im Priesterseminar Erfurt – Alumnat					+
Seibt, Bernhard, cand. theol. Erfurt Vertreter der Theologen im Priesterseminar Erfurt – Alumnat			+	+	
Thiel, Reinhard, cand. theol. Erfurt Vertreter der Theologen im Priesterseminar Erfurt – Alumnat					+
Tröger, Berthold, Superintendent Zwickau Evangelisch-Methodistische Kirche	+	+	+		+
Uthe, Paul, Generalvikariatsrat, Msgr. Erfurt Vertreter des Bischöflichen Generalvikariates Erfurt			+		
Varosi, Josef, cand. theol. Erfurt Vertreter der Theologen im Priesterseminar Erfurt – Alumnat					+

	Teilnahme an der Arbeitssit- zung				
	I	II	III	IV/1	IV/2
Wanke, Joachim, Präfekt Erfurt Vertreter des Priesterseminars Erfurt – Alumnat				+	
Witte, Erich, Subregens Erfurt Vertreter des Priesterseminars Erfurt – Alumnat		+			+

Kommissionen und Arbeitsgemeinschaften der Synode

Vorsitzender: Bischof Dr. Otto Spülbeck
bis zum 21. Juni 1970

Bischof Gerhard Schaffran
ab 22. Februar 1971

Präsidium: Domdekan Prälat Dr. Heinrich Bulang, Bautzen
bis 22. Juni 1970

Erzpriester Pfarrer Karl-Heinz Schiller, Aue

Dr. Hans-Joachim Zobel, Dresden

Joachim Pilz, Karl-Marx-Stadt

Domkapitular Georg Ahne, Bautzen
ab 23. September 1971

Sekretär: Pfarrer Dieter Grande, Dresden

Zeremoniar: Domvikar Wolfgang Luckhaupt, Bautzen
bis 1. Februar 1971

Domvikar Klemens Ullmann, Dresden
ab 23. September 1971

*Kommission für die Vorbereitung und die ordnungsgemäße
Durchführung der Bistumssynode*

Errichtet am 2. Februar 1966 mit dem Auftrag, nur formale Fragen zu bearbeiten und sich jeder inhaltlichen Stellungnahme zu enthalten. Ihre Arbeit wird am 17. November 1969 sistiert.

Hötzel, Dr. Johann	Generalvikar	Vorsitzender
Ahne, Georg	Domkapitular	
Andritzki, Johann	Domkapitular	
Bulang, Dr. Heinrich	Domdekan	
Elsner, Hans-Eberhard	Domkapitular	Sekretär
Lehmann, Franz	Domkapitular	
Luckhaupt, Wolfgang	Domvikar	
Schneider, Gerold	Domvikar	bis 1. September 1969
Rachwalski, Bernhard	Domvikar	ab 1967 bis 1. Dezember 1968

Sekretariat der Synode des Bistums Meißen

Errichtet am 5. November 1969 durch Dekret des Bischofs.

Grande, Dieter, Pfarrer, Dresden	Sekretär der Synode
Elsner, Hans-Eberhard, Domkapitular, Bautzen	Sekretär der Durchführungs- kommission
der jeweilig amtierende Präsident der Synode	

Fachkommission I – XVI

Errichtet am 8. Dezember 1966

Fachkommission I – Liturgie

Rothstein, Oskar, Erzpriester, Altenburg	–	Vorsitzender
Gülden, Dr. Josef Or., Bischöfl. Rat, Leipzig	–	Sekretär
Biedermann, Alexander, Pfarrer, Zwönitz		
Hock, Rolf, Pfarrvikar, Waldheim		
Keiser, Anton, Pfarrer, Erzvika, Bischofswerda		
Mannsfeld, Beate, Seelsorgehelferin, Dresden-Cotta		
Pech, Cyrill, Kaplan, Bautzen		
Sahler, Bernhard, Lokalkaplan, Rochlitz		
Volknant, Heinz, Pfarrer, Leipzig-Gohlis		
Walter, Gerhard, Lektor, Leipzig		

Fachkommission II – Kirchenmusik

Maier, Johann, Erzpriester, Dresden-Zschachwitz	–	Vorsitzender
Liebster, Konrad, Rektor, Schirgiswalde	–	Sekretär
Glaßl, Kurt, Kantor, Leipzig-Lindenau		
Heidrich, Johannes, Pfarrer, Schmölln		
Trexler, Prof. Georg, Kirchenmusikdirektor, Leipzig		
Vogt, Johannes, Pfarrer, Weinböhl		
Wagner, Konrad, Instruktor, Dresden		
Wenk, Rudolf, Kantor, Schirgiswalde		

Fachkommission III – Verkündigung

Lehnert, Georg, Pfarrer, Dresden-Striesen	–	Vorsitzender
Geiger, Helmut Or., Dresden	–	Sekretär
Gemende, Johannes, Kaplan, Mittweida		
Gorski, P. Herbert SJ, Leipzig		

Gunkel, Theodor Or., Präpositus, Leipzig
Hartel, Joachim, Pfarrvikar, Fraureuth
Heretsch, Erwin, Katechet, Schirgiswalde
Heringer, Margarete, Fürsorgerin, Leipzig
Landwehr, P. Gordian OP, Superior, Leipzig
Ludewig, Gerhard, Ingenieur, Dresden
Neugebauer, Gerti, Referentin, Dresden
Reindl, Dr. Josef, Assistent, Erfurt
Reinelt, Joachim, Kaplan, Dresden
Scholz, P. Dionys OFM, Diözesanmännerseelsorger, Dresden
Schwarzer, Alfons, Pfarrer, Leisnig

Fachkommission IV – Pastoral

Laukus, Werner, Erzpriester, Meißen	–	Vorsitzender
Milde, Klaus, Referent, Dresden	–	Sekretär
Gebauer, Georg, Pfarrvikar, Hermsdorf		
Grande, Dieter, Pfarrer, Dresden		
Helmis, Barbara, Caritasfürsorgerin, Dresden		
Hentschel, Christa, Hausfrau, Wilsdruff		
Mayerhofer, Dr. Alfred, Arzt, Böhlitz-Ehrenberg		
Mayerhofer, Dr. Sigrid, Ärztin, Böhlitz-Ehrenberg		
Nartschik, Agathe, Hausfrau, Leipzig		
Nentwig, Norbert, Pfarrer, Wilsdruff		
Preiß, Josepha, Referentin, Dresden		
Reinelt, Ernst, Lehrer, Wilsdruff		
Schäfer, Ulrich, Kaplan, Karl-Marx-Stadt		
Siegel, Rudolf, Pfarrer, Dresden		
Sonntag, Dr. Franz Peter Or., Studentenpfarrer, Dresden		
Staeger, Norbert, Pfarrer, Karl-Marx-Stadt		
Voß, Anneliese, Seelsorgehelferin, Ronneburg		
Wirth, Annemarie, Lehrerin, Leipzig		

Fachkommission V – Caritas

Pfeiffer, Ernst, Propst, Leipzig	–	Vorsitzender
Hanisch, Günter, Rektor, Karl-Marx-Stadt	–	Sekretär
Burgwalda, Sr., Oberin, Naundorf		
Förster, Günter, Pfarrvikar, Lengenfeld		
Geppert, Horst, Fürsorger, Leipzig		
Innocentia, Sr., Generalvisitatorin, Halle		
Jitschin, Bruno, Pfarrer, Frankenberg bis 1.9.68 i.R.		
Köhler, Christian, Pfarrer, Borna		
Öhmt, Georg, Pfarrer, Zittau		
Petersmann, Annelies, Fürsorgerin, Dresden		
Rotzsch, Dora, Diözesanbeauftragte, Dresden		
Steinhauer, Adolf, Pfarrer, Riesa		
Stryczek, Johanna, Fürsorgerin u. Heimleiterin, Zittau		

Fachkommission VI – Ökumenismus

Becker, Dr. Werner Or., Bischöfl. Rat, Leipzig	–	Vorsitzender
Herbst, Karl, Pfarrer, Rötha	–	Sekretär
Ambts, Volker, Dipl. Ing., Karl-Marx-Stadt		
Bartsch, P. Johannes SJ, Leipzig		
Beer, Theobald, Lic. Theol., Pfarrer, Wiederitzsch		
Berndt, Inge, Lektorin, Leipzig		
Dango, Werner, Pfarrvikar, Herrnhut		
Hochmuth, Walter, Pfarrer, Geithain		
Hübner, Dr. Siegfried Or., Pfarrer, Pirna		
Kolbe, Dr. Hans, med. Assistent, Waldenburg		
Speck, Martin, Pfarrvikar, Mügeln		

Fachkommission VII – Klerus

Reinisch, Georg, Erzpriester, Wurzen	–	Vorsitzender
Faber, Othmar, Pfarrvikar, Roßwein	–	Sekretär
Anders, Theodor, Pfarrer, Dresden		
Beckmann, P. Johannes SJ, Leipzig		
Jensch, Franz, Diözesan-Kolpingsenior, Dresden		
Karger, Rudolf, Pfarrer, Königstein, bis 1.8.69 i.R.		
Kehrel, Georg, Kaplan, Döbeln, bis 9.6.68 +		
Klante, Johannes, Pfarrer, Dresden-Neustadt		
Metzner, Kurt, Kaplan, Bischofswerda		
Rachwalski, Bernhard, Pfarrvikar, Bautzen		
Scheipers, Herrmann, Pfarrer, Schirgiswalde		
Swarowsky, Dr. Ria, Medizinalrat, Zwickau		
Vittinghoff-Schell, von, Dr. Theodor Or., Lokalkaplan, Leipzig		

Fachkommission VIII – Theologenausbildung

Schmitt, Franz, Pfarrer, Großenhain	–	Vorsitzender
Weinhold, Georg, Pfarrvikar, Dippoldiswalde	–	Sekretär
Kölble, Johannes, Pfarrer, Falkenstein		
Lubsczyk, Dr. Hans Or., Dozent, Leipzig		
Mauder, Konrad, Propst, St. Marienstern, bis 5.11.69 +		
Puschmann, Hellmut, Kaplan, Leipzig		
Richter, Dr. Bernhard, wissensch. Assistent, Leipzig		
Wanzek, Georg, Kaplan, Gera		

Fachkommission IX – Weibliche Orden

Kenter, Fritz, Erzpriester, Pfarrer, Plauen	–	Vorsitzender
Schrade, Dr. Bruno, Geistl. Direktor, Dresden	–	Sekretär
Gerbsch, Sr. M. Aquinata,		

Kongregation d. Barmherzigen Schwestern v. hl. Karl Borromäus,
Dresden
Hälbig, P. Gerhard, Propst, SOCist, Kloster Marienthal
Hanisch, Sr. Maria, Generaloberin
Kongregation d. Nazarethschwwestern v. hl. Franziskus, Goppeln
Liebig, Anita, Sachbearbeiterin, Dresden
Lummerich, Sr. M. Gertrudis, Provinzialoberin,
Graue Schwestern v. d. hl. Elisabeth, Dresden
Rawert-Messing, Sr. M. Witburga,
Genossenschaft v. d. göttl. Vorsehung, Großenhain
Reymann, Heinrich, Pfarrer i. R., Blankenhain
Vogt, Alfons, Pfarrer, Oelsnitz/Vogtl.

Fachkommission X – Laien in der Kirche

Jung, Dr. Paul, Msgr., Erzpriester, Leipzig	–	Vorsitzender
Trilling, Dr. Wolfgang Or., Dozent, Leipzig	–	Sekretär
Ahnert, Lisa, Diözesanreferentin, Dresden		
Jahn, Barbara, Bibliothekarin, Leipzig		
Kirch, Georg Or., Lokalkaplan, Pirna		
Muche, Alfred, Pfarrvikar, Mülsen St. Niclas		
Nartschik, Dr. Clemens, Chefarzt, Leipzig, Elisabethkrankenhaus		
Rebbelmund, Friedrich, Dipl.-Wirtschaftsmathematiker, Leipzig		
Rölle, Hans, Buchbinder, Leipzig		
Rolle, Ursula, Hausfrau, Dresden		
Scheigenpflug, Johannes, Lehrer, Naunhof		
Winter, Reinhard, Ingenieur, Altenburg		

Fachkommission XI – Mitarbeiter im kirchlichen Dienst

Schiller, Karl-Heinz, Pfarrer, Aue	–	Vorsitzender
Heretsch, Erwin, Katechet, Schirgiswalde	–	Sekretär

Achtelik, Carl, Domkantor, Bautzen
Bürger, Erich, Rendant, Freiberg
Jaschinski, Johannes, Küster, Leipzig-Gohlis
Kelz, Marianne, Diözesanbeauftragte f. Seelsorgehelferinnen, Leipzig
Palmer, P. Richard SJ, Diözesan-Frauenseelsorger, Dresden, bis
1.12.69+
Pitschmann, Jan, Pfarrer, Ottendorf-Okrilla
Quecke, Werner, Pfarrer, Dresden-Cotta
Rönsch, Elisabeth, Pfarrhaushälterin, Zwickau
Stache, Margot, Referentin, Dresden

*Fachkommission XII – Rechtsfragen und Angelegenheiten der allgem.
Verwaltung*

Wolff, DDr. Aloys, Zwickau – Vorsitzender
Bernhard, Armin, Spiritual, Neuzelle – Sekretär
Bitter, Hermann, Pfarrer, Ostritz
Hoffmann, Horst, Pfarrvikar, Hohenstein-Ernstthal – stellv. Sekretär
Jaschke, Werner, Pfarrer, Karl-Marx-Stadt
Klaus, Konrad, Inspektor, Dresden
Löbmann, Dr. Benno, Professor, Erfurt
Rittenbach, Willi, Rentner, Leipzig
Rudolf, Dr. Johann, Geistlicher Rat, Dresden
Steiner, Werner, Pfarrer, Schneeberg
Völzke, Bruno, Rechtsanwalt, Dresden
Walter, Leander, Pfarrer, Bad Schandau

Fachkommission XIII – Kirchliche Vermögensverwaltung

Sprenzel, Willibrord, Prälat, Propst, Dresden – Vorsitzender
Teupel, Ingeborg, Sekretärin, Leipzig – Sekretärin
Dänhardt, Dr. Albert, Pfarrer, Leipzig-Reudnitz

Hannig, Ernst, Verlagsdirektor, Leipzig
Morgenstern, Peter Georg, Kaplan, Reichenbach
Müller, Johannes, Pfarrer, Oelsnitz i. Erzgeb.
Otto, Raimund, Pfarrer, Radeberg
Scholze, Helmut, Pfarrer, Altenburg
Wiederhold, Paul, Fabrikant, Riesa
Würstl, Romuald, Präfekt, Dresden

Fachkommission XIV – Bau und Kunst

Fischer, Karl, Propst, Prälat, Karl-Marx-Stadt – Vorsitzender
Negwer, Günter, Pfarrvikar, Geising – Sekretär
Corneli, Hermann, Dipl.-Ing., Architekt, Dresden
Decker, Gregor, Pfarrvikar, Zschopau
Hanke, Günter, Pfarrvikar, Flöha
Jost, Many, Malerin, Meißen
Körner, Egon, Architekt, BDA, Dresden
Paul, Hubert, Architekt, Flöha
Polzner, Robert, Lokalkaplan, Gera-Zwötzen
Preß, Friedrich, Bildhauer, Dresden
Rittner, Heinz, Pfarrer, Marienberg
Zawadzki, Gottfried, Dipl.-Architekt, Kamenz
Zillich, Elisabeth, Malerin, Elstra, bis 1969 +

*Fachkommission XV – Technische Durchführungsfragen
für Bauangelegenheiten*

Gewinner, Max, Erzpriester, Greiz – Vorsitzender bis 1. Juli 1967
Biesold, Josef, Architekt, Bautzen – Vorsitzender ab 1. Juli 1967
Richter, Gotthard Or., Kaplan, Leipzig – Sekretär bis 1. August 1967
Nitsche, Helmut, Ingenieur, Dresden – Sekretär ab 1. August 1967
Bednorz, Engelbert, Stadtbaumeister, Greiz

Gries, Ludwig, Bau-Ingenieur, Bautzen
März, Horst, Sachbearbeiter, Dresden
Pirner, Josef, Pfarrvikar, Johanngeorgenstadt

Fachkommission XVI – Sorbische Angelegenheiten

Scholze, Georg, Erzpriester, Pfarrer, Ralbitz – Vorsitzender
Salowski, Martin, Kuratus, Wittichenau – Sekretär
Bresan, Dr. Peter, Tierarzt, Wilsdruff
Krahl, Georg, Pfarrer, Crostwitz
Lehmann, Martin, Kaplan, Bautzen
Noack, Josef, Pfarrer, Radibor
Schneider, Johannes, Ingenieur, Paßditz
Ziesch, Dr. Georg, Medizinalrat, Räckelwitz

Koordinierungskommission

Errichtet am 9. April 1968

Diese Kommission soll das von den Fachkommissionen erarbeitete Material prüfen und Vorschläge für die Weiterbearbeitung des Synodenmaterials unterbreiten.

Löbmann, Dr. Benno, Professor, Erfurt – Vorsitzender
Becker, Dr. Werner Or., Bischöfl. Rat, Leipzig
Grande, Dieter, Pfarrer, Dresden
Hanisch, Günter, Rektor, Karl-Marx-Stadt
Staeger, Norbert, Pfarrer, Karl-Marx-Stadt

Arbeitsgemeinschaft „Gemischte Kommission“ für das Schema „Das Volk Gottes im Bistum Meißen“

Konstituiert am 27. Juli 1968

Von dieser Kommission wurde auch das Schema „Ordnungen der Räte“ erarbeitet.

Hanisch, Günter, Rektor, Karl-Marx-Stadt	- Vorsitzender	FK V
Becker, Dr. Werner Or, Bischöfl. Rat, Leipzig.	stellv. Mg.	FK VI
Löbmann, Dr. Benno, Professor, Erfurt		FK VII
Laukus, Werner, Erzpriester, Meißen		FK IV
Milde, Klaus, Referent, Dresden		FK IV
Schäfer, Ulrich, Kaplan, Karl-Marx-Stadt, stellv. Mg.		FK IV
Förster, Günter, Pfarrvikar, Lengenfeld		FK V
Geppert, Horst, Fürsorger, Leipzig		FK V
Faber, Othmar, Pfarrvikar, Roßwein, stellv. Mg.		FK VII
Reinisch, Georg, Erzpriester, Wurzen		FK VII
Swarovsky, Dr. Ria, Medizinalrat, Zwickau		FK VII
Jung, Dr. Paul, Msgr., Erzpriester, Leipzig		FK X
Rebbelmund, Friedrich, Dipl.-Wirtschafts- mathematiker, Leipzig, stellv. Mg.		FK X
Trilling, Dr. Wolfgang Or., Dozent, Leipzig		FK X
Hoffmann, Horst, Pfarrvikar, Hohenstein-Ernstthal		FK XII
Rittenbach, Willi, Rentner, Leipzig, stellv. Mg.		FK XII
Wolff, DDr. Aloys, Erzpriester, Zwickau		FK XII

Arbeitsgemeinschaft „Pastoral“

Errichtet am 18. Juli 1969

Trilling, Dr. Wolfgang Or., Dozent, Leipzig	- Vorsitzender	FK X
Ahne, Georg, Domkapitular, Bautzen	- Berater	

Hock, Rolf, Pfarrvikar, Waldheim	FK I
Sahler, Bernhard, Lokalkaplan, Rochlitz	FK I
Heidrich, Johannes, Pfarrer, Schmölln	FK II
Vogt, Johannes, Pfarrer, Weinböhla	FK II
Wagner, Konrad, Instruktor, Dresden	FK II
Lehnert, Georg, Pfarrer, Dresden-Striesen	FK III
Reindl, Dr. Josef, Assistent, Erfurt	FK III
Grande, Dieter, Pfarrer, Dresden	FK IV
Nartschik, Agathe, Hausfrau, Leipzig	FK IV
Nentwig, Norbert, Pfarrer, Wilsdruff,	FK IV
Steinhauer, Adolf, Pfarrer, Riesa	FK V
Faber, Othmar, Pfarrvikar, Roßwein	FK VII
Reinisch, Georg, Erzpriester, Wurzen	FK VII
Salowski, Martin, Kuratus, Wittichenau	FK XVI
Daßmann, Vinzenz, Pfarrer, Kirchberg	
Geiger, Helmut Or., Dresden	
Heretsch, Erwin, Katechet, Schirgiswalde	
Milde, Klaus, Referent, Dresden	- Sekretär FK IV
Sachse, Gerd, Pfarrer, Reichenbach	

Arbeitsgemeinschaft „Dienste in der Kirche“

Errichtet am 12. November 1969

Bernhard, Armin, Spiritual, Neuzelle	- Vorsitzender
Elsner, Hans-Eberhard, Domkapitular, Bautzen	- Berater
Metzner, Kurt, Kaplan, Demitz-Thumitz	FK VII
Swarowky, Dr. Ria, Medizinalrat, Zwickau	FK VII
Vittinghoff-Schell, von, Dr. Theodor Or., Leipzig	FK VII
Puschmann, Hellmut, Kaplan, Leipzig	FK VIII
Weinhold, Georg, Pfarrvikar, Dippoldiswalde	FK VIII
Achtelik, Carl, Domkantor, Bautzen	FK XI

Bürger, Erich, Verwaltungsangestellter, Freiberg	FK XI
Rönsch, Elisabeth, Haushälterin, Zwickau	FK XI
Ahnert, Lisa, Referentin, Dresden	
Augst, P. Rüdiger SJ, Dresden	
Außendorf, Josef, Pfarrer, Döbeln	
Georgia, Sr. M., Oberin, Nazarethschwwestern, Dresden	
Grande, Dieter, Pfarrer, Dresden	FK IV
Hanisch, Günter, Rektor, Karl-Marx-Stadt	FK V
Hecht, Klaus, Kaplan, Leipzig-Reudnitz	
Humiliana, Sr. M., Oberin, Borromäerin, Bautzen	
Jaschke, Werner, Pfarrer, Karl-Marx-Stadt	
Liebig, Annita, Referentin, Radebeul	FK IX
Löbmann, Dr. Benno, Professor, Erfurt, Präfekt Georg Hanke als sein Vertreter	
Mai, Ursula, Seelsorgehelferin, Leipzig-Lindenau	
Milde, Klaus, Referent, Dresden – Sekretär	FK IV
Rosalinda, Sr. M., Graue Schwester, Leipzig	
Scholz, P. Dionys OFM, Diözesan-Männerseelsorger, Dresden	
Stache, Margot, Fürsorgerin, Dresden	FK XI
Steiner, Georg, Fürsorger, Altenburg	

Arbeitsgemeinschaft „Kirchliche Verwaltungsordnungen“

Errichtet am 22. Dezember 1969

Hoffmann, Horst, Pfarrer, Zwickau – Vorsitzender	FK XII
Helmis, Barbara, Fürsorgerin, Dresden, stellv. Mg.	FK IV
Laukus, Werner, Erzpriester, Meißen	FK IV
Siegel, Rudolf, Pfarrer, Dresden	FK IV
Förster, Günter, Pfarrvikar, Lengenfeld	FK V
Pfeiffer, Ernst, Propst, Leipzig	FK V
Hanisch, Günter, Rektor, Karl-Marx-Stadt	FK V

Jensch, Franz, Kirchl. Angestellter, Dresden	FK VII
Scheipers, Hermann, Pfarrer, Schirgiswalde	FK VII
Löbmann, Dr. Benno, Professor, Erfurt	FK XII
Rittenbach, Willi, Rentner, Leipzig, – stellv. Mg.	FK XII
Otto, Raimund, Pfarrer, Radeberg	FK XIII
Sprentzel, Willibrord, Propst, Dresden	FK XIII
Teupel, Ingeborg, Sekretärin, Leipzig	FK XIII
Salowski, Martin, Kuratus, Wittichenau	FK XVI
Schneider, Johannes, Ingenieur, Paßditz	FK XVI
Hecht, Klaus, Kaplan, Leipzig	
Jaschke, Werner, Pfarrer, Karl-Marx-Stadt	
Pilz, Joachim, Dipl.-Ingenieur, Karl-Marx-Stadt	
Ziegert, Alexander, Kaplan, Leipzig	

Arbeitsgemeinschaft „Bau und Kunst“

Errichtet am 6. Januar 1970

Fischer, Karl, Propst, Prälat, Karl-Marx-Stadt – Vorsitzender	FK XIV
Sahler, Bernhard, Lokalkaplan, Rochlitz	FK I
Wagner, Konrad, Instruktor, Dresden	FK II
Faber, Othmar, Pfarrvikar, Roßwein	FK IV
Decker, Gregor, Pfarrvikar, Zschopau	FK XIV
Körner, Egon, Architekt, Dresden	FK XIV
Negwer, Günter, Pfarrvikar, Geising – Sekretär	FK XIV
Preß, Friedrich, Bildhauer, Dresden	FK XIV
Grande, Dieter, Pfarrer, Sekretär d. Synode, Dresden	FK IV
Luckhaupt, Wolfgang, Domvikar, Bautzen	
Schwarz, Günter, Ordinariatsrat, Bautzen	
Seifert, Dr. Siegfried, Archivrat, Bautzen	
Wittpohl, Johannes, Kaplan, Riesa	

Arbeitsgemeinschaft „Kirche und Welt“

Errichtet am 10. März 1970

Ulrich, Dr. Michael Or., Studentenpfarrer, Dresden –Vorsitzender
Milde, Klaus, Referent, Dresden – Sekretär FK IV
Muche, Alfred, Pfarrvikar, Mülsen FK X
Rebbelmund, Friedrich,
Dipl.-Wirtschaftsmathematiker, Leipzig FK X
Winter, Reinhard, Ingenieur, Altenburg FK X
Daßmann, Vinzenz, Erzpriester, Kirchberg
Frank, Dr. Hildegard, Ärztin, Erlabrunn
Gemende, Johannes, Kaplan, Mittweida
Grande, Dieter, Pfarrer, Dresden FK IV
Grond, Eberhard, Pfarrvikar, Hohenstein-Ernstthal
Jung, Dr. Paul, Msgr., Erzpriester, Leipzig
Kubasch, Georg, Dozent, Bautzen
Prause, Eberhard, Kaplan, Naundorf
Rachwalski, Bernhard, Pfarrvikar, Bautzen
Rosner, Clemens Or., Studentenpfarrer, Leipzig
Ziegert, Alexander, Kaplan, Leipzig

Redaktionskommission: „Das Volk Gottes im Bistum Meißen“

Errichtet am 30. Juni 1969

Rosner, Clemens Or., Studentenpfarrer, Leipzig – Vorsitzender
Geburek, Maria, Referentin, Leipzig
Grande, Dieter, Sekretär der Synode, Dresden
Hanisch, Günter, Rektor, Karl-Marx-Stadt
Hübner, Dr. Siegfried Or., Pfarrer, Pirna
Milde, Klaus, Referent, Dresden
Schulze, Johannes, Erzpriester, Greiz

Sprenzel, Willibrord, Propst, Dresden
Trilling, Dr. Wolfgang Or., Dozent, Leipzig

Redaktionskommission: „Ordnungen der Räte“

Errichtet am 27. Oktober 1969

Jaschke, Werner, Pfarrer, Karl-Marx-Stadt – Vorsitzender
Grande, Dieter, Sekretär der Synode, Dresden
Hanisch, Günter, Rektor, Karl-Marx-Stadt
Jahn, Eberhard, Medizinstudent, Leipzig
Jung, Dr. Paul, Msgr., Erzpriester, Leipzig
Ludewig, Gerhard, Ingenieur, Dresden
Noack, Ursula, Seelsorgehelferin, Zittau
Trilling, Dr. Wolfgang Or., Dozent, Leipzig

***Redaktionskommission: „Richtlinien für den pastoralen Dienst
im Bistum Meißen“***

Errichtet am 4. März 1971

Jahn, Dr. Eberhard, Arzt, Leipzig – Vorsitzender
Daßmann, Vinzenz, Erzpriester, Kirchberg
Grande, Dieter, Sekretär der Synode, Dresden
Hochmuth, Walter, Pfarrer, Gera
Kliegel, Annemarie, Hausfrau, Zwickau
Lüdicke, Manfred, Bauingenieur, Triebes
Steinhauer, Adolf, Pfarrer, Auerbach/Vogtl.
Trilling, Dr. Wolfgang Or., Dozent, Leipzig

Redaktionskommission: „Richtlinien f. d. verschiedenen Dienste im Bistum Meißen“

Errichtet am 26. September 1971

Nitsche, Helmut, Dipl.-Ingenieur, Dresden	–	Vorsitzender
Milde, Klaus, Referent, Dresden	–	Sekretär
Ahnert, Lisa, Referentin, Dresden		
Bernhard, Armin, Spiritual, Neuzelle		
Elsner, Hans-Eberhard, Domkapitular, Bautzen		
Faber, Othmar, Pfarrvikar, Roßwein		
Grande, Dieter, Sekretär der Synode, Dresden		
Jensch, Franz, Diözesan-Kolpingsenior, Dresden		
Puschmann, Hellmut, Kaplan, Leipzig		

Redaktionskommission: „Kirchliche Verwaltungsordnungen im Bistum Meißen“

Errichtet am 24. Oktober 1971

Wenzel, Bernhard, Kaplan, Leipzig	–	Vorsitzender
Milde, Klaus, Referent, Dresden	–	Sekretär
Grande, Dieter, Sekretär der Synode, Dresden		
Hanisch, Günter, Rektor, Karl-Marx-Stadt		
Hoffmann, Horst, Pfarrer, Zwickau		
Jaschke, Werner, Erzpriester, Karl-Marx-Stadt		
Laukus, Werner, Erzpriester, Meißen		
Lüdicke, Manfred, Bauingenieur, Triebes		
Pfeiffer, Ernst, Propst, Leipzig		

Synodale Durchführungskommission

Errichtet am 3. Dezember 1971

Hanisch, Günter, Dompfarrer, Dresden – Vorsitzender
Ahne, Georg, Domkapitular, Bautzen
Elsner, Hans-Eberhard, Propst, Leipzig
Jaschke, Werner, Erzpriester, Karl-Marx-Stadt
Milde, Klaus, Referent, Dresden
Pilz, Joachim, Dipl.-Ingenieur, Karl-Marx-Stadt
Reindl, Dr. Joseph, Dozent, Erfurt

Synodale Finanzkommission

Errichtet am 26. Juni 1972

Elsner, Hans-Eberhard, Propst, Leipzig
Elsner, Johannes, Finanzsachbearbeiter, Bautzen
Heink, Franz, Pfarrvikar, Stolpen
Jaschke, Werner, Erzpriester, Karl-Marx-Stadt
Köst, Rudolf, Sachbearbeiter, Dresden

Literatur zur Synode des Bistums Meißen

Das Verzeichnis enthält nur die wichtigsten Hinweise, in der Regel Dokumentensammlungen und Monographien, die im Kontext der Meißner Synode zu beachten sind; aus diesen kann weitere Literatur – insbesondere Beiträge in Sammelbänden sowie in Zeitschriften und Zeitungen – entnommen werden. Beachtenswert sind außerdem die Veröffentlichungen der Pressestelle der Synode.

BULANG, H.; GÜLDEN, J.; SEIFERT, S. (Hgg.): Unum in veritate et laetitia. Bischof Dr. Otto Spülbeck zum Gedächtnis. Leipzig 1970, S. IX-XIV

Dokumente zur Synode des Bistums Meißen 1966 – 1971. – ohne Ort – 1972 (Abzugsverfahren). Herausgegeben im Auftrag des Bischofs von Meißen. Redaktion: Hans Eberhard Elsner, Dieter Grande

HARTELT, K.: Die Diözesan- und Regionalsynoden im deutschen Sprachraum nach dem Zweiten Vatikanum. Rechtshistorische und rechtstheologische Aspekte der Verwirklichung des Synodalprinzips in der Struktur der Kirche der Gegenwart. Leipzig 1979

HÖLLEN, M.: Loyale Distanz. Katholizismus und Kirchenpolitik in SBZ und DDR. Ein historischer Überblick in Dokumenten. Band 3/1 (1966 bis 1976). Berlin 1998

KNAUFT, W.: Katholische Kirche in der Bewährung. Mainz 1980

KOTZULA, St.: Der Priesterrat. Ekklesiologische Prinzipien und kanonistische Verwirklichung. Eine rechtstheologische Studie. Leipzig 1983

MECHTENBERG, T.: Die Lage der Kirchen in der DDR. – ohne Ort –
1985

PILVOUSEK, J. (Hg. u. Bearbeiter): Kirchliches Leben im totalitären
Staat. Seelsorge in der SBZ/DDR 1945 – 1976. Quellentexte aus den
Ordinariaten und Bischöflichen Ämtern. Leipzig 1994

PILVOUSEK, J., Lebenslauf von Bischof Gerhard Schaffran, aus:
Erwin Gatz (Hg.), Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder 1945-
2001: ein biographisches Lexikon, Berlin 2002, Verlag Duncker
und Humblot, S. 147-149

RICHTER, K. (Hg.): Wolfgang Trilling, „Trauer gemäß Gott“. Leiden
in und an der Kirche in der DDR. Altenberge 1994

SCHÄFER, B.: Staat und Katholische Kirche in der DDR. Köln – Wei-
mar – Wien 1998

SCHORN, St.: „Anruf Gottes für unsere Zeit.“ Die Synode des Bis-
tums Meißen unter der Leitung von Bischof Otto Spülbeck 1966
–70. Würzburg 1995 (Diplomarbeitsdruck)

Synodaldekret I, Ziele und Aufgaben des Bistums Meißen nach dem
II. Vatikanischen Konzil. In: Herderkorrespondenz 24. Jg., Freiburg
(1970) H. 12 (Dez.), S. 576-581

Zustimmung 131–134, 146–152,
164–171
Zölibat 141f, 159
Zusammenarbeit 42, 84, 113, 202,
205f, 236–239
Zukunft 166, 216
Zusatzrente 243f

Personenregister

Achtelik, Carl 355, 359
Adam, Karl 56
Adler, Elisabeth 315
Adler, Siegfried 4
Ahne, Georg 16, 27, 173, 294, 305,
309, 322, 348, 349, 358, 365
Ahnert, Lisa 322, 354, 360, 364
Aloisia, Sr. M. 322
Amberger 217
Ambs, Volker 322, 352
Anders, Theodor 322, 353
Andritzki, Johann 16, 305, 322, 349
Arnold, Franz Xaver 221
Arnold, Gottfried 339
Aufderbeck, Hugo 64, 183, 283
Augst, Rüdiger 360
Außendorf, Josef 322, 360

Bangel, Herbert 339
Bartsch, P. Johannes 352
Baumgarth, Walter 322
Bayer, Ernst 323
Becker, Werner 17, 20, 30, 316, 323,
352, 357, 358
Beckmann, P. Johannes 353
Bednorz, Engelbert 356
Beer, Theobald 323, 352
Benedikt XV. 15
Bensch, Alfred 30, 34, 64–66, 293,
294
Benno, hl. 9
Bergmann, Franz 323

Bernardine, Sr. M. 323
Berndt, Inge 352
Bernhard, Armin 22, 38, 227, 310,
316, 323, 355, 359, 364
Biedermann, Alexander 323, 350
Biesold, Josef 323, 356
Bitter, Hermann 323, 355
Bonfilia, Sr. M. 323
Bresan, Michael 339
Bresan, Peter 357
Brosig, Dietmar 316
Brox, Norbert 83
Buhl, Hans 324
Bulang, Heinrich 16, 27, 294, 304,
305, 309, 316, 324, 348, 349, 366
Bürger, Erich 355, 360
Burgwalda, Sr. 352

Cäcilia, Sr. M. 324
Cieslak, Johannes 307, 339
Confalonieri 5, 35, 43
Corneli, Hermann 356
Cyprian von Karthago 129

Dango, Werner 324, 352
Dänhardt, Albert 60, 324, 355
Dassmann, Vinzenz 324, 359, 362,
363
Decker, Gregor 324, 356, 361
Derksen, Johannes 324
Dessauer, Philipp 58
Dissemond, Paul 34, 339
Drey, Sebastian 217

Ebert, Karl 307, 340
Eckstein, Dieter 324
Elsner, Hans Eberhard 16, 227, 294,
305, 310, 324, 349, 359, 364, 365
Elsner, Johannes 365
Exeler, A. 183

- Faber, Othmar 325, 353, 358, 359,
361, 364
- Fischer, Karl 18, 22, 287, 325, 356,
361
- Förster, Erwin 340
- Förster, Günter 325, 352, 358, 360
- Franck, Hildegard 325, 362
- Friemel, Franz Georg 340
- Fuchs, P. Ewald 325
- Fuß, Gottfried 307, 340
- Gatz, Erwin 67
- Gebauer, Georg 351
- Geburek, Maria 325, 362
- Geiger, Helmut 350, 359
- Gemeinde, Johannes 350, 362
- Georgia, Sr. M. 360
- Geppert, Horst 352, 358
- Gerbsch, Sr. Aquinata 353
- Gerstenberger, Herbert 325
- Gertrudis, Sr. M. 325
- Gewinner, Maximilian 18, 356
- Glaßl, Kurt 350
- Golomb, E. 89
- Gorski, P. Herbert 350
- Graf, Anton 215, 216, 217
- Grande, Dieter 1, 3, 12, 20, 26, 42,
177, 311, 315, 325, 348, 349, 351,
357, 359, 360–364
- Greinacher, Norbert 202
- Gries, Ludwig 356
- Grohs, Josef 325
- Grond, Eberhard 315, 326, 342
- Guardini, Romano 218
- Gülden, Josef 5, 63, 312, 326, 350,
366
- Gunkel, Theodor 351
- Hälbig, P. Gerhard 354
- Hanisch, Günter 12, 20, 22, 32, 69,
130, 145, 293, 294, 300, 313, 316,
319, 326, 352, 357, 358, 360,
362–365
- Hanisch, Maria 354
- Hanke, Georg 340
- Hanke, Günter 356
- Hannig, Ernst 326, 355
- Hartel, Joachim 351
- Hartelt, Konrad 366
- Hasting, Günter 307, 340
- Hauck, Heidi 318
- Hecht, Klaus 360, 361
- Heidrich, Johannes 326, 350, 359
- Heink, Franz 365
- Heinrich, Otto 326
- Helmis, Barbara 351, 360
- Henckel, Heinz 341
- Hentrich, Walter 341
- Hentschel, Christa 351
- Herbst, Karl 294, 326, 352
- Heretsch, Erwin 227, 351, 354, 359
- Heringer, Margarete 351
- Herz, Jakob 326
- Hilbig, Norbert 316
- Hochmuth, Walter 326, 352, 363
- Hock, Rolf 350, 359
- Hoffmann, Fritz 341
- Hoffmann, Horst 22, 38, 326, 355,
358, 360, 364
- Höffner, Josef 219
- Holfeld, Alfons 327
- Hömer, Dieter 341
- Höllen, Martin 366
- Honecker, Erich 66
- Hornig, Paul 327
- Hötzel, Johann 16, 305, 327, 349
- Hübner, Siegfried 32, 327, 352, 362
- Hubrich, Theodor 130
- Huhn, Bernhard 341
- Humiliana, Sr. M. 327, 360
- Hundt, Helmut 341

- Imelda, Sr. M., Goppeln 327
Imelda, Sr. M., Halberstadt 327
Innocentia, Sr. M. 327, 352
Iskenius, Ludwig 342
- Jahn, Barbara 354
Jahn, Eberhard 327, 363
Jaschinski, Johannes 355
Jaschke, Werner 102, 294, 327, 355,
360, 361, 363, 364, 365
Jaskulski, Karl 328
Jensch, Franz 328, 353, 361, 364
Jesus Christus 73, 76, 91, 135, 198,
232
Jitschin, Bruno 352
Johannes Paul II. 15
Johannes XXIII. 14, 59, 61, 72, 74
Jost, Many 356
Jung, Paul 18, 313, 328, 354, 358,
362, 363
- Karger, Rudolf 328, 353
Kasper, Walter 6, 35, 130, 131, 294
Kehrel, Georg 353
Keiser, Anton 350
Keisewitt, Albert 342
Kelz, Marianne 317, 328, 355
Kenter, Fritz 18, 328, 353
Keppler, Christoph 328
Kiefel, Dr. Günter 328
Kilank, Martin 328
Kilank, Rudolf 328
Kirch, Georg 354
Kitsche, Heinz 329
Klante, Johannes 353
Klar, Brigitte 315
Klaus, Konrad 355
Kleiner, Winfried 329
Kliegel, Annemarie 329, 363
Klingborn, Georg 322
Klier, Reinhard 329
- Klose, Erwin 329
Klose, Werner 342
Klostermann, Ferdinand 183, 222
Knauft, W. 366
Koch, Hans-Reinhard 322
Kohla, Benno 329
Köhler, Christian 329, 352
Kokel, Georg 329
Kokschal, Peter 12
Kolbe, Hans 352
Kölble, Johannes 353
Kominek, Boleslaw 65
Körner, Egon 342, 356, 361
Köst, Rudolf 365
Kotzula, Stefan 366
Krahl, Georg 357
Krawinkel, Walter 60
Kraning, Wilhelm 343
Kubasch, Georg 329, 362
- Landwehr, P. Gordian 329, 351
Lange, Maria 330
Langsch, Johannes 353
Laukus, Werner 17, 330, 351, 358,
360, 364
Legge, Petrus 57
Lehmann, Franz 16, 305, 330, 349
Lehmann, Karl 294
Lehmann, Martin 357
Lehnert, Georg 17, 330, 350, 359
Leon, Bernd 330
Liebig, Anita 354, 360
Liebsch, Franz 330
Liebster, Konrad 330, 350
Löbmann, Benno 6, 7, 20, 32, 34, 38,
118, 129, 226, 266, 283, 330, 355,
357, 358, 360, 361
Löwenberg, Bruno 6, 33, 214, 226,
343
Lubsczyk, Hans 32, 34, 330, 353
Luckhaupt, Wolfgang 16, 305, 316,

- 330, 348, 349, 361
Ludewig, Gerhard 330, 351, 363
Lüdicke, Manfred 331, 363, 364
Lummerich, Sr. Gertrudis 354
Lützeler, Heinrich 291
- Mai, Ursula 360
Maier, Johann 17, 331, 350
Mann, Joseph 343
Mannsfield, Beate 350
März, Claus-Peter 343
März, Horst 357
Mauder, P. Conrad 331, 353
May, Georg 6, 130, 135, 145, 293
Mayerhofer, Alfred 351
Mayerhofer, Sigrid 351
Mechela, Georg 331
Mechtenberg, Theo 367
Meisner, Christa 315
Meisner, Joachim 66
Metzner, Kurt 331, 353, 359
Milde, Klaus 27, 227, 230, 294, 309,
316, 331, 351, 358–360, 362, 364,
365
Modrow, Hans 66
Möhler, Johann Adam 140, 217
Mohr, Johanna 331
Morgenstern, Peter Georg 331, 356
Muche, Alfred 354, 362
Müller, Günter 331
Müller, Johannes 356
Müller, Otfried 72, 277
Müller, Werner 331
Müller, Wolfgang 343
Musch, Gerhard 344
- Nartschik, Agathe 331, 351, 359
Nartschik, Clemens 354
Negwer, Günter 306, 332, 356, 361
Nell-Bräuning, Oswald von 219
Nentwig, Norbert 351, 359
- Neri, Philipp 56
Neugebauer, Gerti 351
Neugebauer, Herbert 315
Niederwestberg, Josef 307, 344
Nitsche, Helmut 230, 306, 332, 356,
364
Nitschke, Michael 344
Noack, Josef 357
Noack, Ursula 306, 332, 363
Noppel, Constantin 187, 218, 219
Öhmt, Georg 306, 332, 352
Olesch, Elisabeth 306, 332
Opitz, Peter 344
Otto, Raimund 356, 361
- Palmer, P. Richard 306, 332, 355
Paschke, Hans-Joachim 344
Paul, Hubert 356
Paul VI. 11, 59, 66, 72, 104, 147, 189
Paulina, Sr. M. 332
Paulus 98, 132, 169
Pech, Cyrill 350
Petersmann, Annelies 332, 352
Petrus 84, 169
Peukert, Hans 306, 332
Pfeiffer, Ernst 17, 306, 332, 352,
360, 364
Pilvousek, Josef 5, 11, 67, 367
Pilz, Joachim 27, 294, 300, 304, 305,
316, 319, 332, 348, 361, 365
Piontek, Ferdinand 64
Pirner, Josef 357
Pitschmann, Jan 355
Pius XII. 58, 84
Pluder, Joachim 306, 333
Polzer, Robert 333, 356
Poschmann, Bernhard 64
Prause, Eberhard 362
Preiß, Josepha 351
Preß, Friedrich 356, 361
Puschmann, Hellmut 344, 353, 359,

- 364
- Quecke, Werner 355
- Rachwalski, Bernhard 16, 333, 349,
353, 362
- Rademacher, Arnold 56
- Rahner, Karl 6, 35, 130, 146, 150,
167, 219, 222, 282, 283, 294
- Ratzinger, Josef 6, 35, 86, 130, 151,
152, 277, 294
- Ratzka, Karl 306, 333
- Rawert-Messing, Witburga 354
- Rebbelmund, Friedrich 306, 333,
354, 358, 362
- Redmann, Peregrina 315
- Reichmann, P. Alfred 333
- Reindl, Josef 32, 294, 306, 333, 351,
359, 365
- Reinelt, Ernst 351
- Reinelt, Joachim 10, 12, 306, 333,
351
- Reinisch, Georg 17, 306, 333, 353,
358, 359
- Reymann, Heinrich 354
- Richter, Bernhard 353
- Richter, Gotthard 356
- Richter, Klemens 11, 367
- Riedel, Peter 30, 293, 307, 345
- Rittenbach, Willi 355, 358, 361
- Rittner, Heinz 356
- Rölle, Hans 354
- Rolle, Ursula 354
- Rönsch, Elisaeth 355, 360
- Rosalinde, Sr. M. 360
- Rosner, Clemens 71, 333, 362
- Rothstein, Oskar 17, 334, 350
- Rotsch, Dora 334, 352
- Rudolf, Johann 355
- Sachse, Gerd 359
- Saft, P. Paul Franz 334
- Sahler, Bernhard 350, 359, 361
- Sailer, Johann Michael 215
- Salowski, Martin 357, 359, 361
- Schäfer, Alfons 345
- Schäfer, Bernd 63, 367
- Schäfer, Ulrich 351, 358
- Schaffran, Gerhard 5, 9, 11, 13, 33,
35-39, 41, 64-67, 130, 176, 177,
179, 228, 250, 253, 286, 288, 289,
293, 294, 320, 348
- Schatka, Josef 334
- Schebiella, Georg 334
- Scheffcyk, Leo 6, 130, 153, 163, 293
- Scheigenpflug, Johannes 354
- Scheipers, Hermann 334, 353, 361
- Schenke, Karl 307, 345
- Schiller, Karl-Heinz 18, 27, 227, 304,
305, 316, 334, 348, 354
- Schmitt, Benno 334
- Schmitt, Franz 17, 334, 353
- Schnackenburg, Rudolf 6, 35, 130,
164, 167, 171, 293
- Schneider, Gerold 16, 305, 334, 345,
349
- Schneider, Johannes 357, 361
- Scholz, Agnes 334
- Scholz, P. Dionys 335, 351, 360
- Scholze, Bruno 345
- Scholze, Georg 18, 335, 357
- Scholze, Helmut 356
- Schöne, Dieter 335
- Schorcht, Thomas 315
- Schorn, St. 367
- Schrade, Bruno 335, 353
- Schrader, Franz 345
- Schreiber, Christian 56
- Schulze, Johann 335, 362
- Schuster, Hubertus 346
- Schwarz, Günter 335, 361
- Schwarzer, Alfons 351

- Schwengfelder, Kurt 335
 Seibt, Bernhard 346
 Seidel, Edith 335
 Seifert, Siegfried 12, 251, 288, 335, 361, 366
 Seiffert, Mauritius 335
 Seltmann, Georg 315
 Seraphina, Sr. M. 335
 Siegel, Rudolf 351, 340
 Sigard, Sr. M. 336
 Simon, Paul 56
 Sonntag, Franz Peter 312, 336, 351
 Speck, Martin 352
 Sprentzel, Willibrord 18, 312, 314, 336, 355, 361, 363
 Spülbeck, Otto 5, 9, 11, 13–16, 19, 21, 23, 24, 28, 32–34, 40, 47, 53, 55–63, 69–71, 73, 102, 146, 173, 176, 227, 228, 249, 250, 289, 293, 294, 302–305, 315, 316, 319, 348
 Stache, Margot 355, 360
 Stadlmann, Wenzel 336
 Staeger, Norbert 20, 351, 357
 Steiner, Georg 360
 Steiner, Johannes 336
 Steiner, Werner 355
 Steinhauer, Adolf 336, 352, 359, 363
 Straube, Peter-Paul 1, 3, 12, 231
 Stryczek, Johanna 352
 Svarovsky, Lucius 336
 Svoboda, Heinrich 217
 Swarowsky, Ria 353, 358, 359
- Teichmann, Johannes 336
 Teupel, Ingeborg 355, 361
 Theissing, Heinrich 66
 Thiatildis, Sr. M. 336
 Thiel, Reinhard 346
- Thomas von Aquin 134
 Tiller, Klaus 336
 Trexler, Georg 314, 336, 350
 Trilling, Wolfgang 22, 33, 130, 151, 173–176, 294, 314, 320, 337, 354, 358, 363
 Tröger, Berthold 346
- Ullmann, Klemens 337, 348
 Ulrich, Michael 22, 314, 337, 362
 Uthe, Paul 346
 Varosi, Josef 346
 Vetter, Ulrike 4
 Vittinghoff-Schell, Theodor 353, 359
 Vogt, Alfons 337, 354
 Vogt, Johannes 350, 359
 Volknant, Heinz 350
 Vollmeyer, Claus 337
 Völzke, Bruno 355
 Voss, Anneliese 351
- Wagner, Konrad 350, 359, 361
 Walter, Gerhard 350
 Walter, Leander 337, 355
 Wanke, Joachim 66, 347
 Wanzek, Georg 353
 Weber, Wolfgang 337
 Weibrecht, Ruth 337
 Weinert, Günter 337
 Weinhold, Georg 337, 353, 359
 Weisbender, Hermann Joseph 32, 338
 Wenk, Rudolf 350
 Wenzel, Bernhard 338, 364
 Weskamm, Wilhelm 58
 Wiederhold, Paul 356
 Wienken, Heinrich 58
 Winter, Reinhard 338, 354, 362
 Wintersig, Athanasius 218
 Wirth, Annemarie 351

Sachregister

- Absolutismus 132
- Abstimmung 31, 46f, 52
- Akademikerseelsorge 211, 215, 225
- Alte 190
- Altersversorgung 244, 248
- Amt Christi, Anteilhabe 121
- Amt, kirchliches 92–95, 132f, 157f, 161, 169f, 224, 234
- Amt für Pastoral 41, 174, 177f, 186, 194, 197, 202, 205f, 208–210, 237, 240f, 260, 297
 - angegliederte Kommissionen 209f
 - Arbeitsbereiche 208f
 - Gründung 208
 - Konferenzen 209
 - Leiter 156, 208
 - Mitarbeiter 208
 - Richtlinien 208f
- Amtsträger, kirchliche 121, 125, 169
 - Erscheinungsbild 79, 168
- Ampriestertum 168
- Analyse der Zeit 161
- Anträge 31f, 47, 50
- Apostolat 181
 - der Laien 181
- Arbeitsgemeinschaft 76
 - Ausbildung für geistl. Hilfen 240
 - Bau und Kunst 23, 33, 285f, 361
 - Dienste in der Kirche 22, 70, 76, 94, 227f, 359
 - Gemischte Kommission 21–23, 69, 101, 358
 - kath. sorbischer Geistlicher 205, 208
 - Kirche und Welt 22f, 70, 76, 362
 - Kirchliche Verwaltungsordnungen 22, 70, 75, 93, 95, 135, 249f, 360
 - Pastoral 22, 70, 76, 80, 173, 358
 - Arbeitsgemeinschaften der Synode 21, 32, 70, 135, 173, 358–362
 - Arbeitskreise der Jugend 195
 - Arbeitsorganisation 96
 - Arbeitssitzungen 27–39
 - unter Bischof Spülbeck 28–34
 - unter Bischof Schaffran 37ff
 - Arbeitsvertragsordnung (AVO) 257
 - Archipresbyterate, Umbenennung 258f
 - Architekt 292
 - Arme 80
 - Assistentenzeit 230, 239
 - Ausbildungsnachweis für leitende Dienststellungen 237
 - Ausbildungs- und Lehrtätigkeit 234
 - Aussprache 45
 - brüderliche 243
 - Autorität 90–95, 132, 148f, 151, 169, 229
 - der Kirche in Lehre und Leitung 90f, 169
 - Krise der 91
 - Ballungszentren 225
 - Bauen, Richtlinien zum kirchlichen 29, 33, 41, 281, 285–292
 - Bauordnung, kirchliche 33, 34, 290–292
 - Beispruchsrecht 119
 - Benno-Verlag, St. 57
 - Beobachter und Gäste 47 51, 339–347
 - Berliner Ordinarienkonferenz (BOK) 13, 33f, 263, 293
 - Berliner Zentralismus 66
 - Berufsgruppen für haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter 242, 261f
 - Vertreter der 242, 262
 - Berufung zum Glauben 181ff

- Beschluss 75
Beschlüsse 46
 Einspruch gegen 101, 108
 Bestätigung der 127
 Unterteilung 174
 Verbindlichkeit 53
Beschlussfähigkeit 46, 52
Beschlussfassung 101, 104
 des Bistumsrates 114
 des Dekanatsrates 111
 des Pfarrgemeinderates 108
 des Priesterrates 117
Bildungsarbeit der Räte 105f
Bildungsmöglichkeiten für das
 Selbststudium 240
 für leitende Mitarbeiter 237, 240
Bildungswerke 211
Bildungszentren 240
Binnenwanderung 241
Bischof (Ordinarius) 87, 92, 141,
 146, 149, 159, 162
 als Leiter des Bistums 119, 146f,
 162
 Anhörung von Geistlichen und
 PGR 140, 149
 Besetzungsrecht 140, 143f, 225
 bildet mit Priestern Presbyterium
 86, 92, 168
 Dienst des 92
 Mitarbeiter des 92, 149f
Bischof-Benno-Haus 12
Bischöfe, Beteiligung bei ihrer Aus-
 wahl 88, 113, 115
 Verantwortung des Kollegiums
 der 92, 148
Bischöfliches Ordinariat 96, 202,
 208, 237, 239, 261, 265
 Abgrenzung zwischen Priester-
 und Bistumsrat 88
 Mitarbeiter im 96
 Reform des 96, 208, 261
Bischofsamt 129
Bischofskandidaten, Mitsprache bei
 Auswahl 113, 115
Bischofssitz, Verlegung 65
Bischofsweihe 269
Bistum 208–213, 261f
 Kirche des B. Meißen 208
 Neugliederung 76, 201f
Bistumsgrenzen 250, 262f
Bistumsrat 102, 112–115, 144f, 162
 Amtszeit 113
 Arbeitsweise 114f
 Aufgaben 112f
 Ausschuss für spezielle Fragen
 114f
 Beschlussfassung 114f
 Errichtung 87
 Kritik 144f
 Sekretariat des 114
 Zusammensetzung 113f
Bistumsverwaltung 254
Brüderlichkeit, 70, 82–88, 132, 134,
 138, 149, 157, 168f
Bruderliebe 106
Bruderschaft 83, 89, 168, 280

Caritas des Bistums 209, 212, 240,
 260
 Aufbau und Arbeitsweise 212
 Grundsatzserklärung der AG
 „Pastoral“ 80
 Mitarbeiter 94
 ökumenische Dimension 212
Caritasdirektor 114, 261
Caritaskreise 200
Caritative Werke, Neuordnung 212
Caritativer Dienst der Gemeinde 187
 Helfergruppen für den 200
Charismen 157

- Chorbischof 270
- Christen, evangelische 79
- communio 269, 276
 - mit dem Bischof von Rom 269
- Communio-Briefe 269
- Confalonieri, Kard., Brief von 35, 43
- Corpus Iuris Canonici 230, 273f

- Dank, neue Formen 79
- Dekan 98, 102, 260
 - Amtsbezeichnung 258f
 - Anhörung bei Stellenbesetzung 255
 - Aufgaben 258
 - Ernennung 259
 - im Dekanatsrat 144
 - Konferenz der 259
 - Stellvertretender 259
 - Wahl 98, 259
- Dekanat 7f, 44, 97f, 201, 211, 258–260, 278f
 - Arbeitsteilung im 97, 258, 262
 - Benennung 258f
 - Dienste im 207
 - Haushaltsplan 263
 - Presbyterium des D. 258
 - Zusammenarbeit im 97f, 279
- Dekanate, kleine 98, 201
 - pastoraler Einsatz in 279
- Dekanatsgrenzen 262
- Dekanatsrat 23, 109–112, 258
 - Amtszeit 110
 - Arbeitsweise 110–112
 - Aufgaben 109
 - Beschlüsse 102, 111, 144
 - Beschlussfähigkeit 111
 - Gemeindevertreter 110
 - Zusammensetzung 110
- Dekanatsräte, Errichtung 87
- Dekretalen 273
- Dekrete, siehe Synodaldekrete
- Demokratie, 12, 88f
- Demokratisierung der Kirche 88f, 132, 161f
- Diakon 203
 - verheirateter 93
- Diakonathelfer 203, 245f
- Dialog 189
- Diaspora 78f, 241
- Diasporasituation 78f, 136, 167
 - und Bauen 291
- Dienst 230, 232, 234
 - am Volk Gottes 92
 - an den Menschen 80, 233
 - an der Gemeinschaft 233
 - an der Welt 80
 - der Fürsorger 234
 - der Hirten 181
 - der Kindergärtnerinnen 234
 - der Kirche 136
 - der Kirchenmusiker 234
 - der Verkündigung, 233, 235
 - der Versöhnung 81, 233, 235
 - der Verwaltungsangestellten 234
 - der Vorsteher 235
 - des Wortes 181
 - in der Kirche 94
 - in der Gemeinde 184
 - verschiedene 232–235
 - priesterlicher 242
- Dienstbesprechungen 237f
 - Ergebnisprotokolle 238
- Dienste, besondere in den Gemeinden 94f, 184, 233f
 - der Frauen 169
 - der Kirche, Anpassung an Zeit 95, 241
 - einzelne 245–248
 - in der Kirche 76, 94, 228, 232–236
 - Männigfaltigkeit 95

- neue 95
Richtlinien für, Dekret siehe dort
Verständnis der verschiedenen
232–235
Weiterbildungs- und Qualifizierungsmöglichkeiten 237
Zusammenarbeit der 236–239
- Diözesanbewusstsein 36, 42
Diözesangesetz 149
Diözesanrecht 149, 251f, 265
 und Kirchenrecht 15, 265
 Sammlung und Veröffentlichung
 252f, 265
Diözesansynode 60f, 65, 153 vgl.
 Synode
 erste 15
Diözesanverwaltung 20
Diözesane Werke und Beauftragungen 209
Diözese 278
Direktorium für Verkündigung und Sakramentspendung 186
Diskretion 108, 111, 115, 117
Diskriminierung 66, 136
Disziplin 276
Domkapitel 96, 119
 Anpassung 96
Durchführungskommission 20, 49
 Arbeit der 295–299
 Errichtung 294
 für Synodaldekrete 38f, 41, 178, 251f, 264f, 294, 295–300
 Weisungen für 298
- Ehelosigkeit, Bereitschaft zur 235
Ehevorbereitungsseminare 196
ehrenamtlich 233, 244
Ehrentitel 79
Einigung der Christen 77, 135, 156
Einspruchsrecht 101f
- Ekklesiologie 146
Eltern, Erzieher der Kinder 196
Elternabende 196
Elternbriefe 196
Elternseminare 196
Entwicklungsprozess 75, 137f, 154, 164f
Erklärung zum kirchl. Bauen 281, 286f
Erneuerung der Kirche 131, 229
Erwachsene, junge 196
Erwachsenenpastoral 190
Erzpriester siehe Dekane
Eucharistie 189, 221
Eucharistiegemeinschaft 222
Eucharistische Versammlung 185, 191, 235
Evangelium 181f
 Geist des 79, 91, 131, 137, 156, 167, 181
 Erneuerung aus 131, 137, 156
Exkommunikation 274f
- Fachausschüsse, Berufung 112
Fachkommissionen 14, 17ff, 19–21, 23, 227
 Bau und Kunst 18, 33, 285, 356
 Caritas 17, 352
 einzelne 17f
 Kirchenmusik 17, 247, 350
 Klerus 17, 227, 353
 Laien 18, 227, 354
 Liturgie 17, 350
 Mitarbeiter 18, 227, 354
 Mitglieder 350–357
 Ökumenismus, 17, 352
 Pastoral 17, 351
 Rechtsfragen 18, 249, 355
 Sorbische Angelegenheiten 18, 357
 Techn. Durchführung f. Bauange-

- legenheiten 18, 285f, 356
- Theologenausbildung 17, 227, 353
- Verkündigung 17, 350
- Vermögensverwaltung 18, 249, 355
- Weibl. Orden 18, 353
- Feindesliebe 187
- Finanzen 106, 113
 - des Bistums und Bistumsrat 113
- Finanzierung 78
- Finanzkommission 38, 264, 365
- Firmcharakter 138, 157, 126
- Formen, einfache 137, 156
- Fortbildung siehe Weiterbildung
- Fortschritt aller Völker 81, 156
- Frauenberufe, seelsorgliche 169
- Freiheit 89f, 132, 140, 158, 169
 - der Kinder Gottes 182, 190
 - des Christen 89f
 - des Einzelnen 90, 140
 - im Hl. Geist 90
 - und Autorität 89-95, 169
- Frieden 81
- Frohe Herrgottsstunde 197
- Frömmigkeit 77
- Fürsorger(innen) 94, 262

- Gäste 47, 51, 339-347
- Gaudium et spes 30, 138, 154, 164f
- Gebete 79
- Gegenwartsanalyse 224f
- Gehorsam 90f, 158f
 - serviler 141
- Gemeinde 96f, 170, 182, 183-188, 223-226, 268
 - als Bruderschaft 97
 - besondere Dienste 184
 - caritativer Dienst 187, 200
 - der Erwachsenen 190
 - Gottesdienst der 187
 - in der Pastoraltheologie 214-226
 - in Landgebieten 203, 205
 - Leitung der 184, 203, 205
 - missionarische Aufgaben 188
 - örtliche 267ff, 276
 - pastoraltheologisch 214
 - Verkündigungsdienst in 190f
 - Zeugnis 186f, 290
 - Ziel der 190-194
- Gemeindebildung, Formen der 97, 211
- Gemeinderat 204, vgl. PGR
- Gemeindestrukturen 198
- Gemeindeversammlung 183, 200, 290
- Gemeindezentrum 291
- Generaldebatte 28, 46, 47, 49f
- Generalschema 69f
- Geschäftsordnung der Arbeitssitzungen 25, 28, 30, 44-53
- Geschichtlichkeit 154f
- Gesellschaftsordnung 77
 - sozialistische 75, 77, 167
 - Zeugnis der Kirche in jeder 78
- Gesetze und Gebote in der Kirche 189
- Gesinnung, Wandel der 91
- Gewissensentscheidung 78, 190
- Glauben 77, 82, 181-83
 - Berufung zum 181f
 - Unsicherheiten im 182
- Glaubensbildung 192f
 - der Erwachsenen 98, 192, 200
 - Verantwortlichkeit für 193
- Glaubensspaltung 77
- Glaubenswoche 193
- Gnadengaben 77, 82, 120 138, 157, 183f, 233
- Görres-Schule 56f
- Gott, Hinwendung zu 75
- Gottesdienst 79f, 83, 167f, 187, 290

- Formen 79, 167f
im Alltag 186
- Gottesdienste 186f, 211
an Sonn- und Feiertagen 191
der Jugend 211
Gestaltung 80, 137, 156, 191
Kommission für 192
- Gottesliebe 154f
- Gottesvolk, wanderndes 76–81
- Großraumpastoral 198, 202
- Großstadt 201–203, 217, 279
Gruppenbildung 200, 202
- Gruppenarbeit 193
- Gruppenbildung der Jugend 195
- Gutachten 33, 35, 118–129, 131–
171, 214–226, 266–283, 293f
- Gutachter
Prof. Kasper 131–134
Prof. Löbmann 118–129, 266–283
Prof. Löwenberg 214–226
Prof. May 135–145
Prof. Rahner 146–150
Prof. Ratzinger 151f
Prof. Scheffczyk 153–163
Prof. Schnackenburg 164–171
- Hass, gegen Erziehung zum 80
- Haushaltführung 264
- Haushaltsplan 263
- Hauskatechese 193
- Hauskirche 183
- Hedwigsblatt, St. 14, 17, 62, 85
- Heil 180
- Heilige Schrift siehe Evangelium
- Heiliger Geist 74, 104, 132, 170
- Heilsauftrag 180f
- Heilsdienst 180f
dienend und partnerschaftlich
189
im Bistum Meißen 208
- Heilszeichen 213
- Heimerzieher(innen) 262
- Herrenmahl siehe Eucharist. Ver-
sammlung
- Hirten, Dienst der 120, 122
- Hoffnung 81
- Industrieballungen 97
- Information 84f, 159, 201
über kirchliches Geschehen 85,
194
- Informationsdienst 209
- Informationsstelle 85
- Institutio generalis missalis Romani
285f, 292
- Instructio für die Erzpriester 259f
- Interkonfessionalismus 136
- Jugendbewegung 56
- Jugendliche
Sprecher der 195
und Gemeinde 195
- Jugendpastoral 190, 194f
Formen der 195f
Leitungskreis 195
neue Rahmenpläne 197
Ziel 194
- Junge Erwachsene 196
- Jurisdiktion 119, 141
- Kantoren und Organisten 262
- Kaplan 93
- Katechese 217
- Katechetenseminar 64
- Katolski Posol 59, 85
- Kinder in der Gemeinde 197
- Kindergärtnerin 94, 262
- Kinderpastoral 196
Formen 197
Leitungskreis 196f

- neue Rahmenpläne 197
 - Verantwortliche 197
- Kirchbau 57, 285
- Kirche 156, 164f, 213f, 225, 267
 - als Gesamtkirche 267f, 271
 - als Gesellschaft 274
 - als Institution 271
 - als rechtl. Gesellschaft 272–274
 - Auftrag 166
 - des Bistums Meißen 78, 167, 229
 - einfache Formen in 137, 156, 290
 - Erscheinungsbild 79f, 137, 167, 290
 - freier Raum für Entfaltung 136
 - Geschichtlichkeit 155
 - Ordnungen der 95f
 - soziale Verantwortung 156
 - und Welt, Arbeitsgemeinschaft 76, 78
 - unterwegs 76–81, 131
 - Verantwortung der 88
 - Zeugnis 77
- Kirchenbild
 - der Diözesansynode 278–280
 - der Hl. Schrift 267f
 - im 1. Jahrtausend 268–271
 - im 2. Jahrtausend 271–275
 - nach dem Vatikanum II 269, 275f
 - rechtliches 118f, 123f
 - theologisches 120–122, 125–128
 - und Kirchenordnung 266–283
- Kirchenblätter 85
- Kirchendisziplin 268, 271, 274, 276, 280
- Kirchenmusik
 - Kommission 247
- Kirchenmusikalischer Dienst 247
- Kirchenmusiker 94, 206
- Kirchenordnung
 - der Synode 280–283
 - im 1. Jahrtausend 270f
 - im 2. Jahrtausend 272–275
 - nach dem Vatikanum II 276f
- Kirchenrat siehe Wirtschaftsrat
- Kirchenraum 286
- Kirchenrecht 268, 273
- Kirchenreform 74
- Kirchensteuer 264
- Kirchen und kirchl. Gemeinschaften 77
- Kirchliche Verwaltungsordnung 37f, 86, 96 vgl. Verwaltungsordnungen
- Kleingemeinde 183, 198f, 211, 245
- Klerus 144
 - und Laie 119–121
- Kommission(en), 209f
 - Altenpastoral 209
 - Berufung 210
 - Bischöfl. Werke und Beauftragungen 209
 - Erwachsenenpastoral 209
 - für Durchführung der Dekrete 265
 - für Einsprüche 108, 111
 - für Finanzen 264
 - für Gottesdienst und Verkündigung 192, 209
 - für Haushaltplan 263
 - für Jugendpastoral 209
 - für Kinderpastoral 209
 - für Kirchenmusik 209, 247
 - für Konflikte 108, 111, 243
 - für Kontakte mit Andersdenkenden 204, 209
 - für Liturgie 209
 - für ökumenische Fragen 209
 - für territoriale Fragen 262f
 - für Vorbereitung und Durchführung der Synode 14, 16, 329
 - Gemischte 101
- Kirchl. Verwaltungsordnungen 86
 - Pastoral 86

- Zusammensetzung und Arbeitsweise 108
- Konferenz der Oberinnen 248
- Konflikte, Beilegung von 243, 279
- Konkordat 148f
- Konservativismus 132
- Konveniat 206f
- Konzil
- I. Vatikanisches 133
 - II. Vatikanisches, 11, 14, 59, 72, 74, 82, 84, 112, 120, 131, 133, 142, 153f, 164f, 221, 268, 275
 - Übergangskonzil 275
 - Weiterführung 153
- Koordinierungskommission 19f, 337
- Kranke 188
- Krankenhaus St. Elisabeth 57
- Kritik 91
- Kunst 285
- Künstler 292
- Kunstwerke 291f
- Küster 262
- Laien 87, 129, 139, 142
- als Synodale 24f
 - Apostolat der 142
 - eigenverantwortlich 86, 158
 - für Dienste der Gemeindeleitung 205, 211
 - im kirchlichen Dienst, Berufsbilder 94
 - Mitsprache und Mitverantwortung 86f, 139, 158
 - Zusammenarbeit mit Amtsträgern 86f
- Laientheologen 94, 142, 160
- Landgebiete 203–205
- Latinisierung 273f
- Lebenslauf
- Bischof Spülbeck 55–63
 - Bischof Schaffran 64–67
- Leitende Dienste 237
- Ausbildungsnachweis 237
- Leitung, Autorität der Kirche 120
- der Gemeinde 203
- Leitungsdienst 203–205, 211
- Leitungsgremium 27, 44–46, 49
- lex fundamentalis 277
- Liebe
- Gottes 134, 154, 189
 - tatkräftige 187
 - Zeugnis der 187
 - zu Gott 80, 154f, 187
 - zum Mitmenschen 84, 124, 187
- Lieder 79
- Liturgie 59, 290
- Lokalkaplaneien 256f
- Materialismus 75
- Mehrzweckraum 287, 290f
- Meinung, öffentliche 84–86, 139
- Meinungsäußerungen 143
- Menschenrechte 90
- Mission 188
- Mitarbeit 233
- Mitarbeiter 94, 98, 170
- ältere 244
 - ehrenamtliche 233
 - Gottes 81, 98f, 170, 206
 - hauptamtliche 257
 - Mitspracherecht 94
 - soziale Bedingungen 243
 - Vergütungsordnung 257
 - Zusatzrente 243f
- Mitbestimmung 124, 127, 128f
- Mitentscheidung 158
- Mitverantwortung 84, 86f, 89, 104, 126f, 128, 132, 139, 158, 168f, 184, 190, 233, 282
- Modi 32
- mystischer Leib Christi 218

- Naturwissenschaft 56–58, 60
- Neues Testament 192
- Neupriester 256
- Notleidende 80

- Oberinnen, Konferenz der 248
- Offenheit untereinander 90
- Ökumenische Aufgaben 77
- Ökumenischer Auftrag 189
- Ökumenisches Zeugnis 79, 203, 212
- Ökumenismus 32, 62, 77, 156, 203, 212
- Oratorium, Leipziger 56
- Ordensberufe 95
- Ordensfrauen 26
 - Seelsorge 248
- Ordensgemeinschaften 210
 - besondere Aufgaben 94f, 234
 - kontemplative 234
 - öffentliche Bildungsveranstaltungen 210
 - Vertreter im Bistumsrat 113
- Ordensleute, Altersversorgung 248
- Ordinariat siehe Bischöfl. Ordinariat
- Ordinariatsräte 261
- Ordinarienkonferenz 33–36, 113, 115
- Ordnung
 - gesellschaftliche 81
 - kirchliche 86
- Ordnungen 141
 - der Kirche, Neugestaltung 83, 88, 91f, 95–98, 141
 - des Bistums 95
 - des Räte, Dekret 29, 32, 142–145, 152, 161–163
 - Auswertung nach 5 Jahren 102, 105
 - Beurteilung 128f, 152, 170f
 - Debatte über 102
 - Einführung 101–103
 - Inkraftsetzung 72f, 102
 - Kritik 142–145, 161–163
 - Text 104–117
 - Theologische Einführung 118–129
 - und Kirchenbild 128
 - Veröffentlichung 61
 - Wandel 91
- Ordnungsstrukturen der Kirche 83
- Organisationsleiter 27, 49
- Ortsgemeinde 97, 195, 198–200, 219–223, 276, 279
 - kleine 198f, 222

- Papst, 147f
- Partnerschaft 82, 84, 86, 88, 139, 157f, 161f
- Pastoral
 - Arbeitsgemeinschaft 76, 80, 173
 - im Großraum 201–207
 - Kommission 86
 - Methoden 211
 - und ökumenische Aufgaben 189
- Pastoralassistenten 246
- Pastorale Arbeit im Dekanat 109
 - Koordinierung 206
 - Methoden und Modelle 211f
 - Planung 112
 - Überlegungen 211
 - Zusammenarbeit im Großraum 205f
- Pastoraler Dienst 180
 - Aufgaben 188–197
 - dienend und partnerschaftlich 189
 - katholisch und ökumenisch 188f
 - missionarisch 188
 - Neuordnung 198, 208–211
 - Ordnung des 198–213
 - Richtlinien 280

- Pastorales Forum 15
Pastoralkonferenzen 201, 206f, 211, 258
Pastorales Konzept 76
Pastoralsynode 13, 26, 35, 39, 41, 174, 178f, 223f, 226-229, 231, 236, 242, 250, 252, 289, 299
Pastoraltheologie 180f, 214ff
Patriarchate 270-272, 277
 abendländische 272
 orientalische 270
 unierte 272, 274
Personalfragen 241-244
Personalgemeinden 183
Personalpfarreien 224
Personalreferent 241
Perspektivplanung, personelle 241
Pfarramtsleiter 161, 238f, 255f
 der Teampfarreien 238f, 257
 - Zurverfügungstellung des Amtes 257
Pfarrei 198, 218-224, 254-258, 278
 Besetzung 140, 254f
 Errichtung 255f
 mit einem Pfarrer 254
 Wesen der 218f
Pfarreien
 Abgrenzung 262f
 dörfliche 217f
 mehrere in einer Stadt 202f
Pfarreienverband 256
Pfarrer 143, 161f
 Abgrenzung von Pfarrer und Kaplan 93, 161
 Altersgrenze 255
Pfarrgemeinde 97, 220-226
 dörfliche 217f
 und Pfarrgemeinderat 142f
Pfarrgemeinderat (PGR) 23, 87, 105-109, 142-144, 151, 162, 193, 200, 255
 Amtszeit 107
 Aufgaben 105, 142-144, 193
 Arbeitsweise 105, 107-109
 Ausschluss 107
 Berichte 109
 Beschlüsse, Einspruch 101f, 108
 Beschlussfassung 108
 Neuwahl 105
 Protokoll 108
 Vorsitzender 107
 Wünsche für Stellenbesetzung 255
 Zusammensetzung 105-107, 195, 197
Pfarrgemeinderäte 143
 Errichtung 87
 provisorische 87
 Wahl 106, 143
Pfarregoismus 97
Pfarrhaushälterinnen 247, 261
Pfarrkonsultoren 25, 39
Pfarrprinzip 198, 219ff
Pfarrstelle 256
Pfarrverband 256
Pfarrvikarien 256f
Pfarrvolk 220
Pneuma 131
Präsidium 27, 44f, 49, 348
Predigt 79, 191
Presbyter 86, 92
 Abberufung und Anstellung 88, 106, 143, 255, 257
 Amt des 92
 Glieder des Presbyteriums 92, 238f
 jüngere 239
 Sprachgebrauch 86
 Stellenveränderung 255
 Studium 256
 Urlaub 256
 Vergütung 256

- Presbyterium 92
 - Beteiligung bei Auswahl des Bischofs 88
 - der Gemeinde 88, 140, 238
 - Einheit 86, 238
 - Einheit mit Bischof 86, 92, 168, 238
 - Zusammenarbeit mit Laien 86
- Priester 92, 168, 215, 217
 - Ablösung in bestimmte Bereichen durch Laien 42, 93
 - Altersprobleme 93, 255, 257
 - Eheschließung von 242
 - Dienst und Leben 115, 242
 - Isolierung der 92
 - Richtlinien für Fragen der 94
 - Sendung 159, 184
 - Sprachgebrauch 86, 184 und Bischof 141 und Laien 87
 - Weiterbildung 256–258
- Priesterkonvente 258
- Priesterlicher Dienst
 - Ausscheiden aus 242
 - Fragen des 242
- Priesternachwuchs 91
- Priesterrat 102, 115–117, 145, 242
 - Amtsdauer 116
 - Arbeitsweise 116f
 - Aufgaben 115f
 - Beratung bei Stellenbesetzung 115, 145
 - Beschlüsse 117
 - Errichtung 87
 - Sekretär 116
 - Sekretariat des 117 und Bistumsrat 117
 - Wahl 116
 - Zusammensetzung 116
- Priesterseminar Neuzelle 64
- Priestertum 121, 168
 - allgemeines oder gemeinsames 82, 120f, 138, 157, 168, 233
 - besonderes 120f
- Priesterweihe verheirateter Männer 93, 159, 242
- Primat 272
- Progressivismus 132
- Protestantisierung 135f, 138f, 141
- Protokoll 47
- Protokollant, 31, 46, 50
- Qualifizierungsmöglichkeiten siehe Weiterbildung
- Rahmenpläne 197
- Räte 86f, 104–117, 139, 142f, 152, 184
 - Amtszeit 107
 - Arbeitsweise 86f
 - Befugnis 123f, 126f
 - Beschlussfassung 101, 114f
 - Funktion 101, 281f
 - im rechtlichen Kirchenbild 123f
 - im theologischen Kirchenbild 125
 - Mitverantwortung 101, 104
 - Ordnung der 128f
 - Überarbeitung 105
 - partnerschaftliche Zusammenarbeit 86
 - Weiterbildung 88, 105, 194
 - Zusammensetzung 123, 125f
- Rätesystem 142
- Rationalisierung der Verwaltungsbearbeitung 264
- Räume für die Versammlung des Volkes Gottes 286f, 290–292
 - Gestaltung 291
 - in der Diaspora 291
 - Verantwortung der Gemeinde 292

- Zeugnis der Gemeinde 290
Rechtskommission 27, 45, 48f
Rechtsordnung, kirchliche 274
Redaktionskommissionen 27f, 36,
44, 46, 48, 49, 52, 70f, 102, 176,
230, 250, 342–344
Rededauer 45f, 51
Redner 46
Referendum des Bischofs zu Dekret I
und II 34
Reform 137
Regionen 260–263
Gründung von 201, 260
Haushaltsplan 263
Möglichkeiten der Arbeit 201, 260
Regionalbeauftragter 260f, 263
Relator 28
Religiöse Ferienunterweisung (RKW)
197
Rendant 206
Rentenalter für Mitarbeiter 244
Richtlinien
für den pastoralen Dienst, Dekret
29, 33, 37, 41, 180–213
Einführung 173–177
Grundgedanken, 175
Text 180–213
Veröffentlichung 177ff
für kirchliches Bauen, Dekret 29,
33, 41, 285–292
Einführung 285–288
Inkraftsetzung 289
Text 290–292
für die verschiedenen Dienste,
Dekret 37ff, 41, 227–248
Einführung 227–231
Text 232–248
Veröffentlichung 231
Ruhestandswohnungen 244
Sachdienste 262
Sakrament(e) 181, 185f
Spendung der 186
und Wort 185
Sakramentenpastoral 185f
Säkularinstitute 234
Schema
Dienste in der Kirche 228, 281
Generalschema 24, 69, 101
Ökumenismus 32
Ordnungen der Räte 32, 101
Richtlinien f. d. past. Dienst 33,
281
Volk Gottes im Bistum Meißen
23f, 69ff
Schlichtungskommissionen 279
Schnelllebigkeit 53
Schriftführer 45
Seelsorge 181, 218
Seelsorgehelfer(innen) 94, 203, 206,
245f, 261
verheiratete 246
Seelsorgerat 112
Seelsorgestelle 245
Seelsorgliche Frauenberufe 234
Sekretariat
der Synode 329
des Bistumsrates 114
des Priesterrates 117
Sekretär 30f, 44f, 47, 49f, 50, 328
Selbstherrlichkeit 141
Selbststudium 240
Seminare, theologische 193
Solidarität in der Kirche 80
Sonderkommissionen 45
Sorbische pastorale Arbeitsgemein-
schaft 205, 208
Sorbisches Sprachgebiet 205
Soziale Aufgaben 212
Sozialeinrichtungen, staatliche,

- Zusammenarbeit mit 212
- Soziographische Untersuchungen 241
- Spenden 264
- Spezialaufgaben 202, 206
- Spezialdebatte 28, 46f, 49f, 52
- Spezialseelsorge 111, 206
- Sprecher der Jugendlichen 195
- Staat und Kirche 77
- Städte mit mehreren Pfarreien 202f
- Stellenausschreibung 257
- Stellenbesetzung 112, 115, 202, 255, 257
- Struktur- und Personalfragen 254–262
- Studentengemeinden 198, 202
- Stuhl, Apostolischer 148
- Synodalarbeit, Früchte 42
- Synodaldekrete 60f
 - einzelne siehe unter ihrem Titel
 - Bedenken gegen 293f
 - Inkraftsetzung 39–41
 - Veröffentlichung 41
 - Verwirklichung 295–299
- Synodale 26f, 44, 48, 322–338
- Synodales Prinzip 147
- Synodalexaminatoren 25, 39
- Synodalrichter 25, 39
- Synode des Bistums 11f, 42, 60, 72, 74–76, 153
 - Ankündigung 14
 - Anruf Gottes 153
 - Berliner Kritik 65
 - Ergebnis 42
 - Geist und Ziel 74–76
 - politische Bedeutung 12 16
 - Überblick 13–42
 - Vorbereitung 14f, 19ff, 23, 25
- Synodenhelfer 45
- Synodenvorlage 28
- Tabernakel 291
- Tag des Herrn 61, 85
- Taufe 126
- Taufunterweisung 196
- Teampfarrei 204, 254f, 257
 - Pfarramtsleiter 255
- Teilkirche 271f
- Territoriale Fragen 250, 262f
- Theologie, praktische 215f
- Theologische Kommission 48f
- Titel 138
- Tod von Bischof Spülbeck 11, 34, 55, 62, 176, 294
- Umsiedler 241
- Una-Sancta-Kreis 62
- Urlaub 256
- Verantwortung 84, 88
- Veranstaltungen, offene 193
- Verfolgte 80
- Vergebung 75
- Vergütung 256f
 - für hauptamtliche Mitarbeiter 257
 - für Presbyter 256
- Vergütungsordnung (VO) 256
- Verhandlungen 45
- Verhandlungsleiter 44
- Verkündigung
 - für Jugendliche 194f
 - Vielfältige Formen 191, 205
- Verkündigungsdienst 185f, 190–194
- Vermeldungen 79
- Versammlung 280
 - der Gemeinde 200, 290
 - eucharistische 290
 - Grundformen 290
 - und Raumgestaltung 287, 290
- Versöhnung, Dienst der 81, 84

- Versuche, pastorale 211f
Vertiefung des Glaubens 236
Vertrauen zu Gott 90
Verwaltung 76
 Mitarbeiter der 94, 262
Verwaltungsarbeit, Rationalisierung 247, 264
Verwaltungsbeschwerde 243
Verwaltungsgericht 242f
Verwaltungsordnungen 37f, 41
 Arbeitsgemeinschaft 77
 kirchliche 253–265
 Einführung 249–251
 Inhalt 250f
 Text 253–265
 Veröffentlichung 250, 252f
Visitationsordnung 259f
Volk Gottes 76–81, 88, 120, 135, 155, 165f, 170, 276
 im Bistum 23f
 unterwegs 76, 131, 165
Volksmission 193
Vorschulerziehung 206
Vorschulkatechetinnen 262
Vorsitzender 159
 der Synode 27, 44, 48, 348
 des Bistumsrates 114
 des Dekanatsrates 110, 194
 des Pfarrgemeinderates 107f, 194
 des Priesterrates 116
Vorsteher 157, 184, 193
 der Gemeinden 193
 Dienst des 184f, 235
 zum Sprachgebrauch 157, 184
Wandel der kirchlichen Ordnungen 88, 194, 201
Weihe 120, 235
Weiterbildung 87f, 206, 229, 239–242, 258
Weiterbildungsmöglichkeiten 237, 240, 292
Weltdienst 112, 139, 158
Wirken Gottes 186
Wirtschaftliche Fragen 263f
Wirtschaftsrat 263f
Witwenstand 234
Wohnviertel, neue 97
Worterteilung 46, 51
Wort Gottes 185
Wortmeldungen 31, 46f, 50
Wort und Sakrament 185
Zeichen der Zeit 180
Zeitschrift, Beantragung einer neuen 85
Zentralisierung 95, 206
Zentralismus, Berliner 66
Zeremoniar 45, 48, 328
Zerstörung der kath. Kirche 135
Zeugnis
 der Gemeinde 106, 186
 des Glaubens 75, 77
 ökumenisches 79
Ziel der Welt 166
Ziele und Aufgaben der Erneuerung des Bistums Meißen, Dekret 28–32, 73–98
 Ausgangspunkt 131
 Einführung 69–71
 Geist 131
 Inhalt und Stoßrichtung 132f
 Inkraftsetzung 71, 72f
 Kritik an 30, 33, 35, 130, 135–145, 153–163, 164f
 Referendum zu 34

Witte, Erich 307, 347
Wittpohl, Johannes 338, 361
Wolff, Aloysius 18, 338, 355, 358
Würstl, Romuald 356

Zaiczek, Manfred 338
Zawadzki, Gottfried 356
Ziegert, Alexander 361, 362
Ziesch, Georg 357
Zillich, Elisabeth 356
Zobel, Hans-Joachim 27, 305, 316,
338, 348